

D I E G R U N D L A G E N

D E R

" V E R W A L T U N G S O R D N U N G " D E R B A H A ' I

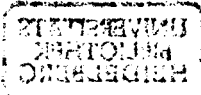
Inauguraldissertation  
zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität  
Heidelberg

vorgelegt von

Udo S c h a e f e r  
Gerichtsreferendar aus Heidelberg

1 9 5 7



Berichterstatter: Prof.Dr.Siegfried Reicke  
Prof.Dr.Hans Schneider

W

10039

D I E   G R U N D L A G E N

D E R

"V E R W A L T U N G S O R D N U N G" D E R   B A H N   I

Meiner lieben Frau

gewidmet.

INHALTSÜBERSICHT

Vorwort..... 1

Einführung

Erstes Kapitel:

Die Bahá'i-Religion

§ 1 Geschichte und Lehre der Bahá'i-Religion  
I. Die Geschichte der Bahá'i-Religion..... 8  
II. Die Lehren der Bahá'i-Religion.....12  
§ 2 Die religionswissenschaftliche Einordnung.....20

Zweites Kapitel:

Die Lehrgrundlage

der Verwaltungsordnung der Bahá'i

§ 3 Die Lehre vom Gottesbündnis  
I. Der Bündnisgedanke und das Gesetzes-  
verständnis der Bahá'i..... 26  
II. Die Verwaltungsordnung als Teil  
des Bündnisses..... 30  
§ 4 Der Schutz des Bündnisses..... 32  
I. Der Begriff des "Bündnisbruchs"..... 34  
II. Die Exkommunikation..... 35

Erster Teil:

Grundlagen der rechtlichen Ordnung

Drittes Kapitel:

Religiöse Gemeinschaft  
und rechtliche Organisation

§ 5 Der Rechtscharakter der Verfassungsnormen  
der Bahá'i-Gemeinschaft..... 38



I.	Die Religionsgemeinschaft als Rechtsquelle.....	38
II.	Zum Rechtsbegriff.....	40
III.	Die Rechtsnatur der Verwaltungsordnung der Bahá'i.....	41
§ 6	Die Bahá'i-Lehre und die Problematik der recht- lichen Organisation religiöser Gemeinschaft.....	42
I.	Das Problem als religionsgeschichtliches Phänomen.....	42
II.	Die Stellung des Rechts in der Bahá'i-Lehre.....	50
III.	Die Bewertung der rechtlichen Organisierung der Bahá'i-Gemeinschaft aufgrund der Bahá'i-Lehre....	59

Viertes Kapitel:

Die Quellen des Bahá'i-Rechts

§ 7	Das göttliche Recht	
I.	Die Entstehungsquellen des göttlichen Rechts.....	62
II.	Die Erkenntnisquellen des göttlichen Rechts	
1.	Der Offenbarungsbereich.....	62
2.	Die heilige Schrift als Erkenntnisquelle göttlichen Rechts.....	63
3.	Die Tradition als Erkenntnisquelle gött- lichen Rechts.....	66
III.	Der zeitliche Geltungsbereich des göttlichen Rechts.....	71
IV.	Die Feststellung des göttlichen Rechts.....	74
§ 8	Das mittelbar göttliche Recht	
I.	Die Entstehungsquelle des mittelbar göttlichen Rechts.....	74
II.	Erkenntnisquellen des mittelbar göttlichen Rechts.....	76
§ 9	Das menschliche Recht	
I.	Die Bahá'i-Institutionen als Rechtsquellen	
1.	Die nationalen und örtlichen Körperschaften.....	76

2. Der Hüter.....	77
II. Der Staat als Rechtsquelle.....	77
III. Das Gewohnheitsrecht.....	79
§ 10 Allgemeine Charakterisierung des Bahá'i-Rechts...	79

**Fünftes Kapitel:**

**Begriff, Wesen und Grundprinzipien der  
Verwaltungsordnung der Bahá'i**

§ 11 Der Begriff der "Verwaltungsordnung".....	82
§ 12 Ursprung und Zweck der Verwaltungsordnung	
I. Ihr göttlicher Ursprung.....	86
II. Der Zweck der Verwaltungsordnung	
1. Schutz vor Auflösung und Spaltung.....	39
2. Kontinuität der göttlichen Führung.....	91
3. Der Ausschluss charismatischer Autorität.....	92
4. Die Verbreitung des Bahá'i-Glaubens und die Errichtung des Reiches Gottes auf Erden.....	93
III. Gemeinsamkeit mit der katholischen Kirche.....	94
§ 13 Katholizität und Exklusivität der Verwaltungsordnung	
I. Ihre Katholizität.....	95
II. Ihre Exklusivität.....	98
§ 14 Die rechtlichen Strukturprinzipien der Bahá'i-Gemeinschaft und ihrer Ordnung	
I. Der Aufbau der Ordnung.....	100
II. Körperschaftliche und anstaltliche Struktur- elemente der Verwaltungsordnung.....	101
III. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Verwaltungsordnung.....	103
IV. Die Verteilung der Gewalten	
1. Die Jurisdiktionsgewalt.....	104

2. Die Lehrgewalt.....	107
3. Die Gewaltentrennung.....	110
§ 15 Der nichtkirchliche Charakter der Verwaltungsordnung.....	114
§ 16 Abschliessende Charakterisierung der Verwaltungsordnung der Bahá'í.....	120

Zweiter Teil:

Der institutionelle Aufbau

Sechstes Kapitel:

Das Hüttertum und die  
"Hände der Sache Gottes"

§ 17 Das Hüttertum.....	124
I. Die Einsetzung des Hüttertums.....	126
II. Das Wesen des Hüttertums.....	128
III. Die Kompetenzen des Hüters	
1. Das geistliche Oberhaupt.....	132
2. Der Träger der Lehrgewalt	
a. Die unfehlbare Auslegung	
aa) Der Charakter der Auslegung (Zum Begriff des Dogmas).....	133
bb) Der Bereich der Unfehlbarkeit.....	138
cc) Der Bereich der Auslegung.....	139
b. Die Exkommunikation.....	142
3. Der Vorsitzende des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit.....	143
4. Vorläufige, sich aus der Natur der Sache ergebende Kompetenzen des Hüters.....	144
IV. Die Nachfolgeordnung des Hüttertums.....	145
V. Vergleich des Hüttertums mit Papsttum, Imamat und Kalifat.....	151
§ 18 Die "Hände der Sache Gottes"	
I. Die Institution der "Hände" aufgrund der Quellen.....	154

1. Die Verbreitung des Glaubens.....	156
2. Die Bewahrung des Glaubens.....	156
II. Die förmliche Errichtung der Institution der "Hände".....	157

Siebttes Kapitel:

Die gewählten Körperschaften

§ 19 Die Wahlprinzipien und das Prinzip der Beratung	
I. Die Wahlprinzipien.....	159
II. Das Prinzip der Beratung.....	161
§ 20 Die "Häuser der Gerechtigkeit"	
I. Das örtliche "Haus der Gerechtigkeit".....	164
II. Das "Nationale Haus der Gerechtigkeit".....	168
III. Das "Internationale Haus der Gerechtigkeit"	
1. Das "Internationale Haus" aufgrund der Quellen.....	171
2. Die Errichtung des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit.....	177

Achstes Kapitel:

§ 21 Sonstige Einrichtungen	
I. Der Nationalkonvent.....	178
II. Das Neunzehn-Tagefest.....	179
III. Die Ausschüsse.....	180
IV. Das Vermögensrecht	
1. Die Steuern.....	180
2. Die freiwilligen Beiträge.....	181
V. Die Zeitberechnung.....	182
Schlusswort.....	184
Literaturverzeichnis.....	185

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit behandelt ein Rechtsgebiet, das bisher noch nicht Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen und Erörterungen war. Es ist der erste Versuch, mit den Kategorien des Rechts die Strukturen eines eigenständigen, religiösen Sozialgebildes, einer Religionsgemeinschaft, darzustellen, die kürzlich von einem christlichen Theologen als "eine der fesselndsten Erscheinungen der Religionsgeschichte in der Gegenwart" bezeichnet worden ist<sup>(1)</sup>. Dass die Arbeit den Charakter eines Versuchs trägt, und keinen Anspruch erheben kann, ein abgeschlossenes Bild zu bieten, hat weniger darin seinen Grund, dass dem Verfasser keinerlei wissenschaftliche Literatur über die Materie selbst zur Verfügung stand<sup>(2)</sup>, als in der Tatsache, dass der Organisationsprozess der Bahá'i-Religion, der jüngsten unter den Offenbarungsreligionen, noch sehr jungen Datums und in keiner Weise abgeschlossen ist. Er hat erst im Jahre 1921 seinen eigentlichen Anfang genommen. Die von Bahá'u'lláh und 'Abdu'l-Bahá gestifteten Einrichtungen sind noch im Stadium der Entwicklung und nehmen erst allmählich Form an. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese Institutionen erst dann die ihrem Wesen und Werden gemässe Gestalt

---

(1) Rosenkranz, Die Bahá'i, S.7.

(2) Aus der Bewegung selbst ist zwar eine beachtliche Literatur über die Verwaltungsordnung hervorgegangen, sie trägt jedoch den Charakter von Grundrissen und Kompilationen und verfolgt keine wissenschaftlichen Intentionen. Sie will ausschliesslich Lehrzwecken dienen und enthält sich völlig einer reflektorischen, in Beziehung setzenden Betrachtungsweise. Auch die Schriften des Hüters der Bahá'i-Religion, Shoghi Effendi, beabsichtigen, wie er selbst erklärt (Die Sendung Bahá'u'lláhs, S.61), mehr eine Darlegung der allgemeinen Wesenszüge und Grundwahrheiten des Systems als ins Einzelne gehende, rechtswissenschaftliche Untersuchungen.

gewinnen und die in ihnen ruhenden Möglichkeiten entfalten können, wenn die ihnen gestellten Aufgaben einen grösseren Umfang annehmen. Dies wird erst dann der Fall sein, wenn die Gemeinschaft, die diese Einrichtungen trägt, eine gewisse Grösse erreicht hat. Auch die Kirche hat ihre imponierende Rechtsgestalt erst gewonnen, als es ihr gelungen war, über das Judentum hinaus die heidnischen Massen einzugliedern und somit zur Massenorganisation zu werden, wenn auch alle Elemente ihrer späteren Entwicklung bereits früh vorhanden waren<sup>(3)</sup>.

Der Bahá'i-Religion ist es zwar innerhalb relativ kurzer Zeit gelungen, in fast allen Ländern der Welt Fuss zu fassen und ihre Institutionen zu entfalten. Sie hat durch eine rege Missionsarbeit ihre Basis im internationalen Raum erheblich verbreitert. Dennoch ist die Zahl ihrer erklärten Anhänger in den meisten Ländern im Vergleich zu den Kirchen noch klein. Sie ist noch keine Massenbewegung geworden. In Persien, dem Mutterland der Bahá'i-Religion, in dem die Zahl der Bahá'i erheblich ist und sie die grösste religiöse Minderheit bilden, ist die Errichtung der administrativen Einrichtungen stark gehemmt durch die den Bahá'i von der Regierung seit Anbeginn der Bahá'i-Geschichte auferlegten Beschränkungen.

Dementsprechend wird im Bahá'i-Schrifttum vielfach darauf hingewiesen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Wesenszüge dieser Einrichtungen noch nicht voll erfasst und begriffen werden können: "The Cause of Bahá'u'lláh", schreibt Shoghi Effendi, "is still in its age of tender growth and in a stage of transition"<sup>(4)</sup>. "... At present the exact implication and full significance of the provisions of the Master's <sup>(5)</sup> Will are as yet imperfectly understood, and time will serve to reveal the wisdom and the far reaching

---

(3) Harnack, Kirchenverfassung, S.119

(4) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.42

(5) 'Abdu'l-Bahá

effect of His Work" (6). "... We stand indeed to close to so monumental a document to claim for ourselves a complete understanding of all its implications, or to presume to have grasped the manifold mysteries it undoubtedly contains." (7) Den gleichen Gedanken bringt Hofman (8) zum Ausdruck: "To us the generation of half-light is given only a dim perception of it's major features".

Hinzu kommt, dass der gegenwärtige organisatorische Aufbau, soweit er nicht auf dem geoffenbarten Wort beruht, vorläufigen Charakter trägt, solange er nicht von der noch zu errichtenden höchsten gesetzgebenden Körperschaft der Bahá'í, dem "Internationalen Haus der Gerechtigkeit", gebilligt ist. (9)

Aus diesen Gründen ist es sehr wohl möglich, ja sogar wahrscheinlich, dass ein späterer Betrachter dieses Systems, dem dazu noch ein umfangreicheres Quellenmaterial, insbesondere das Kitáb-i-Aqdas, zugänglich sein wird, in Einzelheiten zu anderen Ergebnissen, als den hier aufgezeigten gelangen wird. An dem Grundsätzlichen, sich aus der geoffenbarten Schrift und dem Wesen der Bahá'í-Religion Ergebenden, dürfte sich jedoch nichts mehr ändern. Es wird nur noch klarer und anschaulicher werden.

Es sei mir noch eine Bemerkung zur Methode gestattet: Der Verfasser kann nicht, wie der Kirchenrechtler, auf eine zweitausendjährige Rechtsentwicklung zurückschauen, er steht vielmehr an deren Anfang. Dem muss auch die Methode Rechnung tragen. Ein Erfassen der charakteristischen Wesenszüge des zur Erörterung stehenden Systems erscheint mir am ehesten im Wege der Rechtsvergleichung möglich zu sein. Daher werde ich, soweit das Christentum und der Islam ähnliche Institutionen hervorgebracht haben, diese zum Vergleich heranziehen. Insbesondere gilt dies für Papsttum,

---

(6) Shoghi Effendi, a.a.O., S.47

(7) Shoghi Effendi, The World Order of Bahá'u'lláh, S.8

(8) Commentary on the Will of 'Abdu'l-Bahá, S.2

(9) Shoghi Effendi, Bahá'í-Administration, S.41

Kalifat und Imamat. Wenn es auch, wie Shoghi Effendi betont, religiös gesehen nicht möglich ist, "einen Vergleich zwischen dieser einzigartigen, gottempfangenen Ordnung und irgendeinem der vielen Systeme zu versuchen, die der Menschengeist zu verschiedenen Zeiten der Geschichte für die Herrschaft menschlicher Einrichtungen ersonnen hat, .... da sie keinen geeigneten Vergleich bieten, um danach die Macht ihrer (10) verborgenen Wirkungsmöglichkeiten ... abzuschätzen" (11), so vermag doch wohl eine rein juristische Gegenüberstellung dazu helfen, die r e c h t l i e h e n Strukturen der Verwaltungsordnung der Bahá'í aufzuzeigen. Die Gefahr der "Nivellierung" (12) besteht hierbei nicht. Eine Darstellung der diesem System innewohnenden Kräfte und seiner verborgenen und wunderbaren Wirkungsmöglichkeiten liegt ausserhalb einer juristischen Betrachtungsweise und wäre Aufgabe des Theologen. Auch in der christlichen Theologie gehört die Lehre von der Kirche nicht zur Disziplin des Kanonisten, sondern zu der des Dogmatikers. Ueberhaupt ist es nicht möglich, ein die verschiedenen religiösen Rechtssysteme unterscheidendes Werturteil wissenschaftlich zu begründen. Jedes Werturteil wäre unwissenschaftlich. Somit ist es eine methodologische Voraussetzung, dass eine Gegenüberstellung der verschiedenen Systeme nur unter sorgfältiger Einbeziehung ihrer Selbstinterpretationen erfolgt. Auch die Darstellung der Verwaltungsordnung der Bahá'í kann nur vom Standort ihres Eigenverständnisses aus erfolgen.

Hierbei ist nicht zu vermeiden, dass auch auf theologische und metajuristische Fragen eingegangen wird. Die juristische Betrachtung und Erörterung kann vielfach erst einsetzen nach einer vorangegangenen Klärung der uns auf Schritt und Tritt begegnenden theologischen Fragen. Dies hat seinen Grund darin, dass der darzustellende Gegenstand

---

(10) so. der Bahá'í-Verwaltungsordnung

(11) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.67 u.68

(12) Rosenkranz, a.a.O., S.19 Anm.24



ein Grenzgebiet zwischen Theologie und Jurisprudenz ist. Die Situation ist die gleiche wie beim Kirchenrecht, das gleichfalls einer rein juristischen Betrachtungsweise unzugänglich ist und darum theologischen und metajuristischen Fragen nicht ausweichen kann. (13) Ein solches Eingehen auf diese Fragen ist bei unserem Gegenstand umso unvermeidlicher als es im westlichen Bahá'itum zu einer systematischen, intellektuellen Durchdringung des geoffenbarten Stoffes, d.h. zur Ausbildung einer Theologie, auf deren Ergebnisse sonst verwiesen werden könnte, noch kaum gekommen ist. (14)

Von Zitaten wurde häufiger Gebrauch gemacht als üblich, und zwar einmal deshalb, weil vieles Quellenmaterial nicht ohne weiteres zugänglich ist, und dessen Kenntnis daher beim Leser nicht vorausgesetzt werden kann. Zum anderen darum, weil ein unmittelbares Bild des Lesers vom Wesen der im Abendland noch verhältnismässig wenig gekannten Bahá'i-Religion als zum Verständnis notwendig erschien. Da überdies den offiziellen Aeusserungen Shoghi Effendis Massgeblichkeit beigegeben wird, war eine häufigere Anführung derselben auch aus diesem Grunde nicht zu umgehen. Leider war es nicht möglich, in allen Fällen die ursprünglichen Quellen zu belegen. Die Uebersetzung des umfangreichen, als geoffenbart angesehenen Schrifttums aus dem Arabischen und Persischen in westliche Sprachen ist schwierig und bisher nur teilweise erfolgt. So ist das Kitáb-i-Aqdas, das die Gesetze Bahá'u'llahs enthält, und dessen Kenntnis für die vorliegende Arbeit wertvoll gewesen wäre, abgesehen von einer älteren ungenauen russischen Uebersetzung, noch in keiner westlichen Sprache veröffentlicht. Die Veröffentlichung des bisher übersetzten Schrifttums erfolgte zumeist in Form von Kompilationen, die noch den Charakter des Vorläufigen tra-

---

(13) Liermann, Deutsches evangelisches Kirchenrecht, S.3; Holstein, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, S.229

(14) Die bereits weiter gediehenen theologischen Erörterungen durch die orientalischen Gläubigen sind infolge der sprachlichen Schwierigkeiten vorläufig nicht greifbar.

gen. Hierbei ist leider insofern unwissenschaftlich verfahren worden, als diese Kompilationen häufig keinen Quellenachweis enthalten. Es ist daher in vielen Fällen nur die Angabe der Kompilation möglich.

Die in der vorliegenden Arbeit vorkommenden arabischen und persischen Namen und Wörter werden in der Umschrift gebraucht, die in Bahá'ítum allgemein eingeführt ist, so z.B. Muhammad statt Mohammed, Qur'án statt Koran, Ahmad statt Achmed.

Sofern Jahresangaben nicht ausdrücklich mit d.H. (=der Wedschra) bezeichnet sind, liegt ihnen stets die christliche Zeitrechnung zugrunde.

## EINFÜHRUNG

### Erstes Kapitel:

#### Die Bahá'i-Religion

##### § 1 Geschichte und Lehre der Bahá'i-Religion.

LITERATUR: Als die wichtigsten Quellen zur Geschichte der Bahá'i-Religion sind zu nennen: 'Abdu'l-Bahá, Maqálih-i-Shaykhaiy-i-Sayyáh (übersetzt durch den Orientalisten Edward G. Brown: A Traveller's Narrative, Cambridge, 1891); Nabil-Zarandí, Táríkh-i-Nabil, (übersetzt durch Shoghi Effendi: The Dawnbreakers, New York, 1932); Abú'l-Fadá'íl, Hujajul-Bahiyih (Geschichte und Wahrheitsbeweise der Bahá'i-Religion, Stuttgart, 1919); J.E.Esslemont, Bahá'u'lláh and the New Era, Oxford, 1923. Das Standardwerk für die Geschichte der Bahá'i-Religion ist das Buch Shoghi Effendis, God passes by, Wilmette, 1945, deutsche Ausg. Gott geht vorüber, Oxford, 1954. Die der Bahá'i-Religion vorangegangene Bábi-Religion (Babismus) wurde vor allem durch A.L.Nicolas erforscht: Siyyid 'Ali-Muhammad, dit le Báb, Paris 1905; Essai sur le Shaykhisme (4 Bände) Paris, 1910-1914. Die umfangreiche, ständig anwachsende Eigenliteratur der Bahá'i über die Bahá'i-Lehre lässt sich hier nicht aufzählen. Es sei auf das bereits angeführte Einführungswerk Esslemonts verwiesen. Gelegentlich haben auch christliche Theologen Werke über die Bahá'i-Lehre veröffentlicht. Leider sind die meisten derselben allzusehr von der Absicht getragen, der Mission der Bahá'i-Religion im Abendland entgegenzutreten, als dass sie ihr hätten gerecht werden können. Die einseitige Orientierung an der protestantischen Dogmatik, die Benutzung von Sekundärliteratur und die Bevorzugung unzuverlässiger Quellen führten häufig zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen. Dies gilt insbesondere

sondere für H. Roemer (Die Babi-Behá'i, Potsdam, 1912) und Rosenkranz <sup>(15)</sup> (Die Bahá'i, 1949), der sich weitgehend an Roemer anlehnt, aber auch für W.M. Miller (Bahá'ism, Its Origin, History, Teachings, New York, 1931) und J.R. Richards (The Religion of the Bahá'is, New York, London, 1932). So bekennet Roemer in seinem Vorwort: "Meine Arbeit ist dem praktischen Bedürfnis entsprungen, der Propaganda der Bahá'i in Deutschland zu begegnen... zugleich soll die Arbeit der christlichen Mission an der mohammedanischen Welt dienen". Auch Rosenkranz nimmt sich seine Arbeit zum Anlass, sich auf die "eigene Besonderheit" und die "Einzigartigkeit des Christenglaubens" zu besinnen. <sup>(16)</sup> Eine sachliche, von seiner theologischen Beurteilung getrennte, allerdings auch nicht fehlerfreie Darstellung gibt Hutten, der in seinem Sektenbuch (Seher, Grübler, Enthusiasten, 3. Aufl., S. 201) der Bahá'i-Religion ein Kapitel widmet. Unter den Fachvertretern der Religionswissenschaft, die sich bislang mit einer intensiven Erforschung der Bahá'i-Lehre nicht befasst hatte, ist neuerdings R. Jockel mit einer Dissertation hervorgetreten: Die Lehren der Bahá'i-Religion, Tübingen, 1952.

## I. Die Geschichte der Bahá'i-Religion

Zu Anfang des 19. Jahrhunderts bildete sich in Persien unter der Leitung des Arabers Shaykh Ahmad aus Ahsa (1744-1826) und nach dessen Tod des Siyyid Kázim aus Rasht (1794-1843) eine shi'itisch-islamische Reformsekte, die Shaykhi-Bewegung, deren Hauptlehre, neben der Forderung einer allgemeinen Vergeistigung des religiösen Lebens und der Besinnung auf den ursprünglichen Wesensgehalt des Islam, die Erwartung des baldigen Kommens zweier Propheten war. Dieser Zukunftserwartung lag der folgende historische Vorgang zugrunde:

---

(15) Vgl. auch dessen Beitrag im Evangelischen Kirchenlexikon, Bd. I, 1956, Sp. 291-92

(16) Vorwort und S. 59

Als Muhammad im Jahre 632 starb, war sein Wille, wer nach seinem Tode die Leitung der Gemeinde übernehmen sollte, in eindeutiger, beglaubigter Weise nicht bekannt. Der Qur'an enthält keine Nachfolgeregelung. Auf einer stürmischen Gemeindeversammlung wurde, durch den Einfluss des mächtigen Omar, Abu Bekr zum ersten Kalifen (17) gewählt. Nach dem darauffolgenden Kalifat des Omar gelangte die Kalifenwürde in die Hände jenes adelsstolzen Geschlechts, das Muhammad ehemals den erbittertsten Widerstand geleistet hatte: der Ommayyaden.

Von Anbeginn wurde gegen diese Art der Vergebung der Kalifenwürde von massgeblichen Muslimen Protest erhoben und an die angeblich zu verschiedenen Zeiten von Muhammad erlassene Designation seines Veters und Schwiegersohnes 'Alī zu seinem Nachfolger erinnert. Nach der Auffassung dieser Partei (18) ist das Kalifenamt von Abu Bekr und Omar usurpiert und den wahren Berufenen, den Nachkommen des Propheten (19), entrissen worden. Mit Ausnahme des 'Alī, der vom Jahr 556 bis zu seiner Ermordung im Jahr 561 Kalif war, waren in der Folgezeit die Nachkommen Muhammads vom Kalifenamt ausgeschlossen und heftigen Nachstellungen der herrschenden Dynastien ausgesetzt. Die Shi'iten haben jedoch ihren Anspruch, das Kalifenamt sei ein erbliches Amt und stehe den leiblichen Nachkommen des Propheten zu, nie aufgegeben. Nach der sogenannten Zwölfer-Shi'ah, die in Persien seit dem Jahr 1572 Staatsreligion ist, übten zwölf Nachfahren Muhammads ihr Amt als "Imam" (20), das freilich jeder weltlichen Macht entbehrte und somit nur ein Rudiment dessen war, was es sein wollte, aus. Der letzte Imam, Muhammad Abu'l Kāzim, verschwand im Jahr 260 d.H. unter mysteriösen Umständen, als er noch ein Kind war. Nach shi'i-

---

(17) Chaliḥa = Stellvertreter des Propheten

(18) Shi'ah = Partei, darum shi'itischer Islam, im Gegensatz zum sunnitischen, der das Kalifat Abu Bekr's für rechtmässig hält.

(19) d.h. die Nachkommen aus der Ehe seiner Tochter Fatima mit 'Alī.

(20) So werden die shi'itischen Kalifen genannt.

tischer Lehre wurde er der Erde entrückt und lebt seither als verbergener Imam in der "ghajba" (21), um am Ende der Tage als Imam "Mahdi", als Welterlöser, zu erscheinen, und die Welt von allem Unrecht zu reinigen und das Reich des Friedens und der Gerechtigkeit aufzurichten. (22)

Die Shaykhi hatten nun als Zeit der Erfüllung dieser Verheissung das Jahr 1260 d.H. (23) aus dem Qur'án "errechnet". Als Siyyid Kázim im Jahr 1843 starb, sandte er die Anhänger der Shaykhi-Bewegung nach Arabien und Persien, um den ersten der erwarteten Gottesboten zu suchen. Am 23. Mai 1844 erklärte der Perser Mirzá 'Alí Muhammad, ein Siyyid, d.h. ein Nachkomme des Propheten Muhammad, einem der ausgesandten Shaykhi gegenüber, er sei der Verheissene. Unter dem Namen "El Báb" (24) sammelte er eine Jüngerschar um sich, deren erste achtzehn er den Titel Hurúfátu'l-Hayy (25) verlieh. Diese achtzehn Jünger, darunter eine Frau, die Dichterin Qurratu'l-'Ayn, sandte er zur Verkündung seiner Sendung in die Provinzen. Der Glaube an den Báb fand schnell in allen Teilen Persiens zahlreiche Anhänger. Nach kurzer Zeit befand sich das ganze Land in wilder Erregung. In den Moscheen und Bazaren entbrannte ein wilder Streit über die neue Lehre. Die shif'tische Geistlichkeit, die der neuen Bewegung aus begreiflichen Gründen feindlich gegenüberstand, wiegelte die persische Obrigkeit, der von Rechts wegen der Schutz des Islam oblag, auf, dem "neuen, schändlichen Unglauben" entgegenzutreten. Die Folge war die Unterdrückung und grausame Verfolgung der Anhänger des Báb,

---

(21) = leibliche Abwesenheit

(22) Zum Ganzen: Hartmann, Die Religion des Islam, S.29 ff., Goldziher, Vorlesungen über den Islam, S.190 ff.

(23) d.i. das Jahr 1844 christlicher Zeitrechnung; das gleiche Jahr haben die christlichen Adventisten für die Wiederkunft Christi errechnet (vgl. Hutten, a.a.O., S.29)

(24) d.h. das "Tor"; 'Alí Muhammad bezeichnete sich als "Tor" dessen, der nach ihm kommen werde, das "Man Jushiruhu'lláh" (= "den Gott offenbaren wird"). Er betrachtete sich als Wegbereiter und Vorläufer eines grösseren und bedeutenderen Gottgesandten.

der "Bábi", und die Einkerkierung des Báb in den Festungen Máh-Kú und Chiríq in Asserbeidschan. Auf einer im Jahr 1848 in Badasht (Provinz Mazinderan) stattgefundenen Konferenz sagten sich die führenden Bábi offiziell endgültig vom Islam los und erklärten das islamische Religionsgesetz für aufgehoben. Die Bábi, die sich mittlerweile, um den grausamen Verfolgungen zu entgehen, an verschiedenen Orten (Shaykh Tabarsi, Nayriz, Zanzan) verschanzt hatten und sich verteidigten, wurden ausgehungert und fanden in einem grausigen Blutbad, das in Europa Entsetzen hervorrief, ihr Ende. Der Báb, der im Jahr 1848 in Tábriz vor einem Forum hoher geistlicher und weltlicher Würdenträger Persiens verhört worden war, wurde am 9. Juli 1850 daselbst öffentlich hingerichtet. Seine sterblichen Ueberreste wurden im Jahr 1909 auf dem Berg Karmel beigesetzt. Ein im Jahr 1852 durch einen fanatischen Bábi versuchtes Attentat auf den Shah rief eine erneute blutige Verfolgung der Bábi hervor. Insgesamt besiegelten über 20 000 Bábi ihren Glauben mit dem Märtyrertod.

Neunzehn Jahre nach dem Beginn der Bahá'i-Aera, am 21. April 1863 erklärte sich in Bagdad Mirzá Husayn-'Ali Núrí, der vom Báb den Titel "Bahá'u'lláh" (26) erhalten hatte, einem kleinen Kreis von Bábi als der vom Báb verheissene Prophet. Bahá'u'lláh, der nach dem Attentat auf den Shah in Teheran eingekerkert worden, nach seiner Freilassung enteignet und mit seiner Familie nach Bagdad verbannt worden war, war allmählich zum Mittelpunkt der Bábi-Gemeinde geworden und wurde deshalb auf Betreiben des persischen Konsuls im Jahr 1863 als Gefangener der persischen und türkischen Regierung nach Konstantinopel und von da nach Adrianopel verbannt. Von hier aus hat er in den folgenden Jahren seine ersten Sendschreiben an die damaligen gekrönten Häupter des Abend- und Morgenlands, wie an Napoleon III., den deutschen Kaiser, Queen Victoria, den Zaren, den Shah, den

---

(25) = Buchstaben des Lebendigen (i.e. Gottes)

(26) = Herrlichkeit Gottes

Sultan, den Papst usw. gerichtet, in denen er seine Sendung verkündigte und die Herrscher aufrief, die Grundsätze seiner Lehre in der Politik zu befolgen und den Weltfrieden zu errichten. Im Jahr 1868 wurde er endgültig nach Palästina verbannt, wo er, in der Kreuzfahrerfestung Akka eingesperrt, das Kitáb-i-Aqdas, das Gesetzbuch der Bahá'i, und zahlreiche andere Schriften offenbarte. Nachdem seine Gefangenschaft gegen Lebensende gemildert worden war, verbrachte er seinen Lebensabend in dem unweit von Akka gelegenen Bahji, wo er am 29. Mai 1892 verschied.

Sein ältester Sohn, 'Abdu'l-Bahá, den er zu seinem Nachfolger und zum alleinigen autoritativen Ausleger des geöffneten Wortes berufen hatte, erlangte im Jahre 1908 durch die jungtürkische Revolution die Freiheit, was ihm ermöglichte, in den Jahren 1911 bis 1913 den zahlreichen Einladungen seiner Freunde zu folgen und ausgedehnte Reisen nach Aegypten, Europa und den Vereinigten Staaten zu unternehmen. Ungezählte zeitgenössische Veröffentlichungen zeigen die hohe Achtung, die ihm in der breiten Öffentlichkeit von Kirchen, Universitäten und namhaften Persönlichkeiten entgegengebracht wurde. Im November 1921 verschied 'Abdu'l-Bahá, nachdem ihn England ein Jahr zuvor um seines Friedenswerkes willen zum "Sir" ernannt hatte. Zehntausend Menschen geleiteten ihn auf dem Wege zu seiner letzten Ruhestätte am Hange des Berges Karmel, Geistliche der verschiedenen Religionen gedachten seines beispielhaften Menschentums in bewegten Worten. In seinem Testament bestimmte 'Abdu'l-Bahá seinen Enkel Shoghi Effendi Rabbani zum ersten "Hüter" der Bahá'i-Religion, unter dessen Führung sie sich über fast alle Länder der Erde verbreitet hat.

## II. Die Lehren der Bahá'i-Religion

Es ist nicht möglich, in diesem Rahmen eine ins Einzelne gehende Darstellung der Bahá'i-Lehre zu bieten. Die folgenden Ausführungen beschränken sich daher auf die grundlegenden Ideen.



Versucht man das Wesen der Bahá'i-Religion durch ein kennzeichnendes Attribut zu charakterisieren - so wie es z.B. üblich ist, das Christentum die "Religion der Liebe", den Buddhismus die "Religion der Loslösung", den Islam die "Religion der unbedingten Hingabe" zu nennen - so kann man sie als "Religion der Einheit" bezeichnen. Denn die Einheit ist gleichsam das Leitmotiv der Lehre Bahá'u'lláhs. Diese Einheit wird besonders in drei Aspekten sichtbar: in der Einheit Gottes, der Einheit der Propheten und der Einheit der Menschheit.

## 1. Die Einheit Gottes

Bahá'u'lláh lehrt die Einheit und Einzigkeit Gottes:

"Wer weit davon entfernt ist, Zweiheit mit Einheit zu verwechseln, und keinem Gedanken der Vielfältigkeit gestattet, seine Vorstellung von der Einzigkeit Gottes zu trüben, und wer das göttliche Sein als eines betrachtet, das gemäss seiner ureigensten Natur die Begrenzungen der Zahl überschreitet - der ist es, der wirklich an die göttliche Einheit glaubt." (27)

"Gott, einzig und allein, wohnt an Seinem eigenen Ort, der über Raum und Zeit, Erwähnung und Äusserung, Zeichen, Beschreibung, Erklärung, Höhe und Tiefe, heilig ist." (28)

"Wisse wahrlich, dass der Unsichtbare in keiner Weise sein Wesen mit Fleisch bekleidet und es den Menschen offenbart." (29)

Damit hat Bahá'u'lláh sowohl über jede pantheistische Vorstellung vom Aufgehen Gottes im All (30), als auch - wie vor ihm schon Muhammad (31) - über die christliche Trinitätslehre das Urteil gesprochen. Bahá'u'lláh bekennt sich zu einem strengen Monotheismus.

## 2. Die Einheit der Propheten

Nach der Bahá'i-Lehre ist die Erkenntnis und Verehrung Gottes der Sinn des menschlichen Daseins. Diese Erkenntnis

---

(27) Bahá'u'lláh in SDW 50, 112

(28) Bahá'u'lláh, Kalimát-i-Hikmat, in: BLB 8, 112, S.2

(29) Bahá'u'lláh in SDW Mai 1949, S.17

(30) Die Behauptung Rosenkranz' (a.a.O., S.55), nach der Bahá'i-Lehre seien die Menschen "die Gefängnisse des göttlichen Geistes", ist unzutreffend.

(31) Qur'an, 19:89-94; 2:117; 5:73-76; 4:172-173

erlangt der Mensch durch die göttliche Offenbarung, die ihm durch die göttlichen Sendboten vermittelt wird. Zwar offenbart sich Gott als Schöpfer auch in der Natur, doch durch den Offenbarer lässt er den Menschen sein Dasein, seine Absichten und Gebote verkünden. Die Gottesoffenbarer sind die notwendigen Mittler zwischen Gott und Mensch. Da die menschliche Vernunft nicht fähig ist, Gott zu erkennen, wüssten die Menschen nichts von ihrem Gott, wären ihnen nicht seit je diese Träger der göttlichen Offenbarung gesandt worden:

"Da nun kein Band der unmittelbaren Verbindung sein kann, das den einen, wahren Gott mit seiner Schöpfung verbindet ... hat er bestimmt, dass in jedem Zeitalter und in jeder Ausgiessung eine reine und makellose Seele in den Reichen der Erde und des Himmels geoffenbart werde." (32)

"Der Offenbarer ist immer der Vertreter und das Sprachrohr Gottes gewesen." (33)

Gott hat sich auf diese Weise seit unvordenklichen Zeiten durch seine Sendboten (34) geoffenbart, um "die Belange der menschlichen Rasse zu schützen, ihre Einheit zu fördern und den Geist der Liebe und Zuneigung unter den Menschen zu pflegen". (35) Die göttliche Offenbarung ist nun, wie Bahá'u'lláh lehrt, kein einmaliges, sich in der Vergangenheit für alle Zeiten erfülltes, abgeschlossenes Geschehen. Die Gottesoffenbarung ist vielmehr eine fortschreitende, von Zeit zu Zeit erfolgende:

"Gott hat Seine Boten in die Welt gesandt, damit sie auf Moses und Jesus folgten, und Er wird fortfahren so zu tun, bis an das Ende, das kein Ende hat, auf dass Seine Gnade aus dem Himmel göttlicher Freigebigkeit fortwährend auf die Menschheit komme." (36)

Die Notwendigkeit einer fortschreitenden Offenbarung ergibt sich nach der Bahá'i-Lehre aus der Tatsache, dass so-

---

(32) Bahá'u'lláh, in SDW 49, 76

(33) Bahá'u'lláh, in SDW 49, 78

(34) "Dass die Namen einiger von ihnen vergessen und die Berichte über ihr Leben verschollen sind, muss den über die Welt hingegangenen Wirren und Veränderungen zugeschrieben werden." (Bahá'u'lláh in SDW 50, 105)

(35) Bahá'u'lláh, in SDW, Jan. 53, 16

(36) Bahá'u'lláh, in Shoghi Effendi, Die Sendung, S.30

wohl der Mensch als auch die Menschheit dem Entwicklungsgesetz unterliegen und das menschliche Begreifen und Denken relativ ist, weil es von der jeweiligen Bewusstseinsstufe der Menschheit abhängt. Dem trägt auch die Offenbarung Rechnung:

"Die Worte sind geoffenbart entsprechend der Aufnahmefähigkeit der Menschen..." (37)

"Jedes Zeitalter erfordert ein frisches Mass des Lichtes Gottes. Jede göttliche Offenbarung wurde so herabgesandt, wie sie den Umständen des Zeitalters entsprach, in welchem sie erschien." (38)

Religiöse Wahrheit ist daher nicht absolut, sondern relativ. Die verschiedenen historischen Offenbarungsreligionen sind nur Widerspiegelungen der einen Wahrheit, Ausdruck des gleichen Entwicklungsstrebens, Auswirkungen des einen Prinzips, der "Religion an sich". Die geistige Entwicklungsstufe der Menschheit ist die Variable, die die Intensität der Offenbarung bedingt.

Die Weltgeschichte verläuft nach der Bahá'i-Lehre in universalen Zyklen. Innerhalb dieser offenbart sich Gott durch seine Propheten. Jeder Prophet begründet einen eigenen Zyklus, innerhalb dessen seine Gesetze gelten. Mit Adam, dem ersten homo sapiens, war ein universaler Zyklus angebrochen. Muhammad war der letzte Offenbarer dieses Zyklus, er war "das Siegel der Propheten" (39), er hat als letzter den grossen Umbruch der Menschheit am Tag des Gerichts vorhergesagt. Mit Bahá'u'lláh hat ein neuer universaler Zyklus begonnen, in dem die in das Stadium der Reife tretende Menschheit ihre Vollendung erfährt. Die aufeinanderfolgenden Propheten sind somit nur die Glieder einer Kette, die alle dem gleichen Ziele dienen: der Erziehung und Entwicklung des Menschengeschlechts und der Errichtung einer fortschreiten-

---

(37) Bahá'u'lláh, in Esslemont, a.a.O., S.123

(38) Bahá'u'lláh, in SDW 49, 109; in gleichem Sinne wird Joh. 16, 12 gedeutet.

(39) Qur'an, 33, 40

den Kultur. Die Propheten sind die göttlichen "Aerzte", die unfehlbar die Diagnose der Menschheit ihrer Zeit stellen:

"Er (40) erkennt die Krankheit und verschreibt das Heilmittel in seiner nie irrenden Weisheit ... das Heilmittel, das die Welt in ihren gegenwärtigen Nöten braucht, kann nicht das gleiche sein, das ein späteres Zeitalter erfordern mag." (41)

Wenn auch jeder Offenbarung der Stempel der Persönlichkeit ihres Trägers aufgeprägt ist, und die Propheten sich in ihrer Bedeutung und Aufgabe unterscheiden, so besteht doch zwischen ihnen kein wesensmässiger Unterschied:

"Gott, der Schöpfer spricht: Kein Unterschied ist zwischen den Trägern meiner Botschaft ... den einen zu Ehren des anderen vorzuziehen, einige über die übrigen zu erhöhen, ist in keiner Weise gestattet; jeder wahre Prophet hat seine Sendung als grundsätzlich gleich mit der Offenbarung eines jeden Propheten vor ihm angesehen." (42)

Bahá'u'lláh betrachtet daher die früheren Religionen "in keinem anderen Lichte, denn als verschiedene Stufen in der ewigen Geschichte und andauernden Entwicklung e i n e r göttlichen und unteilbaren Religion, von der sie selber nur ein abzulösender Teil ist." (43) "Weit davon entfernt", schreibt Shoghi Effendi über das Verhältnis der Bahá'i-Religion zu den übrigen Religionen, "den Umsturz des geistigen Unterbaus der religiösen Systeme in der Welt zu erstreben, ist es ihre erklärte und unerschütterliche Absicht, deren Grundlagen zu erweitern, ihre Grundmauern neu aufzurichten, ihre Ziele miteinander in Uebereinstimmung zu bringen, ihr Leben neu zu stärken, ihre Einheit zu beweisen, die ursprüngliche Reinheit ihrer Lehren wieder herzustellen, ihre Aufgaben einander zuzuordnen und zur Verwirklichung ihrer höchsten Bestrebungen beizutragen." (44)

Nach der Bahá'i-Lehre besteht die Offenbarung aus zwei Teilen: einem wesentlichen, unveränderlichen, und einem zeitbedingten Teil. Der wesentliche Teil besteht aus den

---

(40) sc. der Offenbarer

(41) Bahá'u'lláh, in SDW, Jan. 53, 15

(42) Bahá'u'lláh, in SDW 49, 82

(43) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.26

(44) a.a.O.

ewigen, für alle Zeiten gültigen Wahrheiten, wie der Einzigkeit, Einheit und Grösse des ewigen Gottes, seinem Heilswirken, dem Wesen seiner Offenbarung, der menschlichen Gehorsamspflicht gegenüber seinem Gebot und der Sinnerhellung des menschlichen Seins. In diesem ewigen Kern der Offenbarungen manifestiert sich die Einheit der Religionen. Dass diese in ihren heutigen Erscheinungsformen so wenig diese Einheit erkennen lassen, hat seinen Grund in ihren individuellen, unter den verschiedensten Bedingungen sich vollziehenden historischen Entwicklungen, durch die sie sich alle in verschiedenen Richtungen von ihrem Ursprung entfernt haben. Der Zweck der jeweiligen Neuoffenbarung besteht hinsichtlich dieses unveränderlichen Kernbereichs der Religionen darin, die ihr vorangegangenen Religionen aus ihrer dogmatischen Erstarrung herauszulösen, sie aus ihrer Verdunkelung durch Menschenwort zu befreien und darüber hinaus die ewigen Wahrheiten in noch reicherem Masse, dem Bewusstsein eines neuen Aeon gemäss, darzubieten. Die neue Offenbarung ist somit autoritative Neubestätigung der alten Wahrheit, zugleich ist sie der Beurteilungsmaßstab für die Bewertung der Theologie der ihr vorangegangenen Religionen.

Demgegenüber zeigt sich in der zeitbedingten, sich auf das im steten Fluss befindliche gesellschaftliche Leben der Menschen beziehenden Seite der Religion die "fortschreitende Gottesoffenbarung", da die soziale Seite des Sittengesetzes durch die Neuoffenbarung den veränderten Zeiterfordernissen entsprechend abgeändert wird.

### 3. Die Einheit der Menschheit

Der "Angelpunkt der Lehren Bahá'u'lláhs" (45) ist die Einheit und Ganzheit des Menschengeschlechts. Diese Einheit folgt aus der Erkenntnis, dass die Menschheit eine einzige Gattung von Lebewesen gleicher Grundgegebenheiten ist, die ihren gemeinsamen Ursprung im Schöpfungsakt Gottes haben. Die Herstellung dieser Einheit ist der Hauptzweck der Sen-

---

(45) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.247

dung Bahá'u'lláhs. Er verkündet, "dass die Einigung der Menschen notwendig und unvermeidbar ist, hebt hervor, dass wir uns ihr schrittweise nähern, und stellt die These auf, dass nichts anderes, als der verwandelnde Geist Gottes, der durch sein erwähltes Sprachrohr an diesem Tage wirkt, letzte Endes diesen Zustand herbeizuführen fähig ist ... Der Bahá'i Glaube legt seinen Anhängern vor allem die Pflicht des ungehemmten Suchens nach Wahrheit auf, verwirft alle Arten von Vorurteil und Aberglauben und erklärt, dass der Zweck der Religion die Förderung der Freundschaft und Eintracht sei; er verkündet in wesentlichen Fragen ihr Zusammengehen mit der Wissenschaft und erkennt sie als grösste Kraft der Befriedigung und des geregelten Fortschritts der Menschheit. Er hält ... den Grundsatz gleicher Rechte und gleicher Möglichkeiten ... für Männer und Frauen hoch, tilgt die Extreme von Armut und Reichtum aus, ... verbietet Sklaverei, Askese, Bettelei und Mönchtum, betont die Notwendigkeit festen Gehorsams zur Regierung, erhöht jede Arbeit, die im Geist des Dienens getan wird, auf den Rang des Gottesdienstes, drängt auf die Schaffung einer Welthilfssprache und gibt einen Umriss für die Einrichtungen, die den Weltfrieden begründen und dauerhaft machen sollen." (46)

Die Errichtung der Einheit der Menschheit ist nach der Bahá'i-Lehre die unabdingbare Voraussetzung für den Bestand des Weltfriedens:

"Was der Herr als höchste Arznei und mächtigstes Mittel zur Heilung der Welt verordnete, ist die Vereinigung aller Völker in einer umfassenden Sache, in einem gemeinsamen Glauben." (47)

"Das Wohlergehen der Menschheit, ihr Friede und ihre Sicherheit sind unerreichbar, wenn ihre Einheit nicht sicher begründet ist. Diese Einheit kann so lange nicht zustande kommen, als die Ratschläge, welche die Feder des Höchsten offenbarte, unerwogen beiseite gelassen werden." (48)

---

(46) Shoghi Effendi, Selected Writings, S.7, 8

(47) Bahá'u'lláh, in Selected Writings of Bahá'u'lláh, S.34

(48) Bahá'u'lláh, in SDW 53, 53

Die Errichtung dieser Einheit und die dauernde Sicherung des Weltfriedens sind nach der Bahá'í-Lehre nicht nur Ausdruck einer frommen, gefühlsseligen Hoffnung, sondern sichere Verheissung. Die Verwirklichung des Weltfriedens wird sich in zwei Stadien vollziehen: a) dem "kleineren Frieden", der, auf internationalen Verträgen beruhend, den Krieg ächtet und abschafft und dessen geistige Ursache die Kriegsfurcht der Völker sein wird; b) dem "Grössten Frieden", der, als Auswirkung der Offenbarung Bahá'u'lláhs, die völlige Harmonie unter den Völkern, Rassen und Religionen, die Einheit im Geistigen und die Errichtung einer gerechten universalen Ordnung bedeutet. Diesem Friedensreich werden heftige Wirren und schreckliches Chaos, das "grosse Gericht", vorausgehen. Bahá'u'lláh schreibt:

"Die Zeit der Zerstörung der Welt und ihrer Menschen ist gekommen." "Die Stunde naht, da sie in heftigsten Krämpfen zuckt." "Der verheissene Tag ist gekommen, da qualvolle Heimsuchungen über euren Häuptern und unter euren Füßen wogen und künden: 'Schmecket, was eure Hände geschaffen haben'". "Ihre Verwirrung wird lange währen, und wenn die festgesetzte Stunde anbricht, wird plötzlich das hervorkommen, was die Glieder der Menschen erbeben lässt. Dann, und nur dann wird das göttliche Banner entfaltet und die Nachtigall des Paradieses ihre Melodie erschallen lassen." (49)

Aus dieser Weltkatastrophe wird die Menschheit gezüchtigt und geläutert hervorgehen und durch die belebenden Kräfte des durch Bahá'u'lláh geoffenbarten Wortes im Laufe der Zeit eine geistige Wiedergeburt erleben. Das von den Propheten verheissene und besungene Friedensreich, in dem die Schwerter zu Pflugscharen werden, wird durch die Macht des Heiligen Geistes Wirklichkeit werden. Das von Christus verheissene Reich Gottes wird auf Erden erstehen. Es ist nach der Bahá'í-Lehre kein transzendentes, sondern ein immanentes Reich, keine utopische Liebesanarchie im Tolstoischen Sinne, sondern ein "Weltbundessystem, das die ganze Erde beherrscht, ... die Ideale des Ostens als auch des Westens

---

(49) Bahá'u'lláh, in SDW 47, 78

verschmilzt und verkörpert, von dem Fluch des Krieges und seines Elends befreit ist, ... ein System, in dem die Stärke zur Dienerin der Gerechtigkeit gemacht ist, dessen Dasein durch seine allumfassende Anerkennung des einen Gottes und durch seinen Gehorsam gegen eine gemeinsame Offenbarung getragen wird." (50) Die Verheissung, dass Gott selbst sein Volk regieren wird, dass "ein Hirte und eine Herde" sein werden, wird dann erfüllt sein:

"Dies ist der Tag, da die unsichtbare Welt ausruft: 'Gross ist deine Glückseligkeit, o Erde, denn du bist zum Schemel deines Gottes gemacht und zum Wohnsitz seines mächtigen Thrones erwählt worden!'" (51)

## § 2 Die religionswissenschaftliche Einordnung

Nach ihrer Selbstinterpretation ist die Bahá'i-Religion, sowie der ihr vorangegangene Babismus keine blosse Weltanschauung, kein synkretistischer Religionsersatz, nicht lediglich die Reformierung einer der bestehenden Religionen, also keine Sekte, sondern die "durch einen neuen Impuls getragene, alle Seiten des Menschseins und des menschlichen Zusammenlebens umfassende, den Gegebenheiten und Notwendigkeiten der Gegenwart entsprechende, unabhängige göttliche Offenbarungsreligion." (52)

Im älteren Schrifttum, insbesondere in den Nachschlagewerken und in den Lehrbüchern der Islamforschung, wurde die Bahá'i-Religion zumeist als islamische Sekte prädiiziert (53). Roemer bezeichnete sie als "Derwischorden", der mit der "internationalen Theosophensekte zusammengestellt" werden dürfe. (54) Dass die Bahá'i-Religion jedoch keine Sekte ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Es ist zunächst festzuhalten, dass der Begriff der "Sekte" bisher weder von der Theologie noch von der Religi-

---

(50) Shoghi Effendi, Die Entfaltung der neuen Weltzivilisation, S.54

(51) Bahá'u'lláh, in Shoghi Effendi, a.a.O., S.56

(52) Grundzüge der Bahá'i-Religion, S.5

(53) z.B. Diez, Glaube und Welt des Islam, S.123

(54) Die Bábi-Behá'i, S.175, 176



onswissenschaft in zulänglicher Weise definiert worden ist. Der allgemeine Gebrauch dieses Begriffs lässt erkennen, dass man dazu neigt, Gemeinschaften, deren Mitgliederzahl relativ gering ist, als Sekten zu bezeichnen, ohne Rücksicht auf ihr Eigenverständnis und ihre soziologische Struktur. Dass mit einem solchen Gebrauch der Sektenbegriff, der ja ein soziologischer Zweckbegriff ist, entwertet wird, braucht nicht hervorgehoben zu werden.

Vergegenwärtigen wir uns die Kriterien, die Max Weber, Ernst Troeltsch (55) und Gustav Mensching (56) erarbeitet haben, so können wir als das eigentliche Kennzeichen der Sekte ihren partikularistischen Charakter festhalten. Sämtliche Sekten verfolgen reformatorische Tendenzen. Sie wollen - sich auf den Quellgrund ihrer Religion besinnend - auf der wahren, von den menschlichen Zutaten gereinigten Lehre Gemeinde bilden. Dadurch werden, wie z.B. die christlichen Sekten zeigen, Glaubensgüter der Kirche aus ihrer organischen Einheit herausgerissen, einseitig in den Mittelpunkt gerückt und zur Grundlage ihrer Gemeinde gemacht. (57) Zum Wesen der Sekte gehört daher, wie Mensching darlegt, der "Teilcharakter der religiösen Gemeinschaft und ihrer dogmatischen Grundlage." (58) Dieser Teilcharakter kann nur da sichtbar werden, "wo eine Einheit aller Vorstellungen gegeben ist." (59) Den Sekten ist daher, dass ist ein weiteres Merkmal, eine besondere Enge und Einseitigkeit eigen. Hinzu kommt ein ethischer Rigorismus, eine kulturfeindliche Einstellung und ein besonderes Auserwähltheitsbewusstsein. Algermissen, dessen Sektendefinition nur auf die christlichen Sekten bemessen ist, bezeichnet die Sekte als ein "stilles Häuflein einzelner, sich für erwählt haltender

---

(55) Die Soziallehren der christl. Kirchen und Gruppen, S. 366 ff., 794 ff.

(56) Soziologie der Religion, S. 193 ff.

(57) Mensching, a.a.O.

(58) a.a.O.

(59) Mensching, a.a.O.

Seelen." (60) Er sieht daher in dem individualistischen, sich dem Universalismus der Kirche widersetzenden Charakter der Sekte deren tiefsten Wesenszug. (61)

Keines dieser Kriterien lässt sich auf die Bahá'i-Religion anwenden. Sie hat, da sie ihrem Wesen nach auf Erfassung der ganzen Menschheit und auf Gestaltung aller Lebensbereiche, insbesondere auch des Soziallebens, angelegt ist, kein individualistisches, sondern ein ausgesprochen universalistisches Gepräge. (62) Sie hat ferner auch deshalb keinen individualistischen Charakter, weil sie jede charismatische Autorität, und damit auch jede willkürliche, individualistische Schriftauslegung verneint und die Rechtleitung der Gläubigen an objektive Institutionen gebunden ist. (63) Die Bahá'i-Religion ist in ihrer Haltung weltzugewandt und kulturbejahend, sieht sie es doch als eines ihrer Ziele an, eine allgemeine Weltkultur hervorzubringen. (64) Sie ist vor allem nicht partikularistisch. Dies ergibt sich aus folgendem:

Es gehört, wie wir gesehen haben, zum Wesen der Sekte, dass sie Teilcharakter hat. Es gibt also nicht die "Sekte an sich", es muss sich vielmehr immer um eine besondere Gemeinschaft innerhalb einer bestimmten Religion handeln. Die Frage ist nur, wie lange eine solche Gemeinschaft noch einer bestimmten Religion zuzurechnen ist, und wann sie den Charakter einer eigenständigen, unabhängigen Religion trägt. Hierbei ist die Selbstinterpretation der betreffenden Gemeinschaft von entscheidender Relevanz. Man wird darauf abheben müssen, ob diese Gemeinschaft die Offenbarungs-

---

(60) Konfessionskunde, S.60

(61) Algermissen, a.a.O. Ebenso Wach, Religionssoziologie, S.223

(62) Siehe auch § 6, II und § 13, I

(63) Vgl. § 12, II, 2

(64) Nach der Bahá'i-Lehre sind die Weltkulturen indirekte Folgen der schöpferischen Kräfte der Menschheit durch die verschiedenen Offenbarungen mitgeteilten geistigen Impulse.

schrift und die grundlegenden Glaubenssätze ihrer Herkunftsreligion teilt und sich selbst als ihr zugehörig oder gar als deren wahre Verwirklichung ansieht, ob ihr also eine reformatorische Zielsetzung eigen ist, oder ob sie den Anspruch erhebt, in einem neuen Handeln Gottes ihren Ursprung zu haben und darum unabhängige Religion zu sein. Im einen Fall handelt es sich - sofern die genannten übrigen Kriterien vorliegen - um eine Sekte, im anderen steht eine urtümliche Religion vor uns. So ist z.B. die Bibel die Grundlage, auf der sich alle christlichen Sekten begegnen: "Gemeinschaften, die die Bücher des alten und des neuen Bundes nicht als göttlich geoffenbarte Wahrheiten gelten lassen, verdienen nicht den Namen einer christlichen Gemeinschaft." (65). Diese Formulierung ist um den Tatbestand zu ergänzen, dass solche Gemeinschaften, die zwar die Bibel als göttliches, nicht aber als letztes und exklusives Offenbarungsbuch ansehen, ebenfalls keine christlichen Gemeinschaften sind; denn der Islam und die Bahá'i-Religion, die sicher keine christlichen Sekten sind, anerkennen die Bibel als geoffenbartes, nicht aber als abschliessendes und ausschliessliches Buch. Ihre Stellung zur Bibel entspricht etwa der der protestantischen Christen zum Alten Testament.

In analoger Weise müssen wir schliessen, dass Gemeinschaften, die den Qur'an zwar als göttliches, nicht aber als exklusives und letztes Offenbarungsbuch betrachten, keine islamischen Sekten sind.

Wenden wir diese Erkenntnis auf unseren Fall an, so zeigt es sich, dass die Bahá'i-Religion keine Sekte des Islam ist: Sie ist zwar nicht im geschichtslosen Raum entstanden, ihr religionsgeschichtlicher Hintergrund ist der Islam. Sie ist mit ihm durch Gemeinsamkeiten in der Geschichte, der Lehre und vor allem der Begriffswelt verbunden. Sie weicht jedoch, da sie sich als Erfüllung der islamischen Eschatologie betrachtet, in den grundlegenden Lehren von der islamischen Dogmatik ab und betrachtet das is-

---

(65) Algermissen, Konfessionskunde, S.65

lamische Religionsgesetz als aufgehoben und den Qur'án nicht als Grundlage ihres Glaubens. Sie beansprucht weder den Islam zu reformieren, also islamische Reformsekte zu sein, wie es noch die Shaykhi-Bewegung war, noch werden die Bahá'i vom orthodoxen Islam als Muslime angesehen, was folgende Vorgänge zeigen:

In einem oberägyptischen Dorf im Kreis Beba (Provinz Beni Suef) verlangte der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als vom Justizministerium beauftragter religiöser Kläger von drei Bahá'i-Einwohnern des Dorfes, sich von ihren muslimischen Frauen scheiden zu lassen, weil sie, ihre Gatten, nach der Trauung Bahá'i geworden waren und damit aus der islamischen Gemeinde ausgeschieden seien. Die religiöse Berufungskammer Beba erklärte durch Urteil vom 10. Mai 1925 die Ehen der drei Bahá'i für ungültig. In den Gründen wurde ausgeführt, die drei Verurteilten seien, indem sie Bahá'i geworden, vom Islam abgefallen. In dem Urteil heisst es: "Der Bahá'i-Glaube ist eine neue, völlig unabhängige Religion mit eigenen Glaubenslehren, Grundsätzen und Gesetzen, die von den Glaubenslehren und Gesetzen des Islam abweichen und zu ihnen im schroffen Gegensatz stehen. Kein Bahá'i kann daher als Moslem gelten oder umgekehrt, so wenig als ein Buddhist, Brahmane oder Christ als Moslem gelten kann.."

(66) Zum gleichen Ergebnis kam ein Gutachten (fatvá), das der Grossmufti von Aegypten auf Ersuchen des ägyptischen Justizministers abgab, an den von den Bahá'i-Gemeinden in Kairo, Alexandria, Port Said und Ismailia das Ersuchen gerichtet worden war, eigene Friedhöfe zu errichten. Das Gutachten behandelt die Frage, ob nach islamischem Recht den Bahá'i der Zutritt zu den moslemischen Friedhöfen gestattet ist. Der Grossmufti kam zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall sei. In dem fatvá vom 11. März 1939 heisst es u.a.: "Wir erklären hiermit, dass diese Gemeinschaft nicht als moslemisch gelten kann .. Jedes ihrer Mitglieder, das früher Moslem war, hat dadurch, dass es an die Behauptung dieser

---

(66) Zitiert in Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.414/15

Gemeinschaft glaubt, dem Islam abgesagt und gilt als aussenstehend; er untersteht den Gesetzen über den Abfall vom Glauben.." (67)

Die Bahá'i-Religion ist somit aus dem Islam in gleicher Weise hervorgegangen, wie das Christentum aus dem Judentum. Die neuere Literatur hat in zunehmendem Masse dem Anspruch der Bahá'i-Gemeinschaft, keine islamische Sekte zu sein, Recht gegeben. Rosenkranz bezeichnet das Bahá'itum als dem Islam "als neue Religion entwachsen". (68) Er erklärt ferner, dass im Bahá'itum nicht eine der modernen "Ersatzreligionen" sondern "eine urtümlich religiöse Bewegung vor uns steht". (69) "Das Bahá'itum ist, religionsgeschichtlich gesehen, in seinem Aufbruch eine ursprünglich religiöse Bewegung .. der Bund, den Bahá'u'lláh stiftete, war eine echte religiöse Gemeinschaft." (70) Bausani bezeichnet in der Enziclopedia Cattolica (71) den Bábismus als "nuova religione" und die Bahá'i-Religion als "religione svillupatasi dal Bábismo". Zum gleichen Ergebnis kommen Jockel (72) und Wach (73), die die Bahá'i-Religion ungeachtet ihrer relativ kleinen Mitgliederzahl zu den grossen Religionen zählen. Damit darf die religionswissenschaftliche Einordnung der Bahá'i-Religion unter die Religionen der Erde als gegeben angesehen werden.

---

(67) a.a.O., S.417

(68) Rosenkranz, Die Bahá'i, S.7

(69) a.a.O.

(70) a.a.O., S.56

(71) Bd.II, S.640 und 692

(72) Die Lehren der Bahá'i-Religion, S.104 ff.

(73) Religionssoziologie, S.149, 150.

## Zweites Kapitel:

### Die Lehrgrundlage der Verwaltungsordnung der Bahá'í

#### § 3 Die Lehre vom Gottesbündnis

##### I. Der Bündnisgedanke und das Gesetzesverständnis der Bahá'í

Die Frage nach der Erlösung von Schuld, Leid und Uebel ist ein Menschheitsproblem. Der dialektische Materialismus und die pantheistische Mystik lehren beide die Möglichkeit einer Selbsterlösung des Menschen. Der Materialismus glaubt, aufgrund sozialer Reformen und der völligen Wandelung der Lebensbedingungen eine dauernde Abhilfe und eine "Erlösung" des Menschen erreichen zu können. Die pantheistische Mystik, der an der Sozialordnung nichts gelegen ist, glaubt an die Möglichkeit einer Selbsterlösung des Menschen durch Meditation, Askese und Weltflucht. Demgegenüber lehrt die Bahá'í-Religion, wie alle Offenbarungsreligionen, dass der Mensch zu seiner Erlösung der übernatürlichen Hilfe bedarf. Insofern das Vorhandensein einer solchen Hilfe ausserhalb des menschlichen Zutuns liegt, ist auch die Bahá'í-Religion Gnadenreligion. Nach der Bahá'í-Lehre erfolgt die Erlösung, die als solche ein Gnadengeschenk ist, jedoch nicht allein durch die Wirkung der göttlichen Gnade. Es bedarf vielmehr der Mitwirkung des Menschen, der seine Empfänglichkeit dem göttlichen Gnadenstrom erschliessen muss:

"O Sohn des Seins! Liebe mich, auf dass ich dich liebe.  
Wenn du mich nicht liebst, kann meine Liebe dich niemals erreichen." (74)

Die Erlösung wird somit zu einem Bunde zwischen dem Schöpfer und dem Geschöpf. In dem Gedanken des "Bundes", der uns

---

(74) Bahá'u'lláh, Verborgene Worte, arab.5; dies entspricht ganz Zach.1, 3.

bereits im alten Testament in ausgeprägter Form gegenübertritt, kommt die Gegenseitigkeit des Gottesverhältnisses der Bahá'i zum Ausdruck. Der erlösenden Heilsabsicht Gottes und seinem den Menschen gegebenen Versprechen der immerwährenden Gnadengewährung entspricht die Pflicht des Menschen zum Gehorsam gegen Gott, zur Unterwerfung unter den seinen Heil bezweckenden Willen Gottes, der ihm im Offenbareren gegenübertritt.

Der Gotteswille manifestiert sich im göttlichen Gesetz. Der unbedingte Gehorsam, den der Mensch gegenüber Gott schuldet, vollzieht sich daher im Gehorsam gegenüber seinem Gesetz, das - für das neue Aeon - im Wort und Befehl Bahá'u'lláhs an die Menschheit besteht. Die Bahá'i-Religion ist somit Gesetzesreligion.

Das Gesetz ist nun nach der Bahá'i-Lehre kein "Hindernis" (75) zu Gott, es "versperrt" (76) nicht den Weg zu ihm, sondern es schafft überhaupt erst die Verbindung zwischen Gott und Mensch. Erst indem der Mensch das Gesetz befolgt, kommt er zu Gott ins rechte Verhältnis. Denn erst aus dem Gesetz erkennt der Mensch, was er Gott gegenüber schuldet. Das Gesetz ist der sichtbar gewordene Gotteswille, dem der Mensch sich bedingungslos unterzuordnen hat:

"Das Wesen der Religion ist, das anzuerkennen, was der Herr offenbarte, und das zu befolgen, was er verordnet hat in seinem mächtigen Buche." (77)

Das Gesetz ist für den Bahá'i jedoch kein Zwang, keine beengende Fessel, sondern die Grundlage eines menschenwürdigen Lebens. Die Befolgung des Gesetzes erfolgt in dem Bewusstsein, "dass die Freiheit des auf sich selbst gestellten menschlichen Willens zu fortgesetztem Irren führt,.. während die Zusammenlegung des menschlichen Willens mit demjenigen Gottes in sicherer Führung freimacht." (78)

---

(75) Gogarten, Die Verkündigung Jesu Christi, S.58

(76) a.a.O.

(77) Bahá'u'lláh, Kalimát-i-Hikmat, zit.in BLB 3/112, S.3

(78) Grossmann, Das Bündnis Gottes in der Offenbarungs-Religion, S.9

"Sprich: Wahre Freiheit besteht in der Unterwerfung unter meine Gebote, so wenig ihr sie auch erkennen möget. Würden die Menschen beachten, was wir aus dem Himmel der Offenbarung für sie niedersandten, sie würden gewiss zur vollkommenen Freiheit finden." (79)

Das Gesetz ist "der Hauch des Lebens für alle erschaffenen Dinge." (80) Es bezweckt die Erhaltung des Geschöpfes und seine fortschreitende Entwicklung, "die Erziehung der menschlichen Rasse" (81) und "das Glück aller Menschenwesen." (82) Das Gesetz ist das Mittel, "das Gott, der gnädige Schöpfer und Erhalter des Geschöpfes, den Menschen an die Hand gibt, dass sie danach ihr inneres und äusseres Leben einzeln und als Gemeinschaft so gestalten, wie es nach der höheren Weisheit des Schöpfers allein zu ihrem eigenen Heil und zur wahren Stillung ihres Sehns nach wirklicher Erlösung dienen kann." (83)

Es besteht bei der Gesetzesfrömmigkeit zwar die Gefahr, dass der Buchstabe des Gesetzes den Vorrang vor dem lebendigen Geist erlangt und die Gesetzesfrömmigkeit zu einer rein meritorischen Verdienstethik entartet. Diese Gefahr hat die protestantische Polemik gegen das Gesetz (84) im Auge und betrachtet das Anliegen der Gesetzesfrömmigkeit allein aus der Perspektive ihrer Entartung zur blossen Werkgerechtigkeit. Dass das Gesetz sich jedoch nicht mit einer buchstäblichen Erfüllung, einer blossen äusserlichen Legalität begnügt, sondern die Erfüllung aus innerer Hingabe erfordert, zeigt sich aus folgenden Zitaten:

"Achte meine Gebote aus Liebe zu mir.." (85)

"...Denn die Taten der Menschen ruhen auf deinem Gefallen und hängen ab von deinem Gebot. Wo du den, der das Fasten abbrach, ansiehst als einen, der es gehalten hat, wird er zu denen zählen, die das Fasten seit Ewigkeiten hielten und wo du verfügst, dass der, der es gehalten hat, es gebrochen habe, wird er zu denen rechnen, die das Gewand deiner Offenbarung mit Staub befleckten." (86)

---

(79) Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas, zit.in Esslemont, a.a.O. S.138

(80) Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas, zit.in Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.246

(81) 'Abdu'l-Bahá, Promulgation, Bd.II, S.406

(82) 'Abdu'l-Bahá, Mysterious Forces of Civilisation, S.69

(83) Grossmann, a.a.O., S.14

(84) z.B. Gogarten, a.a.O., S.51 ff.

(85) Bahá'u'lláh, Verborgene Worte, arab.38



Darum, weil nach der Bahá'i-Lehre die Erfüllung eines jeden Gebotes der Annahme Gottes bedarf und die äussere Legalität der Gesetzeserfüllung kein "Anrecht" auf die Gnade Gottes gibt, ist auch das "Rühmen"<sup>(87)</sup> und das Vertrauen auf die eigene Gesetzeserfüllung<sup>(88)</sup> ausgeschlossen. Die heilswirkende Kraft des Gesetzes lässt sich nach der Bahá'i-Lehre auch nicht dadurch ad absurdum führen, dass man, auf die Unerfüllbarkeit des Gesetzes verweisend,<sup>(89)</sup> behauptet, der Mensch könne durch die Befolgung des Gesetzes vor Gott nicht gerecht werden. Dass der Mensch hinter den Forderungen des Gesetzes zurückbleibt und dadurch in Sünde fällt,<sup>(90)</sup> dass er vor Gott nicht "gerecht" werden kann, schliesst nach der Bahá'i-Lehre nicht aus, dass ihm die göttliche Vergebung zuteil wird, wenn er sich aus ganzen Kräften darum bemüht, den Forderungen des Gesetzes Folge zu leisten, denn Gottes Gerechtigkeit wird durch seine Barmherzigkeit übertroffen:

"Die Milde deiner Gnade, o mein Herr, übersteigt das Mass deines Zornes, deine Güte überragt die Gewalt deines Missfallens und deine Gerechtigkeit wird durch deine Huld übertroffen... Würdest du deine Diener nach ihren Verdiensten an deinem Tage richten wollen, sie würden sicher nichts als deine Strafe und Pein verdienen. Dennoch bist du der Grossmutvollste, dessen Gnade nicht zu ermessen ist..."<sup>(91)</sup>

Es ist jedoch hervorzuheben, dass das Gesetz nach der Bahá'i-Lehre gar nicht den Zweck hat, den Menschen mit Gott zu versöhnen, sondern die Korrelation zwischen Gott und Mensch

---

(86) Bahá'u'lláh, Naw-Ruz Gebet in Bahá'i-Prayers, S.30  
(Naw-Ruz = Neujahr, folgt unmittelbar auf den Fastenmonat)

(87) Röm. 2, 23

(88) Vgl. Gogarten, a.a.O., 66/67

(89) Z.B. Röm. 7, 22 ff.; 8, 2 ff.; Gal.2, 6

(90) Es sei in diesem Zusammenhang bemerkt, dass nach der Bahá'i-Lehre durch Adam kein Zwang zur Sünde in die Welt gekommen ist. Die kirchliche Lehre von der Erbsünde findet keine Anerkennung

(91) Bahá'u'lláh, zit. in SDW 50, 97

herzustellen. Der Mensch soll das Gesetz erfüllen, nicht um vor Gott gerecht zu werden, sondern um den göttlichen Willen zu vollziehen und durch das Gesetz geheiligt zu werden. Heiligung, nicht Rechtfertigung ist Sinn und Zweck des Gesetzes. (92)

## II. Die Verwaltungsordnung als Teil des Bündnisses

Es wurde bereits erwähnt, dass Mittler des Bündnisses der als Mandatar und irdischer Stellvertreter Gottes auftretende Offenbarer ist. Das Bündnis hat also durchaus persönlichen Charakter und ist nicht nur als "allegorische Umschreibung eines auf der allgemeinen Wechselwirkung von Ursache und Wirkung beruhenden Naturgesetzes, sondern als eine auf die Persönlichkeit abgestellte Glaubensstatsache" (93) zu verstehen. Die Bahá'í unterscheiden nun das "urewige Bündnis" und die "kleineren" Bünde, die die Propheten mit der Menschheit hinsichtlich des Kommens eines späteren Offenbarers (94) abgeschlossen haben und zu denen auch das Bündnis Bahá'u'lláhs zählt. Unter dem "urewigen Bündnis" verstehen sie das seit altersher gegebene Versprechen Gottes, seine Geschöpfe nicht sich selbst zu überlassen, sondern ihnen durch seine Sendboten seine nichtirrende Führung und seinen immerwährenden Beistand zukommen zu lassen und sie zu wahrer Erkenntnis und Gottesnähe zu führen. In der Zyklenfolge der Propheten sehen die Bahá'í dieses Versprechen erfüllt. Auch durch Bahá'u'lláh hat Gott mit der Menschheit einen Bund geschlossen, mit dem Ziel, die allumfassende Einheit der Menschheit herbeizuführen und das Reich Gottes auf Erden zu

---

(92) Dass eine weitgehende Uebereinstimmung mit dem jüdischen Gesetzesverständnis besteht, sei hier vermerkt. (Hierzu Schoeps, Jüdisch-christliches Religionsgespräch in neunzehn Jahrhunderten, S.48 ff.)

(93) Grossmann, a.a.O., S.17

(94) Als solche werden z.B. 5.Mos. 18,15; Math.24,29; Joh. 16,12 ff. gedeutet.

verwirklichen. Daneben hat Bahá'u'lláh mit den Gläubigen ein Bündnis geschlossen, dessen Zweck die Bewahrung der "Sache Gottes", die Aufrechterhaltung der Einheit der Gemeinschaft der Gläubigen und die Verhinderung des Schismas ist. Dieses Bündnis besteht in der Einsetzung der "Häuser der Gerechtigkeit" als ständige Jurisdiktionsorgane und in der Berufung 'Abdu'l-Bahás zu seinem "Nachfolger" und "Mittelpunkt des Bündnisses". Allerdings war 'Abdu'l-Bahá nicht in dem Sinne Nachfolger Bahá'u'lláhs, dass das prophetische Amt, das dieser geführt hatte, auf ihn übergegangen wäre. Die Nachfolgeschaft 'Abdu'l-Bahás bestand vielmehr nur in der unfehlbaren Auslegung des geoffenbarten Wortes. Im Kitáb-i-Aqdas heisst es:

"Wenn das Meer meiner Gegenwart verebbt und das Buch meiner Offenbarung abgeschlossen ist, so wendet euer Angesicht zu ihm, den Gott bestimmt hat, der aus dieser urewigen Wurzel (95) kam." (96)

An anderer Stelle heisst es im Kitáb-i-Aqdas:

"Wenn sich die geheimnisvolle Taube aus ihrem Tempel des Lobpreises emporgeschwungen...hat, so wendet euch in allem, was ihr im Buche nicht versteht an ihn, der aus diesem mächtigen Stamm hervorging." (97)

In der Suriy-i-Ghusn (Tablet vom Zweig) (98) sind folgende Verse enthalten:

"...Danke Gott, o Volk, dass er erschienen ist, denn wahrlich, er ist für euch die grösste Gnade... Wer sich ihm zuwendet, hat sich Gott zugewendet, und wer sich von ihm abkehrt, hat sich von meiner Schönheit abgekehrt, hat meinen Beweis verworfen und sich gegen mich vergangen. Er ist der Vertraute Gottes unter euch ... Wer nicht im Schatten des Zweiges bleibt, der ist verloren in der Wüste des Irrtums..." (99)

Da die durch das Bündnis 'Abdu'l-Bahá übertragenen Aufgaben mit seinem Hinscheiden nicht erledigt sein konnten, hat

---

(95) Bahá'u'lláh leitet seine Herkunft über Zarathustra von Abraham und Kethura ab.

(96) Bahá'u'lláh, zit.in Shoghi Effendi, Die Sendung, S.47

(97) Bahá'u'lláh, zit.in Shoghi Effendi, Die Sendung, S.47

(98) Gemeint ist 'Abdu'l-Bahá; in Persien war es üblich, die Söhne als Aeste und Zweige zu bezeichnen.

(99) Bahá'u'lláh, zit.in Shoghi Effendi, a.a.O.

er, sich an die Weisungen des Kitáb-i-Aqdas haltend<sup>(100)</sup>, das Bündnis Bahá'u'lláhs weitergeführt und das von ihm ausgeübte Amt zu einer ständigen verfassungsrechtlichen Institution, dem "Hüttertum", ausgestaltet.<sup>(101)</sup>

Die Verwaltungsordnung der Bahá'i, insbesondere das Hüttertum, ist somit keine den Bahá'i durch die Macht der Verhältnisse aufgezwungene Neuerung, sondern Teil des Bundes, den Gott durch Bahá'u'lláh mit den Gläubigen geschlossen hat. Die Anerkennung der Verwaltungsordnung ist daher kein Anhängsel, sondern ein unerlässlicher, von den höchsten Glaubenswahrheiten nicht zu trennender Bestandteil der Bahá'i-Lehre. Die Unterordnung unter die Autorität der Institutionen der von Bahá'u'lláh gesetzten Ordnung, die "Festigkeit im Bündnis", bietet nach der Bahá'i-Lehre die alleinige Gewähr, dass "die Sache Bahá'u'lláhs vor den Zweifeln des Volkes des Irrtums"<sup>(102)</sup> geschützt wird. Das Bündnis ist daher "die wahrhafte Burg der Sache Gottes und der feste Pfeiler der Religion Gottes."<sup>(103)</sup>

#### § 4 Der Schutz des Bündnisses

Da die von Bahá'u'lláh gesetzte Ordnung der Gläubigen, die einen wesentlichen Teil seines Bundes ausmacht, ihren Zweck<sup>(104)</sup> nicht erfüllen kann, wenn sie nicht erhalten und unangetastet bleibt, war eine Vorkehrung erforderlich, die den Bestand dieser Ordnung gewährleistet. Diese Vorkehrung ist der Ausschluss der "Bündnisbrecher", d.h. der Personen, die die Gemeinschaft von innen heraus auszuhöhlen trachten und die gottgesetzte Ordnung umzustürzen beabsichtigen, aus der Gemeinschaft der Gläubigen. Diese Möglichkeit der Exkom-

---

(100) Shoghi Effendi, a.a.O., S.61

(101) Das Nähere wird unter § 17 behandelt

(102) 'Abdu'l-Bahá, zit. in Grossmann, a.a.O., S.58

(103) 'Abdu'l-Bahá, a.a.O.

(104) Vgl. hierzu § 12 II

munikation - die ihrem Wesen nach nicht Vergeltungsstrafe sondern gesellschaftliche Reaktion ist und reine Sicherungs- und Schutzfunktion hat - ist nach der Bahá'i-Lehre keine Einengung und Einschränkung der allumfassenden Lehre Bahá'u'lláhs. Sie ist keine "frivole Absurdität" (105), sie wird vielmehr als Zeichen der Barmherzigkeit Gottes verstanden, der die von ihm gestiftete Gemeinschaft und deren Ordnung "vor den Ansteckungen...aller derer schützt" (106), die, "ihre persönlichen Absichten und eigenen Neigungen voranstellend", (107) das Bündnis zu gefährden drohen. Die Exkommunikation ist nach der Bahá'i-Lehre kein Akt mangelnder Liebe gegenüber den Exkommunizierten, sondern eine im Gesetz Gottes inbegriffene Schutzmassnahme zur Erhaltung der Einheit der Religion, gleich wie die Entfernung einer vom Krebs befallenen Zelle zur Rettung des gesamten Organismus erforderlich ist:

"...Denn böser Umgang führt zur Ansteckung mit Bösem.. Er (108) ist wie der Aussatz: kein Mensch vermag mit einem Aussätzigen zu verkehren, ohne sich selbst dabei anzustecken. Dieser Befehl (109) ist um des Schutzes und der Bewahrung willen gegeben..." (110)

Ohne diese Möglichkeit der Selbstreinigung kommt keine menschliche Gemeinschaft aus, sei sie eine weltliche (111) oder eine geistliche. (112) Den Bahá'i ist verheissen, dass

---

(105) Als solche bezeichnet Harnack (Kirchenverfassung S. 151) die Möglichkeit des völligen Ausschlusses eines Gläubigen aus der Kirche.

(106) Grossmann, a.a.O., S.57

(107) 'Abdu'l-Bahá, zit. in Grossmann, a.a.O., S.58

(108) sc. der Bündnisbrecher

(109) der Exkommunikation

(110) 'Abdu'l-Bahá, zit. in Grossmann, a.a.O.

(111) Auch die Volksgemeinschaft bedient sich zum Schutz der Allgemeinheit, abgesehen von der Strafe, der körperlichen Absonderung verbrecherischer Schädlinge aus der menschlichen Gesellschaft, wie die "Sicherungsverwahrung" zeigt. (Vgl. § 42e, StGB)

(112) Nicht nur die katholische (vgl. can. 2196-2414 CIC), auch die protestantische Kirche kennt die Möglichkeit der Exkommunikation sozialschädlicher Elemente, den Kirchenbann (vgl. Skydsgaard im Evangelischen Kirchenlexikon, Sp.301-302), wenn er auch heute innerhalb derselben selten praktiziert wird. Die Möglich-

durch diese Vorkehrung die Einheit der Gläubigen gewahrt bleibt und Spaltungen vermieden werden:

"Diese Menschen<sup>(113)</sup> gleichen dem Schaum, der sich auf der Oberfläche des Meeres ansammelt. Es wird eine Woge vom Ozean des Bündnisses ausgehen und diesen Gischt durch die Macht des Königreiches Abhá an die Küste werfen... Diese von persönlichen Absichten ausgehenden verderblichen Gedanken werden alle verschwinden, aber das Bündnis Gottes wird fest und sicher bleiben."<sup>(114)</sup>

### I. Der Begriff des "Bündnisbruchs"

Das göttliche Recht enthält keine Legaldefinition des Begriffs "Bündnisbruch". Da das oberste Gesetzgebungsorgan der Bahá'i noch nicht errichtet ist, ist es bisher zu einer gesetzlichen Fassung der darunterfallenden Tatbestände noch nicht gekommen. An und für sich lässt sich jede Nichtbefolgung der Gesetze Bahá'u'lláhs als Bruch des von ihm geschlossenen Bundes bezeichnen. Die Bahá'i verstehen unter dem Begriff jedoch nicht jeden Ungehorsam gegen das göttliche Gesetz, sondern nur die Auflehnung gegen die von Gott gesetzte Ordnung, insbesondere die Verleugnung der 'Abdu'l-Bahá und dem Hüter verliehenen Autorität. 'Abdu'l-Bahá bezeichnet die "Bündnisbrecher" als Personen, "die die Saat des Zweifels und des Aufruhrs säen"<sup>(115)</sup>. Was damit gemeint ist, ergibt sich aus folgendem Zitat:

"Einer der Feinde der Sache ist, wer danach trachtet, die Worte Bahá'u'lláh's auszulegen und dabei deren Bedeutung nach seinen eigenen Vorstellungen färbt, Anhänger um sich scharf, eine besondere Sekte bildet, seine eigene Stellung in den Vordergrund rückt und eine Spaltung in der Sache herbeiführt."<sup>(116)</sup>

---

keit der Ausstossung aus der Gemeinde findet sich bereits im Matthäus-Evangelium (18:15-17). Diese bezüglich ihrer Authentizität heute angezweifelte Stelle ist die Grundlage für das kirchliche Exkommunikationsrecht geworden. (Siehe auch 1.Kor.5, 9-11; Titus 3,10)

(113) Die Bündnisbrecher

(114) 'Abdu'l-Bahá, zit. in Esslemont, S.131

(115) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.21

(116) 'Abdu'l-Bahá, zit.in Esslemont, a.a.O.

Voraussetzung des Bündnisbruchs ist somit die Tätigkeit eines Gläubigen; äussere Feinde der Bahá'i-Gemeinschaft fallen hierunter nicht, weil sie nicht am Bündnis Bahá'u'lláh teilhaben. Versucht man, den Begriff "Bündnisbruch" zu den in der Religionswissenschaft üblichen Kategorien Häresie, Apostasie und Schisma in Beziehung zu setzen, so ist festzustellen, dass nur Schisma und Häresie<sup>(117)</sup> unter den Begriff fallen, nicht dagegen die Apostasie, da sich diese nicht gegen die Einheit des Glaubens richtet. Der Abfall vom Glauben ist in der Bahá'i-Religion überhaupt kein Delikt:

"Selbst Gott zwingt die Seele nicht, geistig zu werden. Der Einsatz des freien menschlichen Willens ist hierzu notwendig." (118)

Der Begriff "Bündnisbruch" lässt sich daher als Vergehen gegen die Einheit des Glaubens und gegen die Einheit der Gläubigen bezeichnen. Welche Tatbestände im einzelnen darunterfallen, lässt sich heute noch nicht sagen.

## II. Die Exkommunikation

Die Folge des Bündnisbruchs ist die Absonderung der Gläubigen von dem Bündnisbrecher. Sie erfolgt durch dessen Exkommunikation.

Die Exkommunikation, bereits von Bahá'u'lláh als Mittel der Reinhaltung der Glaubensgemeinschaft von subversiven Elementen gehandhabt, wird von 'Abdu'l-Bahá in seinem Testament angeordnet:

"Einer der wichtigsten und wesentlichen Grundsätze der Sache Gottes ist, die Bündnisbrecher ganz zu meiden und ihnen aus dem Wege zu gehen; denn sie wollen die Sache Gottes völlig zerstören, Seinem Gesetz ein Ende bereiten und alle gemachten Anstrengungen zunichte machen." (119)

---

(117) Was nach der Bahá'i-Lehre unter Häresie zu verstehen ist, ist noch nicht geklärt.

(118) 'Abdu'l-Bahá, zit.in Esslemont, S.131

(119) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.20

"O ihr Geliebten des Herrn! Strebet mit ganzem Herzen danach, die Sache Gottes vor dem Ansturm der Unaufrichtigen zu schützen, denn solche Seelen machen das gerade krumm und lassen wohlwollende Bemühungen sich in ihr Gegenteil verkehren." (120)

Die Exkommunikation erfolgt durch die Erklärung des Betroffenen zum Bündnisbrecher und seinen Ausschluss aus der Gemeinschaft der Gläubigen. Sie hat nach aussen die Wirkung, dass die Gläubigen mit dem Exkommunizierten keine Gemeinschaft mehr pflegen dürfen, und ihnen jeder bürgerliche Verkehr mit ihm, sofern nicht ein zwingender Grund vorliegt, verboten ist. Der Verkehr mit Exkommunizierten ist kraft göttlichen Rechts ein Tatbestand des Bündnisbruchs :

"Seid wachsam und forschet, sollte irgend jemand öffentlich oder heimlich die geringste Verbindung mit ihm haben, so stösst ihn aus eurer Mitte, denn er wird sicherlich eine Spaltung verursachen und Unheil stiften." (121)

Der Exkommunizierte ist daher immer ein "vitandus". Die Unterscheidung zwischen "toleratus" und "vitandus", die das kanonische Recht trifft<sup>(122)</sup>, ist der Verwaltungsordnung der Bahá'i unbekannt.

Die Exkommunikation äussert ferner ihre Wirkung darin, dass der Exkommunizierte aufhört, Glied der Bahá'i-Gemeinschaft zu sein. Die Exkommunikation nimmt das Personsein in der Bahá'i-Gemeinschaft, sie zerreisst alle Bindungen, die zwischen dem exkommunizierten Bündnisbrecher und der Bahá'i-Gemeinschaft bestehen: "Er hört auf, Gläubiger zu sein, und kann sich nicht einmal nur namensmässig mit dem Bahá'i-Glauben identifizieren." (123) Auch hierin besteht ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Exkommunikation des kanonischen Rechts, die nur die Gliedschaft des Exkommunizierten in der aktiven, nicht aber in der passiven Kirchengemeinschaft trifft, und die die kirchliche Rechtsfähigkeit nicht aufhebt, was zur Folge hat, dass der Exkommuni-

---

(120) a.a.O., S.22

(121) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.21

(122) can. 2258 § 1 CIC

(123) Shoghi Effendi, zit.in Bahá'i-Procedure, S.51



nizierte weiterhin der Befehlsmacht der Kirche unterworfen ist, kirchensteuerpflichtig ist, und mit der Aufgabe seiner Verhärtung sogar einen Anspruch auf Lossprechung vom Kirchenbann hat. <sup>(124)</sup> Einen solchen Anspruch hat der aus der Bahá'i-Gemeinschaft Exkommunizierte nicht. Die Wiederaufnahme ausgestossener Bündnisbrecher ist jedoch immer erfolgt, wenn die "Aufrichtigkeit ihrer Absichten erwiesen war". <sup>(125)</sup> Die Exkommunikation aus der Bahá'i-Gemeinschaft hat somit viel weitgehendere Folgen als der Kirchenbann. Sie ist aber auch an engere Voraussetzungen gebunden als dieser, da sie nur in den Fällen des Bündnisbruchs erfolgen darf. In allen übrigen Fällen steht hinter den Gesetzen der Bahá'i-Gemeinschaft nur die Sanktion des Entzugs der administrativen Rechte, der den Betroffenen die Wahlrechte, das Recht der Teilnahme am Neunzehn-Tagefest und alle von ihm eingenommenen Aemter nimmt. Die Exkommunikation ist daher ein Ausnahmefall und ein reines Schutzmittel, keine Massnahme zur Erzwingung von Verpflichtungen des Exkommunizierten. Ihr Ausnahmecharakter zeigt sich auch darin, dass sie nie von selbst, automatisch, eintritt, wie dies beim Kirchenbann vorkommt, <sup>(126)</sup> sondern von dem Hüter oder den "Händen der Sache Gottes", den Verfassungsschutzorganen der Bahá'i-Gemeinschaft, ausgesprochen werden muss. Die Exkommunikation durch den Hüter hat somit immer konstitutive Wirkung, während die damit verbundene Erklärung zum Bündnisbrecher rein deklaratorisch ist. <sup>(126a)</sup>

---

(124) Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, Bd. III, S. 382 ff. Ein Verlust der kirchlichen Mitgliedschaft ist schon dogmatisch ausgeschlossen, weil das Sakrament der Taufe, das die Kircheng Zugehörigkeit begründet, einen character indelibilis einprägt und nicht mehr durch einen späteren Rechtsakt aufgehoben werden kann. Nur die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann daher nach kirchlichem Recht behindert oder entzogen werden, denn es gilt der Satz: semel christianus, semper christianus.

(125) Ruhíyyih Khánun, Twenty-Five Years of Guardianship, S. 21

(126) z.B. can. 2374 § 1 n.1 CIC

(126a) Ueber die Ausübung der Exkommunikation siehe §§ 17 III 2b und 18 I 2

ERSTER TEIL

GRUNDLAGEN DER RECHTLICHEN ORDNUNG

Drittes Kapitel:

Religiöse Gemeinschaft  
und rechtliche Organisation

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist nicht das Verfassungsrecht eines Staates, sondern das einer Religionsgemeinschaft. In eine nähere Darstellung eines solchen Systems kann deshalb erst nach vorangegangener Klärung zweier Fragen eingetreten werden, die sich bei der Erörterung staatlichen Verfassungsrechts erübrigen würden, die aber beim Recht der Religionsgesellschaften einer gewissen Problematik nicht entbehren, und deren positive Beantwortung nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann: die Frage, inwieweit die darzustellende Ordnung sich denn auf Rechtsnormen gründet, ob wir es also überhaupt mit einer Rechtsordnung zu tun haben, und die weitere Frage - die keineswegs eine rein akademische, sondern, wie sich zeigen wird, eine durch die Religionsgeschichte selbst gestellte ist - ob die rechtliche Organisierung der betreffenden Gemeinschaft nicht eine Säkularisationserscheinung, eine Abkehr von ihrer Wesensanlage bedeutet, die sie von ihrem Stifter empfangen hat.

§ 5 Der Rechtscharakter der Verfassungsnormen  
der Bahá'i-Gemeinschaft

I. Die Religionsgemeinschaft als Rechtsquelle

Die Beantwortung der Frage, ob die sozialen Verhaltensnormen, die die Bahá'i-Gemeinschaft regieren und die Bestimmungen, die ihre innere Struktur und ihr institutionelles Gefüge statuieren, Rechtsnormen sind, oder ob sie den

Charakter von Konventionalregeln haben, hängt von der Antwort auf die Vorfrage ab, ob überhaupt neben dem Staat menschliche Gemeinschaften Recht erzeugen können. Der Rechtspositivismus hat bekanntlich dem Staat das Rechtsetzungsmonopol zugesprochen und es abgelehnt, andere menschliche Gemeinschaften als zur Setzung objektiven Rechts befähigt anzuerkennen. Da nur dem Staat die Machtmittel für die unmittelbare Erzwingung des Rechts zu Gebote stehen, kann auch - so schloss man - nur die staatliche Gemeinschaft Recht hervorbringen. Diese Auffassung kann heute wohl als überwunden gelten. Sie beruht auf einer einseitigen Betonung des Zwangscharakters des Rechts. Wohl wohnt dem Recht die Tendenz inne, die Verhaltensnormen, die es gebietet, zwangsweise durchzusetzen. Die Erzwingbarkeit ist jedoch kein Wesensbestandteil des Rechts, sondern nur die Garantie seines Bestandes. Dies zeigt sich beim Völkerrecht. Die Regeln des Völkerrechts sind nach überwiegender Meinung Rechtsregeln und keine Konventionalregeln, (127) und doch steht ihm kein unmittelbarer Zwang zur Verfügung, solange es eine civitas maxima, ein Weltgemeinwesen, nicht gibt. Im übrigen gab es längst schon Recht, bevor es einen Staat gab. Die vorstaatlichen Ordnungsformen der Familie, Sippe und des Stammes waren Rechtsorganisationen, denen es auch an einer Exekutivgewalt nicht gebrach. Der Staat ist daher zwar die vornehmlichste, nicht aber die einzige Quelle des Rechts. Jede menschliche Gemeinschaft kann unabhängig vom Staat objektives Recht erzeugen. (128) Recht ist daher überall da vorhanden, "wo sich die Glieder einer Gemeinschaft nach bestimmten Normen richten in der Ueberzeugung, dass es so sein muss. Auch wenn dieser Wille der Gemeinschaft nicht staatlich formuliert oder sanktioniert ist, schafft er Recht." (129) Dies gilt auch für die Religionsgesellschaften, insbesondere für die Kirchen. Das von

---

(127) Verdross, Völkerrecht, S.57 ff., 60

(128) O.v.Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd.I, S.27

(129) Simons, Religion und Recht, S.174

ihnen gesetzte Recht entbehrt in der Regel zwar eines unmittelbaren, nicht aber eines mittelbaren, geistlichen Zwanges, wie z.B. die Möglichkeit der Exkommunikation zeigt.

## II. Zum Rechtsbegriff

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, dass die von einer Gemeinschaft aufgestellten Regeln auch immer Rechtsnormen sind. Der Satz: *ubi societas, ibi ius*, ist nicht im Sinne einer apriorischen Notwendigkeit zu verstehen, sondern als empirische, sozusagen statistische Feststellung. Auch das Vorhandensein einer äusseren Organisation ist kein bedingendes Merkmal für den Rechtscharakter der diese Organisation tragenden Normen. Denn Organisieren bedeutet "unter Regeln vereinigen, lässt also die Eigentümlichkeit der einen oder anderen Klasse des verbindenden Wollens noch als offene Frage bestehen."<sup>(130)</sup> Diese Frage, ob diese Regeln Rechtsnormen oder Konventionalregeln sind, lässt sich weder nach deren Inhalt noch nach deren Herkunft festlegen.<sup>(131)</sup> Entscheidend ist allein, ob sie, losgelöst vom Einzelfall und von der persönlichen Ueberzeugung des Einzelnen, generelle Geltung erheischen, oder ob es in der Hand der Betroffenen liegt, sich diesen Regeln von Fall zu Fall zu unterstellen.<sup>(132)</sup> Im ersteren Fall handelt es sich um Rechtsnormen, im letzteren um Konventionalregeln. Das Recht ist selbstherrlich, ihm wohnt die Tendenz inne, auf Dauer zu gelten.<sup>(133)</sup> Die Konventionalregel ist dagegen nur eine "Einladung zu einer unsteten Verbindung der Zwecke".<sup>(134)</sup> Der dem Recht Unterworfenen ist nicht wie der, der sich unter die Konventionalregel stellt, frei; er muss sich viel-

---

(130) Stammer, Recht und Kirche, S.64

(131) a.a.O., S.61

(132) a.a.O., S.64

(133) Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, § 8, S.135

mehr dem Recht beugen und eventuell auch gegen seinen persönlichen Willen seine Pflicht erfüllen. Ein Rechtssatz ist also eine "innerhalb einer organisierten menschlichen Gemeinschaft geltende, auf ihrem Willen beruhende Verhaltensnorm, die unter gewissen Voraussetzungen ein bestimmtes äusseres Verhalten b i n d e n d (135) vorschreibt." (136) Rechtssätze sind Vorschriften, die bestimmt sind, das Verhalten von Rechtssubjekten verbindlich zu regeln. (137) Dabei kann es keinen Unterschied ausmachen, ob die Normen von der Gemeinschaft selbst oder von einer von ihr anerkannten Autorität, etwa ihrem Stifter, erzeugt worden sind.

### III. Die Rechtsnatur der Verwaltungsordnung der Bahá'i

Wenden wir diese Kriterien auf die die Ordnung der Bahá'i-Gemeinschaft regelnden Normen an, so kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Organisation der Bahá'i eine Rechtsorganisation ist. Die Gemeinschaftsordnung der Bahá'i ist dadurch gekennzeichnet, dass ihre Regeln verbindlich sind. Die Befolgung dieser Normen ist den Gläubigen nicht etwa nur anheingestellt oder anempfohlen; sie gelten vielmehr autoritativ ohne Rücksicht auf den Willen der jeweils Betroffenen, sie gelten generell und nicht nur für einen besonderen Fall. Es fehlt diesen Normen weder der Zwang - wenn dieser auch mittelbarer Art ist (138) - noch die Verbindlichkeit, die *opinio necessitatis*: sie werden von den Gliedern der Bahá'i-Gemeinschaft in der Ueberzeugung beachtet, dass sie eingehalten werden m ü s s e n . Dass es sich bei diesen Vorschriften nicht um Konventionalregeln handelt, zeigt sich auch darin, dass sie auf Dauer angelegt,

---

(134) a.a.O.

(135) Hervorhebung durch den Verfasser

(136) H. Lehmann, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, S. 12

(137) Vgl. Forsthoff, a.a.O., S. 366

(138) Z.B. der Entzug der administrativen Rechte.

und - soweit es sich dabei um göttliche Normen handelt - in dem noch zu erörternden Sinn unveränderlich und definitiv sind und von der Gemeinschaft nicht beseitigt werden können. Daraus ist zu folgern, dass diese Normen Rechtsnormen sind.

Dass die Bahá'i-Gemeinschaft unabhängig vom Staat ur-eigenes Recht hervorbringt, ergibt sich daraus, dass der Geltungsbereich des gemeinen Bahá'i-Rechts an keine staatlichen Grenzen gebunden ist. Es gilt, wo immer eine Gemeinschaft von Bahá'i-Gläubigen besteht. Bedürfte die Bahá'i-Gemeinschaft bei der Rechtsetzung der Mithilfe des Staates, so würde ihre Rechtsetzungsgewalt da aufhören, wo die Gewalt des Staates endet.

## § 6 Die Bahá'i-Lehre und die Problematik der rechtlichen Organisation religiöser Gemeinschaft

### I. Das Problem als religionsgeschichtliches Phänomen

Die Religionsgeschichte lehrt uns, dass die Religionsstifter nicht nur eine Lehre, sondern auch eine Gemeinschaft stiften. Während bei den Volksreligionen ausserhalb der vitalreligiösen Gemeinschaft keine spezifisch religiöse Gemeinschaft besteht, während bei ihnen Volks- und Religionsgemeinschaft sich entsprechen, stiften die Universalreligionen eigene religiöse Gemeinschaften, die "nicht mit den gegebenen und vorgefundenen Vitalgemeinschaften identisch sind."<sup>(139)</sup> Diese spezifisch religiösen Gemeinschaften treten, bisweilen bereits zu Lebzeiten ihres Stifters, wie dies beim Islam der Fall war, zumeist aber erst nach seinem Ableben, in das Stadium der rechtlichen Organisation. Der Bestand der Gemeinschaft der Gläubigen und des ihr anvertrauten Offenbarungsgutes wird nun durch das Recht ga-

---

(139) Mensching, Soziologie der Religion, S.89

(140) a.a.O., S.164

rantiert. Die Gemeinschaft der nur durch den Geist ihres Stifters verbundenen Gläubigen, die "absolute Liebesgemeinschaft" (140), wird zugleich zur Rechtsgemeinschaft. Die Universalreligionen haben daher, so wie sie eigenständige, religiöse Gemeinschaften gestiftet haben, spezifische, neben den staatlichen Organisationen bestehende Herrschaftsformen hervorgebracht. (141) Diese Ordnungsformen erfuhren im Laufe der Zeit eine Sakralisierung und Verabsolutierung, indem sie als Teil der göttlichen Ausglessung angesehen wurden. Gegen diese Verabsolutierung der Form wandte sich in der jeweiligen Religion in späteren Zeiten der Protest. (142) Besonders deutlich ist dieser Prozess beim Christentum sichtbar. (143) Die katholische Kirche weiss sich im Besitz einer Rechtsordnung, die in ihren Grundlagen von Gott gesetzt ist. Indem Marthin Luther am 10. Dezember 1520 das Corpus Iuris Canonici öffentlich verbrannte, hat er gegen diese Behauptung eines göttlichen Kirchenrechts protestiert. Das Recht ist nach Ansicht der Reformatoren den Menschen zur Wahl gestellt und nicht von Gott gesetzt. (144)

Aber nicht nur das Vorhandensein eines göttlichen Rechts, sondern überhaupt die Daseinsberechtigung einer geistlichen Rechtsordnung wurde innerhalb des Christentums

---

(141) Eine Ausnahme machte der Islam, dessen religiöse Gemeinschaft sich von Anbeginn auch als weltliche Gemeinschaft mit religiösem Gesetz darstellt. Eine besondere, neben dem Staat bestehende Ordnung war deshalb nicht erforderlich (Mensching, a.a.O., S.91). Das gleiche gilt für das Judentum, dessen Religionsgesetz ebenfalls bis zum Jahr 586 v.Chr. mit dem Staatsgesetz identisch war und das eine spezifisch religiöse Organisation erst seit Esra hervorgebracht hat. (Hierzu Schubert, Die Religion des nachbiblischen Judentums, S.3ff)

(142) Zum Ganzen: Mensching, a.a.O., S.224 ff; ferner Wach, Religionssoziologie, S.176

(143) Man kann diese Erscheinung ebenso im Judentum, dem Islam und dem Buddhismus feststellen. Harnack, der nicht einmal den Protestantismus ausschliesst (Bekennnis!), sieht darin ein religionsgeschichtliches "Gesetz", das seinen Grund in dem "Verlangen des natürlichen Menschen, das Religiöse zu veräusserlichen" habe. (Kirchenverfassung, S.177)

(144) Liermann, Kirchenrecht, S.18; Harnack, a.a.O. S.124 und 156

infrage gestellt. Rudolf Sohm hat die Berechtigung eines Kirchenrechts radikal verneint und in dem Eindringen des Rechts in den Bereich der Kirche den Sündenfall der Kirche gesehen. Von einer rein positivistischen Bewertung des Rechts und einem vereinseitigten pneumatisch-charismatischen Kirchenbegriff ausgehend, hat er die These - gleichsam als Leitmotiv seines Kirchenrechtswerks - aufgestellt: "Das Wesen der Kirche ist geistlich. Das Wesen des Rechts ist weltlich."<sup>(145)</sup> "Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch."<sup>(146)</sup> Im Kirchenrecht sieht Sohm ein Werk des aufkommenden Kleinglaubens, ein Indiz und eine Folge des schwindenden Geistes. Die christliche Gemeinde ist für ihn nicht Rechtskirche, sondern unsichtbare Geistkirche, Liebeskirche, Kirche des Glaubens, für die das Herrenwort gilt: "Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen."<sup>(147)</sup> Darum ist die charismatische Organisation der Kirche für Sohm die dem Wesen der Sache angemessene. Denn das religiöse Leben der Christenheit gehorcht nur dem Charisma, niemals irgend einer rechtlichen Gewalt. Die Kirchenglieder sind daher nur durch das Band des Glaubens und der Liebe miteinander verbunden, nicht durch das Recht.

Sohm hat diese These historisch begründet. Sein Ausgangspunkt ist jedoch nicht die Kirchengeschichte, sondern eine allgemeine, systematische Position, "an der überhaupt erst seine historischen Ausführungen Farbe und Linie bekommen",<sup>(148)</sup> nämlich die Auffassung, die Welt des Geistlichen könne nicht mit juristischen Begriffen erfasst werden, religiöse Wahrheit könne nicht rechtliche Struktur annehmen, ohne ihr Wesen aufzugeben. Der Geist, der das Volk Gottes regiere, "weht wo er will".<sup>(149)</sup>

---

(145) Sohm, Kirchenrecht, Bd. I, S. 1  
(146) a. a. O., S. 700  
(147) Matth. 18:20.  
(148) Holstein, Kirchenrecht, S. 221  
(149) Sohm, a. a. O., S. X



Sohm hat viele Kritiker gefunden. Für die Grundlegung des protestantischen Kirchenrechts darf seine These als überwunden angesehen werden, wenn auch neuerdings Emil Brunner<sup>(150)</sup> wieder für eine kirchenrechtfreie Gemeinde eingetreten ist und die Verrechtlichung der Kirche als ihr grosses "Missverständnis" bezeichnet hat. Auch er sieht, wie Sohm, im Kirchenrecht einen Ersatz für die "Fülle des Geistes" und einen Verlust der "messianischen Existenz".<sup>(151)</sup> Weil aber die Kirche nicht nur Glaubensidee für den Einzelnen ist, sondern auch irdische Menschengemeinschaft, ist ihr die Form wesentlich. Für den Protestantismus ist das Kirchenrecht, wie das Recht überhaupt, ein "Notwerk", eine "Krücke" und "Stütze" für das Wirken der Kirche in der Welt, und als solche nicht zu entbehren.<sup>(152)</sup> Da aber die Kirche nach protestantischem Verständnis kein gegenständlich festgelegtes *iusdivinum*, das die Grundlage der Gemeindeordnung abgeben könnte, besitzt, und andererseits das Recht, wie alles Irdische, historisch bedingt und fragmentarisch ist, kann es keine definitive, absolute Gültigkeit beanspruchende Rechtsgestalt der Kirche geben.<sup>(153)</sup> Auf die Frage nach der *r e o h t e n* Ordnung der Kirche und den ihr adäquaten Strukturprinzipien gibt die evangelische Lehre keine eindeutige Antwort. Im allgemeinen ist man sich darüber einig, dass die Kirche jede Rechtsform annehmen und jede Rechtsstruktur tragen könne, die ihrer Wesensentfaltung nicht hinderlich ist.<sup>(154)</sup> Das Recht muss "dienendes Recht",

---

(150) Das Missverständnis der Kirche, 1951

(151) a.a.O., S.58 und 67

(152) Vgl. Harnack, Kirchenverfassung, S.124, 149 u.186; Holstein, a.a.O., S.88; Reicke, Kirchenrecht, S.362. Zur dogmatischen Grundlegung des Kirchenrechts: Karl Barth, Die Ordnung der Gemeinde = § 67 Bd.IV/2 der kirchlichen Dogmatik, der sich (insbes.S.9 ff, 16-21) mit Brunner auseinandersetzt.

(153) Reicke, Kirchenrecht, S.363; Harnack, Kirchenverfassung, S.152-53;

(154) So vor allem Holstein, Kirchenrecht, S.228; Harnack, a.a.O., S.124 u.151. Barion (Rudolf Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts, S.23) bemerkt allerdings zutreffend, dass damit das Problem nur formuliert, nicht gelöst ist.

"Dienstrecht" sein. (155) Der evangelischen Kirche erscheint schon die rechtliche Ordnung nicht als sicherer Besitz, sondern, da ihr Recht ständig in der Korrektur begriffen ist, als stete Aufgabe.

Die Sohmsche These von der Inkompatibilität von Geist und Recht hat gleichwohl verhängnisvoll gewirkt, und zwar nicht nur innerhalb des Protestantismus; (156) sie hat auch dazu geführt, dass ganz allgemein das Recht, sobald es den Bereich religiöser Gemeinschaftsbildung betritt, als mit einem Odium behaftet und als ein Anzeichen der Erstarrung und der Degeneration der religiösen Gemeinschaft angesehen wird. So herrscht z.B. in der Religionssoziologie die Vorstellung, dass Geist und Form im reziproken Verhältnis stehen, dass die Lebendigkeit des Geistes durch ein Minimum an rechtlicher Organisation gekennzeichnet sei. Das Vorhandensein einer Rechtsorganisation wird geradezu als Kriterium für den Verlust der Lebendigkeit des ursprünglichen Geistes gedeutet. (157) Das Entstehen der Form kann nach dieser Vorstellung nur durch die Veränderung wesentlicher Grundideen der jeweiligen Religion erfolgen. Die Behauptung Menschings: "Wo der Geist Menschen einigt und leitet, bedarf es keiner organisierten Form, wo aber die Lebendigkeit des Geistes schwindet, da tritt die Notwendigkeit der einenden und leitenden Form zu Tage" (158) erweckt deutliche Reminiszenzen an die Sohmsche These. Auch Wach (159) sieht in der Organisation der religiösen Gemeinschaft eine spirituelle Gefahr für die Unmittelbarkeit des religiösen Erlebens und des geistlichen Eigenlebens.

---

(155) Harnack, a.a.O.; Barth, a.a.O., S.27 ff.

(156) Hierzu: Reicke, Kirchenrecht, S.362

(157) Mensching, a.a.O., S.186

(158) a.a.O.

(159) Religionssoziologie, S.169

Noch radikaler und konsequenter<sup>(160)</sup> ist der christliche Anarchismus Tolstoi's, für den das Recht nur ein Machtmittel der besitzenden Klasse ist, ersonnen, "um das bestehende Uebel zu rechtfertigen". Zwischen Recht und Liebe besteht für ihn eine grundsätzliche Antinomie, denn das Recht ist für Tolstoi widergöttlich.<sup>(161)</sup> Während Luther im Recht ein Notwerk sieht, das erforderlich ist, um die Guten in ihrem Dasein vor den Schlechten zu schützen, das aber unnötig wäre, wenn die Welt von lauter Christen bewohnt wäre,<sup>(162)</sup> glaubt Tolstoi an die Möglichkeit eines menschlichen Zusammenlebens nur aufgrund des Gebots der Liebe. Die rigorose Befolgung der Gebote der Bergpredigt und die passive Resistenz gegenüber dem Recht würden nach Tolstoi's Meinung das Reich Gottes auf Erden herbeiführen.<sup>(163)</sup> Indem Tolstoi das Recht als Grundlage menschlichen Gemeinschaftslebens überhaupt ablehnt, hat er auch das Urteil über die rechtliche Organisierung religiöser Gemeinschaft, insbesondere über das Kirchenrecht, gesprochen.

Die Beispiele für die aus der christlichen Religion hergeleitete Aversion gegenüber dem Recht schlechthin, für die Polemik gegen die Rechtskirche und die Diskriminierung des Kirchenrechts liessen sich vermehren. Unter den protestantischen Sekten gibt es eine ganze Reihe, die der Utopie eines ausschliesslich auf dem Gebot der Liebe begründeten Gemeinschaftslebens das Wort reden, ohne sich freilich selbst der Notwendigkeit der rechtlichen Gestaltung ihrer Gemeinde entziehen zu können.<sup>(164)</sup> Auch die ex-

---

(160) Gustav Radbruch bezeichnet Sohm als inkonsequent: "Man kann nicht mit Rudolf Sohm behaupten, das Kirchenrecht stehe im Widerspruch mit dem Wesen der Kirche, ohne mit Leo Tolstoi al l e s Recht im Widerspruch mit der Religion zu glauben und alles Recht als Recht wider Gott anzusehen." (Rechtsphilosophie, S.291)

(161) Zum Ganzen: Hauck, Rudolf Sohm und Leo Tolstoi, S. 157 ff., 233, 257 ff.

(162) M.Luther, Von der weltlichen Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, 1523 a.a.O., S.249

(163) Hauck, a.a.O., S.257

(164) Wie z.B. die Quäker

treme Mystik ist in ihrer Tendenz rechtsfeindlich, weil sie die Welt und die weltliche Gemeinschaft ablehnt und in ihrem Wesen asozial ist. (165) Auch sie sieht daher in der Organisierung der Glaubensgemeinschaften nur das "Grabgelächtere ihres Glaubens."

Dieser Protest gegen die überkommene Rechtsgestalt der Glaubensgemeinschaft ist - wie eingangs bemerkt - keineswegs auf das Christentum beschränkt, wenn er uns auch bei diesem am augenscheinlichsten begegnet. Er ist ein religionsgeschichtliches Phänomen.

Angesichts dieser aufgezeigten Bedenken, die gegen die rechtliche Organisierung der Religionsgemeinschaften geltend gemacht werden, und in Anbetracht der nicht nur historisch, sondern auch systematisch begründeten, mit allgemeinen Schlussfolgerungen verbundenen Polemik gegen das Recht und der Leugnung seiner Ordnungsfunktion im Bereich der religiösen, geistigen Gemeinschaft, wäre die Darstellung der Gemeinschaftsordnung der Bahá'i, die eine Rechtsordnung ist, unvollständig, wenn ihr nicht eine Behandlung dieser Problematik sub specie der Bahá'i-Lehre vorangestellt würde; und zwar auch dann, wenn diese ein eindeutiges Ergebnis zeitigt. Eine solche Erörterung erübrigt sich umso weniger, als auch gegen die Verrechtlichung der Bahá'i-Gemeinschaft protestiert wurde, als eine exkommunizierte Gläubige ein Pamphlet in Umlauf setzte, (166) in dem sie der Rechtsgemeinde die "wahre", mit keinen Ordnungsproblemen belastete rechtsfreie Gemeinde polemisch gegenüberstellte. Die Bahá'i-Gemeinschaft war ihr pneumatisch geleitete "Bewegung", nicht rechtlich verfasste, bekenntnisbezogene Gemeinschaft. Die rechtliche Organisation, der sie den Kampf angesagt hat, erschien ihr als eine Pervertierung

---

(165) Mensching, a.a.O., S.90

(166) Ruth White, Die Bahá'i-Religion und ihr Feind, die Bahá'i-Organisation, 1929. Die Autorin teilt diese Auffassung mit der von Ahmad Shrab geleiteten "Karawane" (vgl.darüber Anm.296).

der Religion Bahá'u'lláhs. Diese Einstellung entsprang der gleichen Geisteshaltung, aus der Sohm zu seiner völligen Verneinung des Kirchenrechts gelangt ist: der Furcht, dass dem Geist durch das Recht Gewalt angetan werde.

Diese Kritik an der Form wurde im Bahá'i-Schrifttum mit dem - wie sich noch zeigen wird, <sup>(167)</sup> zweifellos richtigen - Hinweis auf die unanfechtbare Authentizität der Verfassungsordnung der Bahá'i-Gemeinschaft abgetan; zu einer systematischen Widerlegung dieser Auffassung vom Standort der Bahá'i-Lehre ist es indessen bisher noch nicht gekommen.

Hervorzuheben ist, dass die Klärung der Frage, ob eine geistige Gemeinschaft Rechtsgestalt tragen kann, ohne ihrer Wesensbestimmung untreu zu werden, nicht - wie dies bei Menschling geschieht - in allgemeiner, stereotyper Weise erfolgen kann. <sup>(168)</sup> Nur aus den Glaubenslehren der jeweiligen Religionsgemeinschaft ergibt es sich, ob ihr das Recht zugeordnet ist, oder ob ihre Verrechtlichung als ein Indiz ihrer Erstarrung und Verweltlichung zu werten ist. Daher ist zu untersuchen, welche Stellung die Bahá'i-Lehre zu diesem Problem einnimmt.

---

(167) Vgl. § 12, I

(168) Menschling vermag zwar mit Fug und Recht die Religionsgeschichte als Kronzeugin anzurufen und anhand ihrer darzutun, dass bisher mit der Organisierung der Glaubensgemeinschaft meist ein Verlust an ursprünglicher Lebendigkeit des Geistes einhergegangen ist. Er darf aus dieser Erkenntnis nur nicht den apriorischen Schluss ziehen, dass hier ein immanentes Gesetz sich vollziehe; dass Geist und Recht in hohem Masse inkompatible Größen seien. Nebenbei sei bemerkt, dass die Auffassung Menschlings keineswegs einem "voraussetzungslosen" Denken entwachsen ist. Ob ein solches ausserhalb der wertblinden Wissenschaften, insbesondere aber bei der Religionswissenschaft überhaupt möglich ist, bleibe dahingestellt. Der Menschlingschen These vom reziproken Verhältnis von Geist und Form, seinem spiritualisierten Gemeinschaftsbegriff, seiner Vorstellung, die Behauptung einer endgültigen, weil von Gott geoffenbarten Form sei immer als Degenerationerscheinung zu werten (S. 257), liegt vielmehr ein ganz spezifischer Religionsbegriff zugrunde, der - wie mir scheint - stark an der evangelischen Glaubenslehre orientiert ist.

## II. Die Stellung des Rechts in der Bahá'i-Lehre

Es ist nicht möglich, dem Recht seine Ordnungsfunktion innerhalb der Religionsgemeinschaft abzusprechen, ohne damit zugleich das Recht schlechthin zu negieren. Auf die Inkonsequenz, die Sohm begeht, indem er das Kirchenrecht aus seinem Zusammenhang mit dem Recht überhaupt herauslöst, wurde bereits hingewiesen.<sup>(169)</sup> Darum wird sich die Beantwortung unserer Frage aus der Haltung ergeben, die Bahá'u'lláh gegenüber dem Recht schlechthin einnimmt. Seine Stellung zum Recht liefert uns den Beurteilungsmaßstab für die Frage, ob die von ihm gestiftete Gemeinschaft Rechtsstruktur annehmen durfte.

Die Einstellung Bahá'u'lláhs zum Recht ist eine positive. Das Recht steht nach der Bahá'i-Lehre in einem innigen Bezug zur Offenbarung. Diese Bejahung des Rechts ergibt sich aus dem Verhältnis Bahá'u'lláhs zur "Welt"<sup>(170)</sup> und aus seinem Verhältnis zur Gerechtigkeit.<sup>(171)</sup>

Das Verhältnis Bahá'u'lláhs zur "Welt" ist denkbar unkompliziert: er bejaht sie. Wohl gebietet er den Gläubigen, "sich von allen Bindungen an die Welt und ihre Eitelkeit freizumachen",<sup>(172)</sup> fügt aber sogleich hinzu, in welchem Sinne dies zu verstehen ist:

---

(169) Vgl. Anmerkung 160; auch Hauck, a.a.O., S.155 macht Sohm diesen Vorwurf.

(170) Verneint Bahá'u'lláh die diesseitige Welt und trachtet er sie zu überwinden, so kann ihm die Sozialordnung und damit auch das Recht bestenfalls gleichgültig sein. Umgekehrt ist allein aus einer positiven Haltung zur Welt und ihren Ordnungen noch nicht mit Sicherheit auf eine Bejahung des Rechts zu schliessen, denn gegen die Vorstellung eines ausschliesslich auf dem Gebot der Liebe begründeten Soziallebens (vgl. Anm.164) ist vom rein logischen Standpunkt aus nichts zu erinnern.

(171) Recht und Gerechtigkeit sind einander zugeordnete Begriffe. Aristoteles definiert die Gerechtigkeit als das, was dem Recht gemäss ist. (Nikomachische Ethik, a.a.O., Kap.V, S.153)

(172) Bahá'u'lláh, zit.in SDW 53, 49.

"Wisset, dass mit der "Welt" gemeint ist, dass ihr auf Ihn, Euren Schöpfer, nicht achtet und euch mit etwas anderem beschäftigt, ausser Ihm... Was immer Euch an diesem Tage abhält, Gott zu lieben, ist nichts anderes als die Welt... Sollte ein Mensch den Wunsch haben, sich mit dem Schmuck der Erde zu zieren, ihr Gewand zu tragen und an den Wohltaten teilzuhaben, so kann ihm dies nichts schaden, wenn er keinem von diesen gestattet, zwischen ihn und Gott zu treten, denn Gott hat alle in den Himmeln und auf Erden erschaffenen guten Dinge für solche seiner Diener bestimmt, die wirklich an ihn glauben." (173)

Die Befreiung "von allen Bindungen an die Welt" ist also nicht im Sinne einer Verneinung der Welt, einer asketischen Weltflucht zu verstehen, sondern als innere Loslösung von den Dingen und als die Einsicht in die gänzliche Nichtigkeit alles Irdischen vor Gott. Der Mensch darf die Dinge besitzen, aber die Dinge den Menschen nicht.

Bahá'u'lláh akzeptiert die Welt freilich nicht so, wie er sie vorfindet. Er fordert vielmehr ihre völlige Umgestaltung gemäss dem von ihm geoffenbarten göttlichen Gesetz und die Verwirklichung des Gotteswillens in allen Lebensbereichen. Die Bahá'i-Religion hat daher eine durchaus theokratische Zielsetzung: Die Religion soll den Menschen in seiner Totalität erfassen; nicht nur als Individuum, sondern auch als geselliges Wesen, als "zoon politikon". Die Bahá'i-Religion will daher nicht nur das Verhältnis des Einzelgläubigen zu seinem Gott bestimmen, sondern auch ein Remedium sein für die soziale Ordnung. Die Sozialordnung ist somit nach der Bahá'i-Lehre kein Adiaphoron, sie trägt vielmehr ihren Wert in sich und ist Gegenstand der göttlichen Fürsorge. Die Heiligung der Menschheit durch das göttliche Gesetz, und zwar sowohl des Einzelmenschen als auch der menschlichen Gesellschaft, ist das Anliegen Bahá'u'lláhs. Diese Heiligung der Gesellschaft erfolgt nach der Bahá'i-Lehre nicht allein dadurch, dass ein jeder Mensch den Tugendweg beschreitet. Im sozialen Bereich sind vielmehr objektive Heiligungsmassnahmen erforderlich: die Setzung

von Recht. Das göttliche Gesetz stellt sich hier als göttliches Recht dar.<sup>(174)</sup> Die Heiligung der Menschheit und die Errichtung der Gottesherrschaft vollzieht sich somit zweigleisig: in der Individualsphäre durch das Gebot der Liebe<sup>(175)</sup> und der Tugenden, in der Sozialsphäre durch die Verwirklichung der Gerechtigkeit, durch das Recht. Die Vorstellung Luthers, dass die Menschheit des Rechts entraten könnte, wenn alle Menschen Christen wären, findet in der Bahá'i-Religion somit keine Entsprechung. Das Recht ist hier nicht nur ein "Notwerk", etwas gegenüber der Liebe minderwertiges, sondern hat an seinem Ort eine durch nichts zu ersetzende Funktion zu erfüllen. Liebe und Gerechtigkeit sind, vom Boden der Bahá'i-Religion aus betrachtet, keine sich gegenseitig ausschliessenden Grössen. Die Liebe steht nicht - wie Radbruch annimmt - "in scharfem Gegensatz zur Gerechtigkeit".<sup>(176)</sup> Beide stehen nicht im Verhältnis des Entweder-Oder, eine jede wirkt vielmehr in ihrem Bereich. In der Personenwelt, d.h. im Verhältnis von Mensch zu Mensch, gilt das Gebot der Liebe, in der Ordnungswelt gilt das Prinzip der Gerechtigkeit. Folgende Zitate Bahá'u'lláhs und 'Abdu'l-Bahás mögen dies belegen:

"Das grosse Sein spricht: 'Das Gebäude der Beständigkeit und Ordnung der Welt wurde auf den Zwillings-säulen von Belohnung und Bestrafung aufgebaut und wird weiterhin von ihnen getragen werden.'"<sup>(177)</sup>

- 
- (174) Bahá'u'lláh ist den Bahá'i nicht nur redemptor, sondern auch legislator. Siehe § 7, Einleitung.
- (175) Die Konstruktion eines Unterschieds zwischen dem Liebesgebot des Neuen Testaments und dem Bahá'u'lláhs durch Rosenkranz (a.a.O., S.58) und Hutten (a.a.O., S.228) und die Behauptung, im Bahá'itum sei die Liebe keine sittliche Tat, sondern "eine naturhaft magische Kraft", die als "Liebeszauber" über die Menschen komme, sei durch ein Zitat 'Abdu'l-Bahás widerlegt: "Liebet die Menschen um Gottes willen und nicht ihrer selbst willen...Blicket nicht auf die Mängel an diesem und jenem; blicket mit dem Auge der Vergebung. Das unvollkommene Auge schaut nur auf Unvollkommenheiten. Das fehlerbedeckende Auge aber schaut auf den Schöpfer der Seele." (Zit.in SDW 50,85) Die von Bahá'u'lláh geforderte Liebe liegt also nicht in der Beschaffenheit des zu Liebenden, sondern im Liebeswillen begründet und unterscheidet sich nicht von der Agape des Neuen Testaments.
- (176) Rechtsphilosophie, S.338



"Das Zelt des Seins ist aufgerichtet auf dem Pfeiler der Gerechtigkeit und nicht auf dem der Vergebung... Der Bestand der menschlichen Gesellschaft hängt von der Gerechtigkeit und nicht von der Verzeihung ab. Wenn Christus von Vergebung und Verzeihung sprach, so meinte er damit nicht, dass ihr die Grausamkeiten und Unterdrückungen tyrannischer Feinde, die euch angreifen, eure Heimstätten verbrennen, eure Habe plündern.... dulden sollt...Die Worte Christi beziehen sich auf das Verhältnis von Mensch zu Mensch. Wenn ein Mensch einen anderen angreift, so soll der Angegriffene verzeihen. Aber die Gemeinschaft muss die Menschenrechte schützen."(178)

Die Liebe hat es also mit der "konkreten Person in ihrer Einmaligkeit zu tun", während die Gerechtigkeit es nicht "mit dem Menschen als solchem, sondern immer mit dem Menschen im Gefüge zu tun hat und in die Ordnungswelt...gehört" (179). Der ausserordentlich klaren Gegenüberstellung von Liebe und Gerechtigkeit, die Emil Brunner in seinem Werk "Gerechtigkeit" angestellt hat, kann vom Boden der Bahá'í-Religion voll und ganz zugestimmt werden: "Die Gerechtigkeit ist...nicht der Liebe gegenüber etwas Minderwertiges, Nichtseinsollendes. Solange wir Menschen in dieser Welt leben, wo es Ordnungen gibt, ist die Gerechtigkeit ebenso unentbehrlich wie die Liebe. Das zeigt sich eben darin, dass der Mensch der Liebe, sobald er im Bereich der Ordnungen zu handeln hat, seine Liebe in Gerechtigkeit umwechselt. Er weiss, wenn er anders handeln würde, würde er die Ordnungswelt zerstören. Liebe, die nicht in der Ordnungswelt gerecht ist, ist sentimental. Und Sentimentalität, Schwärmerei ist das Gift, das alle Ordnungen der Gerechtigkeit auflöst und zerstört."(180) "Darum aber, weil die Person selbst höher ist, als alle Ordnungen, in denen sie steht, darum, weil alle Ordnungen um der Person willen, aber nie die Personen um der Ordnung willen da sind,

---

(177) Bahá'u'lláh, zit.in.SDW, Jan.53,19

(178) 'Abdu'l-Bahá, Beantwortete Fragen, S338, 339

(179) Brunner, Gerechtigkeit, S.151

(180) a.a.O., S.152

ist die Liebe höher als die Gerechtigkeit. Und doch ist die Gerechtigkeit an ihrem Ort das Höchste. Innerhalb der Ordnung als solcher kann es gar nichts Höheres geben; denn die Liebe weiss nichts von der Ordnung." (181)

Brunner betont jedoch, (182) dass der Wesensgegensatz zwischen Liebe und Gerechtigkeit die innige Verbindung, die zwischen beiden durch ihren gemeinsamen Ursprung in Gott besteht, nicht aufhebt, und dass dieser Wesensgegensatz nicht im Sinne einer Alternativität für das Handeln verstanden werden darf. Auch ein Sozialwesen hat Gewinn, wenn es nicht nur auf die Prinzipien der Gerechtigkeit gestellt ist, sondern seine Glieder auch durch das Band der Liebe miteinander verbunden sind. Bahá'u'lláh nennt denn auch die Einigkeit, die für ihn eine Frucht der Liebe ist, eine "Quelle der Ordnung in der Welt." (183)

Die Gerechtigkeit ist geradezu die Kardinalstugend der Bahá'i-Religion:

"Das Wesen von allem, was Wir für dich offenbarten, ist die Gerechtigkeit..." (184)

"Sage, o 'Alí, den Geliebten Gottes, dass Gerechtigkeit die grundlegendste aller Tugenden ist." (185)

Die Gerechtigkeit dient dem höchsten Gut dieser Zeitlichkeit, der Einigkeit und dem Frieden:

"Die Gerechtigkeit ist die Leuchte der Menschen, löse sie nicht mit dem Winde der Unterdrückung und Gewalt. Der Zweck der Gerechtigkeit ist die Begründung der Einheit unter den Menschen." (186)

Darum soll die Gerechtigkeit, die die Grundlage des Friedens ist, die Tugend der Herrscher sein:

---

(181) Brunner, a.a.O., S.151

(182) a.a.O., S.147 ff.

(183) Bahá'u'lláh, Kalimát-i-Hikmat in BLB 8,112 S.2

(184) Bahá'u'lláh, a.a.O., S.3; vgl. auch Verborgene Worte (arab.2): "Gerechtigkeit ist mir vor allem das Kostbarste..."

(185) Bahá'u'lláh, zit.in SDW Jan.1953, S.11

(186) Bahá'u'lláh, Kalimát-i-Firdawsiyyih, in: Tablets of Bahá'u'lláh, S.52

"Hüte Dich, o Schar der Herrscher der Welt! Es gibt keine Kraft auf Erden, die an siegreicher Macht der Kraft der Gerechtigkeit und Weisheit gleichkäme... Gesegnet ist der König, der daherschreitet, das Banner der Gerechtigkeit vor sich entfaltend und die Heere der Gerechtigkeit hinter sich scharend. Er ist wahrlich der Schmuck, der die Stirn des Friedens und das Antlitz der Sicherheit ziert. Es steht ausser jedem Zweifel, dass das Angesicht der Erde vollkommen verwandelt würde, wenn die Sonne der Gerechtigkeit, die von den Wolken der Tyrannei verdunkelt wurde, ihr Licht über die Menschen ergösse." (187)

So viel aus der Fülle der Lobpreisungen der Gerechtigkeit durch Bahá'u'lláh. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich bereits eindeutig, dass für Bahá'u'lláh das Recht die Grundlage der Sozialordnung ist, und nicht die Liebe. Sein Verhältnis zum Recht ist aber ein noch engeres. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Auszugehen ist davon, dass das Recht ein Teilgebiet der sittlichen Ordnung ist. Das Recht ist der Teil der sittlichen Normen, der sich auf das soziale Verhalten bezieht: "Rechtsnormen sind zugleich sittliche Normen, sie sind ein Ausschnitt aus dem Gefüge der sittlichen Ordnung." (188) Die Bahá'i-Religion lehrt nun, dass alle sittlichen Werte ihren Quellgrund in der Offenbarung haben, und zwar nicht nur bezüglich ihrer Verpflichtungskraft, sondern auch im Hinblick auf ihren materiellen Bestand. Denn Religion ist fortschreitende Gottesoffenbarung mit dem Ziel der göttlichen Erziehung des Menschengeschlechts. Ohne diese göttliche Erziehung würden die im Menschen schlummernden geistigen Fähigkeiten nicht geweckt und entwickelt werden, ohne die göttliche Offenbarung würde dem Menschen nie das Licht wahrer Geistigkeit zuteil, und der Sinn seines Daseins bliebe ihm verborgen: "Wären nicht die Gottesboten in der Welt erschienen, so hätte der Mensch nicht den Sinn des Lebens begriffen, .. und die menschliche Rasse hätte sich nicht zu entwickeln vermocht." (189) Dies bedeutet, dass

---

(187) Bahá'u'lláh, zit.in SDW, Jan.1953, S.18

(188) Eichmann-Moersdorf, Kirchenrecht, Bd.I, S.17

(189) Muhammad-'Alí Qa'ini, Lessons in Religion, Kap.5

der Mensch von sich aus nicht fähig ist, sittliche Normen zu erkennen; er kann nur aufgrund einer ihm gegebenen Wertordnung per deductionem weitere Werte erschliessen. Denn allein im Bereich der natürlichen, kausal erklärbaren Welt, in der empirischen Wirklichkeit des Seins, ist eine streng objektive Wahrheitserkenntnis möglich, nicht aber im Reich des Sollens, der Normen und kulturellen Werte. Die Bahá'í-Lehre verwirft den Satz: "Die Vernunft ist der Erkenntnis dessen fähig, was gut und böse ist." Die sittlichen Normen sind dem Menschen nicht "ins Herz geschrieben", (190) sondern werden erst durch die göttliche Offenbarung in den Bereich des menschlichen Bewusstseins gerückt und erlangen - durch die Erziehung weiter vermittelt - im Laufe der Zeit Anerkennung durch die communis opinio innerhalb des von der jeweiligen Religion beherrschten Kulturkreises. So betrachtet ist das Gewissen kein dem Menschen angeborenes, ihm von Natur aus eigenes geistiges Organ, sondern ein Produkt der Erziehung, die die aus der Offenbarung fliessenden, zur allgemeinen Ueberzeugung gelangten Werte weiterreicht.

Es ist hier nicht der Ort, die überaus schwierige Frage der Verwurzelung der Moral im religiösen Grunde zu behandeln. Das Verhältnis von Religion und Moral klarzulegen, ist für die Vertreter einer theonomen Ethik ein schwieriges Unterfangen, (191) umso mehr dann, wenn nicht nur die verpflichtende Kraft der moralischen Sätze, sondern auch deren Inhalt auf die Offenbarung zurückgeführt wird. Die auf der Hand liegenden Fragen, warum auch der Atheist sich verpflichtet fühlt, die sittlichen Normen zu beachten, warum auch bei Naturvölkern sittliche Normen zu finden sind, müssen hier dahingestellt bleiben. Für unsere Erörterung

---

(190) Röm. 2, 14

(191) Dies zeigen die subtilen Untersuchungen, die Pribilla über Gotteserkenntnis und Sittlichkeit angestellt hat (Messer/Pribilla, Katholisches und modernes Denken, S.69 ff.)

genügt es, wenn wir die Morallehre der Bahá'i als Faktum hinnehmen. Des besseren Verständnisses halber sei hier lediglich diese Lehre mit den hervorragendsten Auffassungen konfrontiert: der Autonomielehre Kants und der katholischen Moralthologie.

Kant geht davon aus, dass die sittlichen Normen eine eigene Leuchtkraft besitzen und von der Vernunft unmittelbar erkannt werden können. Die Geltungskraft dieser Normen ist nach Kant von der Religion unabhängig, die Ethik steht der Theologie und Metaphysik selbständig gegenüber. Der Mensch ist autonom, das Gewissen ist für die Moral die letzte Instanz. Die sittliche Verpflichtung ist einer Rückführung auf Gott zwar fähig, aber nicht bedürftig. Religion ist daher für Kant "die Erkenntnis aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote." (192)

Auch nach katholischer Lehre ist die sittliche Ordnung durch die Vernunft erkennbar; die als sittlich erkannten Normen erlangen jedoch nicht aus sich selber ihre verpflichtende Kraft, sondern durch den göttlichen Gesetzgeber: "Die Vernunft ist zwar fähig, aus sich das sittliche Gesetz zu finden und als Ideal hinzustellen, aber sie ist nicht imstande, es aus sich zu erfüllen, d.h. ihm ohne alle religiösen Motive gegen die anstürmenden Leidenschaften...zum Siege zu verhelfen." (193)

Nach der Bahá'i-Lehre erhalten die sittlichen Normen durch Gott nicht nur ihre Verpflichtungskraft, auch ihr Inhalt wird den Menschen erst durch die Offenbarung vermittelt.

Was ist nun hinsichtlich der Position des Rechts in der Bahá'i-Gemeinschaft gewonnen? Die Leugnung eines durch die Vernunft erkennbaren, natürlichen Sittengesetz-es bedeutet zugleich die Leugnung eines Naturrechts. Denn als Naturrecht gelten im Katholizismus die für alle Zeiten und

---

(192) Die Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft, IV, 1. a.a.O., S. 170  
(193) Pribilla, a.a.O., S. 126, 127

für alle Menschen verbindlichen, sich auf den sozialen Bereich beziehenden sittlichen Normen, die durch die Vernunft erkannt werden. Die Erkennbarkeit durch die Vernunft ist ein wesentliches Kriterium des Naturrechts. Die Bahá'i-Lehre kennt also neben dem positiv gesetzten göttlichen Recht keine über den staatlichen Ordnungen stehende Rechtsordnung. Das Recht ist hinsichtlich der Frage, was gerecht und was ungerecht ist, letzten Endes auf die Offenbarung angewiesen, in welcher indirekter Weise dies auch immer der Fall sein mag:

"...Das innerste Wesen des Rechts und sein Ursprung kommt in den Gesetzen zum Ausdruck, die durch Ihn, die Offenbarung Gottes unter den Menschen, verordnet wurden...Er verkörpert in der Tat den höchsten, unfehlbaren Masstab der Gerechtigkeit für die ganze Schöpfung." (194)

Die Offenbarung stellt, soweit die in ihr enthaltenen Normen die Gesellschaftsordnung betreffen, unmittelbar geltendes Recht dar. Im übrigen ist sie normativ-kritische Idee, an der sich das weltliche Recht zu orientieren hat.

Auch aus einem anderen Grunde hat ein Naturrecht in der Bahá'i-Lehre keinen Raum: Nach ihr gibt es im sozialen Bereich keine ewigen, für alle Zeiten gültigen Normen. So wie das gesellschaftliche Leben sich im ständigen Fluss befindet, sind auch die göttlichen Sozialnormen dem Wandel der Zeiten unterworfen und erfahren bei jeder Neuoffenbarung eine den veränderten Umständen gemäße Abänderung:

"Wisse, dass in jedem Zeitalter und bei jeder Sendung alle göttlichen Verordnungen geändert und dem Erfordernis der Zeit entsprechend gewandelt wurden, das Gebot der Liebe ausgenommen, das, einer Quelle gleich, immer fließt und nie einem Wandel unterliegt." (195)

Der Bezug des Rechts zur Religion ist somit nach der Bahá'i-Lehre ein innigerer als im Katholizismus, weil die Religion als alleiniger Quellgrund der materialen Gerechtigkeit erachtet wird.

---

(194) Bahá'u'lláh, zit. in SDW 50, 106

(195) Bahá'u'lláh, zit. in Esslemont, a.a.O., S.174;  
vgl. auch § 7, III

### III. Die Bewertung der rechtlichen Organisierung der Bahá'i-Gemeinschaft aufgrund der Bahá'i-Lehre

Damit sind wir bei der Beantwortung unserer Frage nach der Daseinsberechtigung der Rechtsorganisation der Bahá'i-Gemeinschaft angelangt. Wenn nach der Bahá'i-Lehre die Gerechtigkeit die Ordnungswelt beherrscht, kann es keinen Unterschied ausmachen, ob es sich um eine Ordnungswelt im profanen Bereich oder im Bereich einer geistlichen Gemeinschaft handelt. Wenn das Recht als Grundlage der profanen Gemeinschaft bejaht und wegen seiner Verwurzelung in der Religion und wegen der Einflussnahme der Offenbarung auf die Sozialordnung nicht als rein weltliche Grösse betrachtet wird, wäre es inkonsequent, in der rechtlichen Organisierung der geistlichen Gemeinschaft eine Erscheinung der Degeneration und Säkularisation zu sehen.

Auch die Tendenz des Rechts zur zwangsweisen Verwirklichung seiner Gebote steht seiner Ordnungsfunktion innerhalb einer geistigen Gemeinschaft nicht entgegen: in einem Rechtsorganismus hat auch der erzwungene Gehorsam seinen Wert.

Dass die rechtliche Organisierung der Bahá'i-Gemeinschaft kein Abfall von ihrem Wesen bedeutet, geht vor allem daraus hervor, dass die Rechtsstruktur der Bahá'i-Gemeinschaft sich nicht erst durch die äussere Notwendigkeit ergeben hat, <sup>(196)</sup> sondern ihr bereits von ihrem Stifter als wesensmässige Anlage mitgegeben worden ist. <sup>(197)</sup> Indem Bahá'u'lláh die von ihm eingesetzten Institutionen als "Häuser der Gerechtigkeit" bezeichnet hat, hat er zum Ausdruck gebracht, dass die von ihm gestiftete Gemeinschaft nicht nur Gemeinschaft im Glauben, sondern auch Rechtsgemeinschaft ist. Zugleich hat er ihr damit auch die unveränderliche, absolut gültige Rechtsform zugewiesen. <sup>(198)</sup>

---

(196) Wie Hutten, (Seher, Grübler, Enthusiasten, S.216) meint.

(197) Vgl. § 12, I

(198) Darüber näheres unter § 13, II

Die Notwendigkeit einer Rechtsorganisation<sup>(199)</sup> ist evident: Der durch die Offenbarung Bahá'u'lláhs der Menschheit mitgeteilte geistige Impuls und die in seinem geoffenbarten Wort enthaltenen geistigen Kräfte könnten sich nicht in ihrer ursprünglichen Macht auswirken und würden sich zersplittern, wenn die Gemeinschaft dieses Glaubens ihre Einheit<sup>(200)</sup> verlieren würde. Diese Einheit kann niemals durch eine "pneumatische Anarchie", d.h. die Leitung der Gemeinde durch individuelle, pseudo-prophetische Eingebungen angeblich vom Heiligen Geist inspirierter Einzelseelen, - wie sie Sohm vorschwebte - gewährleistet werden, sondern nur durch eine rechtliche Ordnung.<sup>(200a)</sup> Um sich in dieser Welt, die eine Welt der Ordnung ist, betätigen und behaupten zu können, muss die Bahá'i-Gemeinschaft Rechtsgestalt tragen.

---

(199) Hierzu: Shoghi Effendi, The World Order, S.19:  
"..the Spirit breathed by Bahá'u'lláh upon the world ..can never permeate and exercise an abiding influence upon mankind unless and until it incarnates itself in a visible Order.."

(200) Das Postulat der **E i n h e i t** der Bekenner - Sohm hat sie als völlig überflüssig, ja sogar als schädlich bezeichnet (Barion, a.a.O., S.20) - ergibt sich nach der Bahá'i-Lehre notwendig aus dem oben erwähnten Impulsgedanken, demzufolge durch jede Gottesoffenbarung der Menschheit ein neuer Geist eingehaucht und neue Kräfte zu ihrer Weiterentwicklung vermittelt werden. Religiöse Zersplitterung bedeutet Zersplitterung dieses Impulses. Daher ist nicht im Vorhandensein einer die religiöse Einheit garantierenden Rechtsorganisation, sondern eher im Verlust dieser Einheit eine Verfallerscheinung zu sehen. Dass die Gestalten **f ü l l e** den elementaren Strukturbedürfnissen einer Gemeinschaft entsprechen und - weil im religiösen Leben selbst begründet - notwendig sei, kann sohin Menschling (S.257) nicht zugegeben werden. Auch im Protestantismus, dem es an einem mit den Merkmalen der Allgemeinheit und Einheit ausgestatteten Gemeinwesen gebricht, wurden Einheit und Universalität als Essentiale der Kirche erkannt. Durch den Begriff der "unsichtbaren Kirche" wurde dieser Mangel an einer empirischen äusserlichen Einheit zu beheben versucht, indem man die Universalität der christlichen Gemeinschaft ausschliesslich dem Bereich der Innerlichkeit und Unsichtbarkeit zuwies (dazu Holstein, Kirchenrecht, S.125).

(200a) Die charismatische Organisation ist nicht die für eine göttlich geführte Gemeinschaft einzig denkbare Verfassungsform; denn auch eine rechtlich verfasste Gemeinschaft kann vom Geist geleitet werden, nämlich dann, wenn dieser Geist - soweit es die Leitung der Gemeinschaft anbelangt - an objektive Institutionen gebunden ist. (Das Nähere wird unter § 12 II 2 u.3 ausgeführt werden.)



## Viertes Kapitel:

### Die Quellen des Bahá'i-Rechts

Eine systematische Einteilung der Rechtsquellen ist bisher noch nicht erfolgt. Da die Bahá'i-Religion ein göttliches Recht kennt, bietet sich zunächst die Einteilung in göttliches und menschliches Recht an.

#### § 7 Das göttliche Recht

Ein wesentlicher Teil der Bahá'i-Offenbarung ist das göttliche Recht. Bahá'u'lláh war nicht nur der Ueberbringer einer Erlösungslehre, der Träger einer Heilsbotschaft, sondern auch Gesetzgeber. Er war "Richter, Gesetzgeber, Vereiniger und Erlöser der Menschheit".<sup>(201)</sup> Die von ihm gegebenen, das menschliche Zusammenleben betreffenden Gebote sind nicht nur Religionsnormen, sie sind nicht nur Richtungsnormen und Heilsgebote, an denen sich das Recht zu orientieren hätte,<sup>(202)</sup> sondern auch Rechtsnormen. Sie weisen nicht nur auf ein religiöses Ideal, sondern auch auf ein soziales Tun hin. Die Bahá'i-Religion weiss sich daher, wie das katholische Christentum und der Islam, im Besitz eines festen, inalienablen Bestands göttlicher Rechtsnormen, die entweder ausdrücklich oder implicite in der Offenbarung enthalten sind. Damit ist die Unterscheidung des göttlichen Rechts vom menschlichen Recht gegeben.

---

(201) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.243

(202) Als solche gelten den Protestanten die in der Bibel enthaltenen göttlichen Gebote (Reicke, Kirchenrecht, S.363; Liermann, Kirchenrecht, S.21).

## I. Die Entstehungsquellen des göttlichen Rechts

Wie wir bereits gesehen haben<sup>(203)</sup>, kennt die Bahá'i-Religion kein unwandelbares, durch die menschliche Vernunft erkennbares, göttliches Naturrecht. Eine Unterscheidung von positivem und natürlichem göttlichen Recht (ius divinum positivum, ius divinum naturale),<sup>(204)</sup> wie sie der Katholizismus kennt, ist daher nicht möglich. Göttliches Recht ist in der Bahá'i-Religion - unbeschadet der noch zu klärenden Frage, inwiefern auch das von dem mit dem Charisma der Irrtumslosigkeit ausgestatteten obersten Gesetzgebungsorgan der Bahá'i, dem "Internationalen Haus der Gerechtigkeit", gesetzte Recht als göttliches bzw. als mittelbar göttliches Recht zu bezeichnen ist - ausschliesslich das von Gott offenbarte und somit positiv in der Offenbarung Bahá'u'lláhs enthaltene Recht.<sup>(205)</sup>

## II. Die Erkenntnisquellen des göttlichen Rechts

### 1. Der Offenbarungsbereich

Rechtsquelle ist die gesamte Offenbarung. Glaubensquelle und Quelle göttlichen Rechts sind somit identisch. Es ist hier von Bedeutung, dass nach der Bahá'i-Lehre die Offenbarung nicht beschränkt ist auf das von Bahá'u'lláh offenbarte Worte, sondern dass auch die Aeusserungen 'Abdu'l-Bahás als Ausfluss der Offenbarung anzusehen sind. Der Geist des Stifters der Bahá'i-Religion hatte "den Geist von 'Abdu'l-Bahá so völlig durchdrungen,...sein Wesen so tief durchtränkt, dass man eine der grundlegendsten Wahrheiten des Glaubens leugnen würde, wollte man die Lehre Bahá'u'lláhs von dem erhabenen Werk trennen, das mit der Sendung 'Abdu'l-Bahás verknüpft ist."<sup>(206)</sup> Obwohl nach der Bahá'i-

---

(203) Vgl. § 6, II

(204) Eichmann-Mörnsdorf, Kirchenrecht, Bd.I, S.16 u.27

(205) Diese Auffassung teilt die Bahá'i-Religion mit dem Islam. Auch im Islam ist das Naturrecht keine Rechtsquelle. Die Quelle des göttlichen Rechts der Sharí'ah, ist nur die Offenbarung Muhammads.

(206) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.372

Lehre 'Abdu'l-Bahá seinem Wesen nach Mensch und "von der Stufe seines Vaters und dessen Vorläufers vollkommen verschieden war" (207), und obwohl "seine Worte nicht im gleichen Rang mit den Aeusserungen Bahá'u'lláhs stehen", kommt ihnen doch "die gleiche Gültigkeit" (208) zu (209).

## 2. Die heilige Schrift als Erkenntnisquelle göttlichen Rechts

Erkannt wird die Offenbarung und damit das göttliche Recht aus den heiligen Schriften der Bahá'i, den von Bahá'u'lláh und 'Abdu'l-Bahá geoffenbarten, selbst geschriebenen oder diktierten Werken. Die Rechtsnormen sind über das ganze Schrifttum verstreut. Das Hauptbuch der Gesetze ist das im Jahr 1873 von Bahá'u'lláh in Akka geoffenbarte Kitáb-i-Aqdas (210). Es gilt den Bahá'i als Mutterbuch seiner Sendung. Bahá'u'lláh selbst hat es mit hohen Attributen versehen und als das "Tabernakel Gottes", "die heilige Stadt", den "neuen Himmel", die "untrügliche Waage", den "rechten Pfad" bezeichnet. (211) Indem es die Errichtung der "Häuser der Gerechtigkeit" anordnet, deren Einkünfte festlegt und die spätere Notwendigkeit der Einsetzung des Hütertums voraussagt, ist es eine der Hauptquellen des administrativen Rechts. Da das Werk noch nicht allgemein zugänglich ist, sei sein weiterer Inhalt mit den Worten Shoghi Effendis wiedergegeben: "Er (Bahá'u'lláh) verordnet sodann die Pflichtgebete, setzt den Huqúq'u'lláh (212) fest, formuliert

(207) Shoghi Effendi, a.a.O., S.275

(208) Shoghi Effendi, Die Sendung Bahá'u'lláhs, S.53

(209) Die Stufe 'Abdu'l-Bahás gilt den Bahá'i als verborgenes Geheimnis. Bahá'u'lláh hat 'Abdu'l-Bahá den Titel "Sirru'lláh" (Mysterium Gottes) verliehen, und damit seine einzigartige Stellung gekennzeichnet (Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.275). Es sei in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hingewiesen, dass nach katholischer Lehre die christliche Offenbarung erst mit den Aposteln abgeschlossen ist, ohne dass diese deswegen als selbständige Träger der Offenbarung angesehen werden (Algermissen, Konfessionskunde, S.183, 198, 200)

(210) = heiligstes Buch

(211) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.243, 245

(212) = das "Recht Gottes". Hierzu § 21, IV, 1

das Erbgesetz, bestimmt die Einrichtungen des Mashriqu'l-Adhkár<sup>(213)</sup>, führt die Neunzehn-Tagefeste, die Bahá'i-Festtage und die im Bahá'i-Kalendarium eingeschobenen Tage ein, schafft die Einrichtung des Priesterstandes ab, verbietet Sklaverei, Asketentum, Bettelei, das Klosterwesen, Bussübungen, das Predigen von Kanzeln und den Handkuss. Ferner schreibt er die Einehe vor, verurteilt Tierquälerei, Trägheit, Müßiggang und üble Nachrede, tadelt Ehescheidung<sup>(214)</sup>, verbietet das Spielen, den Genuss von Opium, Wein und anderen berauschenden Getränken, gibt die Strafen für Mord, Brandstiftung, Ehebruch und Diebstahl an, betont nachdrücklich die Wichtigkeit der Verheiratung und setzt die hierfür erforderlichen Vorbedingungen fest,.. er betont die Notwendigkeit, für die Erziehung der Kinder die erforderlichen Mittel bereitzustellen und verpflichtet jedermann, ein schriftliches Testament zu machen und seiner Regierung gegenüber strengen Gehorsam zu bewahren."<sup>(215)</sup><sup>(216)</sup>

Die im Kitáb-i-Aqdas enthaltenen Gesetze finden eine Ergänzung durch Erläuterungen und zusätzliche Anweisungen, die in einer Reihe von Tabletten<sup>(217)</sup> enthalten sind. Hierzu

---

(213) = Haus der Andacht

(214) deren Voraussetzungen er regelt

(215) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.244

(216) Das Kitáb-i-Aqdas wurde als "Buch der Gesetze" und nicht als Gesetzbuch bezeichnet, denn ein Gesetzbuch im formaljuristischen Sinne, ein Kodex, ist es nicht. Bahá'u'lláh möchte es auch nicht als ein solches betrachtet sehen: "Glaubt nicht, dass Wir euch ein blosses Gesetzbuch offenbarten." (Zit.in SDW, März 53, S.15) Wenn Rosenkranz (a.a.O., S.32) dieses Werk als "ein Durcheinander von Anweisungen" bezeichnet, so wird er ihm damit nicht gerecht. Religionsstifter sind keine Systematiker. Ihre Lehren sind nicht Lehre im Sinne eines logisch entwickelten Systems intellektueller Aufklärung. Das Wesen der Religion liegt, wie Rosenkranz an anderer Stelle (S.56) mit Recht hervorhebt, im Irrationalen, Numinosen. Weder die Gesetze des Alten Testaments noch die des Qur'án stehen in einem systematischen Zusammenhang. In eine systematische Ordnung haben sie erst die Theologen und Juristen gebracht.

(217) Tablet, von tabuletta = Täfelchen, gebildet, ist die Uebersetzung des arabischen Wortes "Lauh" und bezeichnet die von Gott geoffenbarten Texte. Dieser be-

gehören insbesondere die Tablete "Ishráqát", "Bishárát", "Tarázát", "Tajallíyat", "Kalimát-i-Firdawsíyyih" und das "Lawh-i-Aqdas". Von erheblicher rechtlicher Bedeutung ist ferner das "Kitáb-i-Ahd", das "Buch des Bundes", in dem Bahá'u'lláh 'Abdu'l-Bahá zum "Mittelpunkt des Bündnisses" und alleinigen autoritativen Ausleger seines Wortes einsetzt.

Die für die administrative Ordnung des Bahá'i-Glaubens bedeutsame Urkunde ist der "Wille und Testament" 'Abdu'l-Bahás. In ihm sehen die Bahá'i in Verbindung mit dem Kitáb-i-Ahd und dem Kitáb-i-Aqdas die göttliche Verfassungsurkunde ihrer Verwaltungsordnung. Das Testament besteht aus drei Teilen, die von 'Abdu'l-Bahá eigenhändig zu verschiedenen Zeiten geschrieben und versiegelt worden sind. 'Abdu'l-Bahá verkündet hierin die Glaubensgrundlage der Bahá'i, setzt die Einrichtung des Hütertums ein und umreißt dessen Kompetenzen und Aufgaben, legt fest, in welcher Weise das "Internationale Haus der Gerechtigkeit" zu wählen ist und verheißt beiden Institutionen den nicht irrenden Beistand Bahá'u'lláhs und des Báb. Er ordnet die Errichtung der nationalen Körperschaften an, bestimmt die Aufgaben der "Hände der Sache Gottes", legt den Zweck des Huqúq'u'lláh dar, verbietet den Verkehr mit Bündnisbrechern, ermahnt alle Gläubigen zu unbedingtem Gehorsam gegenüber dem Hüter und den Körperschaften und fordert sie auf, dem Beispiel der Apostel Jesu Christi zu folgen und den Glauben Bahá'u'lláhs zu lehren und zu verbreiten. Im Testament 'Abdu'l-Bahás haben die im Kitáb-i-Aqdas vorgesehenen Institutionen eine nähere Regelung erfahren, indem ihre Funktionen und Kompetenzen dargelegt und erläutert werden. Das Testament 'Abdu'l-Bahás ergänzt somit diese von Bahá'u'lláh verordne-

---

reits im Qur'án anzutreffenden Bezeichnung liegt die Vorstellung zugrunde, dass die vom Propheten gebrachte heilige Schrift auf eine himmlische Urschrift zurückgeht.

ten Einrichtungen und regelt ihr Verhältnis zueinander. (218)

### 3. Die Tradition als Erkenntnisquelle göttlichen Rechts

Bisher wurde als Quelle des göttlichen Rechts das schriftlich überlieferte Offenbarungswort behandelt. Die Frage ergibt sich, ob in der Bahá'i-Religion neben deren heiligen Schriften nicht auch die mündliche Tradition Quelle des Glaubens und damit auch Quelle des göttlichen Rechts ist. Bei der Fülle des schriftlich auf uns überkommenen Offenbarungsgutes könnte ihr zwar nur eine untergeordnete, zweitrangige Bedeutung zukommen; sie könnte aber immerhin für die Auslegung der Schrift von Bedeutung sein. Dies wäre zu untersuchen.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Religionsgeschichte, so können wir feststellen, dass die mündliche Tradition in fast allen Religionen Erkenntnisquelle der Offenbarung ist. Dass das Vorhandensein eines authentischen, auf den Religionsstifter unmittelbar zurückgehenden Offenbarungsbuches eine mündliche Ueberlieferung nicht notwendigerweise ausschliesst, zeigt uns der Islam. Der Qur'án ist ein völlig authentisches, auf Muhammad selbst zurückgehendes Buch. (219) Dennoch hat sich der Gedanke einer ausserqur'ánischen heiligen Gesetzgebung ausgeformt. Es bildete sich neben dem Qur'án eine Tradition, eine mündliche Ueberlieferung der Aussprüche und Gewohnheiten Muhammads (sunna), die in den Hadith-Sammlungen niedergelegt ist (220), der die gleiche Bedeutung wie dem Qur'án beigemessen wird, und die neben diesem sowohl Grundlage der Glaubenslehre, als auch Quelle der Staats- und Rechtstheorie ist. (221)

---

(218) "By leaving certain matters unspecified and unregulated in His Book of Laws, Bahá'u'lláh seems to have deliberately left a gap in the general scheme of Bahá'i Dispensation which the unequivocal provisions of the Master's Will has filled." (Shoghi Effendi, The World Order of Bahá'u'lláh, S.4) Vgl. auch a.a.O. S.19

(219) F.Buhl, in Enzyklopädie des Islam, Bd.II, S.1143 ff.

(220) Von diesen erlangten im 7.Jh.d.H. sechs Sammlungen kanonische Anerkennung (Hartmann, Die Religion des Islam, S.56, 57)

(221) Arnold, The Caliphate, S.12; Goldziher, Vorlesungen über den Islam, S.33 u.36

Auch im Judentum herrscht die Vorstellung, dass dem Mose am Sinai nicht nur eine schriftliche, sondern auch eine mündliche Thora mitgeteilt, die dann von Geschlecht zu Geschlecht weitergegeben worden sei. Die Anerkennung dieser Tradition, die etwa um 200 n.Chr. schriftlich fixiert und in der Mischna niedergelegt worden ist, gehört heute noch zum Glaubensbestandteil der jüdischen Orthodoxie. Die Tradition gilt geradezu als Sonderbesitz des Judentums und als besonderes Zeichen der Auserwähltheit Israels, da die schriftliche Thora auch von anderen Völkern übernommen worden ist. (222)

Die Traditionsreligion par excellence ist das katholische Christentum. In ihm ist die Tradition die eigentliche Glaubensquelle. Die Heilige Schrift ist nur ein Niederschlag der das Gesamtbewusstsein der Kirche durchflutenden apostolischen Ueberlieferung. (223) Als Tradition im engeren Sinne bezeichnet die katholische Kirche die Summe aller von Christus empfangenen Glaubenswahrheiten, die "weder in den Evangelien, noch in der Apostelgeschichte, noch in den Briefen, sondern durch Predigt..weitergegeben" (224), die also nicht von erster Hand aufgezeichnet worden sind. Das Traditionsprinzip, das durch Vincens von Lerinum seine berühmte Formulierung fand, (225) ist geradezu das Kriterium des Katholizismus. Die Tradition erscheint dem Katholizismus als ein der Offenbarungsreligion wesensnotwendiges Prinzip. Eine andere Art der Weiterleitung der göttlichen Botschaft erscheint dieser Auffassung als undenkbar. (226)

---

(222) Schubert, Die Religion des nachbiblischen Judentums, S.6; Elbogen, in RGG, Bd.V, Sp.1247-48

(223) Adam, Das Wesen des Katholizismus, S.161; Ranft schreibt hierzu: "Die Schrift ist zwar die wertvollste, aber nicht die älteste Zeugin der Tradition." (Lexikon für Theologie und Kirche, Bd.X, Sp.243)

(224) Algermissen, Konfessionskunde, S.193

(225) Diese lautet: "In ipsa ecclesia catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est; hoc est etenim vere proprieque catholicum..." (Mirbt, Quellen des Papsttums, Nr.167, S.73)

(226) Hagen, Prinzipien des katholischen Kirchenrechts, S. 47: "Die zu einer bestimmten Zeit erfolgte und an bestimmte Personen ergangene Offenbarung kann nur durch Ueberlieferung weitergegeben werden."

Das Traditionsprinzip kann man, angesichts der erheblichen Bedeutung, die ihm in den verschiedenen Religionen zukommt, geradezu als religionsgeschichtliches Phänomen bezeichnen. Es ist daher überraschend, dass in der Bahá'i-Religion dieses Prinzip keine Anerkennung gefunden hat. Die schriftliche Uebermittlung der göttlichen Botschaft war im Bahá'itum die gegebene. Sowohl der Báb als auch Bahá'u'lláh waren die meiste Zeit ihres prophetischen Amtes Gefangene und durch lange Zeiträume hindurch von den Gläubigen abgeschlossen. Da es ihnen fast völlig versagt war, öffentlich zu lehren, waren sie genötigt, die Offenbarung schriftlich zu fixieren, um sie so den Gläubigen schriftlich zugänglich zu machen. Dass Bahá'u'lláh nicht durch mündliche Unterweisung seinen Glauben verkünden werde, wurde ihm bereits bei seiner ersten Offenbarung, die er während seiner Einkerkelung in Teheran empfing, in den Worten verheissen: "Wahrlich, Wir werden dich siegreich machen durch dich selbst und deine F e d e r ..." (227)

Damit ist nicht gesagt, dass die Bahá'i-Religion keine mündliche, von zweiter Hand aufgezeichnete Ueberlieferung kennt. Als 'Abdu'l-Bahá seine Freiheit erhielt, war ihm eine reiche Lehrtätigkeit vergönnt, die in zahlreichen Werken ihren Niederschlag gefunden hat. Seine Tischgespräche in Akka, seine Ansprachen in Paris, London und den Vereinigten Staaten sind in einer Reihe von Bänden festgehalten, die sich unter den Gläubigen grosser Wertschätzung erfreuen. Bahá'u'lláh hat jedoch ausdrücklich angeordnet, dass nur das authentische Schriftwort als Offenbarung angesehen werden darf. Die stenografisch aufgezeichneten, übersetzten Ansprachen 'Abdu'l-Bahás gelten daher - sofern sie nicht in irgendeiner Form seine Billigung gefunden haben - nicht als authentischer Teil der Offenbarung, zumal sie von seinem

---

(227) Zit. in Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S. 113. Die Bahá'i sehen in der dem Báb und Bahá'u'lláh aufgezungenen Gefangenschaft geradezu eine göttliche Vorkehrung, um die Offenbarung rein zu bewahren. (Vgl. Shoghi Effendi, a.a.O., S. 20)



Dolmetscher nicht immer einwandfrei wiedergegeben wurden. (228) Sie werden zwar nicht unterdrückt; aber es kommt ihnen keine Autorität zu. (229) Noch weniger Bedeutung haben 'Abdu'l-Bahá zugeschriebene Aeusserungen und Gewohnheiten. Sie finden keine offizielle Anerkennung (230), da sie nur persönliche, nicht allgemein gültige Eindrücke vermitteln.

Das Bahá'itum ist somit exklusive Buchreligion; in ihm ist das Prinzip "sola scriptura" radikal durchgeführt. Fragen wir nach dem Grund dieser Absage an eine mündliche Tradition, so erhalten wir folgende Erklärung: "Bahá'u'lláh has made it clear enough that only those things that have been revealed in form of Tablets have a binding power... Hearsays may be matters of interest, but can in no way claim authority. This basic teaching of Bahá'u'lláh was to preserve the Faith from being corrupted like Islam which attributes binding authority to all reported sayings of Muhammad." (231)

Der Anspielung Shoghi Effendis auf die Verderbnis des Islam durch die Tradition liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Das Sammeln der Muhammad zugeschriebenen Aussprüche und der Ueberlieferungen, die berichteten, was der Prophet gesagt, getan oder stillschweigend gebilligt haben soll, nahm mit der Zeit ein ungeheueres Ausmass an. Je mehr eigentlich die Erinnerung verblassen musste, desto mehr wuchs die Anzahl der Ueberlieferungen. Es entstanden die Tendenztraditionen, indem man bei den dogmatischen, politischen und rechtswissenschaftlichen Erörterungen in aller Naivität Hadithe ersann und sie dem Propheten in den Mund legte, wenn man überzeugt war, dieser hätte in einem bestimmten Fall so oder so gehandelt. So sind für die gegensätzlich-

---

(228) Shoghi Effendi, The World Order of Bahá'u'lláh, S.5

(229) "Nothing can be considered Scripture, for which we do not have an original text.." (Shoghi Effendi, zit. in Principles of Bahá'i-Administration, S.45, 46)

(230) a.a.O., S.46

(231) Shoghi Effendi, zit. in Bahá'i-Procedure, S.19

sten Meinungen Prophetenworte überliefert worden. Die später einsetzende Hadithkritik vermochte diesen Uebelstand nicht mehr zu beseitigen und eindeutig zu klären, welche der Ueberlieferungen authentisch waren. (232)

Die mündliche Tradition, die schwächste Quelle historischer Ueberlieferung, ist vom Standpunkt der Bahá'i-Lehre aus gesehen eine der Ursachen der Fehlentwicklung der Religionen. Sie führt zu einer ständigen Vermehrung des religiösen Besitzstandes und ist ein Einfallstor der Häresie. Auch eine "apostolische Sukzession" ist keine Garantie für eine fehlerfreie Uebermittlung der Glaubensbotschaft, weil sich "dem umbildenden Wirken der Zeit nichts Lebendiges zu entziehen vermag!" (233) Die Ablehnung der Tradition als Offenbarungsquelle und die alleinige Anerkennung der Schrift - eine Einstellung, die die Bahá'i-Religion mit den altprotestantischen Dogmatikern teilt (234) - rechtfertigt jedoch nicht den Vorwurf, die Bahá'i-Religion sei damit eine tote Buchstabenreligion. Das in der Schrift enthaltene Wort Gottes entfaltet seine schöpferischen Kräfte in der lebendigen Verkündung der von ihm ergriffenen Menschen, es formt den Einzelnen und die Gemeinschaft, weil der lebendige Geist aus ihm spricht, der ein neues Leben schafft.

Wir kommen somit zu dem Ergebnis, dass für die Bahá'i die Offenbarung, und damit auch das göttliche Recht, ausschliesslich aus der Schrift erkannt wird. Eine Sammlung der göttlichen Rechtsnormen ist bisher noch nicht erfolgt, die Kodifizierung des Kitáb-i-Aqdas ist in Arbeit. Die Veröffentlichung dieses Kodex soll innerhalb des gegenwärtigen im Jahre 1963 auslaufenden Zehn-Jahresplanes der Bahá'i-Gemeinschaft erfolgen. (235)

---

(232) Hartmann, die Religion des Islam, S.56, 57; Goldziher, Vorlesungen über den Islam, S.37

(233) Harnack, Kirchenverfassung, S.87

(234) Der Neuprottestantismus musste in dem Mass, wie die Bibel der exegetischen und historischen Kritik an A-utorität einbüsste, dieses Prinzip wieder verlassen. Die Bibel ist für den Protestantismus heute die "Sammlung des klassischen, weil dem Ursprung am nächsten stehenden christlichen Schrifttums" (Krüger, in RGG, Bd.V, Sp.1250)

(235) Shoghi Effendi, The Bahá'i-Faith, 1844-1952, S.51

### III. Der zeitliche Geltungsbereich des göttlichen Rechts

Hierüber Erörterungen anzustellen mag verwunderlich erscheinen, da die Geltungsdauer einer von Gott gesetzten Rechtsordnung sich von selbst zu verstehen scheint. Die Religionsgeschichte lehrt, dass, wo immer das Vorhandensein einer geoffenbarten Rechtsordnung behauptet wird, auch damit deren Geltungsbereich konstituiert ist: das göttliche Recht ist unwandelbar für alle Zeiten und für alle Menschen gültig. (236) Gott hat sich durch seine Rechtsetzung ein für allemal des Rechts begeben, Gesetzgeber zu sein. Seine Gesetzgebung ist ein für allemal abgeschlossen. (237)

Diese Auffassung ist eine Folge des Ausschliesslichkeitsanspruchs der jeweiligen Religion. Für die Christen ist Jesus Christus "die letzte und höchste Selbstoffenbarung Gottes" (238), in ihm "ist uns die Fülle des Göttlichen offenbart worden. In seiner gottmenschlichen Person liegt die letzte Selbsterschliessung Gottes an die Menschheit vor" (239) Für die Muslime ist Muhammad "das Siegel der Propheten und Sendboten." Sie glauben, "dass keine Religion auf seine folgt, dass kein Gesetz sein Gesetz aufheben wird, dass der Qur'án das letzte der Gottesbücher und seine letzte Offenbarung an seine Propheten und Sendboten ist" (240). Aus diesem Anspruch auf Letztmaligkeit, Einmaligkeit und Unüberbietbarkeit der Gottesoffenbarung, in deren Besitz man sich weiss, folgt notwendigerweise die Behauptung der Unabänderbarkeit und ewigen Geltungsdauer des jeweiligen göttlichen Gesetzes.

---

(236) Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, Bd.I, S.16; Bergsträsser, Grundzüge des islamischen Rechts, S.143; Krieg definiert das göttliche Gesetz des neuen Bundes als: "schlechthin vollkommenes Gesetz, keiner inneren Abänderung oder Verbesserung fähig und für alle Zeiten und Menschen gültig." (Lexikon für Theologie und Kirche, Bd.IV, Sp.459)

(237) Saalschütz, Mosaisches Recht, S.14 u.17

(238) Hagen, Prinzipien des katholischen Kirchenrechts, S.23

(239) Adam, Das Wesen des Katholizismus, S.176

Wie wir gesehen haben, erhebt die Bahá'i-Religion keinen Anspruch darauf, die letzte Gottesoffenbarung zu sein. Sie würde damit selbst ihr ureigenstes Prinzip, den Grundsatz der fortschreitenden Gottesoffenbarung, verleugnen. Die Aufstellung eines solchen Lehrsatzes wäre ein Abfall von ihrem innersten Wesen. Damit kann auch das von Bahá'u'lláh gesetzte Recht kein ewiges, für alle Zeiten gültiges göttliches Recht sein. Da nach der Bahá'i-Lehre Religion nicht nur ein Heilmittel, eine Erlösung für den Einzelnen, sondern auch für die Gesellschaft sein will, weil sie die Gesamtheit aller menschlichen Lebensäußerungen umfassen und einbeziehen will, muss sie auch auf die das menschliche Zusammenleben beherrschende Ordnungsmacht, das Recht, Einfluss nehmen und Recht setzen. Weil aber das soziale Leben einem ständigen Fluss, einer stetigen Entwicklung unterworfen ist, lässt es sich nicht ein für allemal in Formen giessen. Es gibt in der Sozialsphäre daher keine absoluten, sondern nur relative, d.h. für eine bestimmte Zeitepoche gültige Werte und Normen. Innerhalb ihres zeitlichen Wirkungsbereichs erheben sie freilich einen absoluten Geltungsanspruch.<sup>(241)</sup> Das göttliche Gesetz Bahá'u'lláhs ist daher kein unwandelbar für alle Zeiten geltendes Gesetz. Es ist unabänderlich nur für die Menschen, nicht aber für Gott. Da Bahá'u'lláh das Kommen weiterer

---

(240) Urteil des religiösen Berufungsgerichts Beba vom 10.5.1925, zit.in Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.415.

(241) Darum liegt der vielgehörte, auch durch die häufige Wiederholung nicht zutreffender werdende Vorwurf, die Bahá'i-Lehre rede einem allgemeinen Relativismus das Wort, neben der Sache. Dass im übrigen das starre Festhalten an der Unabänderlichkeit eines göttlichen Judizialgesetzes im Laufe der Zeit unabwendbar zu einer kulturhistorischen Versteinerung des sozialen Lebens führt, hat die Erfahrung bewiesen. Der Islam bietet sich als Beispiel an: in den streng nach dem Qur'án regierten Ländern wie Saudi-Arabien ist heute die Sklaverei noch statthaft, nur weil sie im Qur'án eine Regelung gefunden hat. Diese im 7.Jh. getroffene Regelung war, gemessen an den damaligen Verhältnissen, eine fortschrittliche; sie milderte diese Einrichtung und gab dem Sklaven eine geschützte Rechtsstellung. Heute ist sie, genau wie die Qur'ánischen Strafvorschriften, zu einem Anachronismus geworden.

Gottesoffenbarer vorhergesagt hat, hat sein Gesetz bis zur nächsten Gottesoffenbarung absolute Gültigkeit. Eine Definition des göttlichen Rechts der Bahá'i-Religion müsste etwa lauten: die Summe der von Gott durch Bahá'u'lláh und 'Abdu'l-Bahá den Menschen gesetzten, für sie daher inalterablen Rechtsnormen, die ausschliesslich aus der schriftlich auf uns überkommenen Offenbarung erkannt werden.

In dieser Formulierung liegt zugleich eine Abgrenzung gegenüber dem göttlichen Recht früherer Religionen. Es ist damit zum Ausdruck gebracht, dass dieses Recht durch die Gesetzgebung Bahá'u'lláhs aufgehoben ist. Der logische Grundsatz: "lex posterior derogat legi priori" gilt "nicht nur in der juristischen, sondern auch in der theologischen Sphäre." (242) (243)

---

(242) Liermann, Kirchenrecht, S.33

(243) Die Loslösung vom islamischen Religionsgesetz wurde bereits zu Lebzeiten des Báb vollzogen. Da in den islamischen Ländern die Religionsgemeinschaften in Angelegenheiten des persönlichen Rechts (Eherecht, Erbrecht, Bestattungsrecht, Beurkundung von Geburten usw.) Autonomie besitzen, war dieser Schritt von ausserordentlicher Bedeutung. Da den Bahá'i in Persien von Seiten des Staates jede Anerkennung ihrer Unabhängigkeit versagt und bis heute keine Rechtsform zugebilligt wurde, mittels derer die Bahá'i-Institutionen ihre Tätigkeit hätten entfalten können, gerieten sie in eine prekäre Situation, denn sie weigerten sich kompromisslos, ihre Streitfälle des persönlichen Rechts vor ein islamisches, christliches oder zoroastrisches Gericht zu bringen. Die Lage ist heute noch völlig ungeklärt. Mancherorts ist es den Bahá'i stillschweigend gestattet, durch ihre Körperschaften Eheschliessungen und Ehescheidungen vorzunehmen und Geburten und Todesfälle zu beurkunden (Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.419 ff.).

Für die Gläubigen des Westens sind die im Kitáb-i-Aqdas enthaltenen Gesetze gegenwärtig insoweit bindend, als sie nicht in direktem Gegensatz zu den bürgerlichen Gesetzen der jeweiligen Staaten stehen. (Vgl. Shoghi Effendi, in Bahá'i-Procedure, S.3 und 4)

#### IV. Die Feststellung des göttlichen Rechts

Da die Gesetze Bahá'u'lláhs nicht nur soziale Verhaltensweisen bestimmen, sondern auch innere Akte gebieten, da sie sowohl die Sozialethik als auch die Individualethik zum Gegenstand haben, kann es in Einzelfällen zweifelhaft sein, ob es sich um eine Rechtsnorm oder um ein Gebot der Moral handelt. Darum ist eine authentische Auslegung und Feststellung des göttlichen Rechts notwendig. Die Klärung solcher Zweifelsfragen, wie überhaupt die Auslegung des göttlichen Rechts, obliegt dem autoritativen Lehramt des Hüters.

#### § 8 Das mittelbar göttliche Recht

##### I. Die Entstehungsquelle des mittelbar göttlichen Rechts

Die katholische Kirche unterscheidet ihr Recht in göttliches (*ius divinum*) und menschliches Recht (*ius humanum*). Göttliches Recht sind die in der Offenbarung enthaltenen, positiv gesetzten und die durch die Vernunft erkennbaren, natürlichen Rechtsnormen. Als *ius humanum* wird das durch den Willen der Kirche entstandene, durch die Träger kirchlicher Gewalt gesetzte Recht bezeichnet. Die katholische Kirche bringt, indem sie das *ius ecclesiasticum* dem *ius humanum* zurechnet, keinerlei qualitativen Unterschied zwischen dem von ihr gesetzten und dem weltlichen Recht zum Ausdruck. (244) Diese Unterscheidung in göttliches und menschliches Recht erscheint mir für den Gegenstand unserer

---

(244) Das ist insofern nicht selbstverständlich, als man nach der Selbstinterpretation der katholischen Kirche, das Reich Gottes auf Erden zu sein, das vom Heiligen Geist regiert wird, folgerichtig alles von ihr erzeugte Recht als *ius divinum* bezeichnen könnte. In der Bezeichnung des kirchlichen Rechts als *ius humanum* sieht Hauck (Rudolf Sohm und Leo Tolstoi, S.35) eine aus apologetischem Interesse geborene Konzession der Kirche.

Erörterungen als nicht ausreichend. Für das vom "Internationalen Haus der Gerechtigkeit" erzeugte Recht ist vielmehr eine dritte Kategorie erforderlich, die wir als mittelbar göttliches Recht bezeichnen wollen. Nun bestünden an und für sich keine logischen Bedenken, das gesamte von den Bahá'i-Gesetzgebungsinstitutionen gesetzte Recht als mittelbar göttliches Recht zu bezeichnen, da diese Körperschaften von Gott als Rechtsquellen konstituiert sind, und somit das von ihnen gesetzte Recht mittelbar auf Gott zurückgeht. Wenn aber die Bezeichnung "mittelbar göttliches Recht" einen Begriff sui generis abgeben soll, das sich vom menschlichen Recht wesensmässig unterscheidet, so kann die Tatsache allein, dass Gott eine Rechtsquelle eingesetzt hat, kein ausreichendes Kriterium sein. Denn in einem abgeleiteten, indirekten Sinn ist alles menschliche Recht göttlich, da die weltliche Obrigkeit, die das Recht setzt, auch nach der Bahá'i-Lehre von Gott ist und letztlich alles, und somit auch das Recht, auf Gottes allmächtiges Wirken zurückgeht. Das oberste Gesetzgebungsorgan der Bahá'i, das allein zur Setzung gemeinen Rechtes befugt ist, ist jedoch von Bahá'u'lláh nicht nur als Rechtsquelle eingesetzt, sondern darüber hinaus mit unfehlbarer Autorität ausgestattet und "von allem Irrtum befreit worden".<sup>(245)</sup> Die Gesetze, die es erlässt, "sind von Gott".<sup>(246)</sup> Somit ist das vom Internationalen Haus der Gerechtigkeit gesetzte Recht - da es theonomes Recht ist - von jedem menschlichen Recht und damit auch vom Recht der übrigen Bahá'i-Körperschaften wesensmässig, qualitativ verschieden. Eine solche Verschiedenheit muss auch bei einer systematischen Einteilung der Rechtsquellen ihren Ausdruck finden, weshalb das vom Internationalen Haus der Gerechtigkeit erzeugte Recht als "mittelbar göttliches Recht" bezeichnet sei.

---

(245) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.14

(246) 'Abdu'l-Bahá, a.a.O., S.11; vgl. zum Ganzen § 20, III

Da das von diesem Organ gesetzte Recht gemeines Recht ist, und eine andere Körperschaft zur Setzung gemeinen Rechtes nicht befugt ist, kommen wir ausserdem zu dem Ergebnis, dass für die Bahá'i gemeines Recht nur das in der Offenbarung enthaltene göttliche und das vom Internationalen Haus der Gerechtigkeit gesetzte mittelbar göttliche Recht ist.

## II. Erkenntnisquellen des mittelbar göttlichen Rechts

Erkenntnisquellen des mittelbar göttlichen Rechts gibt es gegenwärtig noch keine, da die Errichtung des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit noch bevorsteht. Die vorangegangene Untersuchung hatte daher rein theoretischen Charakter.

### § 9 Das menschliche Recht

#### I. Die Bahá'i-Institutionen als Rechtsquellen

##### 1. Die nationalen und örtlichen Körperschaften

Auch die nationalen und örtlichen Körperschaften sind zur Rechtsetzung befugt. Ihnen ist das partikulare Recht vorbehalten. Da diese Institutionen noch in der Entwicklung sind und ihre Aufgaben erst mit zunehmender Zahl der Gläubigen wachsen, steht gegenwärtig die Rechtsetzung, d.h. die Anordnung genereller, abstrakter, sich also nicht in der Regelung eines konkreten Einzelfalls erschöpfender Normen, denen das Moment der Dauer innewohnt, nicht an erster Stelle ihres Aufgabenbereichs. Im Vordergrund steht vielmehr die Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die örtlichen Körperschaften, deren Rechtsetzung sich bisher im wesentlichen darin erschöpft, dass sie sich eine einheitliche Verfassung gaben. Die Bekanntmachung des von den nationalen Körperschaften gesetzten Rechts erfolgt in den jeweiligen Mitteilungsblättern. <sup>(247)</sup> Eine Aufzeichnung oder

---

(247) In Deutschland in den "Bahá'i-Nachrichten".



Sammlung des partikularen Rechts ist bisher nicht erfolgt. Quellen des menschlichen, partikularen Rechts im formellen Sinn sind daher nicht zu verzeichnen.

## 2. Der Hüter

Der Hüter ist zur Gesetzgebung nicht befugt. (248) Die autoritativen Auslegungen des Hüters haben rechtsbildende, keine rechtsetzende Wirkung. Sie sind daher keine unmittelbare Rechtsquelle. Die Schriften Shoghi Effendis waren jedoch von erheblichem Einfluss auf die Gestaltung des Rechts. In einer grossen Anzahl von Botschaften an den "Nationalen Geistigen Rat der Bahá'i von USA" hat Shoghi Effendi in Auslegung der Schrift (249) die Grundzüge der Verwaltungsordnung gekennzeichnet, die dann in der Rechtsetzung der nationalen Körperschaften ihren Niederschlag fanden. (250)

## II. Der Staat als Rechtsquelle

Die Frage, ob die Bahá'i-Gemeinschaft auch vom Staat erzeugtes Recht rezipieren und ihren Rechtsbedarf durch die weltliche Obrigkeit decken kann, ist aus dem Wesen der Bahá'i-Gemeinschaft und ihrer Rechtsordnung zu beantworten. Die Bahá'i-Gemeinschaft ist keine blosse Aggregation von Menschen, die dem gleichen Glauben anhängen, sondern sie ist wesensmässig von Gott berufen, gestiftet. Die diese Gemeinschaft beherrschenden Normen, sowie die zur Rechtsetzung berufenen Organe sind von Gott gesetzt. Da die Bahá'i-Gemeinschaft im Besitz all dessen ist, was ein wachsendes, lebendes Gemeinwesen zu seiner Entfaltung braucht, weil

---

(248) Vgl. hierzu § 17, III 4

(249) Soweit die Aeusserungen des Hüters über eine Auslegung hinausgingen, hatten sie den Charakter von Empfehlungen und Ratschlägen.

(250) Diese Botschaften sind veröffentlicht unter den Titeln "Bahá'i-Administration" (enthält die Botschaften aus der Zeit von 1922-1929), "The World Order of Bahá'u'lláh" (enthält die Sendschreiben aus der Zeit von 1929-1936) und "Messages to America 1932-1946".

sie vor allem - wie an anderer Stelle<sup>(251)</sup> dargelegt - befähigt ist, verbindliche Sätze objektiven Rechts zu schaffen, ist sie autonom.<sup>(252)</sup> Weil sie gestiftet ist, muss sie auf die Herkunft ihrer Normen achten. Da sie eine eigene, vom Staat verschiedene Welt darstellt, die ihre eigene Gesetzmässigkeit hat, bestünde bei der Rezeption staatlicher Normen die Gefahr der Verfälschung ihres Wesens. Das staatliche Recht, insbesondere das staatliche Verfassungsrecht, kann daher der Bahá'i-Gemeinschaft weder Quelle noch Vorbild sein.<sup>(253)</sup> Im Konflikt mit dem staatlichen Recht verzichtet diese Gemeinschaft, eingedenk des Gebotes Bahá'u'lláhs, der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen, eher auf ihre Entfaltung, als dass sie fremdes Recht annimmt, das mit dem eigenen in Widerspruch steht. Ein Beispiel möge dies verdeutlichen: Als in Iran die von Bahá'i gegründeten und ausschliesslich geleiteten Schulen auf Anordnung der staatlichen Behörden an Bahá'i-Feiertagen geöffnet bleiben sollten, schlossen die Bahá'i die Schulen ganz, um nicht den eigenen Prinzipien untreu werden zu müssen.<sup>(254)</sup> "Let them proclaim", schreibt Shoghi Effendi über das Verhältnis zum staatlichen Recht, "that in whatever country they<sup>(255)</sup> reside, and however advanced their institutions, or profound their desire

---

(251) § 5 III

(252) Zum Autonomiebegriff: Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, § 24 Io, S.399

(253) Vgl. Shoghi Effendi, in Bahá'i-Procedure, S.85; die katholische Kirche zieht aus ihrer Stiftung als Heilanstalt die gleichen Schlussfolgerungen. Auch sie betrachtet sich als autonom und lehnt jedes staatliche Recht - sei es auch nur als Vorbild - für ihren Bereich ab (Eichmann-Mörsdorf, a.a.O., 3.Aufl., S.9; Königer, Kirchenrecht, S.120), obwohl sie in ihrer Frühzeit, da der Satz galt: "Leges Romanae ecclesia vivit", viel römisches Recht rezipiert hat. (Hagen, Prinzipien, S.48). Auch die protestantische Kirche, die Jahrhunderte lang von der Nachbildung staatlicher Ordnungsformen lebte, erhebt den Anspruch auf Autonomie (Liermann, Kirchenrecht, S.27 u.28) und ringt heute darum, "aus ihrer eigenen Gesetzlichkeit heraus ihre Rechtsbeziehungen und Einrichtungen selbst zu gestalten". (Reicke, Kirchenrecht, S.363)

(254) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.421

(255) die Bahá'i

to enforce the laws, and apply the principles, enunciated by Bahá'u'lláh, they will, unhesitatingly, subordinate the operation of such laws and the application of such principles to the requirements and legal enactments of their respective governments. Theirs is not the purpose, while endeavoring to conduct and perfect the administrative affairs of their Faith, to violate, under any circumstances, the provisions of their country's constitution, much less to allow the machinery of their administration to supersede the government of their respective countries." (256)

### III. Das Gewohnheitsrecht

Im weltlichen Recht ist die Gewohnheit eine der Gesetzgebung ebenbürtige Rechtsquelle. Die Frage, inwieweit in der Bahá'i-Gemeinschaft der allgemeine Wille, der sich in einer festen Übung eines bestimmten Verhaltens äussert, von rechtskonstituierender Wirkung sein kann, lässt sich heute noch nicht beantworten. Bei dem positivistischen Charakter dieser Rechtsordnung kann einem Gewohnheitsrecht nur eine völlig untergeordnete Bedeutung zukommen.

#### § 10 Allgemeine Charakterisierung des Bahá'i-Rechts

Das Bahá'i-Recht ist gekennzeichnet durch seinen göttlichen und menschlichen Ursprung. Es unterscheidet sich vom katholischen Kirchenrecht und vom islamischen Recht in verschiedener Hinsicht, und zwar zunächst insofern, als es ein mittelbar göttliches Recht kennt, das von einer menschlichen Instanz, der von Gott das Charisma der Irrtumslosigkeit verliehen worden ist, gesetzt wird. (257) Das göttli -

---

(256) Shoghi Effendi, World Order, S.65/66

(257) Die katholische Kirche nimmt für ihr Gesetzbuch, den CIC, keine unfehlbare Autorität in Anspruch. (Hagen, Prinzipien des katholischen Kirchenrechts, S.161; siehe auch die Ausführungen unter § 20, III.

che Bahá'i-Recht unterscheidet sich von beiden Rechten dadurch, dass es ausschliesslich aus den heiligen Schriften und nicht aus der Tradition erkannt wird. Es unterscheidet sich ferner hinsichtlich seines zeitlichen Geltungsbereiches. Indem das göttliche Bahá'i-Recht nicht beansprucht, unwandelbar für alle Zeiten zu gelten, ist sein zeitlicher Geltungsbereich nicht positiv, sondern nur negativ bestimmt. Vom göttlichen Recht der katholischen Kirche ist es ausserdem dadurch unterschieden, dass es - darin wieder dem islamischen Recht vergleichbar - positivistischen Charakter trägt und das Naturrecht als Rechtsquelle ablehnt. Soweit das Bahá'i-Recht menschlichen Ursprungs ist, ist es, und mit ihm auch das katholische Kirchenrecht, vom islamischen Recht deshalb geschieden, weil der Islam keine zur Rechtsetzung befugte Instanz und somit auch kein menschliches Recht kennt. <sup>(258)</sup> Das Bahá'i-Recht ist somit seinem Wesen nach positivistisch, heteronom und autonom, irrational und rational zugleich. Es ist heteronom und irrational, soweit es Gott zum unmittelbaren Gesetzgeber hat. Seine Regeln gelten insoweit nicht vermöge ihrer eigenen Sinnhaftigkeit, sondern autoritativ kraft ihres blossen Vorhandenseins. Das Bahá'i-Recht ist autonom, weil und insoweit es nur durch die von Gott eingesetzten Organe geschöpft werden kann. Es ist rational, soweit es die Rechtsetzung durch die berufenen Organe und die Auslegung und Anwendung des göttlichen Rechts, die ein rationales Verfahren verlangen, betrifft.

---

(258) Die ganze islamische Rechtsentwicklung ist im Prinzip nur Rechtsanwendung. Im Islam erlangten wissenschaftliche Handbücher ohne jede staatliche Autorisierung Gesetzeskraft. Mittels der Institution des "idschma", (hierzu: Anm. 501) des consensus omnium, kommt den in diesen Handbüchern niedergelegten Ordnungen göttliche Autorität zu. Das islamische Recht ist also in noch höherem Masse Juristenrecht als das römische, dem erst seine Anwendung in der staatlichen Rechtsprechung Autorität verlieh. (Zum Ganzen: Bergstrasse: Islamisches Recht, S. 124, 130).

Das Bahá'í-Recht ist nicht das Recht einer Volks-, sondern einer Religionsgemeinschaft. Es ist daher - wie das Kirchenrecht - kein weltliches, sondern ein geistliches Recht. Demgegenüber ist das islamische Recht seit seinem Ursprung geistliches und weltliches Recht zugleich, weil hier Volks- und Religionsgemeinschaft seit Anbeginn identisch waren. (259) Das Bahá'í-Recht hat aber - was sich bereits aus dem Vorhandensein judizialer Normen (Erbrecht, Familienrecht, Strafrecht, Sozialrecht) schliessen lässt - die Tendenz in sich, wenigstens teilweise zu weltlichem Recht zu werden, weil die geistliche Gemeinschaft mit der weltlichen identisch zu werden strebt.

---

(259) Die Unterscheidung zwischen kanonischem und weltlichem Recht war daher im Islam unbekannt. (Arnold, *The Caliphate*, S.53); vgl. Anmerkung 141.

## Fünftes Kapitel:

### Begriff, Wesen und Grundprinzipien der Verwaltungsordnung der Bahá'í

#### § 11 Der Begriff der "Verwaltungsordnung"

Der Begriff "Bahá'í-Verwaltungsordnung" (Bahá'í-Administration) begegnet uns im Schrifttum in zweifacher Bedeutung: in einem allgemeinen, umfassenden und in einem engeren Sinn. Im allgemeinen wird damit die Ordnung verstanden, innerhalb derer sich die gesamte Verwaltung<sup>(260)</sup> der Bahá'í-Gemeinschaft, und zwar einschliesslich der "Lehrverwaltung" vollzieht.<sup>(261)</sup> Die Ordnung, innerhalb derer die Verwaltung tätig wird, nennt man in der Rechtssprache Verfassung. Die Bahá'í-Verwaltungsordnung ist also die Verfassung der Bahá'í-Gemeinschaft. Der Begriff "Verwaltungsordnung" lässt sich somit definieren als die Summe der von Gott und den Organen der Bahá'í-Gemeinschaft gesetzten, ihre organisatorische Gliederung regelnden, autoritativen Rechtsnormen.

In seinem engeren Sinn wird unter dem Begriff "Verwaltungsordnung" nur die Ordnung verstanden, innerhalb derer die mit Jurisdiktionsgewalt ausgestatteten Körperschaften, also die örtlichen, nationalen und internationalen Institutionen ihre Tätigkeit entfalten. Aus diesem Begriff im engeren Sinne sind demnach die Institutionen des Hütertums und der "Hände der Sache Gottes" ausgeklammert. Er wird meist dann gebraucht, wenn die Zwillingsseinrichtungen, die genossenschaftlich und herrschaftlich strukturierten Institu-

---

(260) Der Begriff "Verwaltung" hat hier eine andere, weitere Bedeutung als im Staatsrecht, in dem unter Verwaltung nur die vollziehende Gewalt verstanden wird. Unter dem Begriff Verwaltung verstehen die Bahá'í das gesamte organisatorische Leben der Gemeinschaft. Zur Verwaltung zählt hier nicht nur die vollziehende Gewalt, sondern die gesamte Tätigkeit der Organe, also auch die rechtsetzenden und richterlichen Funktionen, insbesondere auch die Lehrverwaltung.

(261) In diesem Sinn gebraucht Shoghi Effendi (Die Sendung, S. 55 ff.) den Begriff.

tionen<sup>(262)</sup> gegenübergestellt werden. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff "Verwaltungsordnung" nur in seinem allgemeinen, umfassenden Sinn gebraucht.

Der Begriff "Verwaltungsordnung" kennzeichnet also lediglich die Form, innerhalb derer sich das Gemeinschaftsleben der Bahá'i auswirkt. Einen kennzeichnenden Begriff für den Inhalt dieser Form, die rechtlich organisierte Gemeinschaft der Bahá'i-Gläubigen, gibt es nicht.<sup>(263)</sup> Im Bahá'i-Schrifttum wird die Bahá'i-Gemeinschaft bisweilen als "Gemeinschaft des Grössten Namens"<sup>(264)</sup> bezeichnet.<sup>(265)</sup> Dieser Begriff ist indessen ein rein religiöser und als Rechtsbegriff nicht geeignet. Man könnte daher auf den Gedanken kommen, die Bahá'i-Gemeinschaft, insofern sie rechtlich organisiert ist, als "Bahá'i-Kirche" zu bezeichnen,<sup>(266)</sup> nachdem in der vergleichenden Religionswissenschaft, der Religionssoziologie und der Orientalistik, der Begriff "Kirche" unter völliger Entkleidung seines spezifisch christlichen Wesensgehaltes für jede Art religiöser Organisation und Gruppierung verwendet wird. Man spricht von jüdischer, taoistischer, konfuzianistischer, gelber (buddhistischer, lamaistischer),<sup>(267)</sup> zoroastrischer,<sup>(268)</sup> ägyptischer<sup>(269)</sup> oder islamischer<sup>(270)</sup> Kirche, wenn man die rechtlich organisierten Gläubigen dieser Religionen meint. Der Begriff

---

(262) Darüber § 14 II

(263) Bei der UN (Non-governmental Organisations), bei der die Bahá'i-Gemeinschaft durch den Nationalen Geistigen Rat der Bahá'i der USA vertreten ist, wird sie als "International Bahá'i-Community" geführt.

(264) Der "Grösste Name" gilt den Bahá'i als Symbol des Reiches Gottes.

(265) Shoghi Effendi, Die Entfaltung der neuen Weltzivilisation, S.42; Gott geht vorüber, S.193; Messages, S.11 u.22

(266) Rosenkranz (a.a.O., S.56) scheint diese Begriffsbildung für möglich zu halten, da er in dem Organisationsprozess der Bahá'i eine "Verkirchlichung" sieht.

(267) Mensching, Soziologie der Religion, S.203, 204; Schulemann, die Geschichte der Dalai Lamas, S.78

(268) Wach, Religionssoziologie, S.164

(269) Walter Otto, Priester und Tempel im hellenistischen Aegypten, Bd.II, S.281 ff.

(270) Goldziher, Vorlesungen über den Islam, S.215

"Kirche" erscheint demnach nicht mehr ausschliesslich als Bezeichnung für das Gottesvolk des Neuen Testaments, sondern als Begriff für einen bestimmten Typus religiöser, organisierter Gemeinschaft. Mensching<sup>(271)</sup> bezeichnet als Kirche schlechthin die späte Organisationsform der Universalreligion. Der Begriff "christliche Kirche"<sup>(272)</sup>, der eigentlich eine Tautologie darstellt, wird so zu einem Erfordernis.

Den Bedenken, die sich gegenüber einer solchen Begriffsbildung erheben, wird entgegengehalten, der Begriff "Kirche" sei kein dogmatisch eindeutig feststehender; ausserdem seien "Kirche" im Rechtssinne und "Kirche" im Glaubenssinne recht verschiedene Begriffe. Wenn man erst einmal zugegeben habe, dass "Kirche" auch ein juristisch-technischer Begriff ist, dann erscheine es auch durchaus als zulässig, das letzte Merkmal, das die theologisch-dogmatische Definition gewöhnlich beibehalte, das Wort "christlich" auszuschalten. Ueberdies habe bereits die Gesetzgebung den Begriff "Kirche" auf nichtchristliche Religionsgemeinschaften angewendet, indem im bayerischen Judenedikt von einer jüdischen Kirche die Rede sei.<sup>(273)</sup>

Der Grund dieser begrifflichen Anleihe bei der christlichen Terminologie liegt darin, dass weder die deutsche noch die englische oder französische Sprache eine zulängliche, neutrale Bezeichnung für organisierte religiöse Gemeinschaften kennt.<sup>(274)</sup>

Eine solche Inanspruchnahme des Begriffs "Kirche" für nichtchristliche Religionsgesellschaften erscheint mir als unzulässig. Es ist zwar zuzugeben, dass es keinen einheitlichen Lehrbegriff der "Kirche" gibt, und dass der katholische und protestantische Kirchenbegriff mannigfache Unterscheidungen aufweist. Allen diesen verschiedenen Kirchenbegriffen (im Glaubenssinne) ist aber gemeinsam, dass

---

(271) Soziologie der Religion, S.218

(272) a.a.O.

(273) Walter Otto, Priester und Tempel, Bd.II, S.281

(274) Wach, Religionssoziologie, S.163



in ihrem Zentrum Christus steht. Was bereits für den Lehrbegriff der Kirche gesagt wurde, gilt noch mehr für den Rechtsbegriff der Kirche, <sup>(275)</sup> der "trotz der Verschiedenheit der Auffassung der christlichen Offenbarung der einzelnen organisierten Gemeinschaften immer derselbe" <sup>(276)</sup> ist. "Kirche" ist nicht nur ein rein deskriptiver Terminus, sondern ein normativer. Auch der Rechtsbegriff der "Kirche" kann von diesen Normativen nicht völlig getrennt werden. Eine Eliminierung des Wesensmerkmals "christlich" ist deshalb nicht möglich, weil dieses Merkmal nicht eines von Vielen ist, sondern den Kirchenbegriff überhaupt erst konstituiert. Dass der Kirchenbegriff bereits von der Religionswissenschaft allenthalben für die Organisation nichtchristlicher Religionsgemeinschaften in Anspruch genommen und auch vom Gesetzgeber zu einem rein juristisch-technischen Begriff degradiert worden ist, ändert daran nichts.

Aus diesen Gründen ist es bereits begrifflich ausgeschlossen, die organisierte Bahá'i-Gemeinschaft als "Bahá'i-Kirche" oder ihren Organisationsprozess als "Verkirchlichung" zu bezeichnen. Die Bahá'i lehnen jedenfalls die Bezeichnung Kirche für ihre Gemeinschaft ab. <sup>(277)</sup>

---

(275) "Die Kirche im Rechtssinne verbindet zu gemeinsamer Verehrung Gottes i m N a m e n C h r i s t i alle diejenigen, die in der Auffassung der christlichen Offenbarung übereinstimmen." (Stutz, Kirchenrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd.V, S.390): "Die Kirche des Kirchenrechts ist die auf einem o h r i s t l i c h e n Bekenntnis beruhende Religionsgesellschaft." (Sohm, Kirchenrecht, Bd.II, S.12). Für jede dieser Definitionen des Rechtsbegriffs der Kirche ist das Merkmal "christlich" konstitutives Element. Auch Liernann betont, dass es ausserhalb des Christentums keine Kirche gibt: "Kirche ist die Gemeinschaft der im Glauben an Christus Verbundenen." (Kirchenrecht, S.6; vgl. auch S.5, 10, 13 und 17). Das Gleiche gilt für den katholischen Kirchenbegriff (vgl. Algermissen, Konfessionskunde, S.15).

(276) Hinschius, Kirchenrecht, in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5.Aufl., S.860

(277) Dass das organisatorische Gefüge der Bahá'i auch nicht dem Wesen nach dem Typus der Kirche entspricht, wird unter § 15 ausgeführt.

## § 12 Ursprung und Zweck der Verwaltungsordnung

### I. Ihr göttlicher Ursprung

Das Wesen eines sozialen Organismus lässt sich nur aus seinem Selbstverständnis begreifen. Die Bahá'i-Gemeinschaft versteht sich als das neue, durch Bahá'u'lláh berufene Gottesvolk, als Volk des derzeit letzten Gottesbundes. Die Verwaltungsordnung der Bahá'i ist die Gemeinschaftsordnung dieses Gottesvolkes. Sie ist ihrem Wesen nach übernationale Rechtsordnung, ihrer Herkunft nach göttlich und daher übernatürlich. (278) Das Attribut der Göttlichkeit kommt diesem System zunächst insoweit zu, als seine Normen göttliches Recht darstellen. (279) Aber auch insoweit die Verfassung auf mittelbar göttlichem Recht beruht, trägt sie übernatürlichen Charakter. Da die Tendenz besteht, den Aufbau der Ordnung in allen Ländern einheitlich zu regeln, ist zu erwarten, dass das Internationale Haus der Gerechtigkeit diese Regelung - soweit dies nicht durch das göttliche Recht geschehen ist - trifft, so dass das partikulare, menschliche Recht hinsichtlich der Verfassung von untergeordneter Bedeutung bleiben wird. Die Bahá'i nehmen für ihre Verwaltungsordnung daher in weit höherem Masse das Epitheton "göttlich" in Anspruch, als die katholische Kirche, die hinsichtlich ihres Verfassungsrechts nur die Scheidung der Gläubigen in Klerus und Laien, den Jurisdiktionsprimat des Papstes und die Bischofsverfassung dem göttlichen Recht zu-rechnet. (280)

---

(278) Shoghi Effendi bezeichnet sie als "God's essentially supra-national, supra-natural order" (Messages to America, S.16)

(279) Hierzu zählen das Hüttertum, die Regelung seiner Kompetenzen und seiner Nachfolge, die Institution der "Hände der Sache Gottes", die örtlichen, nationalen und internationalen Körperschaften, das Neunzehn-Tagefest, die Exkommunikation, die Grundlagen des Vermögensrechts und die Zeitrechnung.

In dieser übernatürlichen, göttlichen Herkunft der Gemeinschaftsordnung wird von den Bahá'í das wesentlichste Unterscheidungsmerkmal gegenüber anderen religiösen Systemen gesehen. (281) Gott hat zwar auch in der Vergangenheit durch seine Propheten zur Menschheit gesprochen und religiöse Gemeinschaften gestiftet, die Ordnung dieser Gemeinschaften war jedoch in die Hände der Menschen gelegt, die in ihren heiligen Schriften bestenfalls "vage und fragmentarische Hinweise" (282) für ihre rechtliche Gestaltung fanden. Aber nicht nur in der Tatsache seines göttlichen Ursprungs, sondern auch in seiner eindeutigen und offenkundigen schriftlichen Ueberlieferung wird die Einmaligkeit dieses Systems gesehen (283); "Es muss bemerkt werden", schreibt Shoghi Effendi, "dass die Verwaltungsordnung kraft ihres Ursprungs und ihrer Eigenart in der Religionsgeschichte der Welt einzig dasteht." (284) Sie unterscheidet sich insofern grundlegend von den übrigen religiösen Gemeinschaftsordnungen, als "Bahá'u'lláh selbst ihre Grundlagen geoffenbart, ihre Einrichtungen begründet, die Persönlichkeit, die Sein Wort auszulegen hat, berufen und die Körperschaft, die Seine Gesetze zu ergänzen und anzuwenden bestimmt ist, die erforderliche Autorität verliehen hat. Hierin liegt das Geheimnis ihrer Kraft, ihr grundlegender Unterschied und die Gewähr vor Auflösung und Spaltung. Nirgendwo in den heiligen Schriften irgendeines der religiösen Weltsysteme..finden wir irgendwelche Vorkehrungen für die Errichtung eines Bündnisses oder für eine Verwaltungsordnung, die sich an Ausmass und Autorität mit denen vergleichen lassen, welche die eigentliche Grundlage der Bahá'í-Sendung bilden...Wurde durch den Text des Evangeliums oder des Qur'án den Führern und Körperschaften, die das Recht beanspruchen und die Aufgabe übernommen haben, die Verordnungen ihrer heiligen

---

(280) Reicke, Kirchenrecht, S.363

(281) Hofman, Commentary, S.4

(282) Shoghi Effendi, The World Order, S.20

(283) a.a.O., S.18-22

(284) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.372

Schriften auszulegen und die Angelegenheiten der betreffenden Gemeinschaften zu verwalten, ausreichende Autorität verliehen? Konnte Petrus, das anerkannte Oberhaupt der Apostel, oder der Imam 'Alí, der Vetter und rechtmässige Nachfolger des Propheten, zur Bekräftigung des Vorrangs, mit dem sie beide ausgestattet wurden, schriftliche und ausdrückliche Bestätigungen von Christus und Muhammad aufweisen, mit denen sie diejenigen zum Schweigen hätten bringen können, die unter ihren Zeitgenossen oder in einer späteren Zeit ihre Autorität zurückwiesen und durch ihre Handlungsweise die bis auf den heutigen Tag fortbestehenden Kirchenspaltungen beschleunigt haben?..Nur diesem Glauben allein ist es gegenüber allen ihm vorangegangenen Offenbarungen gelungen, durch die in seinen Lehren enthaltenen und ausgearbeiteten ausdrücklichen Weisungen, wiederholten Ermahnungen und verbürgten Sicherungen ein Bauwerk zu errichten, dem sich die verwirrten Anhänger..zerbrochener Glaubensbekenntnisse ruhig nähern, und das sie kritisch prüfen mögen, um, ehe es zu spät ist, die unverletzliche Sicherheit seines weltumfassenden Schutzes aufzusuchen." (285)

Es ist nicht die Aufgabe des Juristen, religiöse Wahrheitsansprüche auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Bei einem Vergleich mit der Kirche lässt sich jedoch rein formal folgendes feststellen: die Verwaltungsordnung der Bahá'í steht in ihrem Anspruch auf Einzigartigkeit und Einmaligkeit nicht allein da. Auch die katholische Kirche beansprucht, die allein seligmachende, von Gott gestiftete und verfasste Heilsanstalt auf Erden zu sein. (286) Wenn Shoghi Effendi sagt, bei früheren Religionen, und somit auch beim Christentum, sei die Organisation der Gläubigen den profanen Gestaltungskräften überlassen gewesen, so entspricht dies der protestantischen Auffassung, derzufolge Jesus Christus zwar die Kirche gestiftet, ihre Rechtsgestalt aber nicht geoffen-

(285) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.57 ff.

(286) Adam, Das Wesen des Katholizismus, S.178; Algermissen, Konfessionskunde, S.10

bart hat. (287) In einer Hinsicht lässt sich allerdings doch anhand äusserer Kriterien feststellen, dass der Anspruch der Bahá'i auf Einmaligkeit ihrer Verwaltungsordnung zu Recht besteht. Denn es ist ein einmaliger Vorgang in der Religionsgeschichte, dass der Wille des Stifters einer Religion bezüglich seiner Nachfolge und der Ordnung seiner Gemeinde eindeutig feststeht. Die Ordnung Bahá'u'lláhs, die bereits der Báb vorhergesagt und verherrlicht hat (288), hat bereits zu Lebzeiten Bahá'u'lláhs und 'Abdu'l-Bahás teilweise ihre Wirksamkeit entfaltet. Schon Bahá'u'lláh hat hervorragende Gläubige zu "Händen der Sache Gottes" ernannt. Bereits vor dem Hinscheiden 'Abdu'l-Bahás waren örtliche und nationale Körperschaften in ihrer früheren Entwicklungsform tätig. (289) Ein Zweifel an der Identität der heutigen Institutionen mit den vom Begründer des Bahá'i-Glaubens gestifteten ist daher nicht möglich. Wer sich zu Bahá'u'lláh als dem Offenbarer Gottes in diesem Zeitalter bekennt, muss daher notwendigerweise die Rechtsordnung der Bahá'i-Gemeinschaft als gottgesetzt bejahen.

## II. Der Zweck der Verwaltungsordnung

### 1. Schutz vor Auflösung und Spaltung

Der Zweck der Verwaltungsordnung geht, wie der Zweck des Rechts überhaupt, zunächst auf Sicherung und Schutz gegen Störungen des Gemeinschaftslebens von aussen und innen. (290) Die Bahá'i sehen daher in ihrer Verwaltungsordnung ein "un-

---

(287) Harnack, (Kirchenverfassung, S.3) ging sogar so weit, die Stiftung der Kirche zu leugnen und zu behaupten, jedes direkte, äussere Band zwischen Jesus und der Kirche sei zerschnitten: "Jesus hat die Kirche weder gestiftet noch gewollt." Demgegenüber nimmt in neuerer Zeit der Stiftungsgedanke wieder breiteren Raum in der evangelischen Lehre ein. (Reicke, Kirchenrecht, S.362)

(288) Im 3.Kap. des persischen Bayán heisst es: "Wohl dem, der seinen Blick auf die Ordnung Bahá'u'lláhs lenkt!."  
." (Zit.in Shoghi Effendi, Die Sendung, S.60)

(289) Shoghi Effendi, a.a.O.

(290) In dieser abwehrenden, negativen Funktion erschöpft sich nach protestantischer Auffassung das Kirchenrecht (Sohm, Kirchenrecht, Bd.II, S.21, mit weiteren Literaturhinweisen; Holstein, Kirchenrecht, S.59)

verletzliches Bollwerk" (291) gegen Spaltung und Auflösung der Gemeinschaft, ein Mittel zur Bewahrung der Identität und Reinheit des Glaubens sowie einen Schutz seiner Interessen. (292) Dieser Schutz gegen Schisma und Sektenbildung ist durch die Authentizität der Verfassung der Bahá'i-Gemeinschaft in hohem Masse gewährleistet. In der Tat sind der Bahá'i-Religion bisher, während ihrer hundertjährigen Geschichte, derartig verhängnisvolle Spaltungen, wie sie die frühe Christenheit und der Islam erlebten (293), erspart geblieben. Denn für die Hauptgründe, die in der Religionsgeschichte zur Zersplitterung religiöser Gemeinschaften geführt haben, nämlich Meinungsverschiedenheiten über die offenbarte Lehre und Streitigkeiten über die Autorität der Institutionen, die die Leitung der Geschicke der Gemeinschaft übernommen hatten, ist durch die Verwaltungsordnung in eindeutiger Weise Rechnung getragen worden. Zwar sind auch der Bahá'i-Religion keine schweren inneren Erschütterungen erspart geblieben. Sie erlitt zu verschiedenen Zeiten durch die Bündnisbrecher Krisen von solchem Ausmass, "wie sie keine frühere Religion erfahren musste" (294). Diese Prüfungen vermochten jedoch "keineswegs die Einheit der Bahá'i-Religion irgendwie zu schädigen...sie ist im Gegenteil geläutert und unversehrt aus ihnen hervorgegangen." (295) Die Kräfte, die sich gegen die Autorität auflehnten und zur Auflösung drängten, haben, so sehr sie vorübergehend die Geschicke des Glaubens zu verdunkeln vermochten, keine Bedeutung erlangt. Sie sind, nachdem sie sich vom lebendigen Organismus der Bahá'i-Gemeinschaft abgeschnitten hatten, geistig verdorrt. (296) Die Bahá'i-Gemeinschaft ist noch auf der

---

(291) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.61

(292) Shoghi Effendi, The World Order, S.9 ff.

(293) Die Spaltung der Christen in Judenchristen und Heidenchristen (vgl. hierzu Schoeps, Theologie und Geschichte des Judenchristentums, insbes.S.117, 118, 130 ff., 321 ff.) sowie die bis heute andauernde Spaltung der Anhänger Muhammads in Sunniten und Shi'iten.

(294) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.462

(295) a.a.O., S.286 und 464

ganzen Erdkreis einheitlich organisiert. Die Bahá'i erheben daher, angesichts der bisher durch die Geschichte erwiesenen Unverletzlichkeit ihrer Einheit und in Anbetracht der Verheissungen 'Abdu'l-Bahás<sup>(297)</sup> den Anspruch auf Unteilbarkeit ihrer Gemeinschaft.<sup>(298)</sup>

## 2. Kontinuität der göttlichen Führung

Die Verwaltungsordnung ist jedoch nicht nur ein Schutz gegen sozial störende Mächte, ihr Zweck ist nicht nur die Wahrung der Einigkeit der Anhänger des Bahá'i-Glaubens, ihre grundlegende Aufgabe ist darüber hinaus die "Sicherung der Fortdauer jener göttlich verordneten Autorität, die aus der Quelle unseres Glaubens fließt, und die Aufrechterhaltung der Unverfälschtheit und Schmiegsamkeit seiner Lehren."<sup>(299)</sup>

Diese Aufgabe obliegt, wie wir noch sehen werden, in erster Linie den beiden obersten Organen der Verwaltungsordnung, dem Internationalen Haus der Gerechtigkeit und dem Hüter.

Dieser Kontinuität der göttlichen Autorität und Führung liegt der Bündnisgedanke zugrunde: Die Menschheit bedarf, wenn sie nicht zugrunde gehen will, der Gnade und Rechtleitung Gottes. Diese wird ihr zuteil durch die Offenbarung. In ihr tritt dem Menschen die göttliche Autorität entgegen. Die Forderungen und Gebote des Offenbarers sind Forderungen und Gebote Gottes. Mit dem Hinscheiden des Propheten wäre an sich die göttliche Führung des Gottesvolks erloschen. Sie hat wohl im Buch des Offenbarers ihren Niederschlag ge-

---

(296) So hat z.B. die von Mirzá Ahmad Sohráb, einem ehemaligen Sekretär 'Abdu'l-Bahás, der exkommuniziert wurde, begründete "Karawane" überhaupt keine unmittelbare religiöse Zielsetzung, sondern den "Charakter eines Korrespondenzbüros". Kein Mitglied der Karawane wird veranlasst, seine religiöse Ueberzeugung aus den Lehren Bahá'u'lláhs zu schöpfen. Den meisten Mitgliedern ist der Hintergrund der Karawane überhaupt nicht bekannt. Hierzu: Hutten, Seher, Grübler, Enthusiasten, S.219

(297) Vgl. Anm.106

(298) Sala, This Earth One Country, S.129; Ruhíyyih Khánun, Twenty-Five Years Guardianship, S.23

(299) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.62

funden. Aber das göttliche Wort ist - mehr als jedes andere - vieldeutig und daher auslegungsbedürftig. Mit dem Wandel der Zeiten und der Verhältnisse sind im sozialen Bereich neue Gesetze erforderlich. Das Buch, das auf einen langen Zeitraum gilt, enthält hinsichtlich der Sozialnormen nur ein Rahmenwerk. Die Lösung all dieser Fragen kann nicht von der mehr oder weniger unvollkommenen und vor allem unkontrollierbaren Führung der einzelnen Gläubigen abhängen. Der Bestand des göttlichen Lebens der Gemeinschaft kann nicht prophetischen Eingebungen einzelner Gläubiger ausgeliefert sein. Die Rechtleitung der Gemeinschaft muss vielmehr objektiv erkennbar sein. In der Bahá'i-Religion besteht die göttliche Führung und Autorität in objektiver Weise weiter: sie ist an die Institutionen, denen der unfehlbare Beistand des Heiligen Geistes verheissen worden ist, gebunden und manifestiert sich in Auslegung (Lehramt) und Gesetzgebung. Die Verwaltungseinrichtungen der Bahá'i sind daher die "Kanäle", durch die die göttliche Führung fließt. (300)

Die Verwaltungsordnung hat - und das ist ihr hervorragendstes Charakteristikum - somit theokratischen Charakter: Gott selbst regiert sein Volk; nicht durch ein delphisches Orakel, sondern durch ein geoffenbartes Buch und durch Rechtsinstitutionen, denen er das Charisma der Irrtumslosigkeit verliehen hat. Wir werden auf die theokratischen Wesensmerkmale noch zurückkommen. Die Verwaltungsordnung ist damit die Fortführung des Werkes Bahá'u'lláhs: der Menschheit den Gotteswillen zu verkünden.

### 3. Der Ausschluss charismatischer Autorität

Mit dieser Bindung der göttlichen Führung und Autorität an die Institutionen, d.h. mit der Objektivierung der Rechtleitung ist, das muss hervorgehoben werden, jedem Charismatiker in der Bahá'i-Gemeinschaft eine eindeutige Absage erteilt. Niemand kann aufgrund angeblicher Gnadengaben Autorität

---

(300) "It should be regarded as a channel through which His promised blessings flow" (Shoghi Effendi, The World Order, S.9); ferner Hofman, Commentary, S.3u.4



tät beanspruchen. Nicht, dass der göttliche Geist den gläubigen Menschen nicht unmittelbar erfassen und inspirieren könnte. Die Notwendigkeit des Gebets und der Meditation als Mittel, die göttliche Führung zu erlangen, wird in der Bahá'i-Lehre stark betont. Die persönliche Inspiration kann jedoch keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit erheben, denn sie ist nicht kontrollierbar: "We cannot clearly distinguish between personal desire and guidance." (301) Eine Anerkennung charismatischer Persönlichkeiten als Autoritäten würde die Bahá'i-Gemeinschaft der Gefahr der Auflösung aussetzen, denn "restloses Charismatikertum ist von der Anarchie bedroht" (302), da die subjektive Instanz, die autonome Stellung des Einzelnen, zu sehr betont wird. (303)

#### 4. Die Verbreitung des Bahá'i-Glaubens und die Errichtung des Reiches Gottes auf Erden

Aber nicht nur für die göttliche Führung ist die Verwaltungsordnung ein "Kanal", sondern auch für die durch das schöpferische, göttliche Wort in den Gläubigen freiwerdenden Kräfte (304), die durch diese Ordnung ihre Leitung, Lenkung und Koordinierung erfahren: "It should both provide the impulse whereby the dynamic forces latent in the Faith can unfold, crystallize, and shape the lives and conduct of men, and serve as a medium for the interchange of thought and the coordination of activities among the divers elements that constitute the Bahá'i-Community." (305) Die Verwaltungsordnung dient also auch der Entwicklung der Einzelpersönlichkeiten und der Erziehung der Gläubigen zu wahren Gemeinschaftsgeist und tätiger Liebe.

Die Verwaltungsordnung der Bahá'i ist, darauf wird im

---

(301) Shoghi Effendi, zit. in Principles, S.22

(302) Kohlmeier, Charisma oder Recht? in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan.-Abt. XXXVIII (1952), S.26

(303) Shoghi Effendi schreibt hierzu: "...People cannot possibly impose, what they feel to be their guidance on anyone else, let alone on Assemblies or Committees, as Bahá'u'lláh expressly laid down the law of consultation and never indicated that anything else superseded it" (Zit. in Principles, S.22)

(304) Hofmann, Commentary, S.7

(305) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.109

Schrifttum vielfach hingewiesen, kein blosser Selbstzweck, kein Surrogat für den "ausgebliebenen Geist" (Sohm), sondern ein Mittel zum Zweck<sup>(306)</sup>, ein Werkzeug zur Verbreitung des Bahá'i-Glaubens<sup>(307)</sup>, "zur Errichtung einer wahren und dauernden Einheit unter den Völkern..Rassen und Klassen" (308). Die Rechtsinstitutionen der Bahá'i-Gemeinschaft werden von Shoghi Effendi geradezu als "Muster und Vorbild der künftigen Gesellschaftsordnung", als "erhabenstes Werkzeug für die Errichtung des 'Grössten Friedens'" und als "Triebkraft für die Einigung der Welt und die Verkündung des Reiches der Gerechtigkeit auf Erden", als "Hafen des Glücks und des immerwährenden Friedens" gepriesen.<sup>(309)</sup> Er bezeichnet die Verwaltungsordnung als "Keimzelle", "Vorläufer", "Beginn", "Vorbild und Charta der neuen Weltordnung, die dazu bestimmt ist, in der Fülle der Zeit die ganze Menschheit zu umfassen."<sup>(310)</sup> Da die Bahá'i den von Bahá'u'lláh proklamierten und verheissenen "Grössten Frieden", die "neue Weltordnung" mit dem Gottesreich, das Jesus Christus vorhergesagt hat, gleichsetzen, ist - nach der Interpretation der Bahá'i - deren Verwaltungsordnung ein Werkzeug und Vorbild zur Errichtung des Reiches Gottes auf Erden. In der organisierten Bahá'i-Gemeinschaft ist dieses Gottesreich im Kleinen bereits Wirklichkeit geworden.

### III. Gemeinsamkeiten mit der katholischen Kirche

Vergleichen wir die Interpretation dieser Verwaltungsordnung durch die Bahá'i mit dem Eigenverständnis der ka-

- 
- (306) "The administration of the Cause is to be conceived as an instrument and not as a substitute for the Faith of Bahá'u'lláh" (Shoghi Effendi, The World Order, S.9)
- (307) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.103; derselbe: The Advent of Divine Justice, S.37
- (308) Holley, Present-Day Administration of the Bahá'i-Faith, S.1
- (309) Shoghi Effendi, The World Order, S.19; derselbe Messages to America, S.96; derselbe Bahá'i-Admin.S.80
- (310) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.XXVI; derselbe Die Sendung, S.56; derselbe zit.in Principles, S.14

tholischen Kirche, so können wir eine Reihe auffallender Gemeinsamkeiten feststellen:

Dem Anspruch der Bahá'i auf Göttlichkeit ihrer Rechtsordnung entspricht die katholische Behauptung, die Kirche sei von Gott gestiftet und in ihren Grundlagen verfasst. Dem Bahá'i-System wohnen geheimnisvolle Wirkungsmöglichkeiten inne, die nicht aufgrund äusserer Kriterien erfasst werden können. (311) Ebenso birgt die Kirche "zugleich tiefgründige Geheimnisse in sich und ist insofern unsichtbar." (312) Der Zweck der Verwaltungsordnung geht auf Sicherheit der Reinheit des Glaubens und Einheit der Gläubigen. Auch die Kirche weiss sich zu diesem Zweck gestiftet. (313) Ihr Zweck geht allerdings über den der Verwaltungsordnung der Bahá'i insofern hinaus, als die Kirche "den Einzelseelen die Gnade Gottes und die Verdienste Christi" zu vermitteln berufen ist. (314) Einer solchen Gnadenvermittlung dient - wie wir sehen werden - die Verwaltungsordnung der Bahá'i nicht.

Die Verwaltungsordnung ist ein Vehikel zur Verbreitung des Bahá'i-Glaubens, ein Werkzeug und Vorbild zur Errichtung des "Grössten Friedens", der das Reich Gottes auf Erden ist. Auch die Kirche identifiziert sich mit dem Gottesreich und betrachtet sich als ein "Werkzeug des Herrn, um das Banner des Gottesreiches auf Erden zu entfalten...sie ist für die Jetztzeit die sichtbare Darstellung des Gottesreiches." (315) Eine weitere Parallele beider Systeme besteht in dem Ausschluss charismatischer Autoritäten: auch in der katholischen Kirche ist die Rechtleitung der Gläubigen objektiviert d.h. an Institutionen gebunden.

### § 13 Katholizität und Exklusivität der Verwaltungsordnung

---

(311) Vgl. S. 4 Anm. 11

(312) Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, Bd. I, S. 20

(313) Hagen, Prinzipien, S. 119/120

(314) Algermissen, Konfessionskunde, S. 12

(315) Eichmann-Mörsdorf, a.a.O., S. 25

## I. Ihre Katholizität (316)

Die Bahá'i-Religion ist wesentlich auf Erfassung der ganzen Menschheit angelegt, sie ist allumfassend. Bahá'u'lláh hat seinen Ruf an die ganze Menschheit gerichtet. Er ist gekommen, "auf dass alle Völker im Glauben eins und alle Menschen wie Brüder werden, dass die Bande der Zuneigung und Einigkeit zwischen den Menschenkindern gestärkt werden, die Verschiedenheit der Religion aufhöre und der Rassenstreit verschwinde." (317) Die Bahá'i wissen sich daher mit allen Menschen, von welcher Religion, Rasse, Klasse oder Nation sie auch seien, in allumfassender, schrankenloser Liebe verbunden:

"Jede Spur von Beschränkung wurde aus Gottes Heiligem Buche getilgt." (318)

Dieser inneren Katholizität (319) der Bahá'i-Lehre entspricht die äussere Katholizität der Bahá'i-Gemeinschaft und ihrer Ordnungen: sie ist allumfassend, "indem sie die Tore der Gemeinschaft keiner aufrichtigen Seele verschliesst" (320), ihre Grundlage ist so tief angelegt, "dass sie jede aufrichtige Seele einschliessen kann" (321). Der Bahá'i-Gemeinschaft ist daher der Drang auf Eingliederung der ganzen Menschheit immanent: "Die von ihr angewendete Methode und die durch sie gegebene Richtschnur neigt weder zum Osten noch zum Westen, nicht zum Juden noch zum Heiden, weder zum Reichen noch zum Armen, weder zum Weissen noch zum Farbigen" (322).

---

(316) Der Begriff "katholisch" wird in der vergleichenden Religionswissenschaft nicht auf das katholische Christentum beschränkt, sondern als beschreibender Terminus allgemein auch auf nichtchristliche Religionen angewendet (vgl. z.B. Donaldson, The Shi'ite Religion, S.XXIV)

(317) Bahá'u'lláh, zit.in Esslemont, a.a.O., S.129

(318) Bahá'u'lláh, zit.in Shoghi Effendi, Die Entfaltung der neuen Weltzivilisation, S.47

(319) Diese wird auch darin sichtbar, dass Bahá'u'lláh den Menschen in seiner Ganzheit, also als Einzel- und als Sozialwesen anspricht und somit auch die Sozialordnung dem göttlichen Heilswirken unterstellt (vgl. auch die §§ 2 und 6 II)

(320) Holley, Present-Day Daministration, S.4

(321) a.a.O.

(322) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.74

Sie kennt daher keinen Raum für den Geist des Parteigängertums und der Trennung, der das politische Leben beherrscht und der dem Geist der Liebe und Eintracht völlig entgegengesetzt ist. Darum ist den Gläubigen auch keine formelle Zugehörigkeit zu den politischen Parteien erlaubt. (323) Aus dem gleichen Grunde ist auch bei den Wahlen der Bahá'i-Körperschaften jede Partei- und Gruppenbildung von Rechts wegen ausgeschlossen. Der universalistische Charakter der Bahá'i-Gemeinschaft ergibt sich auch aus folgendem Zitat 'Abdu'l-Bahás:

"Ein Mensch, der nach den Lehren Bahá'u'lláhs lebt, ist schon ein Bahá'i..." (324)

Die Katholizität der Bahá'i-Gemeinschaft zeigt sich ferner in ihrer Weltzugewandtheit. Den Gläubigen und den Institutionen ist der Verkehr und die Verbindung mit anderen, in ihren Zielen weltweiten Organisationen, insbesondere mit den Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften nicht nur gestattet, er wird sogar empfohlen und gefördert: "Es gibt keinen besseren Weg als diesen, um den umfassenden Charakter der Sache zu erweisen, drängt doch Bahá'u'lláh seine Anhänger in der Tat nachdrücklich, mit allen Religionen und Nationen in äusserster Freundlichkeit und Liebe zu verkehren." (325)

Während die blosse Verbindung zu den Kirchen als erstrebenswert erachtet wird, ist demgegenüber die förmliche, mitgliedsmässige Zugehörigkeit zu einer von ihnen ausgeschlossen: "Kein Bahá'i, der von ganzem Herzen und aufrichtig die klar unterscheidenden Grundzüge der Sache hochzuhalten wünscht, vermag eine volle, mitgliedsmässige Zugehörig-

---

(323) Shoghi Effendi, zit. in Principles, S. 41-43

(324) Zit. in SDW 47, 20; man wird hier unwillkürlich an Gregor von Nizanz erinnert, der von der katholischen Kirche sagt: "Viele von denen, die aussen stehen, gehören zu uns. Mit ihrem Lebenswandel kommen sie ihrem Glauben zuvor. Es fehlt ihnen nur der Name, nicht die Tat." (Zit. in Algermissen, Konfessionskunde, S. 373)

(325) Shoghi Effendi, zit. in Bahá'i-Procedure, S. 15

keit zu irgendeiner kirchlichen Nicht-Bahá'i-Organisation anzunehmen, ist es doch nur zu klar, dass die Sache Bahá'u'lláhs in ihren Hauptgrundlagen von veralteten Glaubensbekenntnissen, Kulthandlungen und Einrichtungen abweicht." (326) Aus diesem Grunde wäre eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu einer der Kirchen und zur Bahá'i-Gemeinschaft ein Akt mangelnder Ergebenheit und Aufrichtigkeit gegen beide Gemeinschaften. Daher kann in die Bahá'i-Gemeinschaft nur aufgenommen werden, wer seine mitgliedsmässigen Bande zu anderen religiösen Organisationen gelöst hat. (327)

## II. Ihre Exklusivität

Die Bahá'i-Gemeinschaft hat somit auch exklusiven Charakter. (328) Es ist dies eine Selbstverständlichkeit. Jede Gemeinschaft hat ihre Selbstbezogenheit, jede Form ist in irgendeiner Hinsicht exklusiv, da sie eine Scheidung und Abgrenzung ihres Inhalts bezweckt. Die Exklusivität der Verwaltungsordnung der Bahá'i wird ferner durch die Möglichkeit der Exkommunikation der Bündnisbrecher bewiesen, die so weit geht, dass sie jede gliedsmässige Zugehörigkeit zur Bahá'i-Gemeinschaft vernichtet. (329) Sie zeigt sich vor allem darin, dass jede andere Rechtsgestaltung der Bahá'i-Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Die Verwaltungsordnung der

---

(326) Shoghi Effendi, a.a.O., S.14; vgl.ferner: derselbe in Die Entfaltung der neuen Weltzivilisation, S.47/48

(327) Der Kirchenaustritt ist eine Voraussetzung der Aufnahme eines Gläubigen in die Bahá'i-Gemeinschaft, Dies verkennt Hutten (a.a.O., S.213 u.218) ebenso wie das Ziel der Bahá'i-Religion, das nicht in der "Vereinigung und Ueberwölbung" der übrigen Religionsgemeinschaften - etwa aufgrund eines Kompromisses - besteht, sondern in der Stiftung religiöser Gemeinschaft, die die Welt in einem Hefeprozess mit der Bahá'i-Lehre zu durchdringen und in der Fülle der Zeit die ganze Menschheit zu umfassen bestimmt ist.

(328) Die abweichende Auffassung von Holley, Present-Day Administration, S.4, erscheint als unhaltbar; die Verwaltungsordnung der Bahá'i ist allerdings nicht in dem Sinne exklusiv, wie dies die katholische Kirche ist, die beansprucht, "allein seligmachend" zu sein, denn die organisierte Bahá'i-Gemeinschaft ist - wie wir noch sehen werden - keine Heilsanstalt wie die Kirche, da sie nicht behauptet, im Besitz eines ihr anvertrauten, sakramentalen Gnadenschatzes zu sein.

Bahá'i ist ihre einzig mögliche Gemeinschaftsordnung. Denn aus dem Vorhandensein einer mit der Gemeinschaft gestifteten Form folgt notwendigerweise, dass diese Form jede andere Form ausschliesst.

Die Verwaltungsordnung wird daher von den Bahá'i, insoweit sie Bestandteil der Offenbarung ist, als jeder Verbesserung unfähig angesehen. Sie ist die wesensnotwendige, absolut richtige und darum zu allen Zeiten und allen Orten allgemein verbindliche Rechtsgestalt der Gemeinde und dem Geist der Offenbarung so vollkommen angepasst, dass sie mit dem "dieselbe Verwandtschaft wie der Körper mit der Seele zeigt." (330) Die Gefahr der Ueberwucherung des Geistigen durch das Recht wird durch diese wesenhafte Verbindung von vornherein gebannt. Die Struktur der Verwaltungsordnung ist so angelegt, dass der Geist vom Recht nicht erdrückt werden kann. Darum wäre jede Errichtung einer anderen, sich unterscheidenden Rechtsordnung Stückwerk. Da hierdurch ein Teil der geoffenbarten Lehre geleugnet würde, wäre sie ein Akt der Häresie und insofern der Hüter als rechtmässiges Oberhaupt der Gemeinschaft nicht anerkannt und die Autorität der Institutionen verneint würde, ein Schisma, das den Tatbestand des Bündnisbruchs verwirklichen würde.

Diese Exklusivität der Verwaltungsordnung der Bahá'i hat ihre Berechtigung in dem Zweck, zu dem diese Ordnung gestiftet worden ist: die Einheit und Reinheit des Glaubens zu bewahren. Diesem Zweck könnte sie dann nicht dienen, wenn es neben ihr gleichberechtigt andere Ordnungen gäbe. Die Möglichkeit verschiedener Gemeinschaftsformen würde unweigerlich zur Entstehung verschiedener Gemeinschaften und damit zur religiösen Zersplitterung führen. Die Religionsgeschichte beweist dies.

---

(329) Siehe § 4 II

(330) Holley, Present-Day Administration, S.1; dieser Vergleich kehrt im Bahá'i-Schrifttum häufig wieder, z.B. Shoghi Effendi, zit. in Principles, S.14

§ 14 Die rechtlichen Strukturprinzipien der Bahá'i-Gemeinschaft und ihrer Ordnung

I. Der Aufbau der Ordnung

Die Bahá'i-Gemeinschaft kennt keinen besonderen, zum Heilserwerb notwendigen geistlichen Stand, und daher auch keine Scheidung der Gläubigen in Klerus und Laien. Sie ist keine ungleiche Gesellschaft (*societas inaequale*), wie die katholische Kirche, die in ihrem engeren Sinn beschränkt ist "auf den universellen Dienstverband der Geistlichen" (331), sondern mit Ausnahme des Hüters, der eine Sonder-einstellung einnimmt, ein Verband von Gleichberechtigten. Diese Gleichberechtigung der Glieder zeigt sich darin, dass jeder Gläubige zu jedem Amt tauglich ist, ohne dass er besonderer Weihen oder Ordinationen bedarf. Sie kommt ferner darin zum Ausdruck, dass die Frauen grundsätzlich von keinem Amt ausgeschlossen sind (332), weil Bahá'u'lláh den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter verkündet hat.

Die Ordnung der Bahá'i-Gemeinschaft ruht auf den Zwillingspfählen des Hütertums und des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit, Das Hütertum mit den ihm unterstellten und ihm verantwortlichen "Händen der Sache Gottes" ist herrschaftlich strukturiert. Es gilt hier das Prinzip der Ernennung und des persönlichen Ermessens. Die "Häuser der Gerechtigkeit" sind genossenschaftlich organisiert: sie sind Kollegien und werden unmittelbar oder mittelbar von den Gläubigen gewählt. Der Aufbau der Ordnung vollzieht sich also in zweifacher Hinsicht: von oben nach unten und

---

(331) O.v.Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht, Bd.I, S.145

(332) Eine Ausnahme bildet das Hüteramt sowie die Zugehörigkeit zum Internationalen Haus der Gerechtigkeit, wenn die häufig wiederkehrende Redewendung Bahá'u'lláhs "Die Männer des Hauses der Gerechtigkeit" (z.B. *Kalimat-i-Firdawsiyyih*, Tablets of Bahá'u'lláh, S.55; *Ishráqát*, Tablets S.129; *Bishárát*, Tablets S.39) so zu verstehen ist.



von unten nach oben. Der in den meisten demokratischen Staatsverfassungen zum Ausdruck gekommene Satz: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus" (333) hat in der Bahá'i-Gemeinschaft kein vollkommenes Analogon. Vom Volk, d.h. von den Gläubigen, geht nur die Gewalt aus, die von den ihnen gewählten, sie repräsentierenden Körperschaften ausgeübt wird. Die übrige Gewalt wurde von 'Abdu'l-Bahá dem Hüter unmittelbar übertragen. Der Korporationsbegriff kann daher nicht ohne Einschränkung auf die Bahá'i-Gemeinschaft angewandt werden.

## II. Körperschaftliche und anstaltliche Strukturelemente der Verwaltungsordnung

Die Bahá'i-Gemeinschaft ist in erster Linie Körperschaft. Sie stellt eine von der Summe ihrer Glieder verschiedene Einheit, eine Gesamtpersönlichkeit, dar. Sie ist eine durch Rechtsregeln für einen dauernden Zweck zu einer Einheit zusammengefasste Mehrheit von Personen, die in ihren Bestände von dem Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist. (334) Die Bahá'i-Gemeinschaft ist jedoch kein Verein. Sie ist kein individualistisches Gesellschaftsgebilde, nicht nur ein religiöser Zweckverband, in dem jedes Mitglied nur hofft, seinen Zweck im Bunde mit Anderen leichter zu erreichen. Durch die innere, geistige Verbundenheit ihrer Glieder ist sie echte Gemeinschaft. Dem steht das Freiwilligkeitsprinzip, die Möglichkeit des Ausscheidens aus der Gemeinschaft, nicht entgegen: auch aus dem Verband der Volksgemeinschaft besteht die Möglichkeit des Ausscheidens, ohne dass deshalb die Volksgemeinschaft ein Verein wäre.

Die Bahá'i-Gemeinschaft ist als Körperschaft zu präzisieren, weil sie über einen Mitgliederbestand verfügt.

---

(333) Z.B. Art.20 Abs.II, GG

(334) Definition des Körperschaftsbegriffs bei Stier-Somlo, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd.III, S.719; über den Anstaltsbegriff und sein Verhältnis zum Körperschaftsbegriff: Waldecker, Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts, S.25

Ihre genossenschaftlichen Züge kommen besonders darin zum Ausdruck, dass die Jurisdiktionsgewalt<sup>(335)</sup> und die gesamte Leitung und Gestaltung ihres religiösen Gemeinschaftslebens (die Veranstaltung der Gottesdienste, Fest- und Feiertage usw.) in den Händen der von den Gläubigen auf demokratische Weise gewählten örtlichen, nationalen und internationalen Körperschaften, den Häusern der Gerechtigkeit, liegt.

Neben den genossenschaftlichen Strukturelementen sind jedoch auch anstaltliche zu finden:

Die Bahá'i-Gemeinschaft verdankt ihre Existenz nicht den einzelnen Gliedern, sie ist nicht durch Menschenhand und Menschenwillen gegründet und geformt, sie ist nicht durch Vertrag oder Gesamttakt ins Leben gerufen, sie ist vielmehr vom Wort Gottes gesammelte Gemeinschaft, durch den Willen Bahá'u'lláhs ins Dasein gerufene und daher theonome Glaubensgefölgenschaft. Sie hat ihren Zweck und die Grundlagen ihrer Organisation nicht von den Verbandspersonen, sondern von ihrem Stifter erhalten. Die Bahá'i-Gemeinschaft ist daher nicht schlechthin souverän; sie kann über ihr Entstehen und ihr Vergen nicht bestimmen, sie kann den ihr gesetzten Zweck nicht einschränken oder abändern, sondern sie wird durch den Willen ihres Stifters beherrscht.<sup>(336)</sup> Die Bahá'i-Gemeinschaft trägt ferner insofern anstaltliche Züge, als die autorative Auslegung und Sinnfindung des geöffneten Wortes nicht der Gemeinschaft der Gläubigen anvertraut, sondern dem Hüter als unfehlbarer Lehrinstanz übertragen worden ist. Und zwar ist ihm diese Autorität nicht etwa von der Gemeinschaft der Gläubigen, sondern von 'Abdu'l-Bahá verliehen worden. Der Hüter ist deshalb kein blosser Delegierter der Bahá'i-Gemeinschaft und daher nicht etwa nur ein berufener Interpret der öffentlichen Meinung. Die Gemeinschaft handelt also bei der autoritativen Lehr-

---

(335) Vgl. § 14 IV Ziff.1

(336) Die Bahá'i können z.B. sich nicht durch Mehrheitsbeschluss eine andere Verfassung geben.

verkündung nicht selbst, ihre Glieder haben keine Aktivrechte, aufgrund derer sie mitzubestimmen befugt sind, sondern sie kommen, gleichsam als "Destinatäre", in den Gemuss der unfehlbaren Auslegung; sie haben hierbei reine Objektfunktion.

Die Bahá'i-Ordnung lässt sich daher - rein rechtlich betrachtet - als die genossenschaftlich verfasste, mit anstaltlichen Zügen durchsetzte, rechtliche Organisation der Bahá'i bezeichnen.

### III. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Verwaltungsordnung

Die Verwaltungsordnung der Bahá'i hat - das ergibt sich aus ihrem Selbstverständnis - öffentlich-rechtlichen Charakter. Bereits aus der Verbreitung der Bahá'i-Religion über eine Vielzahl von Ländern und aus ihrer weltweiten, einheitlichen Organisation folgt, dass die Bahá'i-Gemeinschaft über den Rahmen eines privaten Vereins hinausgeht. Die im Kitáb-i-Aqdas enthaltenen Rechtsnormen haben teilweise öffentlich-rechtlichen Charakter. Hinzu kommt, dass den Häusern der Gerechtigkeit Rechte und Pflichten übertragen sind, die private Körperschaften nicht besitzen: nämlich Gesetzgebung und Rechtsprechung. Dass die Bahá'i-Institutionen vorerst in vielen Staaten ihre Tätigkeit im Rahmen privaten Vereinsrechts entfalten, ändert daran nichts. (337) Für den Staat ist freilich das Eigenverständnis einer Religionsgesellschaft hinsichtlich ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaftsqualität nicht massgebend. Für ihn kann die öffentlich-rechtliche Stellung eines Verbands nicht auf dessen allgemeinem Befund, sondern ausschliesslich auf einem Verleihungsakt beruhen. (338)

---

(337) Auch die katholische Kirche ist in vielen Staaten dem privaten Vereinsrecht unterworfen (z.B. früher in Preussen), ohne dass dadurch ihr öffentlich-rechtlicher Charakter beeinträchtigt werden könnte.

(338) Forsthoff, Verwaltungsrecht, Bd. I, S. 410

#### IV. Die Verteilung der Gewalten

##### 1. Die Jurisdiktionsgewalt

Jede menschliche Gemeinschaft bedarf einer Autorität, einer Leitungsgewalt, die verbindliche Anordnungen treffen, den Willen der Gemeinschaftsmitglieder zusammenfassen und auf das bestimmte Ziel hin ordnen kann. Diese Ordnungsgewalt manifestiert sich in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Auch der Bahá'i-Gemeinschaft ist diese Gewalt verliehen. Sie wird im englisch-sprachigen Bahá'i-Schrifttum als "jurisdiction", d.h. als Jurisdiktionsgewalt bezeichnet. (339) Sie ruht im örtlichen Bereich bei den örtlichen, im Staatsbereich bei den nationalen "Häusern" und im internationalen Bereich bei dem "Internationalen Haus der Gerechtigkeit". Die Jurisdiktionsgewalt ist bei den örtlichen und nationalen Körperschaften räumlich, bei allen Körperschaften auch sachlich begrenzt. Höchster Träger der Jurisdiktionsgewalt ist das internationale Haus der Gerechtigkeit. Im Jurisdiktionsbereich gilt das Prinzip der Selbstverwaltung im Rahmen der verfassungsmässigen Ordnung. (340)

Da in der Verwaltungsordnung der Bahá'i, soweit es die gewählten Körperschaften anbelangt, das demokratische Element vorherrscht, würde man erwarten, dass hier, wie bei den demokratischen Staatsverfassungen, die drei Gewaltfunktionen organisatorisch voneinander getrennt sind, so dass sich die verschiedenen Gewalten gegenseitig kontrollieren, um eine Willkürherrschaft zu vermeiden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Innerhalb der gewählten Körperschaften besteht gegenwärtig keine Gewaltentrennung; sie haben gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Funktionen. (341)

---

(339) Z.B. Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.85

(340) Der Begriff Selbstverwaltung wird hier nicht im streng juristischen, sondern in seinem politisch-tatsächlichen Sinn verstanden: die Verwaltung durch das Volk der Gläubigen selbst, verwirklicht durch die Verbindung von Wahl- und Ehrenamt.

(341) Bahá'i-Procedure, S.38 u.65; Sala, This Earth One Country, S.117

Ob diese Gewaltenkonzentration ein grundlegendes, unwandelbares Prinzip der Verwaltungsordnung der Bahá'í oder nur vorläufiger Natur ist, lässt sich heute noch nicht eindeutig beantworten. (342) Da die Häuser der Gerechtigkeit kraft göttlichen Rechts die alleinigen Träger der Jurisdiktionsgewalt sind, dürfte es jedoch auch in Zukunft, wenn diese einmal die Fülle der in ihnen ruhenden Möglichkeiten entwickelt haben, zu keiner Aufteilung der Jurisdiktionsgewalt kommen. Wohl aber kann es zur Ausbildung einer Gewaltunterscheidung kommen, wenn die Häuser der Gerechtigkeit einmal nicht mehr selbst sämtliche Obliegenheiten erledigen können und daher die Ausübung der rechtsprechenden und vollziehenden Gewalten ständigen Vertretergremien übertragen wird.

Diese organisatorische Einheit der drei Gewaltfunktionen hat die Verwaltungsordnung der Bahá'í mit der katholischen Kirche gemeinsam, die den Gedanken der Gewalteneinheit in vollendeter Form entwickelt hat und bei der der Papst, der den Rechtsprimat hat, und die Oberhirten, die Bischöfe, alle Gewalten in sich vereinigen: Weihegewalt und Jurisdiktionsgewalt. (343) Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch:

In der katholischen Kirche ruht die Fülle der Jurisdiktionsgewalt bei Einzelpersonlichkeiten, die von oben ernannt sind. Es gilt hier das Prinzip: "Hirte und Herde". Der Jurisdiktionsträger ist der Hirte, die Gläubigen sind die Herde. Daher heisst die kirchliche Jurisdiktionsgewalt auch "Hirtengewalt". In der Verwaltungsordnung der Bahá'í

---

(342) Shoghi Effendi, Bahá'í-Administration. S.42

(343) Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, Bd.I, S.297; Reicke, Kirchenrecht, S.365/66; Hagen, Prinzipien, S.264; auch in der protestantischen Kirche bestand eine Gewalteneinheit, die durch den Landesherrn als summus episcopus verkörpert wurde. Als nach dem Jahre 1918 das landesherrliche Kirchenregiment wegfiel, übernahmen die neuen Kirchenverfassungen, die sich die demokratisch-parlamentarischen Staatsverfassungen zum Vorbild nahmen, auch den Grundsatz der Trennung der Gewalten (Liermann, Kirchenrecht, S.216)

ruht dagegen die Jurisdiktionsgewalt ausschliesslich bei Körperschaften, die von unten, von den Gläubigen, gewählt werden. Es gilt der Grundsatz der Selbstverwaltung und das Kollegialprinzip, die beide dem kirchlichen, monokratischen Bischofsprinzip völlig entgegengesetzt sind; es gilt das Prinzip der Beratung und nicht das Prinzip des persönlichen Ermessens. Es ist ein unabdingbarer Grundsatz der Verwaltungsordnung der Bahá'í, dass im Bereich der Jurisdiktion Einzelpersönlichkeiten keinerlei Autorität haben. Dies wird im Bahá'í-Schrifttum an vielen Stellen hervorgehoben:

"Assemblies and not individuals constitute the bedrock on which the administration is built".<sup>(344)</sup> "Personalities should not be made centers, around which the community may revolve but..they should be subordinates under all conditions and however great their merits to the properly constituted Assemblies."<sup>(345)</sup> "To no one of the believers such a station has been conferred, which can place him outside and above the jurisdiction of any Assembly"<sup>(346)</sup>. Die Absage an jede Art von Führerprinzip und die Bevorzugung des Kollegialprinzips findet auch auf dem Missionsfeld keine Durchbrechung: die "Pioniere"<sup>(347)</sup> geniessen in den neugegründeten, sich noch im Zustand der frühen Entwicklung befindlichen Gemeinden keinerlei Vorrechte.<sup>(348)</sup> Die Ver-

---

(344) Shoghi Effendi, zit.in Bahá'í-News, Nr.80, S.6

(345) Shoghi Effendi, Messages to America, S.2

(346) Shoghi Effendi, zit.in Bahá'í-Procedure, S.9

(347) So werden die Bahá'í-"Missionare" genannt. Die Bezeichnung "Mission" oder "Missionar" ist in der Bahá'í Literatur nicht üblich. Der Ausdruck "Mission" findet sich, wie ich feststellen konnte, im ganzen Schrifttum nur an zwei Stellen: Shoghi Effendi, Messages to America, S.23 u.94

(348) "The pioneer, as soon as an administrative body has been established, ceases to have any unique status in the community.." (Shoghi Effendi, zit.in Principles, S.70)

waltung liegt von vornherein in den Händen der neugewonnenen Gläubigen. Die Verwaltungsordnung der Bahá'i kennt somit keine besondere "Missionsverfassung" wie die katholische Kirche. (349)

## 2. Die Lehrgewalt

Die Bahá'i-Gemeinschaft ist eine Religionsgemeinschaft, in ihrem Mittelpunkt steht eine geoffenbarte Lehre. Es fragt sich daher, ob es in der Verwaltungsordnung der Bahá'i neben der Jurisdiktionsgewalt noch eine Lehrgewalt gibt wie in der katholischen Kirche.

Die Lehrgewalt ist dort keine eigenständige, neben der Weihe- und Jurisdiktionsgewalt stehende Grösse, sondern Teil der Jurisdiktionsgewalt. (350) Deshalb sind die Träger der Jurisdiktionsgewalt zugleich Träger der Lehrgewalt. Das Vorhandensein einer Lehrgewalt zeigt sich darin, dass es in der katholischen Kirche keine Lehrfreiheit gibt. Jeder, der nicht durch die Uebertragung eines Amtes das Recht und die Pflicht zur Wortverkündung erlangt, bedarf einer besonderen rechtlichen Sendung (*missio canonica*) (351). Die Lehrgewalt wird besonders deshalb als "Gewalt" angesehen, weil sie über eine authentische Lehrvermittlung und Lehrfeststellung hinausgeht und sich als Lehrgesetzgebung auswirkt: "Die Darlegung der Glaubenslehre verpflichtet nicht bloss kraft der inneren Einsicht in die dargestellte Lehre, bringt vielmehr für die kirchlichen Glieder eine rechtliche Annahmepflicht so oft und sofern eine Glaubenslehre als Glaubensgesetz der Kirche verkündet wird." (352)

---

(349) Bei ihr tritt im Missionsbereich anstelle der Diözese die apostolische Präfektur bzw. das apostolische Vikariat, das der päpstlichen Primatialgewalt unmittelbar unterstellt ist. (Eichmann-Mörsdorf, a.a.O., Bd.I, S.313)

(350) Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, Bd.I, S.278; Algermissen, Konfektionskunde, S.29 u.177

(351) "Nemini ministerium praedicationis licet excerpere, nisi a legitimo Superiore missionem receperit, facultate peculiariter data, vel officio collato, cui ex sacris canonibus praedicandi munus inhaereat" (can. 1328 CIC)

(352) Eichmann-Mörsdorf, a.a.O., Bd.II, S.370

In der Bahá'i-Gemeinschaft besteht eine solche Bindung der Lehrverkündung an ein besonderes Amt oder an einen besonderen Sendungsauftrag nicht. Es besteht Lehrfreiheit. Jeder Gläubige ist zur Verkündung der Lehre berechtigt. Mehr noch: er ist dazu verpflichtet. (353) Die Lehrverkündung ist seine höchste Verpflichtung. Bahá'u'lláh hat die Gläubigen an vielen Stellen seiner Schriften aufgerufen, das von ihm geoffenbarte Wort zu verkünden und ihnen hierbei seinen Beistand verheissen:

"Die Feder des Höchsten hat jedermann die Verpflichtung auferlegt und vorgeschrieben, diese Sache zu lehren...Gott wird ohne Zweifel jeden beseelen, der sich von allem ausser Ihm löst und wird die reinen Wasser der Weisheit und Aeusserung veranlassen, dass sie überreich aus seinem Herzen fliessen und strömen." (354)

"Vereinigt eure Kräfte in der Verbreitung des Glaubens Gottes. Wer auch immer eines solchen Rufes würdig ist, der möge sich erheben...Wer nicht dazu imstande ist, der hat die Pflicht, jemanden an seiner Stelle zu bestimmen, um diese Offenbarung zu verkünden.." (355)

Da die Verkündung des Wortes Gottes von keiner besonderen Vollmacht abhängig, sondern jeder Gläubige zum Lehren aufgerufen ist, kennt die Bahá'i-Gemeinschaft keine amtlich berufenen Prediger (356) oder bezahlten Lehrer. (357) Ein besonderer Stand, dem die Lehrverkündung vorbehalten wäre, ist deshalb nicht erforderlich, weil der Bestand der Offenbarung durch das "sola scriptura-Prinzip" eindeutig feststeht und nicht, wie in der katholischen Kirche, von den

---

(353) Die Frage, ob es sich hier um eine Rechtspflicht oder nur um ein sittliches Gebot handelt, ist noch nicht erörtert worden; sie kann hier auf sich beruhen.

(354) Bahá'u'lláh, zit.in BLB 7/111, S.1

(355) Bahá'u'lláh, zit.in SDW, Jan.53, 8

(356) Der Bahá'i-Gottesdienst kennt keine Predigt, sondern besteht ausschliesslich aus der Rezitation von geoffenbarten Gebeten, der Lesung aus heiligen Schriften sowie Vokalgesang

(357) Eine zeitweilige finanzielle Unterstützung eines "Pioniers" ist nicht ausgeschlossen (Shoghi Effendi, zit. in Principles, S.96)



Trägern eines ununterbrochenen Traditionsstromes bezeugt werden muss. Die Bahá'i-Gemeinschaft ist deshalb nicht apostolisch. (358)

Der Gläubige hat das Recht, seine eigene Glaubensüberzeugung und seine eigene Meinung über den geoffenbarten Text vorzutragen (359): "Die Freiheit des Einzelnen, seiner eigenen Auffassung (der Lehre) Ausdruck zu verleihen, sollte nicht beschränkt werden, solange er erkennen lässt, dass es sich um seine eigene Meinung handelt...Dies bedeutet aber nicht, dass das geoffenbarte Wort nicht seine Gültigkeit behielte. Wir sollten versuchen, uns so eng als möglich an die Autorität (der Schrift) zu halten und unsere Treue zu ihr dadurch bezeugen, dass wir bei unseren Darlegungen Worte Bahá'u'lláhs zitieren. Die Autorität des geoffenbarten Wortes hintanzustellen, ist häretisch und die persönliche Auslegung dieses Wortes völlig zu unterdrücken, ist ebenfalls schlecht." (360) Die Gläubigen sollen einen glücklichen Mittelweg zwischen "äusserster Strenggläubigkeit und unverantwortlicher Freigeistigkeit" gehen. (361) Sie sollen sich durch häufige Lektüre in die Schriften Bahá'u'lláhs vertiefen, um so fähig zu sein, die Lehre "anderen in ihrer Reinheit weiterzugeben". (362) Der Gläubige hat somit bei der Lehrverkündung keine Autorität. Autoritativ ist nur das geoffenbarte Wort. Demgegenüber ist in der katholischen Kirche jede Lehrverkündung autoritativ: "Wenn der katholische Priester das Wort Gottes verkündet, so predigt nicht ein blosser Mensch, sondern Christus selbst" (363).

Insoweit in der Bahá'i-Gemeinschaft eine allgemeine Lehrfreiheit besteht, lässt sich freilich von keiner Lehrge-  
walt sprechen. Diese Lehrfreiheit würde jedoch eine völlige Preisgabe der Offenbarung an individualistische Interpreta-

---

(358) Das Traditionsprinzip und die Apostolizität bedingen sich gegenseitig.

(359) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration. S.63

(360) Shoghi Effendi, zit. in Bahá'i-Procedure, S.17/18

(361) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration. S.42

(362) Shoghi Effendi, zit. in Principles, S.23

(363) Adam, Das Wesen des Katholizismus, S.33

tionen bedeuten, hätte die Bahá'i-Gemeinschaft kein Organ, das befugt ist, die Lehre autoritativ zu verkünden. Dieses Organ ist der Hüter. Er ist ausschliesslich berechtigt zur autoritativen Auslegung und Sinnfindung des geoffenbarten Wortes. Er hat die alleinige Autorität, Irrlehren zu verwerfen. Bei ihm und bei den ihm untergebenen "Händen der Sache Gottes" liegt allein die Entscheidung, Bündnisbrecher zu exkommunizieren. Beim Hüter liegt ausschliesslich das Recht, Exkommunizierte wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen<sup>(364)</sup>. Die Ausübung dieser Rechte kann nur als Gewalt begriffen werden. Die autoritative Lehrverkündung des Hüters hat allerdings nicht - wenigstens bis jetzt noch nicht - den Charakter einer "Lehrgesetzgebung", sondern mehr den einer Lehrfeststellung und -vermittlung; denn die Entscheidungen des Hüters ergehen nicht in Gesetzesform. Man kann die Tätigkeit des Hüters als "Lehrverwaltung" bezeichnen. Dass die durch den Hüter authentisch festgestellte Lehre für die Gläubigen verbindlich ist, wird noch ausgeführt werden. Wir kommen damit zu dem Ergebnis, dass es in der Verwaltungsordnung der Bahá'i eine Lehrgewalt gibt. Diese äussert sich in zwei Funktionen: autoritativer Auslegung und Exkommunikationsbefugnis. Träger der Lehrgewalt sind der Hüter und die "Hände der Sache Gottes". Die autoritative Auslegung ist ausschliesslich Recht des Hüters, während die Exkommunikationsbefugnis sowohl dem Hüter, als auch jedem Einzelnen der "Hände" zusteht. Der Hüter hat hier jedoch den Primat.

### 3. Die Gewaltentrennung

Es besteht somit in der Verwaltungsordnung der Bahá'i eine Gewaltenkonzentration und eine Gewaltenteilung zugleich:

---

(364) Das Recht, über den Ausschluss eines Gläubigen aus der Gemeinschaft zu befinden, ist also nicht Teil der Jurisdiktionsgewalt (diese kann nur die administrativen Rechte entziehen), sondern Teil der Lehrgewalt. Dies ist plausibel, weil die Frage, wann ein Bahá'i als Häretiker anzusehen ist, autoritativ nur vom Träger der Lehrgewalt geklärt werden kann.

die Funktionen der Jurisdiktionsgewalt sind bei den gewählten Körperschaften vereinigt, die Lehrgewalt wurde dem Hüter und den "Händen der Sache Gottes" übertragen. Ueber das Verhältnis der Träger der beiden Gewalten zueinander schreibt Shoghi Effendi: "In gemeinsamer Zusammenarbeit verwalten diese beiden untrennbaren Einrichtungen die Angelegenheiten des Glaubens, richten sie seine Arbeit aus, fördern sie seine Belange, vollziehen sie seine Gesetze und schützen sie seine Untergliederungen. In ihren Besonderheiten arbeitet jede von ihnen in einem klar abgegrenzten Rechtsbereich; jede ist mit eigenen Hilfseinrichtungen ausgestattet, die der wirksamen Entlastung in der Durchführung ihrer besonderen Verantwortlichkeiten und Pflichten dienen. Jede übt innerhalb der ihr gesetzten Grenzen ihre Machtvollkommenheit, Autorität, Rechte und Vorrechte aus, die weder zueinander in Widerspruch stehen, noch im geringsten die Stellung, die jede dieser Einrichtungen einnimmt, schmälern. Weit davon entfernt, miteinander unvereinbar zu sein oder sich gegenseitig zu stören, ergänzen sie in ihrer Autorität und Wirksamkeit einander und sind sie in den Zielen dauernd und grundlegend vereinigt...Keine von beiden kann und wird je in das geweihte und festgelegte Gebiet des anderen übergreifen, keine von ihnen versuchen, die besondere und unbestrittene Autorität zu schmälern, mit der beide von Gott ausgestattet wurden." (365)

Die organisatorische Scheidung beider Gewalten hat keine Inkompatibilität der Ausübung der Lehrgewalt und der Jurisdiktionsgewalt durch eine Person zur Folge, weil die Jurisdiktionsgewalt nie von einer einzelnen Person, sondern immer nur von einem Gremium ausgeübt werden kann. So hat z.B. der Hüter kraft göttlichen Rechts den Vorsitz im Internationalen Haus der Gerechtigkeit. Ebenso sind auch häufig "Hände der Sache Gottes" Mitglieder der nationalen Körperschaften. Die Lehrtätigkeit und die administrative Tätig-

---

(365) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.62 u.65

keit schliessen sich also gegenseitig nicht aus. Im Gegenteil: die Gläubigen werden ermutigt, in beiden Bereichen der Sache Gottes zu dienen. (366)

Eine Gegenüberstellung der Gewalten der Bahá'i-Gemeinschaft zu denen der katholischen Kirche ergibt folgendes Bild:

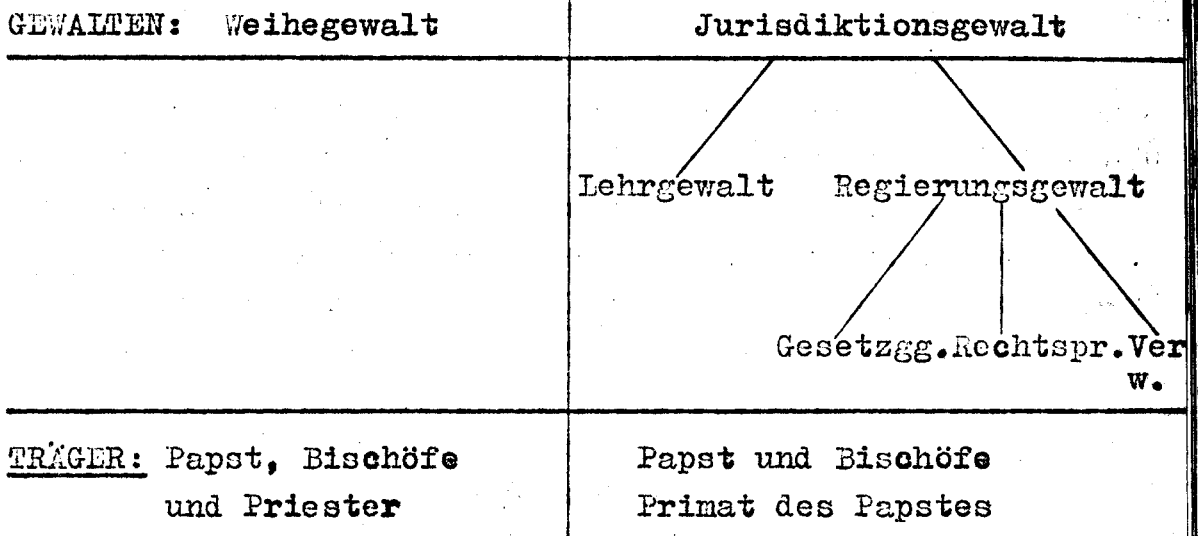
Die katholische Kirche unterscheidet zwei Ordnungen, die Weihehierarchie und die Aemterhierarchie. Die Weihehierarchie verkörpert die Weihegewalt, die ihrem Wesen nach die seinshafte Befähigung zum Vollzug bestimmter sakramentaler Handlungen ist. Die Aemterhierarchie verkörpert die Jurisdiktionsgewalt. Zur Jurisdiktionsgewalt gehört die Lehrgewalt. Beide Gewalten sind nach ihrer funktionalen Zweckbestimmung verschieden, organisatorisch jedoch nicht getrennt, sondern eng miteinander verflochten. (367)

In der Verwaltungsordnung der Bahá'i fehlt eine Weihegewalt völlig. Die Lehrgewalt ist nicht Teil der Jurisdiktionsgewalt, sondern steht ihr selbständig, organisatorisch geschieden gegenüber. Schematisch würde sich die Gegenüberstellung folgendermassen darstellen:

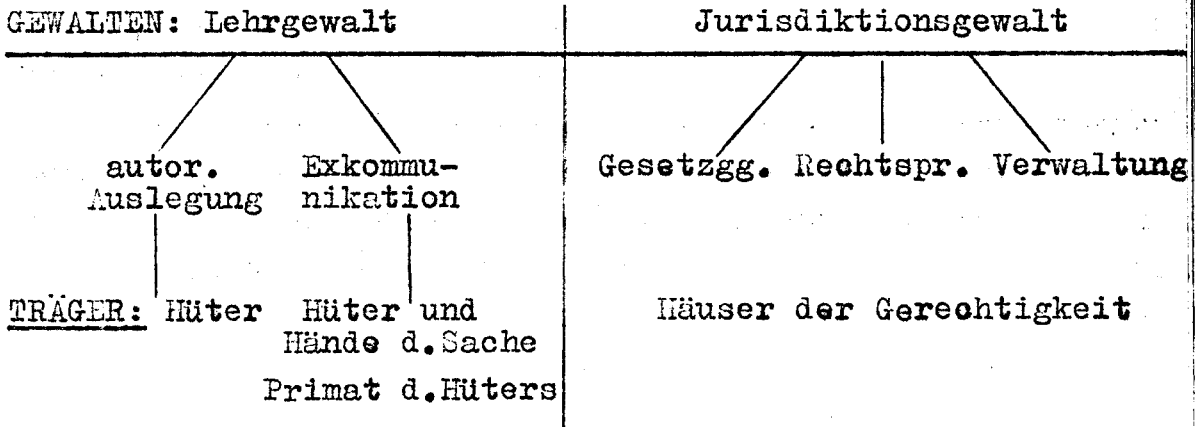
---

(366) Shoghi Effendi, zit. in Principles, S.15  
(367) Eichmann-Mörsdorf, Band I, S.236-238

KATHOLISCHE KIRCHE



VERWALTUNGSORDNUNG DER BAHÁ'Í



Die in der Verwaltungsordnung der Bahá'i bestehende organisatorische Trennung der Lehrgewalt von der Jurisdiktionsgewalt hat in der frühchristlichen Gemeindeverfassung eine auffallende Parallele: hier gab es nach der herrschenden Ansicht zwei scharf voneinander getrennte Organisationen, eine Organisation der Lehre und eine Organisation der Leitung und Verwaltung. Die Organisation der Lehre war jedoch ursprünglich - und darin unterscheidet sie sich von der Lehrorganisation der Bahá'i - keine rechtliche, sondern eine charismatische. In der Versammlung um das Wort herrschte "pneumatische Anarchie." (368)

### § 15 Der nichtkirchliche Charakter der Verwaltungsordnung

Haben wir oben (369) versucht nachzuweisen, dass es schon begrifflich ausgeschlossen ist, die organisierte Bahá'i-Gemeinschaft als "Bahá'i-Kirche" zu bezeichnen, so soll nunmehr dargelegt werden, dass die Bahá'i-Gemeinschaft auch ihrer inneren Struktur nach nicht dem Typus der Kirche entspricht. Im Bahá'i-Schrifttum wird auf diese Feststellung besonderer Wert gelegt: "Die Verwaltungsordnung ist keine kirchliche Ordnung." (370)

Die bisher aufgezeigten, neben einer Reihe von Gemeinsamkeiten bestehenden Unterschiede der Verwaltungsordnung der Bahá'i gegenüber der Kirche sind nicht allein geeignet, diese Behauptung zu rechtfertigen. Auch das Fehlen bischöflicher Autorität und das Prinzip der Selbstverwaltung im Bereich der Jurisdiktion könnte die These nicht stützen, die Verwaltungsordnung der Bahá'i sei ihrem inneren Wesen und ihrer Rechtsnatur nach von der kirchlichen Ordnung verschie-

---

(368) Sohm, Kirchenrecht, Bd.I, S.6

(369) § 11

(370) Shoghi Effendi, The World Order, S.18; Hofman, Commentary, S.17; Sala, This Earth One Country, S.114; Balyuzi, A Guide to the Administrative Order, S.3 und 10

den. Denn das gemeindliche Element ist auch im Bereich des evangelischen Kirchentums, das uns in einer "ungeheuren Mannigfaltigkeit der Ordnungsformen und Rechtsfiguren" gegenübertritt, von hervorragender Bedeutung.<sup>(371)</sup> Die rechtliche Organisation der Kirche hat eben eine erhebliche Variationsbreite. Wir können den Nachweis für unsere Behauptung daher nur erbringen, wenn es uns gelingt, ein Strukturelement der Kirche aufzuzeigen, das für den Typus "Kirche" so wesentlich ist, dass es - unbeschadet der näheren rechtlichen Ausgestaltung - allen Kirchen gemeinsam ist, und das in der Bahá'í-Gemeinschaft keine Entsprechung findet.

Zwei Komponenten sind es, die das Wesen jedes Kirchentums prägen: Wortverwaltung und Sakramentsverwaltung.<sup>(372)</sup> Eine christliche Gemeinschaft, bei der die Sakramentsverwaltung fehlte, könnte nicht mehr als "Kirche" bezeichnet werden. Was die Kirche unter der Sakramentsverwaltung versteht, sei hier in Kürze dargelegt:

Adam bezeichnet es als eine der "tiefsinnigsten Wahrheiten der katholischen Kirche, dass es neben der rein persönlichen, sittlich-religiösen Bezogenheit des Christen zu Christus, wie sie sich im Glauben und der heiligmachenden Liebe offenbart, noch eine ausserpersönliche, rein sachliche Bezogenheit des Gläubigen zu seinem Erlöser Christus gibt, die ihn unabhängig von seinem subjektiven Gnadenleben Christus dauernd weiht,..und damit die unlösliche kultische Grundlage schafft, auf der der persönliche Liebesaustausch zwischen Christus und seinem Gliede statthaben kann...Erst

---

(371) Reicke, Kirchenrecht, S.363 und 378; der Bischof erscheint in Kirchen, die das gemeindlich-synodale Element besonders betonen, als blosser Mandatar oder Delegat der Synode (a.a.O., S.382). Nach allen Kirchenverfassungen ist der Bischof jedenfalls für seine Amtsführung der Synode verantwortlich.

(372) "Wo Wort und Sakrament ist, da ist die Kirchenanstalt .." (Troeltsch, Soziallehren, S.449); "Wort und Sakrament sind die äusseren sichtbaren Zeichen der Kirche." (Hauck, Rudolf Sohm und Leo Tolstoi, S.45)

aufgrund und innerhalb dieser sakramental gesetzten Ordnung vermag der Mensch die ihm verliehene Gnade auszuleben." (373) Die Kirche weiss sich also im Besitz eines ihr von Christus anvertrauten, objektiven Gnadenschatzes, den sie verwaltet und den Gläubigen zugänglich macht, indem sie die Sakramente spendet. Aufgabe der Kirche ist es, "das Göttliche zum Menschlichen heranzubringen" (374), "die Gnade Gottes den Einzelseelen zuzuwenden." (375) Das Heilswirken der Kirche verläuft so in zwei Linien, in der sittlich-asketischen und in der sakramental-mystischen, die ineinander verschlungen sind. (376)

Sowohl die Spendung als auch der Empfang der Sakramente hat zur rechten Zeit und in der rechten Weise zu erfolgen, d.h. sie müssen rite vollzogen werden. (377) Sie wirken dann, ohne dass eine persönliche Gnadenerfahrung nötig wäre, objektiv, "ex opere operato". Der ordnungsgemässe Vollzug hat stets die ihm eigene Wirkung. (378) Der Mensch kann so der göttlichen Gnade teilhaftig werden, nicht wenn es Gott gefällt, sondern "wenn es den Menschen gefällt, sich den dazu nötigen Bedingungen zu unterwerfen." (379)

Die Bindung der göttlichen Gnade an eine Institution bedeutet eine Objektivierung der Gnade, und zwar nicht in dem Sinne, dass Gnade keine vom Gläubigen selbst produzierte Grösse ist, sondern deshalb, weil die Gnade zu einer "zeiträumlichen Wirklichkeit" wird, "die in einem objektiven, d.h. in Zeit und Raum empirisch sich vollziehenden Organismus vermittelt wird." (380) Die katholische Kirche gewährt somit Objektivität der Rechtleitung der Gemeinschaft durch das unfehlbare Lehramt und Objektivität der Gnade

---

(373) a.a.O., S.138, 139

(374) Adam, Das Wesen des Katholizismus, S.210

(375) Algermissen, Konfessionskunde, S.12

(376) Adam, a.a.O., S.202

(377) Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, Bd.II, S.23

(378) a.a.O., S.283

(379) Mensching, Soziologie der Religion, S.210

(380) Mensching, a.a.O.



durch die unfehlbar wirkenden Sakramente. (381) Daneben kennt die katholische Kirche die Sakramentalien, die kraft des Gebets der Kirche ihre Wirksamkeit entfalten. Hierzu zählen die Segnungen (von Personen, Sachen und Orten), Weihungen und Exorzismen.

Auch die protestantische Kirche, in der der sakramentale Bereich gegenüber der katholischen Kirche eine erhebliche Einschränkung erfahren hat, besitzt Sakramente: die Taufe und das Abendmahl.

Wo Sakramente gespendet werden, gibt es ein Priestertum. Die katholische Kirche hat einen besonderen Priesterstand, den Klerus, dem durch die Weiheerteilung "in seinshafter und bleibender Weise heilige Gewalten für das sakramentale Wirken der Kirche" (382) übertragen sind, Nur dem Priester eignet die übernatürliche Befähigung, die Gläubigen durch Spenden der Sakramente des Gnadenstroms des göttlichen Heils teilhaftig zu machen. In der evangelischen Kirche gilt das Prinzip des allgemeinen Priestertums. Einen besonderen, zum Heilserwerb notwendigen geistlichen Stand gibt es in der evangelischen Kirche nicht. Jeder Gläubige ist zum Vollzug der Sakramente fähig; nur die Ausübung dieser Befähigung ist einem ordnungsgemäss bestellten ständigen kirchlichen Organ, dem geistlichen Amt, übertragen.

Das Vorhandensein objektiver Heilsgaben, die durch ein Priestertum - sei es ein besonderes oder ein allgemeines - gespendet werden, gibt den Kirchen ihr eigenes Gepräge. Kirche ist darum Gnadenanstalt, Heilanstalt. Die Sakramente und das Priestertum gehören zu ihr als wesentlicher Bestandteil ihrer Organisation: "Kirche ist Priesterkirche." (383)

---

(381) Algermissen, a.a.O., S.30

(382) Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, Bd.II, S.96

(383) Mensching, Soziologie der Religion, S.224; die Formulierung ist nicht sehr glücklich, sie enthält eigentlich eine *petitio principii*. Es ist aber klar, was damit gemeint ist: das Priestertum ist ein konstituierendes Element der Kirche.

"Zu einer Kirche wird die Gemeinschaft, sobald neben den konstituierenden Prinzipien der Gemeinde auch die Prinzipien des Kultes, der Priesterschaft oder der Mysterien bei ihr Eingang finden und für ihre Organisation wesentlich werden." (384) Teilt man die in § 11 geäußerten terminologischen Bedenken, den Kirchenbegriff auch auf nichtchristliche Gemeinschaften anzuwenden, nicht, dann kann man freilich solche Gemeinschaften, bei denen neben dem offenbarten Wort Sakramente verwaltet werden, als "Kirche" bezeichnen. Lehmann fährt daher fort: "Dadurch sind aus den zarathustrischen, den buddhistischen und den christlichen Gemeinden Kirchen geworden, während wir nur ungern von einer jüdischen oder islamischen (385) Kirche reden."

Die Bahá'i-Gemeinschaft ist zwar, darin ist Rosenkranz (386) zuzustimmen, nicht ohne Kult, wenn man den Begriff "Kultus" im weiten, umfassenden Sinn faßt und darunter - wie Lehmann dies tut (387) - jede äussere Form, in der sich die Anbetung und Verehrung der Gottheit vollzieht, versteht. Auch die Bahá'i-Religion ist nicht frei von gewissen Formen und Gebräuchen, die bei der Anbetung beachtet werden. So hat Bahá'u'lláh drei Pflichtgebete verordnet, für die teilweise gewisse rituelle Formen vorgeschrieben sind. Beim Gebet soll vom Gläubigen eine bestimmte Richtung, die Quiblih (388), eingehalten werden. Während des Monats 'Alá (2. März bis 21. März) sollen die Gläubigen fasten. (389) Für die Bahá'i-Feiertage ist Arbeitsruhe vorgeschrieben. Die Wallfahrt zu den heiligen Stätten der Bahá'i-Religion wird

---

(384) Lehmann, in Chantepie de la Saussaye, Lehrbuch der Religionsgeschichte, Bd. I, S. 99

(385) Es ist daher nicht nur begrifflich inkorrekt, sondern völlig irreführend, wenn Goldziher (Vorlesungen über den Islam, S. 215) von einer islamischen Kirche spricht da der Islam weder Sakramente noch ein Priestertum kennt. (Arnold, The Caliphate, S. 14 u. 197 ff.)

(386) Die Bahá'i, S. 56

(387) in Chantepie de la Saussaye, a. a. C., Bd. I, S. 37 ff.

(388) nach der heiligen Stadt 'Akká.

(389) Die Fasten bestehen in der völligen Enthaltung von Speisen und Getränken von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

empfohlen. Hierfür wurden von Bahá'u'lláh besondere Riten vorgeschrieben. (390)

Von allen diesen Handlungen und äusseren Haltungen der Gläubigen ist zu sagen, dass sie keine wesentliche Seite der Bahá'i-Religion ausmachen. Sie sind vor allem keine Gnadengaben. Man wird die Bahá'i-Gemeinschaft auch kaum als Kultgemeinschaft bezeichnen können, denn die äusseren Formen der Verehrung sind bestimmt, nicht von der Gemeinschaft, sondern vom einzelnen Gläubigen vollzogen zu werden. Die Bahá'i-Gottesdienste sind ohne Liturgie. Damit ist der "Kult der Bahá'i-Religion erschöpft. Die von Bahá'u'lláh angeordneten kultischen Formen dürfen nicht vermehrt werden. Es ist den Gläubigen nicht gestattet, neue liturgische oder rituelle Formen zu schaffen.

Die Bahá'i-Gemeinschaft besitzt keine Sakramentalien. Jede Art von Segnungen, Weihungen oder Exorzismen sind ihr fremd. Sie kennt vor allem keine Sakramente, insbesondere keine Taufe, kein Abendmahl (391) und kein Bußsakrament. Kein Gläubiger hat die Fähigkeit und ist dazu befugt, Gläubigen die Sünden durch hoheitliche Lossprechung nachzulassen. Die Beichte hat Bahá'u'lláh ausdrücklich verboten:

"Wenn der Sünder in einem Zustand ist, in dem er sich ferne und getrennt von allem ausser Gott fühlt, so muss er um Vergebung und Verzeihung bitten. Es ist nicht statthaft, seine Sünden und Uebertretungen vor irgendeinem Menschen zu bekennen, da wir uns damit nicht Gottes Vergebung und Verzeihung sichern können, noch je konnten...Der Sünder muss allein mit sich und seinem Gott Erbarmen aus dem Meer der Gnade und Verzeihung aus dem Himmel der Wohltaten erbitten.." (392)

Damit ist jede Rechtsgewalt aus dem Gewissensbereich ausgeklammert. Die Verwaltungsordnung der Bahá'i kennt kein forum internum sacramentale wie die katholische Kirche. (393)

---

(390) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.201

(391) Die Stellungnahme 'Abdu'l-Bahás zu Taufe und Abendmahl befindet sich in: Beantwortete Fragen, S.117 ff. u. 125 ff.

(392) Bahá'u'lláh, Tablet Eishárát, in Tablets, S.86

(393) Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, Bd.I, S.292 ff.

Die Objektivität der Rechtleitung der Gemeinschaft durch institutionelle Instanzen hat, im Gegensatz zur katholischen Kirche, kein Analogon zu einer objektiven Vermittlung der Gnade. Das Gnadenleben der Gläubigen ist völlig ihrem persönlichen Verhältnis zu Gott vorbehalten. Zwischen den Gläubigen und Gott tritt keine impersonale Instanz, die beansprucht, die Gnade zu vermitteln. Der Gläubige erlangt die Gnade aus dem geoffenbarten Wort, das "der Geist der Wirklichkeit und das Wasser des Lebens" (394) ist, und indem er sich bemüht, die göttlichen Gebote im rechten Geist zu befolgen. Die Sakramentalisierung der christlichen Religion wird als unter dem Einfluss der hellenistischen Mysterienreligionen stattgefundene Wesensveränderung gewertet. (395)

Da die Bahá'i-Gemeinschaft keine Sakramente besitzt, kennt sie auch kein Priestertum. Die Bahá'i-Organisation ist daher keine Gnadenanstalt. Es gibt in ihr eine Wortverwaltung, aber keine Sakramentsverwaltung. Damit ist sie wesensmässig von jedem Kirchentum verschieden. Die Behauptung Menschings (396), die Kirche sei das Endstadium religionsgeschichtlicher Entwicklung, über die hinaus es keine Entwicklung gäbe, erweist sich somit als unzutreffend. Der Bahá'i-Gemeinschaft ist in hohem Masse das Recht immanent, ohne dass sie zugleich "Kirche" wäre.

#### § 16. Abschliessende Charakterisierung der Verwaltungsordnung der Bahá'i

Vergleichen wir die Verwaltungsordnung der Bahá'i mit staatlichen Ordnungen, so ist es nicht möglich, sie in eine der üblichen Kategorien einzuordnen. Sie ist weder Demokratie noch Aristokratie noch Monarchie, sondern enthält Elemente jeder dieser drei Herrschaftsformen. Sie unterscheidet

---

(394) Bahá'u'lláh, zit. in SDW 49, 13

(395) Vgl. dazu auch Shoghi Effendi, The World Order, S. 20 und 22

(396) Soziologie der Religion, S. 218

det sich jedoch - so glauben die Bahá'i - von allen vom Menschengestalt erschaffenen Ordnungsformen dadurch, dass sie "die zweifellos in jedem dieser Systeme enthaltenen gesunden Bestandteile miteinander in Einklang" (397) bringt.

Die Verwaltungsordnung hat, soweit es die gewählten Körperschaften anbelangt, weitgehend demokratische Züge. Das demokratische Prinzip ist hier insofern konsequenter durchgeführt als in sonstigen demokratischen Ordnungen, als jeder Gläubige bei der Wahl der Jurisdiktionsträger nicht nur aktiv und passiv wahlfähig ist, sondern auch praktisch gewählt werden kann, weil die Wähler nicht durch Wahlvorschläge, Stimmlisten und die Aufstellung von Kandidaten von vornherein auf bestimmte Personen festgelegt werden können. Das Verbot von Parteibildung und Wahlbeeinflussung dient sowohl dem demokratischen als auch dem theokratischen Prinzip: hierdurch ist - und damit unterscheidet sich die Verwaltungsordnung der Bahá'i von den staatlichen demokratischen Ordnungen - zunächst jede Art von Parteienwirtschaft, die das Einzelinteresse über das Gesamtwohl stellt, ausgeschlossen. (398) Darüber hinaus ist durch das Verbot der Wahlbeeinflussung erst die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Wahl wirklich eine inspirierte sein kann.

Die Verwaltungsordnung trägt jedoch insofern keinen rein demokratischen Charakter, als "die Grundvoraussetzung, die alle Demokratien in ihren Mandaten grundsätzlich vom Volk abhängen lässt, in dieser Sendung völlig fehlt. Bei der Handhabung der administrativen Angelegenheiten des Glaubens und dem Erlass der zur Ergänzung der Gesetze des Kitáb-i-Aqdas nötigen Verordnungen sind die Mitglieder des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit..nach Bahá'u'lláhs klaren Worten nicht verantwortlich denjenigen, die sie ver-

---

(397) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.68

(398) Da die Verwaltungsordnung für die Bahá'i Vorbild und Muster der von ihnen angestrebten Weltordnung ist, bedeutet dies eine Absage an die Parteidemokratie.

treten, noch ist ihnen gestattet, sich von den Gefühlen, der allgemeinen Meinung und selbst der Ueberzeugung der Menge der Gläubigen oder derer, durch die sie unmittelbar gewählt werden, beherrschen zu lassen. Sie müssen in Gebetsstimmung den Vorschriften und Eingebungen ihres Gewissens folgen. Sie..müssen sich mit den in der Gemeinde herrschenden Zuständen vertraut machen,..sich aber das Recht der freien Entscheidung selber vorbehalten." (399)

Demgegenüber hat der die Lehrgewalt verkörpernde Pfeiler der Verwaltungsordnung, das Hütertum und die "Hände", monarchisch-aristokratischen Charakter. Das Hütertum ist im Bereich der Lehrgewalt, soweit es die autoritative Auslegung anbelangt, ein monarchisches Amt. Da - wie wir noch sehen werden - die Nachfolgeschaft des Hüters weitgehend durch das Erbprinzip bestimmt ist, ist der Hüter in den engen Grenzen der von ihm allein ausgeübten Gewalt nicht Wahl- sondern Erbmonarch. Da ihm jedoch nur die Lehrgewalt und keine Jurisdiktionsgewalt verliehen ist, ist er nicht die "Zentralgestalt.., die unwandelbar mit den herrschenden Systemen der verfassungsmässigen Monarchien verbunden ist". (400) Die Verwaltungsordnung der Bahá'í kann deshalb auch keineswegs als ein "schweres, starres System übersteigerter Autokratie oder als eine leere Nachahmung irgendeiner Form absolutistischer Kirchenherrschaft, sei es des Papsttums, des Imamats oder irgendeiner ähnlichen Einrichtung abgetan werden." (401)

Die "Hände der Sache Gottes" verkörpern das aristokratische Prinzip. Sie stellen die geistige Auslese der Bahá'í-Gemeinschaft dar.

Die Verwaltungsordnung der Bahá'í hat - darauf wurde bereits hingewiesen - auch theokratischen Charakter. Dem Internationalen Haus der Gerechtigkeit und dem Hütertum wurde der nichtirrende Beistand des Heiligen Geistes ver-

---

(399) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.69

(400) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.69

(401) a.a.O., S.69/70

lichen. Auch den übrigen Körperschaften ist unter gewissen Voraussetzungen der göttliche Beistand verheissen: "Jedes Haus der Gerechtigkeit, das in dieser geläuterten Atmosphäre der Selbstlosigkeit und Loslösung gewählt wird, ist von Gott gewählt, seine Entscheidungen sind wahrhaft inspiriert." (402) "'Gott wird ihnen wahrlich eingeben, was immer er will', ist Bahá'u'lláhs unantastbare Versicherung, damit werden sie und nicht die Gesamtheit ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Wähler zu Empfängern der göttlichen Führung.." (403) Da die Häuser der Gerechtigkeit durch den Geist Gottes regiert werden, sind die Gläubigen diesen Institutionen zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Der von ihnen geschuldete Gehorsam ist in weiterem Sinne Gehorsam gegen Gott. Durch die Verbindung des demokratischen Prinzips mit dem theokratischen ist daher die Gefahr des Mangels an Autorität, zu der jede demokratische Ordnung neigt, gebannt. Demokratische Freiheit und unanfechtbare Autorität, zwei Elemente, die von Natur aus in einem Spannungsverhältnis stehen, finden so ihre Versöhnung. (404)

Da der theokratische Wesenszug die hervorragendste Seite der Verwaltungsordnung der Bahá'i ist, lässt diese sich somit als ein demokratisch verfasstes, mit monarchisch-aristokratischen Elementen durchwirktes theokratisches System definieren. Irgendwelche Vorbilder hierfür finden sich in der Religionsgeschichte nicht. Auch hierin, sowie in der besonderen Kombination der verschiedenen Verfassungselemente sehen die Bahá'i den Anspruch auf Einmaligkeit ihrer Ordnung bestätigt. (405)

---

(402) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.65

(403) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.69

(404) Holley, Present-Day Administration, S.16

(405) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.70/71; Grossmann, Die Bahá'i-Offenbarung im Rahmen der bestehenden Religionen, S.26

ZWEITER TEIL:

Der institutionelle Aufbau

Sechstes Kapitel:

Das Hütertum und die  
"Hände der Sache Gottes"

§ 17 Das Hütertum

Der Hüter ist das geistige Oberhaupt der Bahá'i-Gemeinschaft, er ist ihr geistiger Mittelpunkt, das "Zeichen Gottes" (406), der "Haupteckstein der Verwaltungsordnung der Sache Bahá'u'lláhs". (407) Er ist - wie sein Titel Valiy-i-Amru'lláh besagt - der "Hüter der Sache Gottes". Er ist der Bewahrer der Identität und Integrität des Offenbarungsgutes, der Einheit der Lehre und der unverdorbenen, organischen Fortentwicklung des Glaubens; er ist der sichtbare Garant der Einheit der Gläubigen.

Diese Einheit der Gläubigen ist nicht möglich ohne Einheit des Glaubens, und diese ist nicht denkbar ohne Einheit der Lehre. In einer Religionsgemeinschaft, in der eine so weitgehende Lehrfreiheit besteht wie in der Bahá'i-Gemeinschaft, wäre ein Verlust dieser Einheit der Gläubigen und die Bildung von Sekten unvermeidlich, gäbe es keine Instanz, die die Einheit der Lehre gewährleistet, die zentrifugalen Kräfte um einen gemeinsamen Mittelpunkt hält und die verhindert, dass die Entscheidung theologischer Fragen das Ergebnis von Machtkämpfen ist, die durch eine Zufallsmehrheit, durch das Gesetz der grossen Zahl, entschieden werden. Unbeschadet des Rechts des einzelnen Gläubigen auf persönliches Verständnis der Offenbarung, das ihm aus seiner Verpflichtung zum selbständigen Suchen nach Wahrheit erwächst, bedarf eine solche Gemeinschaft eines Organs, das

---

(406) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.11

(407) Shoghi Effendi, Messages to America, S.3



sie vor subjektivistischer Spekulation und willkürlicher Deutung des geoffenbarten Wortes bewahrt, und das die Wahrheit ohne Rücksicht auf die innere Ueberzeugung der einzelnen Gläubigen feststellt. Da das Wort Gottes einem Samenkorn gleicht, das lebt und fremde Stoffe aufnimmt und in der Auseinandersetzung mit den geistigen Strömungen einer jeden Zeit sich entfaltet und entwickelt, besteht zu aller Zeit die Gefahr, dass die Religion Gottes zum Synkretismus wird. Die Pflanze ist von Natur aus so geschaffen, dass sie zu ihrem Wachstum nur solche Stoffe assimiliert, die ihrer Art gemäss sind. Der Religion ist - da sie keine biologische, sondern eine geistige Grösse ist, von "Natur aus" eine solche Beschaffenheit nicht eigen; sie bedarf hierzu einer besonderen Vorkehrung. Das Hütertum ist in der Bahá'i-Religion die Vorkehrung, die garantiert, dass die Offenbarung bei ihrer Inbeziehungsetzung zur Philosophie und zum menschlichen Denken schlechthin nicht zu einer *complexio oppositorum* wird, sondern in ihrer Reinheit erhalten bleibt. Der Hüter ist die Instanz, die gewährleistet, "dass niemand im Wege der Auslegung und Erklärung der Religion Gottes nach seiner eigenen Ansicht und Meinung eine Sekte schafft, die sich auf sein persönliches Verständnis des göttlichen Wortes gründet." (408) Das Problem der Festlegung des rechten Glaubens ist also in der Bahá'i-Religion nicht im Wege von Konzilien und Synoden, d.h. auf aristokratisch-parlamentarische Weise gelöst, sondern - wie im Katholizismus (409) und ursprünglich im shi'itischen Islam - durch die Verleihung des Rechts der autoritativen Auslegung an das Oberhaupt der Glaubensgemeinschaft. Im Bereich der Lehre hat der hinsichtlich der Jurisdiktionsgewalt verworfene Grundsatz "Hirte und Herde" seinen Ausdruck gefunden, hier hat der Satz Bahá'u'lláhs Geltung:

---

(408) 'Abdu'l-Bahá, *Promulgation of Universal Peace*, Bd. II, S. 451

(409) Der allerdings als weiteres Organ das Allgemeine Konzil kennt.

"Betrachte die Menschen als eine Herde, die zu ihrem Schutze eines Hirten bedürfen." (410)

### I. Die Einsetzung des Hütertums

'Abdu'l-Bahá hat seinen Enkel Shoghi Effendi zum ersten "Hüter der Sache Gottes" berufen. In seinem Testament, dessen erster Teil zu einer Zeit geschrieben wurde, als Shoghi Effendi noch ein Kind war, heisst es:

"Gruss und Preis, Segen und Ruhm ruhe auf dem Hauptast des göttlichen und heiligen Lotosbaumes.., entsprossen..aus den heiligen Zwillingsbäumen(411).. - denn sehet! Er ist der gesegnete und geweihte Zweig, der aus den heiligen Zwillingsbäumen entsprungen ist. Wohl dem, der Schutz sucht unter seinem Schatten, der die ganze Menschheit beschützt." (412)

"..O meine lieben Freunde! Nach dem Dahinscheiden dieses zu Unrecht Beschuldigten(413) müssen die Aghsán, die Afnán (414) des heiligen Lotosbaumes, die Hände der Sache Gottes und die geliebten der Schönheit Abhá sich Shoghi Effendi zuwenden, dem jugendlichen Ast, der aus den beiden geweihten und heiligen Lotosbäumen entsprungen ist...Denn er ist das Zeichen Gottes, der auserwählte Ast, der Hüter der Sache Gottes; er ist der, an den sich alle Aeste, Zweige und Hände der Sache Gottes und Seine Geliebten wenden müssen. Er ist der Ausleger des Wortes Gottes und ihm wird der erstgeborene seiner geradlinigen Nachkommen folgen." (415)

'Abdu'l-Bahá hat in seinem Testament dem Hüter - und mit ihm dem Internationalen Haus der Gerechtigkeit - eine Autorität verliehen, die in ihrer Eindeutigkeit und Unanfechtbarkeit in den Annalen der Religionsgeschichte einzigartig dasteht. In dem Testament heisst es:

"Sowohl der heilige und jugendliche Ast, der Hüter der Sache Gottes, als das Internationale Haus der Gerechtigkeit, das universal gewählt und eingesetzt werden muss, stehen beide unter dem Schutz und Schirm

---

(410) Bahá'u'lláh, zit.in Esslemont, S.138

(411) Shoghi Effendi entstammt sowohl der Familie Bahá'u'lláhs als auch derjenigen des Báb.

(412) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.3

(413) = 'Abdu'l-Bahá

(414) = die Verwandten Bahá'u'lláhs und des Báb

(415) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.11

der Schönheit Abhá (416), unter der Obhut und der nichtirrenden Führung Seiner Heiligkeit des Erhabenen (417)...Was immer sie bestimmen ist von Gott. Wer ihm nicht gehorcht, noch ihnen gehorcht, der hat Gott nicht gehorcht; wer sich gegen ihn und gegen diese empört, der hat sich gegen Gott empört; wer sich ihm widersetzt, der hat sich Gott widersetzt; wer diese bekämpft, der hat Gott bekämpft; wer ihn leugnet, der hat Gott geleugnet; wer an ihm zweifelt, der hat an Gott gezweifelt; wer von ihm abweicht, sich von ihm trennt und abwendet, hat sich von Gott getrennt und abgewandt. Der Zorn Gottes, Sein grimmiger Unwille und Seine Rache lastet auf ihm. Die mächtige Festung wird uneinnehmbar und in Sicherheit bleiben durch Gehorsam gegen ihn, welcher der Hüter der Sache Gottes ist. Alle Mitglieder des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit, alle Aeste, Zweige und Hände der Sache Gottes müssen dem Hüter der Sache Gottes Gehorsam, Ergebenheit und Unterordnung erweisen, sich an ihn wenden und demütig sein vor ihm. Wer sich ihm widersetzt, hat sich dem Einen Wahren widersetzt, er wird einen Bruch in der Sache Gottes verursachen, Sein Wort verdrehen und ein Zeichen des Mittelpunktes des Aufruhrs sein."(418)

Das Testament schliesst mit einem erneuten Appell an den Gehorsam der Gläubigen gegenüber dem Hüter:

"Es ist eure Pflicht, Shoghi Effendi die grösste Sorge angedeihen zu lassen,..auf dass kein Staub der Verzagttheit und Sorge seine strahlende Natur verdunkle. ..Denn er ist nach 'Abdu'l-Bahá der Hüter der Sache Gottes. Die Zweige, die Hände der Sache Gottes und die Geliebten des Herrn müssen ihm gehorchen und sich an ihn wenden. Wer ihm nicht gehorcht, hat Gott nicht gehorcht, wer sich von ihm abwendet, hat sich von Gott abgewandt, und wer ihn verleugnet, hat den Einen Wahren verleugnet. Hütet euch, dass nicht jemand diese Worte falsch auslege..unter irgendeinem Vorwand die Standarte des Aufruhrs entfalte, widerspenstig werde und das Tor der falschen Auslegung weit auf tue. Niemandem ist das Recht gegeben, seine eigene Meinung herauszustellen oder seiner besonderen Ueberzeugung Ausdruck zu geben.(419) Alle müssen Führung suchen und sich an den Mittelpunkt der Sache und das Haus der Gerechtigkeit wenden. Und wer sich anderswohin wendet, begeht wahrlich einen schmerzlichen Irrtum. Die Herrlichkeit aller Herrlichkeiten ruhe auf euch."(420)

---

{416} = Bahá'u'lláh

{417} Der Báb

{418} 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.11, 12.

{419} Dieser Satz bezieht sich nur auf die Nachfolgeregelung, Vgl. Hofman, Commentary, S.26

{420} 'Abdu'l-Bahá, a.a.O., S.25/26

## II. Das Wesen des Hütertums

Da 'Abdu'l-Bahá das ihm verliehene Lehramt auf den Hüter weiter übertragen hat, könnte man annehmen, dass dieser seinem Wesen nach mit 'Abdu'l-Bahá zu vergleichen ist. Dies ist nicht der Fall. Es wurde bereits auf die einzigartige Stellung hingewiesen, die 'Abdu'l-Bahá in der Bahá'i-Religion einnimmt. (421) Wenn auch der Hüter in der Bahá'i-Gemeinschaft die Funktion ausübt, die bereits 'Abdu'l-Bahá ausgeübt hat, so ist doch - wie Shoghi Effendi betont - seine Stufe von der 'Abdu'l-Bahás wesensmässig verschieden: "Wie erhaben die Stellung und wie wesentlich die Aufgabe der Einrichtung des Hütertums in der Verwaltungsordnung Bahá'u'lláhs auch sein mag, wie überwältigend das Gewicht der von ihr getragenen Verantwortung immer bleiben muss, so darf doch seine Wichtigkeit,..durchaus nicht überbetont werden. Der Hüter darf unter keinen Umständen und wie gross seine Verdienste oder Taten seien, zu einem Rang erhoben werden, der ihn mit 'Abdu'l-Bahá an jener einzigartigen Stellung teilhaben lässt, die der Mittelpunkt des Bundes einnimmt... Wie gross auch der Abstand sein mag, der ihn (422) von dem Urheber einer göttlichen Offenbarung trennt, so lässt sich dieser Abstand doch niemals mit demjenigen vergleichen, der zwischen ihm, dem Mittelpunkt des Bundes Bahá'u'lláhs und seinen erwählten Werkzeugen, den Hütern, ist. Es liegt ein weit, weit grösserer Abstand zwischen dem Hüter und dem Mittelpunkt des Bundes, als er zwischen dem Mittelpunkt des Bundes und seinem Urheber besteht. Kein Hüter des Glaubens...kann je beanspruchen, dass er das vollkommene Beispiel der Lehren Bahá'u'lláhs..darstellt. Obwohl er durch den unfehlbaren, nie irrenden Schutz Bahá'u'lláhs und des Báb beschirmt wird und in so hohem Masse mit 'Abdu'l-Bahá Recht und Pflicht, die Bahá'i-Lehren auszulegen, teilen mag, so bleibt er im Wesen dennoch Mensch und kann er,

---

(421) Vgl. § 7, II

(422) 'Abdu'l-Bahá

wenn er das ihm übertragene Treuamt wahren will, unter keinem Vorwand für sich Rechte und Vorrechte in Anspruch nehmen, die Bahá'u'lláh seinem Sohne zu verleihen beliebt hat. Zum Hüter des Glaubens zu beten, ihn als Herr und Meister anzureden, als "Seine Heiligkeit" zu bezeichnen, seinen Segen zu suchen, seinen Geburtstag zu feiern oder irgendein Ereignis, das mit seinem Leben verknüpft ist, festlich zu begehen, wäre im Lichte dieser Wahrheit gleichbedeutend mit einem Abgehen von den in unserem geliebten Glauben verankerten Wahrheiten. Die Tatsache, dass der Hüter mit der zur Sinnfindung und Ausfolgerung der Worte Bahá'u'lláhs und 'Abdu'l-Bahás erforderlichen Gewalt ausgestattet worden ist, muss ihn nicht notwendigerweise auf die Stufe derer erheben, deren Wort er auszulegen berufen ist. Er kann dieses Recht ausüben und dieser Verpflichtung nachkommen und dennoch gegenüber beiden im Rang unendlich viel niedriger und wesensmässig von ihnen verschieden sein." (423)

Der Hüter hat in Sachen der Lehre nicht nur die letzte Entscheidung, ihm ist darüber hinaus bei der Auslegung des geoffenbarten Wortes das Charisma der Unfehlbarkeit verliehen. Der Begriff "unfehlbar" ist als solcher im Testament 'Abdu'l-Bahás nicht erwähnt. Dort heisst es:

"Der Hüter der Sache Gottes steht unter dem Schutz und Schirm der Abhá Schönheit und unter der Obhut und der nichtirrenden Führung des Erhabenen... Was immer sie bestimmen ist von Gott." (424)

Es ist also der Begriff des "Nichtirrens" verwendet. Dieser Begriff ist mit dem Begriff "unfehlbar" inhaltsgleich, denn wer nicht irrt ist unfehlbar. Da die Unfehlbarkeit eines Menschen für viele eine befremdliche Sache ist, die einer Anmassung der göttlichen Allwissenheit gleichzukommen scheint<sup>(425)</sup>, ist es erforderlich, sich auf die Natur dieses Charismas zu besinnen:

---

(423) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.66, 67

(424) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.11

(425) So Mulert, Konfessionskunde, bezüglich der päpstlichen Infallibilität.

1. Nach der Bahá'i-Lehre ist grundsätzlich nur Gott unfehlbar. Das Irren ist ein wesentliches Kriterium des Menschseins. Die Propheten sind jedoch deshalb unfehlbar, weil ihre Botschaft die Botschaft Gottes ist. Ihre Unfehlbarkeit ist eine angeborene, von Gott abgeleitete. Neben dieser angeborenen Unfehlbarkeit kennt die Bahá'i-Lehre die von Gott einem Menschen für einen bestimmten Bereich verliehene Unfehlbarkeit. Die Unfehlbarkeit des Hüters ist keine angeborene, sondern eine verliehene.

2. Die Unfehlbarkeit des Hüters ist kein Charisma, das seiner Person anhaftet, sondern ein Amtcharisma. Dies geht daraus hervor, dass der Hüter erst mit Antritt seines Amtes die unfehlbare Autorität besitzt; ein etwaiger Anwärter auf das Hüteramt hat dieses Charisma nicht. Man könnte daher sagen: nicht der Hüter, sondern das Hütertum ist unfehlbar. Die Unfehlbarkeit des Hüters ist also rein funktionaler Natur. Auf diesen Umstand hinzuweisen ist deshalb wichtig, weil die Infallibilität der shi'itischen Imame<sup>(426)</sup>, die zum Hüter weitgehende Parallelen aufweisen, von der shi'itischen Theologie damit begründet worden ist, dass die Imame durch übermenschliche Eigenschaften über das gewöhnliche Menschsein erhoben seien, und zwar nicht bloss infolge der ihnen verliehenen Würde, sondern durch eine ihnen angeborene, besondere Substanz, einer Seelensubstanz, die reiner als die der gewöhnlichen Sterblichen sei.<sup>(427)</sup> Diese besondere, ihnen eingeborene göttliche Lichtsubstanz verleihe ihnen den höchsten Grad und die völlige Untrüglichkeit des Wissens.<sup>(428)</sup> Darüber hinaus hat die Unfehlbarkeit der Imame ihren Grund in einem über das allen Muslimen zugängliche Glaubensgut hinausgehenden, von Muhammad seiner Familie anvertrauten Geheimnissen, das sich in der heiligen

---

(426) Die Unfehlbarkeit der Imame wird in der Bahá'i-Lehre, die die Imame als die rechtmässigen Nachfolger Muhammads ansieht, hochgehalten; allerdings wohl kaum mit der oben erwähnten Begründung. Bahá'u'lláh bezeichnet sie als "Lampen der Gewissheit" (Zit. in SDW 49, 46).

(427) Goldziher, Vorlesungen über den Islam, S.206; Arnold, The Caliphate, S.185 ff.

(428) Goldziher, a.a.O., S.213

Familie von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt und sich auf Wahrheiten der Religion und des weltlichen Geschehens erstreckt: "'Alí' kannte nicht nur den wirklichen, dem gemeinen Verständnis verborgenen Sinn des Qur'án, sondern auch alles, was sich bis zur Auferstehungszeit ereignen werde."

(429) Mit dieser Begründung ist die Unfehlbarkeit der Imame ein Charisma, das auf der Person, und in gewissem Sinn auf der Familie Muhammads, ruht, also eine Art Sippencharisma. Die Unfehlbarkeit des Hüters gründet sich dagegen weder auf eine ihn über das normale Menschsein erhebende Wesenheit, noch auf ein ihm anvertrautes Geheimwissen. Der Hüter gibt darum nicht vor, "von Anfang an das Ende zu kennen".

(430) Seine Unfehlbarkeit ist vielmehr eine kraft des Beistands des Heiligen Geistes sich auswirkende Gnadengabe. Der Hüter wird im Bereich seiner Unfehlbarkeit einem automatischen Mechanismus, einer Art "spirituellen Seismographen" verglichen, der auf die ihn durchflutenden geistigen Strömungen unwillkürlich reagiert. (431) Weil die göttliche Führung keine willkürliche und keine der freien Wahl des Hüters überlassene ist, ist dieser unfähig, in dem noch zu erörternden engen Bereich zu irren.

3. Dem Hüter ist - das ist hervorzuheben - keine Unfehlbarkeit des Wandels, keine Sündlosigkeit eigen. Er ist nicht, wie 'Abdu'l-Bahá, das vollkommene Beispiel der Lehren Bahá'u'lláhs. Auch hierin unterscheidet er sich vom Imam, der nach shi'itischer Lehre "frei von allen bösen Neigungen" (432) war, und dessen Sündlosigkeit als notwendige Voraussetzung für seine Unfehlbarkeit betrachtet wurde. (433)

---

(429) a.a.O.

(430) Ruhíyyih Khánum, Lehrprobleme, S.9

(431) Ruhíyyih Khánum, Twenty-Five Years Guardianship, S.10

(432) Goldziher, Vorlesungen über den Islam, S.206;

Lammens, L'Islam, S.161, 162

(433) Donaldson, The Shi'ite Religion, S.322, 334-335

### III. Die Kompetenzen des Hüters

Der Hüter hat drei Funktionen: er ist geistliches Oberhaupt, oberster Träger der Lehrgewalt und Vorsitzender des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit.

#### 1. Das geistliche Oberhaupt

Der Hüter ist das Oberhaupt der Bahá'i-Gemeinschaft. Bei ihm laufen die Fäden der gesamten Bahá'i-Welt zusammen. Er inspiriert, stimuliert und koordiniert die Lehrtätigkeit in der ganzen Welt; er stellt in Ausführung des "Göttlichen Plans"<sup>(434)</sup> die Pläne für die systematische Verbreitung der Bahá'i-Religion in der Welt auf. Er ist der oberste Herr der gesamten Bahá'i-Mission.

Der Hüter vertritt die Bahá'i-Weltgemeinde nach aussen. Sein dauernder Amtssitz ist Haifa, am Fuss des Berges Karmel wo sich auch die heiligen Stätten der Bahá'i-Religion befinden.<sup>(435)</sup> In Haifa befindet sich auch das Internationale Sekretariat der Bahá'i-Gemeinschaft. Der Hüter hat weder Insignien noch eine besondere Kleidung; er wird weder mit besonderen Ehrenbezeugungen begrüsst, noch ist er mit besonderen Ehrentiteln anzureden.<sup>(436)</sup> Er selbst nennt sich "Effendi", von den israelischen Behörden wird er mit "Eminenz" betitelt. Im Verkehr mit den Gläubigen bezeichnet er sich stets als deren Bruder. Jeder Gläubige hat das Recht, sich an den Hüter zu wenden, ohne dass hierdurch die Autorität der Körperschaften berührt würde.<sup>(437)</sup>

---

(434) Damit wird eine Reihe von Tabletten 'Abdu'l-Bahás bezeichnet, in denen die geistige Eroberung der Erde näher umrissen ist.

(435) Der Hüter ist also auch "Hüter der heiligen Stätten"

(436) Vgl. Bahá'i-Procedure, S.25

(437) Shoghi Effendi, zit. in Bahá'i-Procedure, S.12



## 2. Der Träger der Lehrgewalt

Die Lehrgewalt des Hüters<sup>(438)</sup> unterscheidet sich in das Recht zur autoritativen Auslegung und in das Exkommunikationsrecht. Die autoritative, unfehlbare Auslegung dient der Reinerhaltung des Glaubens von Irrlehren, die Exkommunikation dient der Reinerhaltung der Gemeinschaft der Gläubigen von subversiven Elementen.

### a. Die unfehlbare Auslegung

aa) Der Charakter der Auslegung (Zum Begriff des Dogmas)  
Von Bahá'i-Autoren wird gelegentlich die Auffassung vertreten, der Hüter habe nicht das Recht, Dogmen zu erlassen.<sup>(439)</sup> Es wird sogar bisweilen behauptet, die Bahá'i-Religion sei eine Religion ohne Dogma. Diese Meinung geht, wie ich feststellen konnte, auf den bekannten Schweizer Psychiater und Bahá'i-Gläubigen Forel zurück, der sich in seinem Testament zur Bahá'i-Religion bekennt und u.a. schreibt: "...ohne Dogmen und Priester ist sie die wirkliche Religion der sozialen Wohlfahrt.." <sup>(440)</sup> In engem Zusammenhang mit dieser Auffassung wird die autoritative Auslegung des Hüters mit höchststrichterlichen Entscheidungen verglichen und behauptet, der Hüter sei an seine früheren Lehrentscheidungen und an die seiner Vorgänger nicht gebunden; autoritative Lehrentscheidungen könnten vielmehr bei veränderten Voraussetzungen aufgehoben und abgeändert werden<sup>(441)</sup>: "To safeguard the flexibility of the Faith, future Guardians can abrogate the interpretations of previous Guardians, just as each International House of Justice can abolish any decision made by a previous International House of Justice."<sup>(442)</sup>

---

(438) Unter § 14 IV,2 wurde bereits in anderem Zusammenhang Wesentliches über die Lehrgewalt des Hüters gesagt. Auf die dort gemachten Ausführungen kann wegen Einzelheiten, die hier keine Erörterung mehr finden, verwiesen werden.

(439) "The Cause of Bahá'u'lláh recognizes no persons or institutions or offices possessing authority to establish dogma" (Bahá'i-Procedure, S.67)

(440) Zit.nach Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.425

(441) Grossmann, Die Bahá'i-Offenbarung, S.36

(442) Sala, This Earth one Country, S.127; ebenso S.129

Diese Auffassungen können in dieser Allgemeinheit nicht unwidersprochen bleiben. Zunächst ist Rosenkranz (443) darin beizupflichten, dass der Vorstellung, die Bahá'i-Religion sei eine dogmenfreie Religion, eine Verkennung des Wesens der Religion, aber auch eine Verkennung des Wesens des Dogmas zugrundeliegt. Fasst man den Begriff "Dogma" in seinem weiteren, allgemeineren Sinn, so ist darunter ein Glaubenssatz zu verstehen, der nicht mehr auf objektive Weise und nach allgemein anerkannten Gesetzen bewiesen werden kann. Ohne solche Lehrsätze kommt keine Geisteswissenschaft und keine Religion aus. Weder die Aesthetik, noch die Kunst (444), die Jurisprudenz oder die Theologie sind ohne solche Lehrsätze denkbar. Jede Religion, und somit auch die Bahá'i-Religion, ist ein Gefüge von Glaubenswahrheiten, d.h. von religiösen Lehrsätzen, also Dogmen im weiteren Sinn. (445)

Aber nicht nur in diesem allgemeinen, sondern auch im engen kirchlichen Sinn kennt die Bahá'i-Religion Dogmen. Die katholische Kirche versteht unter dem Begriff "Dogma": "eine Wahrheit, die von Gott unmittelbar geoffenbart und deshalb wenigstens in einer der beiden Offenbarungsquellen, der Bibel und der Tradition, enthalten, und ausdrücklich als von Gott geoffenbarte Wahrheit durch das kirchliche Lehramt zu pflichtgemäßem Glauben verkündet ist." (446) Der Begriff des Dogmas setzt also zwei Wesensbestandteile voraus: eine geoffenbarte Wahrheit und die Glaubensvorlage der Kirche. Dogma ist somit eine auf die Autorität des sich offenbarenden Gottes und die Autorität des unfehlbaren Lehramtes hin zu glaubende Glaubenswahrheit. Es ist offensichtlich, dass unser Gegenstand, die unfehlbare, autoritative Feststellung und Auslegung der durch Bahá'u'lláh geoffen-

---

(443) Die Bahá'i, S.56

(444) So ist z.B. die Behauptung, eine Sonate von Mozart sei wertvoller als irgendein Gassenhauer ein durch wissenschaftliche Methoden nicht zu beweisender Lehrsatz.

(445) Auch Shoghi Effendi spricht von "Lehrsätzen" der Bahá'i-Religion, z.B. Die Entfaltung der neuen Weltzivilisation, S.9; The Advent of Divine Justice, S.41

(446) Algermissen, Konfessionskunde, S.202

barten Wahrheiten durch den Hüter, der kirchlichen Begriffsbestimmung des Dogmas völlig entspricht. Beide Wesensbestandteile des Dogmas sind gegeben: die geoffenbarte Lehre und die Glaubensvorlage durch das Lehramt. Die autoritativen Lehrentscheidungen des Hüters haben daher den Charakter des Dogmas.

Dennoch bestehen zwischen den vom Hüter erlassenen Lehrentscheidungen und den kirchlichen Dogmen erhebliche Unterschiede. Zunächst solche der Form. Im Gegensatz zu den päpstlichen Kathedralentscheidungen enthalten die Auslegungen des Hüters bisher weder eine feierliche Definition, noch ein Anathema. Sie haben den Charakter einer Exposition. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die autoritative Auslegung des Hüters keine Glaubensgesetzgebung ist. Den Gläubigen wird nicht befohlen, sondern vermittelt, was zu glauben ist. Die Verpflichtung der Gläubigen zur Unterordnung unter das Lehramt und der Annahme seiner Interpretation ergibt sich unmittelbar aus dem Testament 'Abdu'l-Bahás: "...Was immer sie bestimmen, ist von Gott.. Wer ihm nicht gehorcht, hat Gott nicht gehorcht."

Die Auslegung des Hüters erhält auch dadurch eine andere Note, dass nach der Bahá'i-Lehre der Glaube ein innerer Akt ist, der nicht befohlen werden kann. Da der Mensch zum selbständigen Forschen nach Wahrheit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, kann von ihm nicht erwartet werden, dass er etwas glaubt, was er nicht versteht. Eine blinde Unterwerfung unter die Autorität wäre eine Vergewaltigung des menschlichen Gewissens und des Menschen unwürdig. (447) Der Gläubige hat daher die Freiheit, eine lehramtlich festgestellte Glaubenswahrheit beiseite zu stellen, bis bei ihm die Einsicht und das Verständnis vorhanden sind. Der Gläubige hat sogar das Recht, eine Glaubenswahrheit, auch wenn sie lehramtlich verkündet ist, zu

---

(447) Vgl. Grossmann, Die Bahá'i-Offenbarung, S.36

bezweifeln. Dieser Zweifel darf aber kein reeller, sondern nur ein methodischer Zweifel sein, der ihm bei der vernünftigen Erfassung der Offenbarung hilft. Der Gläubige hat aber nicht das Recht, eine lehramtliche Entscheidung des Hüters als falsch zu bezeichnen. Dies wäre eine Auflehnung gegen die gottgesetzte Autorität und eine Treulosigkeit dem Glauben gegenüber, dem er sich angeschlossen hat: "Die Treue zum Glauben kann sich nicht auf einen Teil beschränken, noch aus halbem Herzen kommen. Entweder wir erkennen die Sache ohne irgendwelche Vorbehalte, an, oder wir hören auf, uns als Bahá'i zu bezeichnen." (448)

Auch der Auffassung, der Hüter sei an bereits entgangene Lehrentscheidungen nicht gebunden, kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Sie steht in unerträglichem Widerspruch zur Unfehlbarkeit, mit der das Hüttertum ausgestattet worden ist. Denn die Aufhebbarkeit autoritativer Lehrentscheidungen würde - mit einer Ausnahme, von der sogleich noch die Rede sein wird - bedeuten, dass die abzuändernden Entscheidungen fehlerhaft waren. Die Inanspruchnahme der Infallibilität muss aber grundsätzlich die Unabänderbarkeit der unfehlbaren Auslegung zur Folge haben. (449) So wenig die ewigen Wahrheiten der Bahá'i-Religion von einer erneuten Gottesoffenbarung aufgehoben werden können, so wenig kann sich die Auslegung der diese Wahrheiten enthaltenden Gottesworte durch den Hüter ändern. Der Vergleich mit den Entscheidungen eines obersten Gerichtshofs ist nicht möglich. Einem solchen Gericht ist eben nur die letzte Entscheidungsbefugnis und keine Unfehlbarkeit verliehen. Darum kann es zwar nicht mehr sein eigenes Urteil aufheben, aber zu einem späteren Zeitpunkt von den darin bekundeten Rechtsansichten abrücken, wie dies häufig der Fall ist.

---

(448) Shoghi Effendi, zit. in Bahá'i-Procedure, S.18

(449) Die katholische Kirche zieht die gleiche Schlussfolgerung; ein vom Papst erklärtes Dogma ist ein für allemal gültig und unabänderbar: "...ideoque eiusmodo Romani Pontificis definitiones ex sese..irreformabiles esse." (Constitutio dogmatica I pastor aeternus c.4; Mirbt, Quellen, Nr.606 S.465)

Es ist hervorzuheben, dass die gegenteilige Auffassung in dem Testament 'Abdu'l-Bahás keine Stütze findet. Während die Abänderbarkeit der Gesetze des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit im Testament besonders stipuliert worden ist, fehlt jeder Hinweis darauf, dass dies auch für die Auslegungen des Hüters gelten soll. Die analoge Anwendung der Bestimmung für die Aufhebbarkeit der vom Internationalen Haus der Gerechtigkeit erlassenen Gesetze, die Sala befürwortet, ist nicht möglich, weil die qualitativ völlig verschiedenen Tätigkeiten beider Institutionen nicht miteinander verglichen werden können. Das Internationale Haus der Gerechtigkeit erlässt Gesetze, Verhaltensnormen, die befehlen, was zu tun ist. Dass soziale Verhaltensnormen vom Wandel der Verhältnisse abhängig sind, und dass Gesetze unter veränderten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden können, versteht sich von selbst. (450) Der Hüter dagegen stellt fest, was zu glauben ist. Hier, im Bereich der ewigen Wahrheiten, spielt der Wandel der Verhältnisse, die Voraussetzung und Rechtfertigung für die Aufhebbarkeit der Gesetze, keine Rolle, da diese Wahrheiten davon unberührt bleiben. Gesetzgebung und Auslegung sind derart disparate Gegenstände, dass ein Analogieschluss nicht möglich ist.

Es ist allerdings richtig - und insofern steckt in der von Sala vertretenen Meinung ein richtiger Kern - dass sich ein Teil der Offenbarung Bahá'u'lláhs auf das Sozialleben bezieht, und insoweit durchaus durch die Veränderung der Verhältnisse - wie dies im staatlichen Recht ja auch der Fall ist - einen veränderten Sinn empfangen kann. So wie die Offenbarung selbst hinsichtlich ihres sozialen Teils nicht ein für allemal ihre Gültigkeit behält, sondern, wenn die Zeit erfüllt ist, abgeändert wird durch eine neue

---

(450) Die besondere Bestimmung über die Aufhebbarkeit der vom Internationalen Haus der Gerechtigkeit erlassenen Gesetze war jedoch deshalb erforderlich, weil es sich hier nicht um menschliches, sondern um theonomes Recht handelt, dessen Aufhebbarkeit sich nicht von selbst versteht.

Ausgiessung des Heiligen Geistes, so kann auch die Auslegung des den sozialen Bereich betreffenden Offenbarungsguts nicht ein für allemal gültig sein. Soweit der Wandel der Zeit von Einfluss ist, muss die Möglichkeit der Abänderbarkeit von Lehrentscheidungen des Hüters bestehen. Die Aufhebbarkeit der das Sozialleben betreffenden früheren Lehrentscheidungen des Hüters hat - im Gegensatz zu seinen sonstigen Lehrentscheidungen - nicht zur Voraussetzung, dass die aufgehobenen Entscheidungen fehlerhaft waren, ebenso wenig wie die Aufhebung eines Gesetzes bedeuten muss, dass es ungerecht oder unzweckmässig war, als es erlassen wurde. Diesen Sonderfall, die Auslegung der die Sozialsphäre betreffenden Normen, kann man jedoch nicht - wie Sala dies tut - verallgemeinern, indem man allgemeine Schlüsse daraus zieht.

Wir können somit als Ergebnis festhalten: die Lehrentscheidungen des Hüters sind grundsätzlich, nämlich wenn und soweit ihnen ewige Wahrheiten zugrunde liegen, unaufhebbar und unabänderlich. Sie sind insoweit dem kirchlichen Dogma zu vergleichen. Soweit sie den sozialen Bereich zum Gegenstand haben, sind sie, in Analogie zur Aufhebbarkeit der göttlichen Sozialnormen durch spätere Offenbarer, variabel.

#### bb) Der Bereich der Unfehlbarkeit

Aus der angeführten Stelle "er steht unter der nichtirrenden Führung.." ist nicht unmittelbar zu ersehen, in welcher Hinsicht dem Hüter der nichtirrende Beistand zur Seite steht. Losgelöst aus ihrem Zusammenhang könnte der Hüter nach diesem Zitat schlechthin nicht irren. Der zitierte Satz steht jedoch unmittelbar unter dem Abschnitt, in dem dem Hüter das Lehramt übertragen wird: "Er ist der Ausleger des Wortes Gottes..". Die Unfehlbarkeit des Hüters bezieht sich daher offensichtlich nur auf den Bereich seiner autoritativen Auslegung. Nicht jeder Amtshandlung des Hüters ist das Siegel der Irrtumslosigkeit aufgeprägt. Die nicht

die Auslegung betreffenden Amtshandlungen des Hüters, wie die Ernennung seines Nachfolgers<sup>(451)</sup>, die Ernennung der "Hände der Sache Gottes", seine Äusserungen und Meinungen über die Dinge des täglichen Lebens, seine privaten Äusserungen über theologische Fragen sind demnach nicht frei von Irrtum. Der Hüter wird sich zu keiner Frage autoritativ Äussern, die "über seinen Gesichtskreis hinausreicht"<sup>(452)</sup>, d.h. bezüglich derer in dem von ihm zu verwaltenden Depositum der Offenbarung Bahá'u'lláhs kein Hinweis zu finden ist. Der Hüter ist daher nur unfehlbar, wenn er als höchster Träger der Lehrgewalt hinsichtlich des geoffenbarten Wortes autoritativ eine Lehrentscheidung trifft.<sup>(453)</sup> Wann dies der Fall ist, lässt sich noch nicht eindeutig beantworten. Eine bestimmte Form, in der solche Entscheidungen ergehen und an der sie erkenntlich sind, ist bisher noch nicht eingeführt. Mit Sicherheit kann gesagt werden, dass mündliche Äusserungen des Hüters ebenso wenig unfehlbar sind wie seine Briefe an einzelne Gläubige. Mindestvoraussetzung, dass eine schriftliche Äusserung des Hüters als unfehlbar angesehen werden kann, ist, dass sie an alle Gläubigen adressiert ist.

#### cc) Der Bereich der Auslegung

Der Gegenstand der unfehlbaren Auslegung durch den Hüter ist mit den Worten festgelegt: "Er ist der Ausleger des Wortes Gottes.." <sup>(454)</sup> Es ergibt sich zunächst die Frage, in welchem Sinne der Ausdruck "Wort Gottes" an dieser Stelle zu verstehen ist. Legt man die Stelle extensiv aus, so wäre der Hüter schlechthin die auctoritas interpretativa jedes geoffenbarten Wortes, also Lehrinstanz nicht nur hinsicht-

---

(451) Dass die Designation des Nachfolgers nicht in den Bereich des unfehlbaren Wirkens des Hüters fällt, geht eindeutig aus der noch zu erörternden Einschaltung der "Hände der Sache Gottes" hervor.

(452) Ruhíyyih Khánúm, Lehrprobleme, S.9

(453) Dies bedeutet, nicht, dass der Hüter nicht auch im übrigen unter Gottes Führung steht, sondern nur, dass dies in den übrigen Fällen nicht unwiderleglich vermutet wird.

(454) 'Abdu'l-Bahá, Wille und Testament, S.11

lich der Bahá'i-Offenbarung, sondern aller vorangegangenen, von Bahá'u'lláh bestätigten Offenbarungen. (455) Legt man die Stelle restriktiv aus, so ist damit nur das von Bahá'u'lláh und 'Abdu'l-Bahá geoffenbarte Wort zu verstehen. Die Frage ist - soweit ich feststellen konnte - noch nicht im Schrifttum erörtert worden. Hier sei nur ihre Problematik angedeutet.

Die extensive Auslegung erscheint mir als ausgeschlossen. Die Ueberlieferung der früheren Religionen wird von den Bahá'i nicht als völlig authentisch angesehen. Es leuchtet ein, dass es Voraussetzung einer unfehlbaren Auslegung sein muss, dass der auszulegende Text unversehrt und einwandfrei überliefert ist. Ist das überlieferte Offenbarungsgut nicht völlig authentisch, so kann notwendigerweise auch seine Auslegung nicht fehlerfrei sein. (456) Eine Ausnahme bildet nach der Bahá'i-Lehre der Qur'án. Er stellt "ausser den Schriften der Bábí- und der Bahá'i-Offenbarung das einzige Buch dar, das als unbedingt authentischer Verwahrungsort des Wortes Gottes angesehen werden kann." (457) Es würden daher insofern keine Bedenken bestehen, die Lehrautorität des Hüters auch auf die Offenbarung Muhammads zu beziehen, wobei hinzuzufügen ist, dass bei der konsequenten Ablehnung des Traditionsprinzips durch die Bahá'i-Lehre eine solche Auslegung sich nur auf den Qur'án, nicht aber auf die mündliche Ueberlieferung beziehen dürfte.

---

(455) scil. für die Bahá'i-Gläubigen

(456) Der Katholizismus nimmt zu den ihm vorangegangenen und von ihm anerkannten Offenbarungen eine andere Stellung ein: das Alte Testament wird mittels der Lehre von der Verbalinspiration als völlig authentisch betrachtet. Das Alte Testament ist - mit Ausnahme des mosaischen Judizial- und Zeremonialgesetzes, das durch Jesus als abgegolten gilt (vgl. Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. IV, S. 459 ff.) - Grundlage der katholischen Glaubenslehre. (Vgl. Constitutio dogmatica de fide catholica cap. III in Mirbt, Quellen, Nr. 508, S. 359 u. Buttler, Das Vatikanische Konzil, S. 434) Darum bezieht sich die Lehrautorität des Papstes auch folgerichtig darauf.

(457) Shoghi Effendi, The Advent of Divine Justice, S. 41



Die enge Auslegung erscheint jedoch als die richtigere. Kurz vor unserer Stelle wird Shoghi Effendi als der "Hüter der Sache Gottes" bezeichnet. Unter der "Sache Gottes" wird - soweit ich feststellen konnte - in der Bahá'i-Lehre allgemein nur die Offenbarung Bahá'u'lláhs, nicht die Gesamtheit der Offenbarungen verstanden. Wenn der Hüter nur über die Integrität der Offenbarung Bahá'u'lláhs zu wachen hat, so kann sich seine Lehrautorität auch nicht auf die ihm vorgegangenen Offenbarungen beziehen.

Dass der Hüter nur das schriftliche Offenbarungswort auslegen kann und keine Quelle der Tradition ist, bedarf nach den bisher gemachten Ausführungen keiner Hervorhebung mehr. (458) Daraus folgt, dass das Lehramt des Hüters in weit grösserem Ausmass die Interpretation des geoffenbarten Wortes zum Gegenstand hat, als die Feststellung, was dem Bestand der Offenbarung zuzurechnen ist. Die Offenbarung Bahá'u'lláhs bezeugt sich als schriftliches Depositum grundsätzlich selbst. Nur in Zweifelsfällen, wenn es etwa um die Echtheit einer Bahá'u'lláh oder 'Abdu'l-Bahá zugeschriebenen Urkunde geht, obliegt dem Hüter die autoritative Feststellung der Offenbarung. (459) Diese feststellende Tätigkeit des Lehramtes erledigt sich mit der Zeit von selbst, wenn die Sammlung der heiligen Schriften abgeschlossen ist und diese in einem Kanon zusammengefasst sind. Durch das Ueberwiegen der autoritativen Auslegung gegenüber der autoritativen Feststellung der Offenbarung unterscheidet sich die lehramtliche Tätigkeit des Hüters von der des Papstes, die - infolge des Traditionsprinzips - in erster Linie die Feststellung geoffenbarter Wahrheiten zum Gegenstand hat.

---

(458) Das Lehramt des Hüters unterscheidet sich insofern von dem des Imam, der auch die heilige Ueberlieferung ausschliesslich vermittelt. Ein Hadith wird im shii'tischen Islam nur insofern als authentisch betrachtet, als es auf einen der Imame zurückgeht. (Goldziher, Vorlesungen über den Islam, S.231)

(459) Der Satz des Augustinus: "Ego evangelio non crederem nisi sanctae me ecclesiae auctoritas commoveret" (contra ep. cap.V, Mirbt, Quellen, Nr.156, S.68) könnte vom Boden der Bahá'i-Religion in entsprechender Weise daher nur sehr bedingt aufgestellt werden.

Eine weitere Frage ist, ob sich die Lehrautorität des Hüters auch auf Tatsachen erstreckt. Die Frage ist m.E. grundsätzlich zu verneinen. Der Begriff der Offenbarung im Sinne der Bahá'i-Lehre unterscheidet sich vom christlichen Offenbarungsbegriff wesentlich dadurch, dass die Bahá'i-Lehre unter "Offenbarung" nur die Glaubensbotschaft ihres Stifters, nur sein "Buch", nur sein "Wort", versteht, während im Christentum das ganze Offenbarungsgeschehen Teil der Glaubenslehre ist. (460) Da der Hüter nur Ausleger des "Wortes" ist, kann sich seine Lehrautorität auch grundsätzlich nicht auf Tatsachen beziehen. Anders wäre die Frage eventuell dann zu beantworten, wenn Tatsachen mit dem geoffenbarten Wort so eng verknüpft sind, dass die Auslegung sie notwendigerweise einbeziehen muss. (461) Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass infolge der Fülle handschriftlicher Originaltexte Bahá'u'lláhs sowie den umfangreichen Erläuterungen 'Abdu'l-Bahás in der Bahá'i-Religion ein ungleich geringeres Bedürfnis für autoritative Lehrentscheidungen besteht als dies im Christentum der Fall war, in dem von Anfang an über die grundlegendsten Glaubensfragen (Christologie, Stellung zum Gesetz Mosis) Meinungsverschiedenheiten bestanden.

#### b. Die Exkommunikation

Die Exkommunizierungsbefugnis des Hüters ist im Testament 'Abdu'l-Bahás nicht besonders stipuliert. Sie ergibt sich jedoch aus folgenden Erwägungen:

aa) Das Lehramt 'Abdu'l-Bahás ist auf den Hüter übergegangen. Da die Exkommunikationsgewalt 'Abdu'l-Bahá zustand, und auch von ihm ausgeübt worden ist, ist sie als Bestandteil des Lehramtes auf den Hüter übergegangen.

---

(460) Z.B. die Geburt und das Leben Jesu, die Kreuzigung, etc.  
(461) So z.B., wenn das geoffenbarte Wort Aussagen über Tatsachen enthält.

bb) Die Exkommunizierungsbefugnis steht - wie im nächsten § darzulegen sein wird - den "Händen der Sache Gottes" zu. Da diese unter der "Leitung des Hüters der Sache Gottes" stehen<sup>(462)</sup>, da sie "seinen Befehlen gehorchen" müssen<sup>(463)</sup>, ihr Amt also weisungsgebunden ist, muss der Hüter als die übergeordnete, leitende Instanz die umfassenderen Rechte haben. Daraus folgt, dass die Lehrgewalt des Hüters die Exkommunikationsgewalt impliziert.

cc) Die "Hände der Sache Gottes" dürfen von einem Exkommunizierten "keinerlei Entschuldigung annehmen", d.h. sie haben nicht das Recht, exkommunizierte Bündnisbrecher wieder in die Bahá'i-Gemeinschaft aufzunehmen. Da über die Exkommunikation wieder rückgängig gemacht und der Exkommunizierte wieder in die Bahá'i-Gemeinschaft aufgenommen werden kann, ist der Hüter das einzige Organ, dem dieses Aufnahme-recht zustehen kann. Dass dem Hüter die Exkommunikationsbe-fugnis zusteht, ist im übrigen unbestritten. Da die Insti-tution der "Hände der Sache Gottes" erst seit kurzem förm-lich erreicht worden ist, ist das Exkommunikationsrecht - soweit festgestellt werden konnte - bisher ausschliesslich vom Hüter ausgeübt worden.

### 3. Der Vorsitzende des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit

Der Hüter ist kraft göttlichen Rechts Vorsitzender des In-ternationalen Hauses der Gerechtigkeit. Dieses Amt ist, wie das Hüteramt, ein lebenslängliches. Der Hüter ist daher ge-borenes und ständiges Mitglied dieser Körperschaft. Er muss bei den Beratungen anwesend sein oder sich vertreten lassen. Der Text des Testaments hierzu lautet:

"...Der Hüter der Sache Gottes ist das geweihte Haupt und das lebenslängliche Ehrenmitglied jener Körper-schaft. Sollte er den Beratungen nicht persönlich beiwohnen, so muss er einen Vertreter ernennen."<sup>(464)</sup>

---

(462) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.13  
(463) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.13  
(464) a.a.O., S.14

Der Hüter ist - und das ist sein wesentlichstes Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem Oberhaupt der katholischen Christenheit - kein selbständiger Träger der Jurisdiktionsgewalt. Er hat kein Gesetzgebungsrecht. Als Oberhaupt des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit hat er teil an der Jurisdiktionsgewalt wie jeder gewählte Abgeordnete. Der Hüter ist insbesondere kein qualifiziertes Mitglied, wie etwa der Papst bei einem Allgemeinen Konzil. (465) Er hat nur eine Stimme; die Entscheidungen des Internationalen Hauses erlangen Wirksamkeit, ohne dass sie einer besonderen Bestätigung durch den Hüter bedürften. Der Hüter hat jedoch ein Vetorecht (466), wenn eine Entscheidung des Internationalen Hauses dem geoffenbarten Wort zuwiderlaufen würde: "Er kann die Entscheidung der Mehrheit seiner Mitglieder nicht umstossen, ist jedoch verpflichtet, auf eine nochmalige Behandlung durch sie in jedem Fall zu bestehen, der nach seinem Gewissen dem Sinn der durch Bahá'u'lláh geoffenbarten Äusserungen widerspricht und von deren Geiste abweicht." (467) Dieses Vetorecht ist Ausfluss des Rechts des Hüters zur autoritativen Auslegung der Offenbarung.

Auch die Befugnis, Abgeordneten unter gewissen Voraussetzungen ihr Mandat zu entziehen, ist nicht das Recht der Körperschaft, der sie angehören, sondern ein Recht des Hüters, der es nach seinem Ermessen ausübt:

"Sollte eines der Mitglieder sich eines Vergehens schuldig machen, das dem Allgemeinwohl schadet, so hat der Hüter der Sache Gottes nach seinem Ermessen das Recht, es auszustossen, worauf das Volk einen anderen an seiner Statt wählen muss." (468)

#### 4. Vorläufige, sich aus der Natur der Sache ergebende Kompetenzen des Hüters

Es liegt in der Natur der Sache, dass bei einem sich im Zustand der frühen Entwicklung befindlichen Gemeinwesen die

---

(465) can. 222 CIC

(466) a.A. Hofman, Commentary, S. 21

(467) Shoghi Effendi, Die Sendung, S. 65

(468) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S. 14

Organe, die bereits vorhanden sind, lebenswichtige Funktionen der zwar bereits vorgezeichneten, aber noch nicht errichteten Institutionen ausüben müssen. Der Hüter hat daher gegenwärtig, solange das Internationale Haus noch nicht errichtet ist, Aufgaben wahrzunehmen, die eigentlich diesem obliegen. (469) So hat z.B. nach Art.10 Abs.3 der Satzung der "Geistigen Räte" (470) die örtliche Körperschaft das Recht der Appellation beim Hüter, wenn das Ergebnis eines bei der nationalen Körperschaft eingelegten Rechtsmittels für sie unbefriedigend ist oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass durch Massnahmen der nationalen Körperschaft das "Wohlergehen und die Einigkeit" der unter der Jurisdiktion der örtlichen Körperschaft stehenden Gemeinde beeinträchtigt wird. Der Hüter ist hier mit jurisdiktionellen Aufgaben betraut, die zum Aufgabenbereich des höchsten, noch nicht vorhandenen Jurisdiktionsträgers gehören. Es liegt auf der Hand, dass solche Kompetenzen vorläufiger Natur sind. Das Recht zur Gesetzgebung steht dem Hüter aber auch vorläufig nicht zu. (471)

#### IV. Die Nachfolgeordnung des Hütertums

Die Nachfolge des Hüters ist im Testament 'Abdu'l-Bahás geregelt:

"Er ist der Ausleger des Wortes Gottes und ihm wird der erstgeborene seiner geradlinigen Nachkommen folgen." (472)

Das Hüteramt ist somit kein Wahlamt, sondern geht kraft Erbfolge über. Dieses Erbprinzip - das konservative Element der Bahá'i-Verfassung (473) - wird, wie die zitierte

(469) Vgl. Hofman, a.a.O., S.5

(470) Vgl. hierzu Kapitel 7, Einleitung

(471) Shoghi Effendi, Die Sendung, S.65

(472) S.11

(473) "Without such an institution the integrity of the Faith would be imperiled...the means required to enable it to take a long, an uninterupted view over a series of generations would be completely lacking..." (Shoghi Effendi, The World Order, S.148). Die Verwaltungsordnung der Bahá'i ist in diesem Punkt

Stelle zeigt, präzisiert durch einen weiteren Grundsatz: dem Gesetz der Linealprimogenitur. Der erstgeborene der geradlinigen Nachkommen des Hüters ist kraft göttlichen Rechts als Nachfolger berufen. (474)

Diese Regelung, die - wie sich später zeigen wird - nur eine prinzipielle ist, nötigt zur Besinnung auf ähnliche Gegebenheiten in der Religionsgeschichte. Denn die Bindung der auctoritas interpretativa an die Nachkommen aus der Familie des Propheten, dieses Prinzip "das Buch und die Familie" als die zur Führung der Glaubensgemeinschaft bestimmte Hinterlassenschaft des Religionsstifters, ist in der Religionsgeschichte nicht ohne Parallelen. Es hat - wie eingangs ausgeführt - bereits im shi'itischen Islam seinen Niederschlag gefunden. Die genealogische Sukzession war das die Nachfolge des Imam bestimmende Prinzip. (475)

Auch im frühen Christentum war dieses Familienprinzip vorhanden. Es hat sich allerdings in der Grosskirche nicht behaupten können. Nach dem Tode Jesu herrschte in der Gemeinde die Vorstellung, den Anverwandten Jesu, den "Deoposynoi", den "Herrenverwandten" stehe ein natürliches Recht auf die Leitung der Gemeinde zu. Jakobus, der älteste Bruder Jesu, der "Herrenbruder" und stärkste Gegenpol des Apostels Paulus, war in der Christengemeinde Jerusalems der massgebliche Mann. Sein Einfluss reichte von dem Jahr 48 an

---

weniger demokratisch als die katholische Kirche, in der grundsätzlich jeder Katholik zum Papst gewählt werden kann (Eichmann-Mörsdorff, Kirchenrecht, Bd. I, S. 325), wenn auch seit Bonifaz VIII, mit Ausnahme von Urban VI. (1378) immer ein Kardinal gewählt wurde.

(474) Dass das Erstgeburtsrecht durch das Gesetz Bahá'u'lláhs erneut bestätigt worden ist, geht aus einem an einen persischen Gläubigen gerichteten Tablet 'Abdu'l-Bahás hervor. Darin heisst es: "In allen göttlichen Sendungen ist dem ältesten Sohn eine ausserordentliche Auszeichnung zuteil geworden. So gar die Stufe der Prophetenschaft ist das Recht seiner Erstgeburt gewesen." (Zit. in Shoghi Effendi, Die Sendung, S. 62)

(475) Donaldson, The Shi'ite Religion, S. 2 ff, 102

so weit, dass er die gesamte Christenheit "kontrollierte".  
(476) Er, der "in die Rolle eines monarchischen Gemeindeführers hineingewachsen" war (477), und der über die neugegründeten Gemeindeführer Art Aufsichtsrecht führte (478), galt in weiten Kreisen als der "Princeps der Christenheit" (479). Nach dem Tode des Jakobus wurde, wie Eusebius berichtet, Simeon bar Klopas zu seinem Nachfolger gewählt, "weil er ein Vetter des Herrn" (480) und unter den lebenden Herrenverwandten der nächste im Verwandtschaftsgrad war. (481) Schoeps spricht angesichts dieser genealogischen Sukzession geradezu von einer "Jesusdynastie" (482), von der sich noch Spuren bis ins dritte Jahrhundert verfolgen lassen. (483) Harnack hat in diesen Verhältnissen den "Gedanken des Kalifats" verwirklicht gesehen. (484) Seither wird dieses Phänomen in der Literatur unter der Bezeichnung "Kalifat des Jakobus" erörtert. Diese Bezeichnung ist allerdings nicht zutreffend, weil für die Nachfolge des Kalifen die Blutsverwandtschaft mit dem Propheten Muhammad gerade keine Voraussetzung war. Der Kalif musste lediglich ein Araber aus dem Stamm der Quraish, dem Stamm Muhammads, sein. (485) Als sich später die Türken des Kalifats bemächtigt hatten, setzten sie sich notwendigerweise auch über dieses Erfordernis hinweg. (486) Was Harnack im Auge hat, war das Imamats, für das - wie dargelegt - die Blutsverwandtschaft mit dem Propheten ein unerlässliches Erfordernis war. Die Bezeichnung "Imamat des Jakobus" wäre daher die richtige.

- 
- (476) Stauffer, Das Kalifat des Jakobus, a.a.O., S.204  
(477) Weiss, Das Urchristentum, S.560  
(478) a.a.O., S.199  
(479) Stauffer, a.a.O., S.205; Harnack (Kirchenverfassung, S.28) nimmt an, dass damit bereits ein Universalepiskopat ins Auge gefasst war.  
(480) Zit.bei Stauffer, a.a.O., S.211  
(481) Schoeps, Theologie und Geschichte des Judenchristentums, S.282  
(482) a.a.O., S.283  
(483) a.a.O., S.283  
(484) Kirchenverfassung, S.26  
(485) Hartmann, Die Religion des Islam, S.102  
(486) Arnold, The Caliphate, S.196

Kehren wir nach diesem Exkurs wieder zur Nachfolgeordnung des Hütertums zurück. Wir sahen, dass das Hüteramt kraft Erbfolge erworben wird, und dass das Erbrecht durch das Gesetz der Linealprimogenitur bestimmt ist. Die Nachfolge des Hüteramts wird durch ein weiteres Element ergänzt: durch die Designation des Hüters. In dem Testament 'Abdu'l-Bahá's heisst es:

"Der Hüter der Sache Gottes muss zu seinen Lebzeiten den ernennen, der sein Nachfolger werden soll, damit nach seinem Hinscheiden keine Streitigkeiten entstehen." (487)

Während also die leibliche Abstammung vom Propheten stets konstitutives Element der Nachfolge ist, gilt - wie bereits angedeutet - das Prinzip der Linealprimogenitur nur prinzipiell. Denn der Hüter hat das Recht und die Pflicht, ein anderes Familienglied als Nachfolger zu designieren, wenn der Erstgeborene nicht die erforderlichen Qualitäten aufweist:

"Derjenige, der ernannt wird, muss Loslösung von allen weltlichen Dingen erweisen; er muss ein Vorbild der Reinheit sein, er muss Gottesfurcht, Erkenntnis, Weisheit und Gelehrsamkeit an den Tag legen. (488) Sollte daher der Erstgeborene des Hüters der Sache Gottes nicht die Wahrheit der Worte an sich beweisen: 'Das Kind ist das geheime Wesen seines Ahnherrn', d.h. sollte seine glorreiche Abstammung sich nicht mit einem guten Charakter verbinden, dann muss er..einen anderen Ast zu seinem Nachfolger erwählen." (489)

Wir finden hier den Gedanken des Geblütsrechts ausgeprägt, der uns auch - abgesehen von der bereits erwähnten Parallele im shi'itischen Islam - beim germanischen Königtum begegnet. Die Wahl des fränkischen und später des deutschen

---

(487) S.12

(488) Die Voraussetzungen, die der Nachfolger neben der blutmässigen Abstammung erfüllen muss, sind also rein geistiger Natur. Die Unversehrtheit der Leibesglieder und Sinnesorgane, die z.B. für die Wahl zum Kalifen ein Erfordernis war (Hartmann, a.a.O., S.102), sind im Testament nicht genannt.

(489) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.12



Königs war durch das Geblütsrecht, dem die Vorstellung des Sippenheils zugrunde lag, bestimmt; sie war die Auswahl des Tauglichsten aus dem Königsgeschlecht. (490)

Der Vorzug der Erstgeburt gibt also noch kein Recht auf das Hüteramt. Das Erstgeburtsrecht ist objektives, nicht subjektives Recht.

Die Notwendigkeit der Designation eines anderen Familienglieds ergibt sich nicht nur aus rechtlichen Gründen, also bei fehlender geistiger Qualität des Erstgeborenen, sondern auch aus tatsächlichen: wenn der Hüter ohne männliche Nachkommen bleibt.

Auch die Designation des Nachfolgers teilt das Hütertum mit dem Imamat, dessen Nachfolge ebenfalls durch Erbrecht und Designation des amtierenden Imam bestimmt war. (491) Die Designation des Hüters wird aber - und darin unterscheidet sie sich von der des Imam - ergänzt durch die Mitwirkung eines durch die "Hände" aus ihrem Kreis zu wählenden, aus neun Personen bestehenden Gremiums, das der Designation des Hüters zuzustimmen hat:

"Die Hände der Sache Gottes müssen aus ihrem eigenen Kreise neun Personen wählen, die zu allen Zeiten der wichtigen Aufgabe, dem Hüter der Sache Gottes zu dienen, sich widmen sollen. Die Wahl dieser Neun muss entweder einstimmig oder durch Mehrheit der Versammlung der Hände der Sache Gottes erfolgen und diese..müssen entweder einstimmig oder durch Mehrheit ihre Zustimmung zu der Ernennung dessen geben, den der Hüter der Sache Gottes als seinen Nachfolger erwählt hat. Diese Zustimmung muss in der Weise erfolgen, dass die Stimmen dafür und dagegen nicht erkennbar sind (geheime Abstimmung)." (492)

Durch diese Einschaltung des Kollegiums der "Hände" wird das Hüteramt jedoch nicht zum Wahlamt. Denn eine Wahlmöglichkeit hat diese Körperschaft nicht. Nicht, weil der Kreis der passiv "Wahlberechtigten" auf die "Familie" beschränkt wäre, sondern weil die Hände zu der Designation

---

(490) Vgl. hierzu: Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, S.15, 78ff; derselbe, Die deutsche Königswahl, S.23, 28 Schröder-Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, S.29

(491) Donaldson, The Shi'ite Religion, S.102, 314, 335

(492) 'Abdu'l-Bahá, a.a.O., S.12

des Hüters nur ihren Konsens erteilen oder versagen können. (493) Sie haben weder das Recht, dem Hüter Vorschläge zu machen, noch das Recht, aus eigener Initiative einen Amtsnachfolger zu wählen.

Das Händegremium muss der Designation des Hüters zu dessen Lebzeiten zustimmen, denn vor dem Ableben des Hüters muss die Nachfolgefrage eindeutig geklärt sein. Dies folgt zwingend aus dem Text: "...damit nach seinem Hinscheiden keine Streitigkeiten entstehen". Die Designation des Hüters ist erst dann "rechtskräftig", wenn die "Hände" zugestimmt haben - einerlei, wie man ihre "Zustimmung" juristisch qualifizieren mag. (494)

Da das Hüteramt kraft Erbfolge übergeht, kann eine Vakanz nicht eintreten. Mit dem Ableben des amtierenden Hüters tritt der designierte Nachfolger kraft göttlichen Rechts in das Hüteramt ein und die volle Lehrgewalt geht ipso iure auf ihn über. Die Lehrgewalt ruht daher nie. (495)

---

(493) Die Frage, ob der im Testament verwendete Begriff "Zustimmung" im juristisch-technischen Sinn zu verstehen ist, - was zur Folge hätte, dass die Designation des Hüters bis zur erfolgten Zustimmung schwebend unwirksam, nach versagter Zustimmung rechtsunwirksam wäre (so Hofman, Commentary, S.16) - oder ob die Mitwirkung der "Hände" rein konsultativer Natur ist, lässt sich noch nicht entscheiden.

(494) Auch die Frage, ob der Designierte nach erfolgtem Konsens des Händekollegiums ein Anwartschaftsrecht auf das Hüteramt, also eine unentziehbare Rechtsposition hat, kann heute erst gestellt, noch nicht beantwortet werden. Aus dem zwingenden Erfordernis der genannten geistigen Qualitäten des Nachfolgers wird wohl zu schliessen sein, dass der Hüter, falls ihm durch nach erfolgter Designation eintretende Umstände Zweifel an der Würdigkeit des Designierten aufkommen, nicht gehindert sein darf, eine andere Person zu designieren. Der Anwärter auf das Hüteramt hat in diesem Fall keine gesicherte Rechtsposition, kein subjektives Recht, sondern nur eine tatsächliche Aussicht auf das Amt. Gegen diese Auffassung liessen sich allerdings Rechtssicherheitsgründe geltend machen. In einer für den Bestand der Gemeinschaft so entscheidend wichtigen Frage, wie der Nachfolge ihres Oberhauptes, ist ein dauernder Schwebezustand höchst unerwünscht. Falls die Frage einmal akut werden sollte, wird sie, da göttliches Recht in Rede steht, vom Hüter zu entscheiden sein.

## V. Vergleich des Hütertums mit Papsttum, Imamat und Kalifat

Pereits bei unserer bisherigen Erörterung des Hütertums wurden diese Institutionen zum Vergleich herangezogen. Abschliessend sei hier, um die Wesenszüge des Hütertums noch einmal herauszustellen, eine zusammenfassende Gegenüberstellung dieser Institutionen gegeben. Die einzige Gemeinsamkeit zwischen diesen vier Institutionen ist, dass sie das Oberhaupt einer Menschengemeinschaft sind bzw. waren<sup>(496)</sup>, und den Anspruch erhoben, dieses Amt rechtmässig auszuüben. Im übrigen bestehen weitgehende Unterschiede:

1. Der Hüter ist - wie Papst und Imam - ein geistliches Oberhaupt. Er hat jedoch keine weltliche Macht. Damit ist er von Papst und Imam,<sup>(497)</sup> vor allem aber vom Kalifen, der kein geistliches Oberhaupt, sondern ausschliesslich weltlicher Souverän war<sup>(498)</sup>, unterschieden.

---

(495) Anders die Lehrgewalt des Papstes, die bei der Erledigung des päpstlichen Stuhles bis zur Annahme der Papstwahl durch den Gewählten ruht und nicht auf das Kardinalskollegium übergeht, dem die Zwischenverwaltung obliegt.

(496) Das Imamat ist bereits im Jahr 260 d.H., das Kalifat im Jahr 1924 erloschen.

(497) Der Imam und der Kalif waren nicht nur - wie der Papst - weltliche Souveräne eines kleinen Teils der Gläubigen, sondern - der Imam wenigstens der Theorie nach - die Beherrscher aller Moslemgläubigen. Sie trugen den Titel "Amir al Muminin" (= Beherrscher der Gläubigen). Dass sie sich gegenseitig ihr Recht streitig machten und der Imam bis auf kurze Zeit gehindert war, sein weltliches Amt auszuüben, wurde bereits erwähnt. In der Hand des Imam war so, der Theorie nach, alle geistliche und weltliche Macht vereinigt. Donaldson schreibt daher: "It may be remarked, however, that if the theoretical Imamate of the Shi'ites had ever come to its own secular and spritual authority, it would have outstripped the Papacy in its most golden age." (The Shi'ite Religion, S.XXIV)

(498) Der Kalif war nur "der Vergegenwärtiger der richterlichen, verwalterischen und militärischen Staatsgewalt." (Goldziher, Vorlesungen, S.265) Auch als sich die Statthalter der Kalifen mit der Zeit selbständig

2. Der Hüter ist nicht Träger einer Weihegewalt, er ist nicht Priester. Damit unterscheidet er sich mit dem Imam und dem Kalifen<sup>(499)</sup> vom Papst, dem "summus Pontifex"<sup>(500)</sup> des Katholizismus.

3. Der Hüter ist - wie Papst und Imam - die höchste und unfehlbare Lehrinstanz. Damit ist er vom Kalifen unterschieden, dem eine solche Autorität nicht zusteht.<sup>(501)</sup>

---

machten, zu "Sultanen" wurden, und die Staatsgewalt den Kalifen entglitten war, wurde er als Beherrscher der Gläubigen angesehen. In diesem Verlust der tatsächlichen Gewalt liegt der Grund, dass der Kalif von europäischen Forschern lange Zeit als geistliches Oberhaupt des sunnitischen Islam angesehen wurde. In Wirklichkeit war der Kalif niemals Träger irgendeiner Art geistlicher Gewalt. Er hatte zwar als Staatsoberhaupt auch religiöse Aufgaben zu erfüllen. Er war Verteidiger gegen äussere Feinde und gegen die Häresie und hatte über die regelmässige Abhaltung der Gottesdienste zu wachen. Ihm waren sohin in religiöser Hinsicht ähnliche Funktionen eigen, wie dem deutschen Kaiser, der im Heiligen Römischen Reich die oberste Schutzherrschaft über die Gesamtkirche ausübte und zu Kreuzzug, Heidenmission und Ketzerbekämpfung verpflichtet war. (Vgl. Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, S.84; auch der englische König ist "defensor fidei"). Der Kalif hatte jedoch, da nach sunnitischer Auffassung die göttliche Offenbarung mit dem Tode Muhammads abgeschlossen und auf seinen Nachfolger kein Charisma, sondern nur das von ihm ausgeübte Herrscher- und Richteramt übergegangen war, keine Lehrautorität und stand hinsichtlich des Ritus und des Dogmas jedem Gläubigen gleich. Die Auslegung der Schrift war alleiniges Recht der "Ulema" (= Gelehrten). (Zum Ganzen: Arnold, The Caliphate, S.14, 26-27, 189-200; Bergsträsser, Islamisches Recht, S.12)

(499) Arnold, a.a.O., S.170 ff.

(500) Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, Bd.I, S.323

(501) Dies bedeutet jedoch nicht, dass der sunnitische Islam keine autoritative Lehrinstanz besass. Er hatte vielmehr im "idschma", dem consensus, ein Prinzip, das eine autoritative Klärung sowohl der Glaubens- als auch der Rechtsfragen bewirkte. Nach einer Muhammad zugeschriebenen Ueberlieferung soll der Prophet gesagt haben, seine Gemeinde könne in einem Irrtum niemals einer Meinung sein. Daraus schloss man, dass einem consensus über eine Frage immer die Wahrheit zugrundeliege und in ihm der Wille Gottes unmittelbar zum Ausdruck komme. Alles, was daher vom Gesamtbewusstsein der Muslime gebilligt worden war,

Die Auslegung des Hüters ist jedoch - im Gegensatz zu der des Papstes und der des Imam - auf die Schrift beschränkt und erstreckt sich nicht auf die Tradition.

4. Dem Hüter steht keine Jurisdiktionsgewalt zu. Er hat keine richterlichen, vor allem aber keine gesetzgebenden Befugnisse. Seine verwaltende Tätigkeit ist "Lehrverwaltung", Verwaltung des Glaubensdepositums. Er vereinigt in sich nicht die Fülle der Gewalten, er ist vielmehr nur Träger einer einzigen Gewalt, der Lehrgewalt. Von einer diktatorischen Machtbefugnis des Hüters<sup>(502)</sup> kann keine Rede sein. Damit unterscheidet sich der Hüter vom Papst, der - soweit das göttliche Recht nicht in Rede steht-

---

wurde als richtig und wahr angesehen und hatte verpflichtende Kraft. Da nur die Auslegung des Qur'án und der "sunna" als die richtige galt, bei der sich der Konsens durchgesetzt hatte, war das Tor des freien Forschens hinsichtlich solcher Fragen, über die bereits ein Konsens vorlag, verschlossen. Was einmal vom idschma entschieden war, war für alle Zeiten bindend. Da es im Islam zur Ausbildung eines Konzilswesens nie gekommen war, erhob sich die Frage, wann ein solcher consensus vorlag. Man einigte sich schliesslich auf die Formel, dass als idschma die übereinstimmende Lehre und Meinung der in einer bestimmten Zeit anerkannten Religions- und Rechtsgelehrten zu gelten hatte. (Zum Ganzen: Bergsträsser, Islamisches Recht, S.131 ff.; Goldziher, Vorlesungen, S.52 ff.; Hartmann, Die Religion des Islam, S.58 ff.) Auch der katholischen Kirche ist dieses Konsensprinzip eigen: " Wenn wir sagen, die Kirche kann nicht irren, so verstehen wir dies sowohl vom Gesamtkörper der Gläubigen als vom Gesamtkörper der Bischöfe... Das, was sämtliche Gläubigen für wahr halten, ist notwendigerweise wahr und Glaubensgegenstand." (Bellarmin, zit.in Butler, Das Vatikanische Konzil, S.414) Da der nichtirrende Beistand hinsichtlich der Auslegung der Lehre nur dem Hüter und nicht der Gesamtheit der Gläubigen verliehen worden ist, kommt in der Bahá'i-Gemeinschaft einem einheitlichen Gesamtbewusstsein der Gläubigen hinsichtlich der Lehre keine normative Kraft zu.

(502) Die Schlussfolgerung Huttens (a.a.O., S.217), das Hütertum sei eine Diktatur und aspiriere die Welt-herrschaft, ist bar jeder Grundlage.

für die Gesamtkirche wie für Einzelkirchen Gesetze erlassen und aufheben kann, der "Herr der Canones" (503), der oberste Gesetzgeber, oberste Richter und oberste Verwalter ist. (504) Der Hüter unterscheidet sich insofern auch vom Imam und Kalifen, denen zwar das Recht zur Gesetzgebung nicht zustand (505), die aber im übrigen Jurisdiktionsträger waren.

5. Der Hüter - und mit ihm der Imam - ist ein Erbmonarch. Das Hüteramt geht kraft Erbfolge über. Demgegenüber wird der Papst gewählt. Auch das Kalifenamt war - wenigstens der Rechtstheorie nach - ein Wahlamt. (506)

### § 13 die "Hände der Sache Gottes"

#### I. Die Institution der "Hände" aufgrund der Quellen

Die Institution der "Hände der Sache Gottes" (Ayádiy-i-Amru'lláh) wurde von Bahá'u'lláh eingesetzt, der einige hervorragende persische Gläubige zu "Händen" ernannt hat. (507) Die Frage, ob diese "Hände" unter Bahá'u'lláh bereits den Charakter einer Rechtsinstitution hatten, oder ob ihnen mit ihrer Ernennung zunächst nur ein Ehrentitel verliehen

---

(503) Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, Bd. I, S. 321

(504) "Romanus Pontifex..habet non solum primatum honoris sed supremam et plenam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam tum in rebus quae ad fidem et mores, tum in iis quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent." (can. 218, § 1, CIC)

(505) Der Islam kannte nur das göttliche Gesetz, unter dem auch der Kalif und der Imam stand. (Vgl. hierzu Hartmann, Die Religion des Islam, S. 104; Arnold, The Caliphate, S. 197 ff.; vgl. ferner Anm. 258)

(506) Der Kalif Omar setzte ein aus sechs Personen bestehendes Wahlkollegium ein. Auch als später die Omayyaden und Abbasiden Dynastien gründeten und der Nachfolger in der Kalifenwürde jeweils von dem regierenden Kalifen bestimmt wurde, wurde in der Verfassungstheorie die Fiktion aufrechterhalten, das Kalifenamt sei ein Wahlamt, da nach allgemeiner Meinung auch ein aus einer Person bestehendes "Gremium" die Wahl treffen konnte. (Hierzu: Arnold, The Caliphate, S. 21-23, 70; Hartmann, Die Religion des Islam, S. 102 ff.)

(507) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S. 222 u. 376

war, lässt sich aufgrund des zugänglichen Quellenmaterials nicht beantworten. Als Rechtsinstitution sind die "Hände" jedenfalls im Testament 'Abdu'l-Bahás eingesetzt, in dem ihr Aufgabenbereich festgelegt ist. Dort heisst es:

"..Die Hände der Sache Gottes müssen von dem Hüter der Sache Gottes ernannt und berufen werden. Sie sollen unter seinem Schutze stehen und seinem Befehl gehorchen." (508)

"..Diese Körperschaft der Hände der Sache Gottes steht unter der Leitung des Hüters der Sache Gottes." (509)

Daraus ergibt sich zunächst, dass die "Hände" eine herrschaftlich organisierte Institution sind. Sie werden nicht gewählt, sondern ernannt, sind weisungsgebunden und dem Hüter hinsichtlich ihrer Amtsführung verantwortlich. Im übrigen unterstehen sie wie jeder andere Gläubige der Jurisdiktion der gewählten Körperschaften. Vergleichen wir die Wirkungsweise der Institution der "Hände" mit der der gewählten Körperschaften, so lässt sich mit Grossmann<sup>(510)</sup> feststellen: "Ist das Verfahren der Geistigen Räte auf der Auffassung und dem Beschluss der Mehrheit, womöglich der Gesamtheit, der Ratsmitglieder aufgebaut, so liegt das Verfahren der "Hände" weitestgehend im Ermessen der Person; ist für die Räte und ihre Untergliederungen das Beratungsprinzip unerlässlich, so handeln die "Hände" gewöhnlich im Rahmen allgemeiner Zielsetzungen einzeln und sich selber überlassen; treten die Geistigen Räte und ihre Ausschüsse nach aussen hin nur als Körperschaft, also unpersönlich auf, so handeln die einzelnen "Hände" als solche und in ihrem Namen; gehen die Mitglieder der Geistigen Räte aus direkten bzw. indirekten Wahlen durch die Gläubigen hervor, so gilt für die Hände das System der Ernennung."

Das Amt der "Hände" ist - sofern keine Abberufung durch den Hüter erfolgt - lebenslänglich und nicht ver-

---

(508) S.12

(509) S.13

(510) Die Institution der Hände der Sache Gottes, S.8

erblich. (511) Die Anzahl der "Hände" ist nicht beschränkt; es können sowohl Männer als auch Frauen berufen werden. Besondere Privilegien stehen den "Händen" nicht zu, sie haben nur besondere Pflichten. (512) Ihre Aufgabe ist im wesentlichen die "Verbreitung und Bewahrung des Glaubens Bahá'u'lláhs". (513)

## 1. Die Verbreitung des Glaubens

Im Testament 'Abdu'l-Bahás heisst es:

"Es ist Pflicht der Hände der Sache Gottes, die göttlichen Düfte zu verbreiten, die Seelen der Menschen zu erbauen, Gelehrsamkeit zu fördern, den Charakter aller Menschen zu bessern und zu jeder Zeit und unter allen Umständen geheiligt und losgelöst von allen irdischen Dingen zu sein. Sie müssen Gottesfurcht bezeugen durch ihr Betragen, ihre Sitten, ihre Taten und Worte... Er (der Hüter) muss sie fortwährend anspornen, sich anzustrengen und bis zum Aeussersten ihrer Fähigkeiten danach zu streben, die süssen Düfte Gottes zu verbreiten und allen Völkern der Welt den Weg zu zeigen.." (514)

Den "Händen" ist somit neben der allgemeinen, jedem Gläubigen obliegenden Pflicht zur Verbreitung des Bahá'i-Glaubens eine besondere Lehrverpflichtung auferlegt. Die "Hände" werden jedoch - wie im Bahá'i-Schrifttum hervorgehoben wird (515) - damit nicht zu einer Art Geistlichkeit. Die "Hände" erhalten keine Entlohnung oder Gehalt. Das Amt ist ein Ehrenamt und wird nicht berufsmässig ausgeübt.

## 2. Die Bewahrung des Glaubens

Den "Händen" obliegt neben dem Hüter die Bewahrung der Bahá'i-Gemeinschaft vor Elementen, die ihre Einheit von innen heraus vernichten wollen. Den "Händen" steht das Recht der Exkommunikation von Bündnisbrechern zu:

- 
- (511) Balyuzi, A Guide to the Administrative Order, S.7  
(512) Hofman, Commentary, S.17  
(513) Shoghi Effendi, in BN 109, Heft 1, S.1  
(514) S.13  
(515) Balyuzi, A Guide to the Administrative Order, S.8;  
Hofman, Commentary, S.17



"Es ist klar, dass jeder Grosstuer, der Zwist und Streit säen will, seinen bösen Zweck nicht öffentlich erklären, sondern vielmehr, wie unreines Gold, verschiedene Massregeln und mancherlei Vorwände ergreifen wird, um die Versammlungen des Volkes Bahás zu zerstreuen. Mein Zweck ist daher, zu zeigen, dass die Hände der Sache Gottes immer wachsam sein müssen und sobald sie irgendjemand finden, der sich zu widersetzen und gegen den Hüter der Sache Gottes aufzulehnen beginnt, müssen sie ihn aus der Gemeinde Gottes austossen und dürfen keinerlei Entschuldigung von ihm annehmen. Wie oft hat sich schmerzlicher Irrtum in das Gewand der Wahrheit verkleidet, um die Saat des Zweifels in die Herzen der Menschen zu säen." (516)

Dass demnach den "Händen" nicht das Recht zusteht, Exkommunizierte wieder in die Bahá'i-Gemeinschaft aufzunehmen, wurde bereits in anderem Zusammenhang<sup>(517)</sup> erwähnt.

Darüber hinaus haben die "Hände" - wie bereits dargelegt<sup>(518)</sup> - die Aufgabe, die Designation des Nachfolgers des Hüters zu ratifizieren. Hierbei handeln sie nicht, wie bei den übrigen Obliegenheiten, als Einzelverantwortliche, sondern als Kollegium. Es versteht sich, dass die "Hände" bei der Ausübung dieser Pflicht nicht weisungsgebunden sind. Dieses aus neun Personen bestehende Gremium ist daneben ein ständiger persönlicher Mitarbeiterstab des Hüters, da sie "zu allen Zeiten der wichtigen Aufgabe, dem Hüter der Sache Gottes zu dienen, sich widmen sollen".<sup>(519)</sup>

## II. Die förmliche Errichtung der Institution der "Hände"

Die förmliche Errichtung dieser Institution ist erst im Jahre 1951 erfolgt. Shoghi Effendi hat zwar bis dahin eine Reihe verdienter Gläubiger in den Rang einer "Hand" er-

---

(516) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.12

(517) § 17, III, 2b, cc

(518) Vgl. § 17, IV

(519) 'Abdu'l-Bahá, Will and Testament, S.12

hoben.<sup>(520)</sup> Die Ernennung erfolgte jedoch erst nach deren Ableben, so dass damit nur ein Ehrenrang verliehen war. Im Jahre 1951 ernannte Shoghi Effendi zwölf, im darauffolgenden Jahr sieben weitere Gläubige zu "Händen der Sache Gottes". Davon entfielen sechs "Hände" auf den asiatischen, fünf auf den amerikanischen, vier auf den europäischen, je eine "Hand" auf den afrikanischen und australischen Kontinent, ferner drei "Hände" auf das Weltzentrum der Bahá'i in Haifa.<sup>(521)</sup> Unter den Zielen des gegenwärtigen Zehn-Jahresplanes der Bahá'i-Gemeinschaft ist die "Entfaltung der Funktionen der Institution der Hände" genannt.<sup>(522)</sup> In Verfolgung dieses Zieles hat Shoghi Effendi im Jahre 1954 die "Hände" angewiesen, auf jedem Kontinent ein Hilfsamt zu errichten, dessen Mitglieder als "Bevollmächtigte, Beistände und Ratgeber" der "Hände" an deren Aufgaben teilhaben sollen. Die Zahl der Mitglieder wurde für den europäischen, amerikanischen und afrikanischen Kontinent auf je neun, für den asiatischen auf sieben und für den australischen auf zwei festgelegt. Die Zuteilung von Gebieten innerhalb eines jeden Kontinents an die Mitglieder des Hilfsamtes sowie deren Arbeitsweise war dem Ermessen der "Hände" anheimgestellt. Die Mitglieder sind den "Händen", durch die sie ernannt sind, verantwortlich. Das Amt ist "kein Ausschuss in sich, dem es frei stünde, zu eigenen Beschlüssen zu gelangen. Das Amt braucht keinen Amtssitz".<sup>(523)</sup> Die Errichtung der Hilfsämter ist erfolgt.

---

(520) Vgl. Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.98; Messages to America, S.3, 30, 111, 112

(521) Grossmann, Die Institution der Hände der Sache Gottes, S.3; BN 109, Heft 1, S.1 ff.

(522) Shoghi Effendi, The Bahá'i-Faith 1844-1952, S.64

(523) Shoghi Effendi, durch Botschaft vom 9.4.1954 an die "Hände" zit.in Grossmann, a.a.O., S.6; Bahá'i-News, 1954, S.1 ff.

Siebttes Kapitel:

Die gewählten Körperschaften

Vorab sei festgestellt, dass die von den Gläubigen gewählten Körperschaften, die gegenwärtig die Jurisdiktionsgewalt ausüben, den Namen "Geistige Räte" (Spiritual Assemblies) tragen. Damit soll der vorläufige Charakter dieser Körperschaften zum Ausdruck gebracht sein. Aus diesen "Geistigen Räten" sollen sich in Laufe der Zeit die Institutionen entwickeln, die Bahá'u'lláh und 'Abdu'l-Bahá "Bayt'ul-'Adl" (524) genannt haben. (525). Bevor die einzelnen Körperschaften erörtert werden, wollen wir uns zwei Prinzipien zuwenden, die gegenwärtig für sämtliche gewählten Körperschaften bestimmend und von grundlegender Bedeutung sind: den Wahlprinzipien und dem Prinzip der Beratung.

§ 19 Die Wahlprinzipien und das Prinzip der  
Beratung

I. Die Wahlprinzipien

Es ist davon auszugehen, dass definitive und ins einzelne gehende Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise und des Charakters der Wahlen der Bahá'i-Körperschaften weder von Bahá'u'lláh geoffenbart worden noch im Testament 'Abdu'l-Bahás zu finden sind. Es wird daher Sache des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit sein, eine gesetzliche Regelung zu treffen. (526) Die hier zu erörternden Wahlgrundsätze haben daher vorläufigen Charakter. Shoghi Effendi ging davon aus (527), dass nicht nur die Beratung, sondern auch die Wahlen der Körperschaften vom göttlichen Geist inspi-

---

(524) = Haus der Gerechtigkeit

(525) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.377, The World Order, S.6, Bahá'i-Administration, S.20, 37, 39

(526) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.135

(527) a.a.O., S.136

riert sein sollen. Der Gläubige soll daher nur diejenigen wählen, die ihm in Gebet und Meditation eingegeben werden. Die Bahá'i-Wahlen werden deshalb im Geiste des Gebets vorgenommen. Die Wahl ist eine geistige, gottesdienstliche Handlung: "In der Blickrichtung auf Gott., im Gebet zu ihm und im Hinblick auf die besten Interessen der Sache Gottes sollen die Gläubigen in einer Atmosphäre der geistigen Reinheit, Demut und Selbstlosigkeit, losgelöst von allem Persönlichen, ihre Wahl treffen."<sup>(528)</sup> Die Wahl ist eine Gemeinschaftshandlung und soll in Gemeinschaft mit den Gläubigen erfolgen. Wählervereinigungen, sowie jede Art von Wahlbeeinflussung, wie Wahlabreden, die Aufstellung von Kandidaten und Stimmlisten und jede Art von Agitation sind vor allem deshalb in der Bahá'i-Gemeinschaft nicht erlaubt, weil sie dem Geist und der Atmosphäre, in der die Wahl stattfinden soll, völlig entgegengesetzt sind und darüber hinaus der Wähler in seiner Freiheit, diejenigen zu wählen, die ihm im Gebet inspiriert worden sind und die er als die geeignetsten und würdigsten Gläubigen ansieht, beschnitten würde.<sup>(529)</sup> Durch das Fehlen von Parteien und Wählervereinigungen liegt den Bahá'i-Wahlen das Prinzip der reinen Mehrheits- und Persönlichkeitswahl zugrunde. Für die Wahl eines Gläubigen sind in erster Linie die Ergebenheit im Glauben, die Demut, Gläubigkeit und Geistigkeit massgebend; erst in zweiter Linie besondere Befähigungen, Bildung und Wissen. Ueberhaupt nicht massgebend sind Stand, Beruf und soziale Stellung, und Alter.<sup>(530)</sup> Zur Wahl ist berechtigt und gewählt werden kann jeder volljährige<sup>(531)</sup> erklärte Gläubige, der im Vollbesitz seiner administrativen Rechte ist. Das passive Wahlrecht ist an kein höheres Alter gebunden. Die

---

(528) BN 109, Heft 1, S.3

(529) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.136

(530) Vgl. BN a.a.O.

(531) Die Volljährigkeit wird gegenwärtig mit der Vollendung des 21. Lebensjahres erreicht. Dies gilt einheitlich in der Bahá'i-Gemeinschaft. Demgegenüber gilt hinsichtlich rein geistiger Verpflichtungen, wie Fasten usw. die Reife mit der Vollendung des 15. Lebensjahres als eingetreten. (Shoghi Effendi, zit. in Principles, S.23, 24)

Ausübung des Wahlrechts wird als Pflicht angesehen. Der Gläubige soll von seinem Wahlrecht Gebrauch machen, es sei denn, er kann es nicht in vernünftiger Weise ausüben. (532) Auch die Annahme einer Wahl ist, sofern der Gewählte nicht durch Krankheit verhindert ist, Pflicht. (533) Die Selbstwahl ist erlaubt; die Wiederwahl einer Körperschaft - ganz oder teilweise - ist möglich. (534)

Die Bahá'í-Wahlen sind allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar bei den örtlichen Körperschaften, mittelbar bei allen übrigen.

## II. Das Prinzip der Beratung

Da die Jurisdiktionsträger der Bahá'í-Gemeinschaft Kollegien sind, ist jede Entscheidung ein Abstimmungsvorgang, dem jeweils die Beratung vorgeordnet ist. Die Beratung hat nun in der Bahá'í-Gemeinschaft eine besondere Note. Dies zeigt sich zunächst darin, dass der Beratung durch Bahá'u'lláh eine ausserordentliche Bedeutung beigemessen wird:

"Der Himmel der göttlichen Weisheit ist von zwei Sternen beleuchtet: Beratung und Gerechtigkeit...Haltet euch fest an das Seil der Beratung." (535)

An anderer Stelle nennt er die Beratung "die Lampe der Führung", "die Quelle des Verstehens". (536) Shoghi Effendi bezeichnet die Beratung als "Grundlage der Verwaltungsordnung." (537) Ihre Besonderheit zeigt sich ausserdem in dem Geist, in dem diese Beratung gepflogen werden soll. Für die Mitglieder der gewählten Körperschaften soll das Ergebnis der Beratung in keiner Weise im voraus festliegen. Sie sollen nicht bestrebt sein, ihre Meinung unter allen Umständen durchzusetzen, sondern bereit sein, "sich erforderlichenfalls von der eigenen Person, ihrer Neigung, Abneigung

---

(532) Shoghi Effendi, Messages to America, S.3

(533) Shoghi Effendi, zit.in Principles, S.98

(534) Shoghi Effendi, zit.in Bahá'í-Procedure, S.49

(535) Tablet Ishráqát, Tablets, S.126

(536) Lawh-i-Álám, Tablets, S.33

(537) zit.in Principles, S.83

und Meinung abzusetzen" und "voll bewusst die übrigen ge-  
äusserten Meinungen aufzunehmen und in Erwägung zu ziehen".  
(538) 'Abdu'l-Bahá schreibt hierzu:

"Die Haupterfordernisse für diejenigen, die beraten,  
sind Reinheit der Beweggründe, strahlender Geist,  
Loslösung vom allem ausser Gott, Hinneigung zu Seiner  
göttlichen Gnade, Bescheidenheit und Demut unter Sei-  
nen Geliebten, Geduld und Ausdauer bei Schwierigkei-  
ten und Dienstbereitschaft an Seiner erhabenen Schwel-  
le." (539)

"Die erste Bedingung (für die Beratung) ist völlige  
Liebe und Harmonie unter den Mitgliedern des Rats.  
Sie müssen gänzlich frei sein von gegenseitiger Ent-  
fremdung und müssen durch sich die Einheit Gottes  
offenbaren...Die zweite Bedingung: sie müssen, wenn  
sie zusammenkommen, ihr Angesicht dem Königreiche  
in der Höhe zuwenden und um Hilfe bitten aus dem  
Reich der Herrlichkeit. Sie müssen sodann mit der  
äussersten Ergebenheit, Höflichkeit, Würde, Sorgfalt  
und Mässigkeit ihre Gesichtspunkte zum Ausdruck brin-  
gen. Sie müssen in jeder Angelegenheit nach der Wahr-  
heit suchen und nicht auf ihrer eigenen Meinung be-  
stehen. Denn Sturheit und das Beharren auf seiner  
eigenen Meinung wird letzten Endes zu Zwietracht und  
Zank führen und die Wahrheit wird verborgen bleiben.  
..Sollten sie sich bemühen, diese Bedingungen zu er-  
füllen, so wird die Gnade des Heiligen Geistes ihnen  
gewährt werden und dieser Rat der Mittelpunkt der  
göttlichen Segnungen werden..." (540)

Die Gläubigen sind jedoch nicht nur berechtigt, sondern ge-  
radezu verpflichtet, ihrer Meinung freien Ausdruck zu ver-  
leihen, weil erst aus dem Zusammenklang der verschiedenen  
Meinungen die Wahrheit gefunden werden kann:

"Deren<sup>(541)</sup> Mitglieder müssen untereinander in einer  
Weise beratschlagen, dass kein Anlass zu Misstimmung  
und Zwietracht sich zu erheben vermag. Dies kann er-  
reicht werden, wenn jedes Mitglied in völliger Frei-  
heit seine eigene Meinung ausspricht und sein Argu-  
ment vorbringt. Sollte jemand gegenteiliger Ansicht  
sein, so darf jener in keiner Weise sich getroffen  
fühlen, denn der rechte Weg kann nicht gefunden wer-  
den, ehe die Angelegenheiten nicht völlig zur Sprache  
gebracht sind. Der leuchtende Funke der Wahrheit

---

(538) Grossmann, Umbruch zur Einheit, S.83  
(539) zit.in Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.21  
(540) a.a.O., S.22-23  
(541) der Körperschaften

bricht erst nach dem Aufeinandertreffen verschiedener Meinungen hervor." (542)

"Die...Mitglieder müssen mit aller Freiheit ihre Gedanken zum Ausdruck bringen und es ist in keiner Weise jemandem erlaubt, die Gedanken eines anderen herabzusetzen." (543)

Die Unabhängigkeit des Urteils ist daher ein wesentliches Kennzeichen der Bahá'i-Beratung. Eine Entscheidung, die nach vorangegangener Beratung - entweder einstimmig oder mit relativer Stimmenmehrheit - ergangen ist, ist für alle Mitglieder bindend. Es ist ihnen nicht erlaubt, gegen einen solchen Beschluss zu opponieren, denn "solche Kritik würde jede Ausführung eines Beschlusses verhindern". (544) Die aufgezeigte Beratungsmethode ist nicht beschränkt auf die Tätigkeit der Gläubigen innerhalb der gewählten Institutionen. Die Gläubigen sollen sie auch im täglichen Leben verwirklichen. Aber auch das Verhältnis der Körperschaften zueinander und zu den Gläubigen soll durch das Prinzip der Beratung bestimmt sein: "Their function is not to dictate, but to consult, and consult not only among themselves, but as much as possible with the friends whom they represent." (545) "Let us also remember that at the very root of the Cause lies the principle of the undoubted right of the individual to self-expression, his freedom to declare his conscience and set forth his views.. Let us bear in mind that the keynote of the Cause of God is not dictatorial authority, but humble fellowship, not arbitrary power, but the spirit of frank and loving consultation." (546)

In der Bahá'i-Gemeinschaft ist die Beratung somit dadurch gekennzeichnet, dass jede obstruktive, oppositionelle Tätigkeit innerhalb der Körperschaften und innerhalb der Gemeinden von Rechts wegen ausgeschlossen ist. Es ist für die Bahá'i darüber hinaus religiöse, sittliche Pflicht, sich jeder Obstruktion zu enthalten. Dies ist ein Grund

- 
- (542) 'Abdu'l-Bahá, zit.in Shoghi Effendi, Bahá'i-Admin.S.21  
(543) a.a.O., S.22  
(544) a.a.O.  
(545) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.64  
(546) a.a.O., S.63

dafür, dass in der Bahá'i-Gemeinschaft die Bildung von Fraktionen und Interessengemeinschaften untersagt ist, weil diese es darauf absehen, Ergebnisse zu erzwingen, wodurch die Anwendung der von Bahá'u'lláh vorgeschriebenen Beratungsmethode unmöglich gemacht würde.

Eine solche Art der Beratung verlangt von den Einzelnen ein hohes Mass an Geduld und Einordnungsfähigkeit. Die Beratungsmethode der Bahá'i steht somit zugleich im Dienst der Erziehung des Einzelgläubigen zu Geduld, Anpassungsfähigkeit und Toleranz. Sie dient darüber hinaus der Integration der Gläubigen.

## § 20 Die "Häuser der Gerechtigkeit"

### I. Das örtliche "Haus der Gerechtigkeit"

Die Errichtung des örtlichen "Hauses der Gerechtigkeit" wurde durch Bahá'u'lláh im Kitáb-i-Aqdas angeordnet. Darin heisst es:

"Der Herr hat befohlen, dass in jeder Stadt ein Haus der Gerechtigkeit erstehet, wo sich die Ratsmitglieder in der Anzahl von Bahá (547) versammeln sollen; sollten sie diese Zahl überschreiten, so mag dies hingehen. Es geziemt sich für sie, die Vertrauten des Barmherzigen unter den Menschen zu sein und sich als die Hüter zu betrachten, die Gott für alle bestellt hat, die auf Erden wohnen. Ihnen obliegt es, gemeinsamen Rat zu pflegen und in seinem Auftrag das Wohl der Diener Gottes ebenso zu wahren, wie ihr eigenes, und das zu treffen, was passend und schicklich ist." (548)

In Ausführung dieses Gebotes errichteten die Bahá'i an jedem Ort, wo der Status einer Gemeinde erreicht war, d.h. an dem mindestens neun erklärte Gläubige wohnten, ein aus neun Personen bestehendes Kollegium, das unter der vorläufigen Bezeichnung "Geistiger Rat der Bahá'i" die Jurisdiktionsgewalt über alle<sup>(549)</sup> innerhalb der zivilen Gemeindegrenzen wohnenden Gläubigen ausübt. Die "Geistigen Räte" erlangten, soweit sie durch die Zahl der an dem jeweiligen Ort ansässi-

---

(547) = 9; die Zahl 9 hat in der Bahá'i-Religion esoterische Bedeutung

(548) zit. in Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.21

(549) Die Verwaltungsordnung kennt keine Exemtionen.



gen Bahá'i die Gewähr für einen dauernden Bestand bieten, in allen Ländern Rechtsfähigkeit, zuweilen die Qualität öffentlichrechtlicher Körperschaften. (550) In Deutschland erlangten sie, sowie der Nationale Geistige Rat, durch die Eintragung in das Vereinsregister die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Rechtsfähig sind also nicht die Gemeinden, sondern die Räte. Diese haben daher nicht den Charakter des Vorstandes eines rechtsfähigen Vereins, sondern den einer Treuhandkörperschaft. Abgesehen von der Tatsache, dass der örtliche "Geistige Rat" aus allgemeiner, unmittelbarer Wahl der Gläubigen hervorgeht, ist er in seiner Existenz von diesen völlig unabhängig. Die Satzung der Geistigen Räte ist, soweit nicht den Besonderheiten der verschiedenen staatlichen Rechtsordnungen Rechnung zu tragen war, auf dem ganzen Erdkreis einheitlich. Dass sie vorläufiger Natur sind, ergibt sich aus dem bereits Erörterten.

Die Gläubigen sind verpflichtet, wenn die genannten Voraussetzungen für die Errichtung eines Geistigen Rates vorliegen, diesen zu wählen. (551) Die Wahlen finden gegenwärtig alljährlich am 21. April, dem ersten Tag des Ridván-Festes statt. Zu einem anderen Zeitpunkt sind Wahlen nicht möglich. (552)

Die örtlichen Räte sind ihren Wählern nicht verantwortlich, sondern nur dem übergeordneten nationalen Geistigen Rat. Der Geistige Rat hat nur als Körperschaft Autorität, seine Glieder haben als einzelne keinen Anteil daran. Darum sind seine Beschlüsse nur der Institution zuzurechnen, und haben als addierte individuelle Willensbekundungen der Beteiligten für sich betrachtet, keine Relevanz. Der Rat ist nur mit absoluter Mehrheit beschlussfähig, seine Beschlüsse sind grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gültig. (553)

---

(550) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.382

(551) Shoghi Effendi, zit.in Bahá'i-Procedure, S.44

(552) a.a.O., S.48

(553) Art.8 Abs.1 der Satzung eines örtlichen Geistigen Rates

Der Rat ist keine Art Regierungskabinettt, der Vorsitzende keine Art "Premierminister", der die Richtlinien für die Arbeitsweise des Rats zu bestimmen hätte<sup>(554)</sup>; ihm steht keine eigenbestimmte, leitende Amtsführung zu. Er hat als "primus inter pares" nur die technische Leitung der Sitzungen und vertritt den Rat nach aussen. Die geschäftsführenden Mitglieder haben keine Sonderrechte. Die Mitglieder des Rats versehen ihr Amt ehrenamtlich. Sie haben keine besonderen Vorrechte und Würden. Ihre Mitgliedschaft kann weder übertragen noch durch Stellvertreter ausgeübt werden.

Innerhalb einer Bahá'i-Gemeinde<sup>(555)</sup> besteht nur ein Geistiger Rat.<sup>(556)</sup> Er hat zu treffen, "was passend und schicklich ist"<sup>(557)</sup>, d.h. ihm obliegt die Rechtssetzung, Rechtsprechung und Verwaltung innerhalb der Bahá'i-Gemeinde.<sup>(558)</sup> Für das von den örtlichen und den nationalen Räten gesetzte Recht gilt der Grundsatz der Territorialität. Das Recht haftet unmittelbar am Gebiet, nicht an der Person. Ausländische Gläubige unterstehen der Jurisdiktionsgewalt des örtlichen und nationalen Rates ihres Aufenthaltsortes und unterliegen dem von diesen Körperschaften gesetzten Recht. Die Rechtsprechung bezieht sich auch auf bürgerliche Streitigkeiten zwischen Gläubigen. Die Gläubigen sind gehalten, ihre Rechtsstreitigkeiten nicht vor die zivilen Gerichte, sondern vor die Geistigen Räte zu bringen.<sup>(559)</sup> Die verwaltende Tätigkeit des Geistigen Rates bezieht sich in der Hauptsache auf die Gestaltung des religiösen Gemeindelebens, der Fest- und Feiertage, die Vornahme sowie die Beurkundung von Eheschliessungen<sup>(560)</sup>, die Aufnahme neuer

---

(554) Sala, This Earth one Country, S.117

(555) Die Gemeinde ist keine eigentliche Verfassungsinstitution. Im Testament 'Abdu'l-Bahás ist sie nicht erwähnt. Sie ist eine vorkonstitutionelle Grösse und wird im Bahá'i-Recht vorausgesetzt. Sie tritt als Rechtsinstitution nur in Erscheinung bei der Wahl des Geistigen Rates, der eben nur gebildet werden kann, wenn die Bahá'i eines Ortes den Gemeindestatus erreicht haben. Auch das Neunzehn-Tagefest ist nicht an das Vorhandensein einer Gemeinde gebunden.

(556) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.96

(557) Bahá'u'lláh, Kitáb-i-Aqdas, vgl. Anm. 548

(558) Bahá'i-Procedure, S.38

Gläubiger, die Vorbereitung und Abhaltung der Wahlen und die Verwaltung der Gemeindefinanzen. Damit das Ansehen des Glaubens keinen Schaden erleidet, darf jede öffentliche Tätigkeit für den Bahá'i-Glauben nur im Zusammenwirken mit dem Geistigen Rat erfolgen:

"Allen Gläubigen obliegt es, nichts ohne Besprechung mit dem Geistigen Rat zu unternehmen, seinem Beschluss vertrauensvoll mit Herz und Seele zu entsprechen und sich hinter ihm zu stellen, auf dass die Angelegenheiten eine ordentliche Regelung und gute Durchführung erfahren. Sonst würde jeder für sich selber und nach eigenem Ermessen handeln, den eigenen Wünschen folgen und der Sache schaden." (561)

Insbesondere ist es Aufgabe des Rates, "die Einigkeit innerhalb der Bahá'i-Gemeinde zu erhalten, den Kranken und Notleidenden zu helfen und sie zu trösten, den Armen und Verlassenen beizustehen, die Waisen, die Verkrüppelten und Betagten zu schützen, die Kinder den höchsten religiösen.. Zielsetzungen entsprechend zu erziehen,.. und in jeder möglichen Weise das Bahá'i-Ziel der Einheit der Menschheit zu fördern." (562)

Die Entscheidungen der Räte ergehen in Beschlussform. Gegen Beschlüsse des örtlichen Geistigen Rats steht jedem Gemeindeglied die Berufung beim Nationalen Geistigen Rat zu, dessen Entscheidung dann endgültig ist. (563) Dem örtlichen Rat selbst steht unter gewissen Voraussetzungen gegen Entscheidungen des Nationalen Rates die Appellation beim Hüter zu. (564)

- 
- (559) Shoghi Effendi, zit. in Bahá'i-Procedure, S.20. Diese rechtsprechende Tätigkeit der Räte in zivilen Rechtsstreitigkeiten qualifiziert sich vom staatlichen Recht her gesehen als eine Art freies Schiedsverfahren. Nebenbei sei bemerkt, dass auch den frühen Christen untersagt war, ihre Rechtshändel vor heidnischen Gerichten auszutragen: 1.Kor.6.
- (560) Die Eheschliessung durch Bahá'i-Körperschaften findet in verschiedenen Staaten, u.a. in Israel, Liberia und in 28 Bundesstaaten der USA, ferner in Alaska und Hawaii, offizielle Anerkennung.
- (561) 'Abdu'l-Bahá, zit.in Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.21
- (562) Art.4 der Satzung eines örtlichen Geistigen Rates.
- (563) Art.VII Abs.9 der Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'i in Deutschland und Oesterreich e.V.
- (564) Art.3 der Satzung eines örtlichen Geistigen Rates; (vgl. § 17 III,4)

## II. Das "Nationale Haus der Gerechtigkeit" (565)

Das "Nationale Haus der Gerechtigkeit" wurde nicht durch Bahá'u'lláh, sondern durch 'Abdu'l-Bahá in seinem Testament unter der Bezeichnung "Sekundäres Haus der Gerechtigkeit" eingesetzt. Darin heisst es:

"..in allen Ländern muss ein sekundäres Haus der Gerechtigkeit errichtet werden und diese sekundären Häuser der Gerechtigkeit müssen die Mitglieder des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit wählen." (566)

Die Errichtung dieser Körperschaften ist - unter der Bezeichnung "Nationaler Geistiger Rat" - in allen Ländern erfolgt, "in denen die Bedingungen günstig und die Zahl der Gläubigen gewachsen war und eine beträchtliche Grösse erreicht hat." (567) Gegenwärtig (568) haben die Gläubigen folgender Staaten eine nationale Körperschaft: Alaska, Australien, Grossbritannien, Iran, Iraq, Kanada, Neuseeland, Pakistan und USA. Folgende Länder haben gemeinsam einen Nationalen Rat: Argentinien-Bolivien-Chile-Paraguay und Uruguay (Sitz: (569) Montevideo), Brasilien-Peru-Kolumbien-Ecuador und Venezuela (Sitz:Lima), Belgien-Holland-Luxemburg (Sitz: Brüssel), Deutschland und Oesterreich (Sitz: Frankfurt/M.), Indien und Burma (Sitz: New Delhi), Italien und Schweiz. Ferner besteht für folgende Gebiete ein "Nationaler" Geistiger Rat: Halbinsel Arabien, Iberische Halbinsel, Grosse Antillen, Mittelamerika, Mittel- und Ostafrika, Nordostafrika, Nordwest-Afrika, Südwest-Afrika, Nordost-Asien (Sitz: Tokio), Südost-Asien (Sitz: Djakarta) und Skandinavien einschl. Finnland. Gegenwärtig bestehen also 26 na-

---

(565) "National" ist hier nicht im politischen, nationalistischen Sinn zu verstehen. Gemeint ist vielmehr, dass dieser Institution die Jurisdiktionsgewalt über alle Bahá'i-Gläubigen innerhalb einer Nation zusteht, und dass sie alle Angelegenheiten, die nicht rein örtlicher Natur sind, zu verwalten hat. (Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.23, 24)

(566) S.14

(567) Shoghi Effendi, a.a.O., S.39

(568) 1957

(569) Es war dem Verfasser nicht in allen Fällen möglich, den Sitz anzugeben.

tionale Körperschaften. Bis zum Jahr 1963 sollen etwa 60 Nationale Geistige Räte errichtet sein. (570)

Der Text des Testaments 'Abdu'l-Bahás enthält keinen Hinweis, auf welche Weise die nationalen Körperschaften zu wählen sind. 'Abdu'l-Bahá hat jedoch in einem an die persischen Gläubigen gerichteten Tablet folgendes ausgeführt:

"..Die Geliebten Gottes wählen in jedem Land ihre Delegierten und diese wiederum wählen ihre Abgeordneten, diese Abgeordneten wählen eine Körperschaft und die Körperschaft soll das oberste Dayt'ul-'Adl sein." (571)

Daraus ergibt sich zunächst, dass die Wahl des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit eine dreistufige ist. Da nach dem Testament 'Abdu'l-Bahás die nationalen Körperschaften in ihrer Gesamtheit den Wahlkörper der internationalen Körperschaft bilden, müssen demnach die Mitglieder der nationalen Körperschaften in indirekter Weise gewählt werden. Es sind nun drei Möglichkeiten für die Wahl der nationalen Räte denkbar:

1. Die in dem oben angeführten Tablet genannten Delegierten werden von den örtlichen Körperschaften gewählt.

Diese Möglichkeit ist deshalb ausgeschlossen, weil sie - im Widerspruch zu dem obigen Tablet - zu einer vierstufigen Wahl des Internationalen Hauses führen würde.

2. Die örtlichen Körperschaften wählen die nationalen. Hierdurch würde zwar der Grundsatz der dreistufigen Wahl des Internationalen Hauses gewahrt bleiben; es würde jedoch dazu führen, dass die in ihrer zahlenmässigen Stärke notwendigerweise stark differierenden Gemeinden bei der Wahl der nationalen Körperschaft gleichen Anteil hätten. Da dieser Wahlmodus der Gerechtigkeit widerspräche, hat Shoghi Effendi die

---

(570) Shoghi Effendi, The Bahá'i-Faith 1844-1952, S.12 und 68 ff.

(571) Zit. in Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.84

(572) Bahá'i-Administration, S.40 u.84 ff.

3. Möglichkeit, die Wahl der Delegierten durch die Gläubigen unmittelbar als die richtige erklärt. (572)

Alljährlich werden daher die Delegierten auf besonders einberufenen Regionaltagungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der räumliche Jurisdiktionsbereich des Nationalen Rates ist zu diesem Zweck in Wahlkreise eingeteilt. Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten steht im Verhältnis zu der in diesem Wahlkreis wohnenden wahlberechtigten Gläubigen. (573) Die Zahl der zu wählenden Delegierten ist in den verschiedenen Ländern verschieden. In Deutschland und Oesterreich werden z.Zt. 38 Delegierte gewählt. Die Wahl findet alljährlich in der Zeit des Ridván-Festes (574) statt. Zu diesem Zweck findet in der angegebenen Zeit der Nationalkonvent statt. (575) Der Kreis der für den Nationalen Geistigen Rat passiv Wahlberechtigten ist nicht auf die Mitglieder der wählenden Körperschaft beschränkt, wie dies beim Sieb- oder Filtriersystem der Fall ist. Die Delegierten wählen daher den Nationalen Geistigen Rat nicht aus ihrem Kreise, sondern aus der Gesamtheit der innerhalb des betreffenden Staates wohnenden wahlberechtigten Gläubigen.

Der Nationale Geistige Rat besteht gegenwärtig ebenfalls aus neun Mitgliedern. Er hat einen Amtssitz, das Hazíratu'l Quds (576). Dieses ist das Zentrum der nationalen Verwaltungstätigkeit der Bahá'i. (577) Das Verwaltungszentrum der deutschen Bahá'i befindet sich in Frankfurt/M. (578)

Aufgabe der nationalen Räte ist es, "die Tätigkeit der Gläubigen und der örtlichen Räte anzuregen, zu vereini-

---

(573) Art.8 Abs.2 der Satzung des Nationalen Geistigen Rates von Deutschland und Oesterreich, e.V.

(574) 21.April - 2.Mai

(575) Vgl. § 21 I

(576) = Heiliges Gehege

(577) Shoghi Effendi, Gott geht vorüber, S.387

(578) Unrichtig Rosenkranz im Evangelischen Kirchenlexikon Sp.292 und Schimmel in RGG, Bd.I (3.Aufl.), Sp.844, die Stuttgart angeben.

gen und zu koordinieren". (579) Der Nationale Rat ist der höchste Jurisdiktionsträger innerhalb eines Staates. Er hat volle Spruchhoheit und führt die Aufsicht über die örtlichen Räte. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die von überörtlichem Interesse sind. Er entscheidet endgültig, "ob eine bestimmte Angelegenheit ihrem Wesen nach streng örtlich und zur Entscheidung dem örtlichen Rat vorbehalten ist, oder ob sie in seinen eigenen Wirkungskreis fällt". (580) Der Nationale Geistige Rat hat also die Kompetenz-Kompetenz. Beim Nationalen Rat liegt ferner die Entscheidung über das Bestehen und Nichtbestehen eines örtlichen Rates, über Streitigkeiten zwischen örtlichen Räten, sowie über Rechtsmittel, die gegen Beschlüsse der örtlichen Räte eingelegt werden. Er bestätigt die gewählten Delegierten und entscheidet endgültig über das Stimmrecht und die Mitgliedschaft der Gläubigen. (581) Bei ihm liegt die Verwaltung des nationalen Fonds. Die vornehmste Aufgabe der Nationalen Räte ist die Ausübung des ihnen kraft göttlichen Rechts zustehenden Rechts, das Internationale Haus der Gerechtigkeit zu wählen, dessen Mitglieder wiederum aus der Gesamtheit der Bahá'i-Gläubigen gewählt werden. (582)

### III. Das "Internationale Haus der Gerechtigkeit"

#### 1. Das "Internationale Haus" aufgrund der Quellen

Das Internationale Haus der Gerechtigkeit ist der oberste Träger der Jurisdiktionsgewalt der Bahá'i-Gemeinschaft. Seine Errichtung ist von Bahá'u'lláh angeordnet worden. Aus dem greifbaren Quellenmaterial ergeben sich folgende Textstellen:

---

(579) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.39

(580) Shoghi Effendi, a.a.O., S.40; vgl. auch Art.VII Abs.8 der Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'i in Deutschland und Oesterreich e.V.

(581) d.h. darüber, ob eine Person rechtsgültig in die Bahá'i-Gemeinschaft aufgenommen worden ist.

(582) Zum Ganzen: Bahá'i-Procedure, S.65

"Es ist den Mitgliedern des Hauses der Gerechtigkeit zur Pflicht gemacht, über diejenigen Fragen miteinander Rat zu pflegen, die nicht ausdrücklich im Buche offenbart sind, und durchzuführen, was sie für angebracht erachten. Gott wird ihnen wahrlich eingegeben, was immer Er will und er ist der Versorger, der Allwissende." (583)

Im Tablet Ishráqát nennt Bahá'u'lláh die Mitglieder des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit die "Vertrauten Gottes unter den Menschen...Es obliegt allen, ihnen zu gehorchen". (584) 'Abdu'l-Bahá hat in seinem Testament die Funktionen des Internationalen Hauses näher umrissen und - wie bereits dargelegt<sup>(585)</sup> - festgelegt, in welcher Weise es zu wählen ist. Im Testament heisst es:

"...Was das Haus der Gerechtigkeit betrifft, das von Gott als Quelle alles Guten eingesetzt und von allem Irrtum befreit worden ist: es muss durch allgemeine Abstimmung, d.h. von den Gläubigen, gewählt werden. Seine Mitglieder müssen Wahrzeichen der Gottesfurcht und Quellen der Erkenntnis und Einsicht sein, sie müssen standhaft im Gottesglauben und wohlwollend gegen die ganze Menschheit sein. Mit diesem Haus ist das Internationale Haus der Gerechtigkeit gemeint... Dieser Körperschaft müssen alle Angelegenheiten überwiesen werden. Sie trifft alle Anordnungen und Verfügungen, die nicht ausdrücklich im Heiligen Text erwähnt sind.." (586)

"Jeder muss sich nach dem Höchstheiligen Buch<sup>(587)</sup> richten, und alles, was nicht ausdrücklich darin erwähnt ist, muss an das Internationale Haus der Gerechtigkeit verwiesen werden. Was diese Körperschaft einstimmig oder durch Stimmenmehrheit entscheidet, das ist wahrlich die Wahrheit und Gottes eigener Wille. Wer davon abweicht, ist wahrlich von denen, die Uneinigkeit lieben, Bosheit zur Schau tragen und sich abwenden von dem Herrn des Bündnisses.." (588)

"Es obliegt den Mitgliedern<sup>(589)</sup>, sich an einem bestimmten Ort zu versammeln und über alle Probleme, die zu Meinungsverschiedenheiten geführt haben, über

---

(583) Kalimát-i-Firdawsiyyih, in Tablets, S.53

(584) Tablets, S.129, 130

(585) § 20, II

(586) S.14

(587) Kitáb-i-Aqdas

(588) S.19

(589) des Internationalen Hauses



ungelöste Fragen und über Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich im Buche erwähnt sind, zu beratschlagen. Was immer sie entscheiden, hat die selbe Gültigkeit wie der Text. Und so, wie dieses Haus der Gerechtigkeit die Gewalt hat, Gesetze zu erlassen, die nicht ausdrücklich im Buche verzeichnet sind,..so hat es auch die Macht, dieselben aufzuheben. So erlässt z.B. das Internationale Haus der Gerechtigkeit heute ein bestimmtes Gesetz und setzt es in Kraft, und nach hundert Jahren, unter gänzlich veränderten Umständen und Bedingungen, wird ein anderes Haus der Gerechtigkeit die Macht haben, jenes Gesetz den Anforderungen der Zeit entsprechend zu ändern. Es kann dies tun, weil jenes Gesetz nicht Teil des ausdrücklichen göttlichen Textes ist. Das Haus der Gerechtigkeit ist befugt, sowohl über den Erlass als über die Aufhebung seiner eigenen Gesetze zu entscheiden." (590)

"Sowohl der..Hüter der Sache Gottes als auch das Internationale Haus der Gerechtigkeit..stehen unter dem Schutz und Schirm der Schönheit Abhá und unter der Obhut und nichtirrenden Führung Seiner Herrlichkeit des Erhabenen...Was immer sie bestimmen, ist von Gott..." (591)

Aus dem geoffenbarten Text ergibt sich somit folgendes: das Internationale Haus<sup>(592)</sup> hat über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in den heiligen Schriften der Bahá'i ihre Regelung gefunden haben, zu "entscheiden". "Entscheiden" heisst hier sowohl den Erlass genereller, abstrakter Normen als auch Rechtsprechung und Verwaltung. Dem Internationalen Haus obliegt die Verwaltung und Regelung aller übernationalen Angelegenheiten der Bahá'i-Gemeinschaft. Es ist zugleich oberstes Gericht. Seine ihm kraft göttlichen Rechts zukommende Hauptaufgabe ist die Gesetzgebung. Aus dem Text ergibt sich ferner, dass dem Internationalen Haus der Gerechtigkeit ebenso wie dem Hüter das Charisma der Irrtumslosigkeit verliehen ist. Es ist "die Quelle alles Guten und von allem Irrtum befreit worden". Die Entscheidungen des Internationalen Hauses sind unmittelbar Ausfluss des göttlichen Willens.

---

(590) S.20

(591) S.11; vgl. Ann.418

(592) Die Zahl seiner Mitglieder ist durch das göttliche Recht nicht festgelegt.

Was diese Körperschaft bestimmt, "ist von Gott". Die Bahá'í-Gemeinschaft ist somit im Besitz einer ständigen mittelbaren göttlichen Gesetzgebung. Das vom Internationalen Haus gesetzte Recht wurde daher als "mittelbar göttliches Recht" bezeichnet. (593) Die Frage, ob sich die Irrtumslosigkeit auch auf die rechtsprechende und verwaltende Tätigkeit des Internationalen Hauses erstreckt, oder ob sie sich nur im engen Bereich der Gesetzgebung auswirkt, muss dahingestellt bleiben. Es ist anzunehmen, dass dieses Charisma sich allenfalls noch auf die rechtsprechende, nicht aber auf die verwaltende Tätigkeit des Internationalen Hauses erstreckt.

Wie wir gesehen haben, ist auch den örtlichen und nationalen Körperschaften der Beistand des Heiligen Geistes verheissen; aber nur unter bestimmten, einer juristischen Fassung entzogenen Voraussetzungen: wenn nämlich die Beratung dieser Körperschaften in einer geistigen Atmosphäre der Reinheit und Selbstlosigkeit verläuft. Demgegenüber ist die Verleihung des göttlichen Beistands an das Internationale Haus der Gerechtigkeit von keiner solchen Bedingung abhängig gemacht. Es besteht in der Bahá'í-Gemeinschaft - rein juristisch gesehen - sozusagen eine praesumptio iuris et de iure, (594) dass die Gesetze des Internationalen Hauses Ausfluss des göttlichen Willens sind.

Irrtumslosigkeit, Unfehlbarkeit muss bei der Rechtsetzung eine andere Bedeutung haben, als dies bei der Auslegung der Fall ist. "Unfehlbar" kann hier nicht - wie bei der Auslegung - mit den Begriffen "wahr", "richtig" synonym sein, denn ein Gesetz ist nicht "wahr" oder "richtig", sondern zweckmässig und gerecht. Eine unfehlbare Gesetzgebung bedeutet daher die Setzung allgemein verbindlicher Normen, die völlig zweckmässig und absolut gerecht sind.

---

(583) Vgl. § 8

(594) scil. contrariam probationem non admittens.

Die Gesetzgebung des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit findet weder im Christentum noch im Islam eine Entsprechung. Dass nach islamischer Auffassung alle Rechtsschöpfung der menschlichen Dispositionshoheit entzogen ist, wurde bereits mehrfach hervorgehoben. (595) Auch die Gesetzgebung durch den Papst und das Allgemeine Konzil erhebt - soweit es sich nicht um Glaubensgesetze handelt - keinen Anspruch auf Irrtumslosigkeit. Das Unfehlbarkeitsdogma hat nur das päpstliche Lehramt zum Gegenstand. (596) Deshalb ist alles von der Kirche erzeugte Recht *ius humanum*.

Die Frage, ob das Internationale Haus neben dem gemeinen Recht auch zur Setzung partikularen Rechts befugt ist, lässt sich noch nicht beantworten. Das Testament 'Abdu'l-Bahás gibt keinen Anhaltspunkt dafür.

Eine weitere Frage ist, in welchem Sinne der Begriff "Gesetz" in diesem Zusammenhang im Testament gebraucht ist. Wie wir gesehen haben, ist der religiöse, theologische Gesetzesbegriff weiter als der juristische. Auch Normen, die nicht das soziale Verhalten der Menschen betreffen sondern nur sittliche Gebote sind, haben in der Bahá'i-Religion Gesetzescharakter. Es fragt sich daher, ob das Internationale Haus auch solche Gesetze erlassen kann, die innere Akte gebieten. Die Frage ist m.E. zu verneinen, da das Internationale Haus dazu da ist, der Bahá'i-Gemeinschaft zu ermöglichen, "sich auszudehnen und den Bedürfnissen und Erfordernissen einer ständig verändernden Gesellschaft anzupassen". (597) Daraus ist zu schliessen, dass es nur solche Normen erlassen kann, die das Gemeinschaftsleben anbelangen.

---

(595) Vgl. Anm. 505

(596) Vgl. Mirbt, Quellen, Nr. 606 S. 465; "Der Papst hat die Gabe der Unfehlbarkeit nach dem offenbaren Sinn der Definition nur als oberster Lehrer heilsnotwendiger, von Gott geoffenbarter Wahrheiten; nicht als oberster Gesetzgeber... nicht als oberster Richter, .. nicht hinsichtlich... anderer Fragen, auf die sich seine Regierungsgewalt in der Kirche... erstrecken mag." (Butler, Das Vatikanische Konzil, S. 404) "Von einer unfehlbaren Autorität des CIC kann keine Rede sein... Der CIC bestimmt nicht was zu glauben, sondern was zu tun ist." (Hagen, Prinzipien, S. 161)

(597) Shoghi Effendi, The World Order, S. 23

Dass es dem Internationalen Haus der Gerechtigkeit verwehrt ist, die Gesetze Bahá'u'lláhs abzuändern, zu mildern oder aufzuheben, versteht sich von selbst: "This body can supplement but never invalidate or modify in the last degree what has already been formulated." (598) Dass dem Internationalen Haus auch nicht die Befugnis zusteht, das geoffenbarte Wort auszulegen, ergibt sich aus den gesamten bisherigen Ausführungen. Die gegenteilige Auffassung Rosenkranz' (599) beruht offensichtlich auf einem Irrtum.

Das Internationale Haus unterscheidet sich somit in folgender Hinsicht vom Allgemeinen Konzil der katholischen Kirche:

1. Die Mitglieder des Internationalen Hauses werden vom Volk der Gläubigen indirekt gewählt. Die Mitglieder des Allgemeinen Konzils, die Bischöfe, werden vom Papst ernannt und sind kraft apostolischer Sukzession die Nachfolger der Apostel. (600)
2. Das Internationale Haus ist in erster Linie ein Gesetzgebungskörper; es hat keine Lehrautorität. Das Allgemeine Konzil kann sowohl Gesetze erlassen als auch das Dogma festlegen.
3. Das Internationale Haus ist bei der Gesetzgebung unfehlbar. Das Allgemeine Konzil ist nur bei der Festlegung des Dogmas, nicht aber beim Erlass von Gesetzen irrtumsfrei. Die Bahá'i-Gemeinschaft hat somit ein unfehlbares Lehramt und einen unfehlbaren Gesetzgebungskörper. Die katholische Kirche hat nur ein unfehlbares Lehramt.

---

(598) Shoghi Effendi, zit.in Principles, S.19

(599) Die Bahá'i, S.32

(600) can. 329 lautet: § 1 "Episcopi sunt Apostolorum successores atque ex divina institutione peculiari-bus ecclesiis praeficiuntur quas cum potestate ordinaria regunt sub auctoritate Romani Pontificis."  
§ 2 "Eos libere nominat Romanus Pontifex."

4. Beide Körperschaften stehen unter der Leitung des Oberhauptes der jeweiligen Glaubensgemeinschaft. Der Papst ist jedoch qualifiziertes Mitglied des Konzils, dessen Beschlüsse erst durch die päpstliche Bestätigung und Verkündung rechtswirksam werden.<sup>(601)</sup> Der Hüter hat demgegenüber lediglich unter den erörterten Voraussetzungen ein Vetorecht.

## 2. Die Errichtung des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit

Das Internationale Haus der Gerechtigkeit ist noch nicht errichtet. Voraussetzung für seine Errichtung ist nicht "die Annahme des Bahá'i-Glaubens durch die Masse der Völker"<sup>(602)</sup>, sondern das Bestehen eines breiten soliden Untergrunds, auf dem diese Institution errichtet werden kann: einer genügenden Anzahl von festgegründeten und reibungslos funktionierenden örtlichen und nationalen Körperschaften. Wenn es den Bahá'i in Persien und in der Sowjetunion erlaubt sein wird, ihre örtlichen und nationalen Körperschaften zu entfalten, wird das letzte Hindernis für die Errichtung des Internationalen Hauses beseitigt sein.<sup>(603)</sup>

Als vorläufige Massnahme hat Shoghi Effendi im Jahr 1951 den "Internationalen Rat" ernannt. Der Rat, ein ebenfalls aus neun Personen bestehendes Gremium, hat seinen Amtssitz in Haifa. Er ist ein blosses Verwaltungsgremium. Seine Hauptaufgabe ist der Ausbau des Verwaltungszentrums der Bahá'i-Gemeinschaft in Israel. Im gegenwärtigen Zehn-Jahresplan der Bahá'i-Gemeinschaft ist die Errichtung eines obersten Gerichtshofs in Israel als "Vorläufer..des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit"<sup>(604)</sup> vorgesehen. Die verschiedenen Funktionen des Internationalen Hauses treten also nacheinander in Wirksamkeit.

---

(601) can.222 CIC

(602) Shoghi Effendi, The World Order, S.7

(603) a.a.O.

(604) Shoghi Effendi, The Bahá'i-Faith 1844-1952, S.50

## Achtes Kapitel:

### § 21 Sonstige Einrichtungen

#### I. Der Nationalkonvent

Der Nationalkonvent ist keine auf göttlichem Recht beruhende Verfassungsinstitution. Er ist eine durch die Rechtsetzung der nationalen Körperschaften geschaffene Einrichtung. Seine Aufgabe ist vornehmlich die Wahl eines neuen nationalen Rates.

Der Nationalkonvent wird vom Nationalen Rat einberufen. Der Vorsitzende des Konvents wird von den Delegierten gewählt, in deren Händen die Abhaltung der Nationaltagung liegt. Der Nationale Rat hat jedoch das Recht der Intervention, wenn der Konvent Verfassungsrechte verletzt oder ausseracht lässt.<sup>(605)</sup> Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich.<sup>(606)</sup> An der Beratung des Konvents dürfen jedoch nur die Delegierten teilnehmen. Die Mitglieder des scheidenden Nationalen Rates nehmen ebenfalls an der Beratung teil, an der Wahl jedoch nur, wenn sie zugleich Delegierte sind.<sup>(607)</sup> Der Wahlakt ist eine abgeschlossene Handlung. Ausgebliebene Delegierte können nicht nachträglich noch wählen.

In der Wahl des Nationalen Rates erschöpft sich die Tätigkeit des Konvents nicht. Er ist nicht nur ein Wahlkollegium, sondern darüber hinaus auch ein Beratungsgremium. Die Nationaltagung ist die Gelegenheit, um über die im vergangenen Jahr von den örtlichen und nationalen Räten geleistete Arbeit zu beraten und dem neugewählten Nationalen Rat Empfehlungen für seine Amtstätigkeit vorzulegen. Der Nationalkonvent ist jedoch ein reines Konsultativ- und Wahlgremium, und nicht Träger irgendwelcher Jurisdiktions-

---

(605) Bahá'í-Procedure, S.87

(606) sc. für Gläubige

(607) Art.VIII Abs.8 der Satzung des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'í in Deutschland und Oesterreich a.V.

gewalt. (608) Der Nationale Rat, und nicht der Nationalkonvent, ist oberstes Organ der Bahá'i innerhalb eines Staates. Der Nationale Rat ist an die ihm aufgrund der Beschlüsse des Nationalkonvents vorgelegten Empfehlungen nicht gebunden.

Die Tätigkeit des Nationalkonvents ist auf die Nationaltagung beschränkt. Gehen die Delegierten nach der Nationaltagung auseinander, so ist der Nationalkonvent aufgelöst. Der Nationalkonvent ist kein ständiges Organ, er ist insbesondere keine Art Parlament, dem der Nationale Rat für seine Amtsführung verantwortlich wäre. (609) Nur für den Fall, dass während der Amtszeit des von ihm gewählten Nationalen Rates ein Ratsmitglied ausscheidet, obliegt dem Nationalkonvent die Nachwahl. (610)

## II. Das Neunzehn-Tagefest

Das Neunzehn-Tagefest wurde bereits durch den Báb eingeführt und durch Bahá'u'lláh im Kitáb-i-Aqdas bestätigt. (611) Es wird am ersten Tag eines jeden Bahá'i-Monats, also alle neunzehn Tage abgehalten, und bringt die drei Seiten des Gemeindelebens zum Ausdruck: Andacht, Verwaltung und Gemeinschaft. Es besteht aus drei Teilen: dem Andachtsteil, dem beratenden Teil und einem gesellschaftlichen Teil, der, mit einem gemeinsamen Mahl verbunden, der Pflege der Gemeinschaft der Gläubigen dient. Der beratende Teil, der hier allein von Interesse ist, bietet die regelmässige Gelegenheit für die Beratung der Ratsmitglieder mit der Gemeinde. Durch die Einrichtung des Neunzehn-Tagefestes wird verhindert, dass die örtlichen Räte ohne Kontakt mit den Gläubigen tätig sind. Alle Gläubigen werden auf diese Weise mit den Ereignissen und Problemen des Gemeindelebens

---

(608) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S. 80

(609) Shoghi Effendi, zit. in Bahá'i-Procedure, S. 85

(610) a. a. O., S. 87

(611) Principles, S. 28

- soweit sie nicht vertraulicher Art sind - bekanntgemacht und zur Beratung herangezogen. Am Neunzehn-Tagefest sind nur solche Gläubige teilnahmeberechtigt, die im Vollbesitz ihrer administrativen Rechte sind. Die Gläubigen können zu gemeinsamen Entschliessungen kommen. Der örtliche Rat ist zur geziemenden Prüfung solcher Empfehlungen verpflichtet, jedoch an sie ebenso wenig gebunden, wie der Nationale Rat an die Empfehlungen des Nationalkonvents.

### III. Die Ausschüsse

Den örtlichen und nationalen Räten stehen die Fachauschüsse zur Seite. Die Ausschussmitglieder werden von den Räten alljährlich ernannt. Ihre Aufgabe ist die fachliche Beratung der Räte sowie die Ausübung der ihnen in Einzelfällen delegierten Exekutivgewalt. Die Ausschüsse sind also Konsultativ- und Exekutivgremien. Sie sind den Räten völlig untergeordnet, an deren Weisungen gebunden und ihnen ausschliesslich verantwortlich. <sup>(612)</sup>

### IV. Das Vermögensrecht

Die Bahá'i-Gemeinschaft hat, wie jede organisierte menschliche Gemeinschaft, einen Bedarf an Mitteln, ohne die sie ihre Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Institutionen haben zwei Arten von Einkünften: Steuern und freiwillige Beiträge. Dabei ist hervorzuheben, dass das Hauptgewicht nicht bei den Steuern, sondern bei den freiwilligen Beiträgen liegt.

#### 1. Die Steuern

##### a) Der Huqúqu'lláh <sup>(613)</sup>

Bahá'u'lláh hat im Kitáb-i-Aqdas den Huqúqu'lláh festgelegt. Es handelt sich um eine Steuer, die ein Neunzehntel des Einkommens eines Gläubigen ausmacht. Der sich darauf

---

(612) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S.40, 141 ff.; Gott geht vorüber, S.380 ff.

(613) = Recht Gottes



beziehende Vers des Kitáb-i-Aqdas war dem Verfasser nicht zugänglich. Bahá'u'lláh hat nicht bestimmt, an wen diese Gelder zu zahlen sind. Bei den von ihm enummerierten Einkünften des Internationalen Hauses findet sich der Huqúq nicht. 'Abdu'l-Bahá hat diese Lücke geschlossen und in seinem Testament bestimmt, dass diese Steuer an den Hüter zu zahlen ist. Er hat ferner den Zweck des Huqúq bestimmt. In dem Testament heisst es:

"Er<sup>(614)</sup> ist über den Hüter der Sache Gottes darzubringen, auf dass er für die Verbreitung der göttlichen Wohlgerüche und der Erhöhung Seines Wortes, für wohltätige Zwecke und für das gemeine Wohl ausgegeben werde."<sup>(615)</sup>

Der Huqúqu'lláh wird gegenwärtig von einer "Hand der Sache Gottes" im Auftrag des Hüters verwaltet. Im Westen ist der Huqúq noch nicht eingeführt. Ueber die praktische Handhabung lässt sich daher gegenwärtig noch nichts näheres sagen.

#### b) Die Einkünfte des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit

Bahá'u'lláh hat im Kitáb-i-Aqdas bestimmte Einkünfte des Internationalen Hauses festgelegt. Zu diesen gehören u.a. bestimmte Erbanteile, Steuern und Geldstrafen.<sup>(616)</sup> Auch hier lässt sich noch nichts sagen, solange das Kitáb-i-Aqdas im Westen noch nicht veröffentlicht ist.

## 2. Die freiwilligen Beiträge

Die freiwilligen Beiträge bilden die Grundlage des Vermögens der Bahá'i-Gemeinschaft. Die örtlichen und nationalen Räte sind - wenigstens gegenwärtig - ausschliesslich auf die freiwilligen Spenden der Gläubigen gestellt. Shoghi Effendi bezeichnet es als ein Grundprinzip des Bahá'i-Glaubens, dass alle Beiträge zu den örtlichen und nationalen Fonds "völlig und ausschliesslich freiwilligen Charakters

---

(614) der Huqúqu'lláh

(615) S.15

(616) Shoghi Effendi, Bahá'i-News Sept.1933

(617) Bahá'i-Administration, S.101

sind". (617) Darum ist in der Bahá'i-Gemeinschaft jede Form direkten oder indirekten Zwanges, selbst jede persönliche Aufforderung zum Spenden verboten. Es gibt keine Kollekten; auch die Leistungen der Körperschaften sind kostenlos. Dies gilt auch für die Mitteilungsblätter, wie z.B. die "Bahá'i-Nachrichten". Erlaubt sind nur allgemeine, an alle Gläubigen gerichtete Aufrufe zum Spenden. Die Entrichtung finanzieller Leistungen an die örtlichen und nationalen Körperschaften ist also aus dem Rechtsbereich ausgeklammert und obliegt dem Gewissen eines jeden Gläubigen. Der Gläubige ist hinsichtlich der Höhe und der Regelmässigkeit der von ihm gespendeten Beträge frei. Er hat ferner das Recht, den Verwendungszweck seines Beitrags zu bestimmen. (618)

Es ist ein weiteres Prinzip des Vermögensrechts der Bahá'i-Gemeinschaft, dass von Personen, "die sich mit dem Glauben Bahá'u'lláhs noch nicht identifiziert haben", (619) keine finanzielle Hilfe angenommen wird. Nur für ausschliesslich karitative und philanthropische Zwecke darf von Nicht-Gläubigen ein Beitrag angenommen werden. (620) Auch Gläubigen, denen die administrativen Rechte aberkannt worden sind, ist es verwehrt, für den Glauben zu spenden.

Die Verwaltung der örtlichen und nationalen Fonds obliegt ausschliesslich den Räten.

## V. Die Zeitberechnung

Die Bahá'i-Gemeinschaft ist im Besitz eines eigenen Kalenders. Da die Zeitberechnung auch von rechtlicher Relevanz ist, sei dieser hier behandelt. Die Quelle für den Bahá'i-Kalender ist das Kitáb-i-Asmá des Báb. Das Bahá'i-Jahr ist ein Sonnenjahr zu 365 Tagen. Es beginnt mit der Frühlings-Tag- und Nachtgleiche am 21. März. Der Beginn der Zeitrechnung wurde auf den 21. März des Jahres 1260 d.H.,

---

(618) Shoghi Effendi, Bahá'i-Administration, S. 54

(619) a.a.C., S. 182

(620) a.a.O.

d.i. das Jahr 1844, festgelegt. Das Jahr hat 19 Monate zu je 19 Tagen. Die restlichen vier bzw. fünf Tage wurden als "Ayyám-i-Há" (621) dem Fastenmonat vorangestellt und beginnen also am 26. Februar. Die Namen der Monate entsprechen den Gott beigemessenen Eigenschaften. Der Tag beginnt mit Sonnenuntergang. Die Gläubigen sollen im Gemeindeleben gegenwärtig sowohl den Bahá'i-Kalender als auch den gregorianischen gebrauchen. (622)

---

(621) = "Tage von Há"; der Buchstabe H hat in der Bahá'i-Lehre esoterische Bedeutung.

(622) Shoghi Effendi, zit. in Principles, S. 28

## SCHLUSSWORT

Wir haben die Rechtsordnung einer Menschengemeinschaft dargestellt, die von einem hohen Sendungsbewusstsein erfüllt ist: der Glaubensgewissheit, das Volk des jüngsten Gottesbundes, durch Gott gestiftete Glaubensgemeinschaft zu sein. Diesem Absolutheitsanspruch der Gemeinschaft entspricht der von ihr erhobene Anspruch auf absolute Gültigkeit und Richtigkeit ihrer Rechtsgestalt. Absolutheit und Universalität sind die hervorstechendsten Charakteristika dieser Ordnung.

Zu dieser Feststellung steht nicht in Widerspruch, dass die "Verwaltungsordnung" der Bahá'í eine Rechtsordnung im Werden ist. Das einzige Organ, das bereits seine Funktionen in vollem Umfang<sup>(623)</sup> ausübt, ist der Hüter. Die übrigen Institutionen sind zwar durch das göttliche Recht eingesetzt und vorgezeichnet, aber noch im Wachsen begriffen und in den Anfängen ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Dies gilt sowohl von der Institution der "Hände der Sache Gottes" als auch von den gewählten Körperschaften, deren Vorläufigkeit bereits durch ihre Bezeichnung "Geistige Räte" zum Ausdruck kommt. Eine innere Festigung und stärkere Ausformung dieser Einrichtungen ist erst zu erwarten, wenn die bereits eingangs erwähnten zwei Desiderata hierfür erfüllt sind: das Anwachsen der Zahl der Gläubigen und die Errichtung des Internationalen Hauses der Gerechtigkeit.

Somit stehen in der Gegenwart dem Absolutheitsanspruch und dem Universalismus als weitere Merkmale dieses Systems dessen Vorläufigkeit und Entwicklungsbedürftigkeit gegenüber, die auch die Vorläufigkeit des durch die vorliegende Arbeit vermittelten Bildes bedingt haben.

---

(623) Den Vorsitz in dem noch nicht bestehenden Internationalen Haus der Gerechtigkeit ausgenommen.

LITERATURVERZEICHNIS

- 'Abdu'l-Bahá  
The Promulgation of Universal Peace, Vol. II, Chicago 1925  
Zitierweise: Promulgation
- The Mysterious Forces of Civilisation, 2nd ed. Chicago 1918
- Will and Testament, Wilmette 1944
- Some Answered Questions, London 1908. Deutsche Ausgabe: Beantwortete Fragen, Stuttgart 1929
- Adam, Karl  
Das Wesen des Katholizismus, 4. Aufl., Augsburg 1927
- Aristoteles  
Die Nikomachische Ethik, herausgeg. v. Karl Heenn, Zürich 1951  
(Bibliothek der antiken Welt, griechische Reihe)
- Arnold, E.W.  
The Caliphate, Oxford 1924
- Algermissen, Konrad  
Konfessionskunde, 5. Aufl., Hannover 1939
- Bahá'u'lláh  
Kalimát-i-Makmûnih, Shiran 1946. Deutsche Ausgabe: Verborgene Worte, Frankfurt 1948
- Tablets of Bahá'u'lláh, Chicago 1917
- Balyuzi, H.M.  
A Guide to the Administrative Order of Bahá'u'lláh, 2nd ed. London 1947
- Barion, Hans  
Rudolf Sohm und die Grundlegung des Kirchenrechts, Tübingen 1931
- Barth, Karl  
Die Ordnung der Gemeinde. Zur dogmatischen Grundlegung des Kirchenrechts München 1955 = Kirchliche Dogmatik, Bd. IV/2 § 67
- Bergsträsser, Gotthelf  
Grundsätze des islamischen Rechts, herausg. v. J. Schacht, Berlin 1935

- Brunner, Emil  
Gerechtigkeit.  
Eine Lehre von den Grundgesetzen der Gesellschaftsordnung,  
Zürich 1943  
Das Missverständnis der Kirche  
Stuttgart 1951
- Butler, Dom Cuthbert  
Das Vatikanische Konzil  
3. Aufl., 1933
- Donaldson, Dwight M.  
The Shifted Religion,  
London 1933
- Diez, Ernst  
Glaube und Welt des Islam  
Stuttgart 1941
- Eichmann-Mörsdorf  
Kirchenrecht, Band I - III,  
6. Aufl., Paderborn 1950
- Esslemont, J.E.  
Bahá'u'lláh and the New Era,  
Oxford 1923. Deutsche Ausgabe:  
Bahá'u'lláh und das neue Zeitalter,  
3. Aufl., Hertford 1948
- Forsthoff, Ernst  
Lehrbuch des Verwaltungsrechts  
Band I, Allg. Teil, 6. Aufl.,  
München, Berlin 1956
- Gierke, Otto v.  
Das deutsche Genossenschaftsrecht,  
Band I, Berlin 1868  
Deutsches Privatrecht, Band I,  
Leipzig 1895
- Gogarten, Friedrich  
Die Verkündigung Jesu Christi  
Heidelberg 1948
- Goldziher, Ignaz  
Vorlesungen über den Islam  
2. Aufl., Heidelberg 1925
- Grossmann, Hermann  
Das Bündnis Gottes in der Offenbarungsreligion,  
2. Aufl., Frankfurt 1948  
Die Bahá'i-Offenbarung im Rahmen der bestehenden Religionen,  
Frankfurt 1949  
Zitierweise: Die Bahá'i-Offenbarung  
Umbruch zur Einheit, Stuttgart 1947  
Die Institution der Hände der Sache Gottes unter dem Zehn-Jahresplan (Manuskript)  
Zitierweise: Die Institution der Hände
- Hagen, August  
Prinzipien des katholischen Kirchenrechts,  
Würzburg 1949  
Zitierweise: Prinzipien

- Harnack, Adolf  
Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung und des Kirchenrechts in den ersten zwei Jahrhunderten, nebst einer Kritik der Abhandlung Sohm's "Wesen und Ursprung des Katholizismus", Leipzig 1910  
Zitierweise: Kirchenverfassung
- Hartmann, Richard  
Die Religion des Islam, Eine Einführung, Berlin 1944
- Hauck, Wilhelm-Albert  
Rudolf Sohm und Leo Tolstoj Rechtsordnung und Gottesreich Heidelberg 1950
- Hinschius, Paul  
Kirchenrecht, in Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 5. Aufl. 1890
- Hofman, David  
A Commentary on the Will and Testament of 'Abdu'l-Bahá London 1943  
Zitierweise: Commentary
- Holstein, Günter  
Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 1928  
Zitierweise: Kirchenrecht
- Hutten, Kurt  
Seher, Grübler, Enthusiasten Das Buch der Sekten, 3. Aufl., Stuttgart 1953
- Jockel, Rudolf  
Die Lehren der Bahá'i-Religion Diss. Tübingen 1952
- Kant, Immanuel  
Die Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft herausg. v. Karl Vorländer, 6. Aufl., Hamburg 1956
- Kohlmeyer, E.  
Charisma oder Recht?  
Vom Wesen des älteren Kirchenrechts, in Zeitschrift der Savigny Stiftung für Rechtsgeschichte Kan. Abt. XXXVIII (1952) S. 1 ff.
- Königer, Albert  
Katholisches Kirchenrecht Freiburg 1926
- Lammens, Henri  
L'Islam, Croyances et Institutions, Beyrouth 1926
- Lehmann, Heinrich  
Allgemeiner Teil des bürgerlichen Gesetzbuchs, 9. Aufl., Berlin 1955

- Liermann, Hans  
Deutsches evangelisches Kirchenrecht, Stuttgart 1933  
Zitierweise: Kirchenrecht
- Luther, Martin  
Von der weltlichen Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, 1523, in: Martin Luthers Werke, Band 11, Weimar 1900, S.245 ff.
- Mensching, Gustav  
Soziologie der Religion  
Bonn 1947
- Messer-Pribilla  
Katholisches und modernes Denken. Ein Gedankenaustausch über Gotteserkenntnis und Sittlichkeit zwischen August Messer und Max Pribilla S.J., Stuttgart 1924
- Mirbt, Karl  
Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus, 4.Aufl., Tübingen 1924  
Zitierweise: Quellen
- Mitteis, Heinrich  
Deutsche Rechtsgeschichte  
München, Berlin 1949  
Die deutsche Königswahl  
Ihre Rechtsgrundlagen bis zur Goldenen Bulle  
2.Aufl., Brünn, München, Wien 1944
- Mulert, Hermann  
Konfessionskunde der christlichen Kirchen und Sekten heute  
3.Aufl., herausg.v.Erdmann Schott, Berlin 1956
- Otto, Walter  
Priester und Tempel im hellenistischen Aegypten, Band II, Berlin, Leipzig 1908
- Qá'ini Muhammad-'Ali  
Durúsu'd-Diyánat, Kairo 1341 d.H.; Lessons in Religion  
Boston 1923
- Radbruch, Gustav  
Rechtsphilosophie, 5.Aufl., Stuttgart 1950
- Reicke, Siegfried  
Kirchenrecht, Teilabdruck aus der Einführung in die Rechtswissenschaft, herausg.v.R.Reinhard, Marburg 1950
- Roemer, Hermann  
Die Bábi-Behá'i, Potsdam 1912



- Rosenkranz, Gerhard  
Ruhyyih Khánum  
Die Bahá'i, Stuttgart 1949  
Twenty-Five Years of the  
Guardianship, Wilmette Ill.  
1948  
Lehrprobleme, herausg.v.Natio-  
nalen Geistigen Rat der Bahá'i  
in Deutschland und Oesterreich  
e.V., Frankfurt 1956
- Saalschütz, Josef  
Das mosaische Recht, nebst den  
vollständigen talmudisch-rab-  
binischen Bestimmungen, Berlin  
1850
- Sala, Emeric  
This Earth one Country,  
Boston, Toronto 1945
- Schoeps, Hans-Joachim  
Theologie und Geschichte des  
Judenchristentums  
Tübingen 1949  
Jüdisch-Christliches Religions-  
gespräch in neunzehn Jahrhun-  
derten, 2.Aufl., Frankfurt/M.,  
1949
- Schröder, Richard-  
Eberhard Frh.v.Künßberg  
Lehrbuch der Deutschen Rechts-  
geschichte, 7.Aufl.,  
Berlin-Leipzig, 1932
- Schubert, Kurt  
Die Religion des nachbiblischen  
Judentums, Freiburg 1955
- Schulemann, Günther  
Die Geschichte der Dalai-Lamas  
1911
- Shoghi Effendi  
The Dispensation of Bahá'u'lláh  
New York 1934; Deutsche Aus-  
gabe: Die Sendung Bahá'u'lláhs  
Oxford 1948  
Zitierweise: Die Sendung  
Bahá'i-Administration 6th ed.  
Wilmette Ill. 1953  
The World Order of Bahá'u'lláh  
3rd ed., Wilmette Ill. 1955  
Zitierweise: The World Order  
Messages to America (Selected  
Letters and Cablegrams,  
addressed to the Bahá'is of  
North America 1932-1946)  
Wilmette Ill. 1947  
God passes by, Wilmette Ill.  
1945. Deutsche Ausgabe: Gott  
geht vorüber, Oxford 1954

- Shoghi Effendi  
The Bahá'i-Faith 1844 - 1952  
Wilmette Ill. 1953
- The Unfoldment of World Civilisation, Wilmette Ill. 1936  
Deutsche Ausgabe: Die Entfaltung der neuen Weltzivilisation  
Stuttgart 1936
- The Advent of Divine Justice  
Wilmette Ill. 1939
- Simons, Walter  
Religion und Recht, Berlin 1936
- Sohm, Rudolf  
Kirchenrecht, Band I, Die geschichtlichen Grundlagen  
Leipzig 1892
- Band II, Katholisches Kirchenrecht, München, Leipzig 1923
- Stammler, Rudolf  
Recht und Kirche, Berlin, Leipzig 1919
- Stauffer, Ethelbert  
Zum Kalifat des Jakobus, in:  
Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 1952, Heft 3  
S.193 ff.
- Stutz, Ullrich  
Kirchenrecht, in Holtzendorff's  
Enzyklopädie der Rechtswissenschaft Band V, Berlin, Leipzig, München 1914, S.270 ff.
- Troeltsch, Ernst  
Die Soziallehren der christlichen Kirchen und Gruppen,  
3.Aufl., Tübingen 1923
- Verdross, Alfred  
Völkerrecht, 3.Aufl., Wien 1955
- Wach, Joachim  
Religionssoziologie, Tübingen 1951
- Waldecker, L.  
Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts,  
Berlin 1913
- Weiss, Johannes  
Das Urchristentum,  
Göttingen 1914

Kompilationen, Gesetzeswerke,  
Nachschlagewerke, Zeitschriften

- Bahá'i-Lehrbrief, herausg.v. Lehrausschuss des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'i in Deutschland und Oesterreich e.V., Stuttgart
- Bahá'i-Nachrichten des Nationalen Geistigen Rates der Bahá'i in Deutschland und Oesterreich e.V.
- Bahá'i-News published by the National Spiritual Assembly of the Bahá'is of the United States, Wilmette Ill.
- Bahá'i-Procedure Compilation 2nd ed. 1942, Wilmette Ill.
- Bahá'i-Prayers 2nd ed., London 1951
- Codex Iuris Canonici, Typis Polyglottis Vaticanis MCMLII
- Enziklopedia Cattolica, Città del Vaticano, Vol.II, 1949
- Enzyklopädie des Islam, herausgeg.v. M.Houtsma, Band II, Leiden, Leipzig 1927
- Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgeg.v. Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster, Band III, Leipzig, Berlin 1928
- Evangelisches Kirchenlexikon, Kirchliches-Theologisches Handwörterbuch, Bd.I, Göttingen 1956
- Grundzüge der Bahá'i-Religion, herausgeg.v. Nationalen Geistigen Rat der Bahá'i in Deutschland und Oesterreich e.V., Frankfurt/M., 1956
- Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments, Zwingli-Verlag Zürich
- Der Heilige Qur'an, herausgeg. von der Ahmadiyya-Mission des Islam, Zürich, Hamburg, 1.Aufl.1954
- Lexikon für Theologie und Kirche, herausgeg. v. Michael Buchberger, Bd.IV, 2.Aufl., Freiburg 1932, Bd.X 1938
- Principles of Bahá'i-Administration, A Compilation, Manchester 1950  
Zitierweise: Principles
- Die Religion in Geschichte und Gegenwart, Handwörterbuch für Theologie und Religionswissenschaft, 2.Aufl., Bd. V, Tübingen 1931  
Bd.I, 3.Aufl., Tübingen 1956
- Selected Writings of Bahá'u'lláh, published by the National Spiritual Assembly of the Bahá'is of the United States and Canada, Wilmette Ill., 1942

Selected Writings of Shoghi Effendi, published by the  
National Spiritual Assembly of the  
United States and Canada, Wilmette Ill.,  
1942

Die Sonne der Wahrheit, Zeitschrift für Weltreligion und  
Welteinheit, herausgeg.v. Nationalen Gei-  
stigen Rat der Bahá'i in Deutschland und  
Oesterreich e.V., Stuttgart

#### Abkürzungen

BLB	Bahá'i-Lehrbrief
BN	Bahá'i-Nachrichten
CIC	Codex Iuris Canonici
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
RG	Die Religion in Geschichte und Gegenwart
SDW	"Die Sonne der Wahrheit"
StGB	Strafgesetzbuch v.15.Mai 1871

Am 19. Oktober 1926 wurde ich als Sohn des Kammermusikers Friedrich Schaefer und seiner Ehefrau Isabella in Heidelberg geboren. Meine Jugend verbrachte ich in Heidelberg, wo ich auch das Realgymnasium besuchte und im März 1945 die Reifeprüfung ablegte. Nachdem ich im Jahr 1947 die Abschlussprüfung des von der Universität Heidelberg eingerichteten Vorsemesterkurses, die mich zur Immatrikulation an der Universität berechnigte, bestanden hatte, studierte ich in den Jahren 1948 - 1950 an der Staatlichen Musikhochschule und der Universität Heidelberg vier Semester Musikwissenschaften und Altphilologie. In der folgenden Zeit studierte ich die Rechtswissenschaften an den Universitäten Mainz und Heidelberg. Im Frühjahr 1954 bestand ich die Erste Juristische Staatsprüfung. Seither bin ich als Gerichtsreferendar im juristischen Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg. Die mündliche Doktorprüfung fand am 31. Juli 1957 statt.